



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IX - 2096966-2022

MA 5, MA 6, MDR, MA 7, MA 29, MA 31  
und MA 49, Prüfung des Rechnungsabschlusses  
der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021

## KURZFASSUNG

*Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2021 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV erstellte der StRH Wien über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2021 einen gesonderten Prüfungsbericht.*

*Mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses 2021 wurde das 2. Finanzjahr nach dem integrierten 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 abgeschlossen. Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2021 aus den SAP-Datenbeständen festgestellt werden.*

*Weiters kamen bei der Prüfung keine Hinweise zutage, dass der Voranschlagsvollzug und die Rechnungsabschlusserstellung nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2021 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates standen. Überdies war festzustellen, dass im Finanzjahr 2021 primär aufgrund der COVID-19-Krisensituation zusätzlich zu den veranschlagten Gesamtauszahlungen von 15,08 Mrd. EUR auszahlungsseitige Überschreitungen von 1,77 Mrd. EUR beschlossen wurden und der Ausnutzungsgrad der insgesamt bereitgestellten Mittel bei 96,7 % lag.*

*Die Belegprüfungen auf Ansatz- und Gruppenebene führten zu Feststellungen, welche u.a. den Nichtausweis von Forderungen bei Förderungsrückzahlungen und die von der VRV 2015 abweichende Vorgehensweise bei Absetzungen in der Bezirksverrechnung betrafen. Zudem wurden bei mehreren Verrechnungsfällen Mängel bei der Gruppenzuordnung festgestellt. Entsprechende Empfehlungen waren gegenüber den anordnungsbezugten Dienststellen und der für die Verrechnung zuständigen MA 6 auszusprechen.*

*Im Finanzjahr 2021 war aufgrund der andauernden finanziellen Auswirkungen rund um die COVID-19-Pandemie der Nettofinanzierungssaldo mit -1,18 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: -1,11 Mrd. EUR) nach wie vor deutlich negativ. Allerdings wurde mit diesem erzielten Nettofinanzierungssaldo der im Voranschlag 2021 aufgrund einer vorsichtigen Budgetierung angesetzte Nettofinanzierungssaldo von -1,93 Mrd. EUR um 0,75 Mrd. EUR bzw. 38,7% unterschritten. Diese Ergebnisverbesserung beruhte auf wesentlichen Steigerungen bei den Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (z.B. Ertragsanteile) und aus Transfers, welche die ebenfalls gestiegenen Auszahlungen für Sachaufwand und Transfers mehr als kompensierten. Auszahlungsseitig verzeichnete das Bereichsbudget Gesundheit gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 mit einem Plus von 1,01 Mrd. EUR die deutlichsten Zuwächse.*

*Die Auszahlungen für Personal- und Pensionsaufwendungen betragen insgesamt 4,78 Mrd. EUR bzw. 29,5 % der Gesamtauszahlungen. Davon entfielen auf den Kernmagistrat 2,84 Mrd. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 einer 4,8%igen Steigerung entsprach. Die übrigen Personal- und Pensionsauszahlungen von 1,94 Mrd. EUR betrafen die Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen und das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig Kostenersatz der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden.*

*Positiv anzumerken war, dass einer Empfehlung des StRH Wien folgend - zusätzlich zu den Anlagen betreffend Personal und Pensionen gemäß VRV 2015 - im Anhang zum Rechnungsabschluss 2021 ein Nachweis über das ständige Personal zum 31. Dezember 2021 wiederaufgenommen wurde. Zur Gewährleistung einer durchgängigen mehrjährigen Betrachtung stellte der StRH Wien die diesbezügliche Übersicht für das Finanzjahr 2020 im Anhang 2 dar.*

*Primär im Zuge der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise ergab sich für das Finanzjahr 2021 eine Nettoneuverschuldung von 1,28 Mrd. EUR. Diese Nettoneuverschuldung lag innerhalb des im Voranschlag 2021 bzw. Finanzrahmen 2021 - unter Berücksichtigung der Zahlungsmittelreserven - festgelegten Finanzierungssaldos von 1,74 Mrd. EUR. Im Ergebnishaushalt trug zusätzlich der nicht finanzierungswirksame*

*Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen von 1,36 Mrd. EUR zu einem negativen Nettoergebnis von -2,60 Mrd. EUR bei.*

*Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2021 einen Anstieg um 3,21 Mrd. EUR auf 32,22 Mrd. EUR, der im Wesentlichen auf Wertsteigerungen des Beteiligungsvermögens (+1,61 Mrd. EUR) und auf Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 (+1,59 Mrd. EUR) zurückzuführen war. Passivseitig erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Fremdmittel um 2,51 Mrd. EUR auf 52,43 Mrd. EUR. Während die Rückstellungen mit 1,41 Mrd. EUR und die Finanzschulden mit 1,28 Mrd. EUR signifikant anstiegen, verringerten sich die Verbindlichkeiten um 0,15 Mrd. EUR. Aus den hier angeführten Veränderungen leitete sich gegenüber dem Finanzjahr 2020 ein um 0,60 Mrd. EUR verbessertes Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 31. Dezember 2021 von -20,45 Mrd. EUR ab.*

*Das Sachanlagevermögen als größte Position der Aktivseite stieg primär infolge der erwähnten Korrekturen der Eröffnungsbilanz um 1,49 Mrd. EUR auf 16,18 Mrd. EUR. Festzustellen war, dass diese Änderungen der Eröffnungsbilanzwerte großteils auf der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 beruhten. Im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung wurden Mängel bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte der Wasserleitungen und Wasserbauten durch die MA 31 festgestellt und folglich die Neuberechnung und Korrektur der diesbezüglichen Werte empfohlen. Ferner wurde ein Evaluierungsbedarf hinsichtlich der festgelegten Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand erkannt.*

*Im Übrigen führte die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 getroffene Festlegung, die Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, dazu, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens war.*

*Die nächstgrößere Position auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes stellte das um 1,61 Mrd. EUR bzw. 12,6 % auf 7,44 Mrd. EUR gestiegene Beteiligungsvermögen dar. Mit*

*insgesamt 6,73 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die 3 Konzernbeteiligungen WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH. Die größte Wertsteigerung erfolgte bei der WIENER STADTWERKE GmbH mit einer Erhöhung des Buchwertes um 1,47 Mrd. EUR. Im Finanzjahr 2021 betrugen die Gewinnausschüttungen der unmittelbaren Beteiligungen an die Stadt Wien insgesamt 17,17 Mio. EUR.*

*Die nächstgrößeren Positionen waren die überwiegend aus gewährten Darlehen bestehenden langfristigen Forderungen mit 4,96 Mrd. EUR (-132,23 Mio. EUR) sowie die liquiden Mittel mit 2,14 Mrd. EUR (+208,08 Mio. EUR). Der Bestand an Bankguthaben von insgesamt 2,13 Mrd. EUR als Teil der liquiden Mittel wurde anhand externer Bestätigungen bzw. von Bankbriefen geprüft und für in Ordnung befunden. Festzuhalten war, dass 2,12 Mrd. EUR an Bankguthaben als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden, weshalb die in gleicher Höhe passivseitig dargestellten Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2021 zur Gänze ausfinanziert waren.*

*Zu den ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten war generell festzustellen, dass die Finanzverwaltung im Glossar zum Rechnungsabschluss den empfohlenen Hinweis aufgenommen hatte, dass diese Positionen nach wie vor Innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen enthielten, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten. Weiters ergab die Prüfung, dass die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten Altdatenbestände aufgrund von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren enthielten, weshalb eine zeitnahe Bereinigung zu empfehlen war.*

*Die lang- und kurzfristigen Rückstellungen betrugen insgesamt 42,38 Mrd. EUR, wobei der Hauptanteil auf die Pensionsrückstellungen mit 41,64 Mrd. EUR entfiel. Die Pensionsrückstellungen beinhalteten - neben dem Kernmagistrat - auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie sonstige Einheiten im Ausmaß von 20,02 Mrd. EUR. Der im Finanzjahr 2021 erforderliche Mehrdotierungsbedarf bei den langfristigen Rückstellungen von insgesamt 1,33 Mrd. EUR resultierte größtenteils aus dem niedrigeren Zinssatz für die Barwertermittlung*

*der Rückstellungsbeträge. Während die Empfehlungen zu den Personalrückstellungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 umgesetzt wurden, war die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 bezüglich der Dotierung zusätzlicher Rückstellungen noch in Bearbeitung.*

*Die nächstgrößeren Positionen bei den Fremdmitteln stellten die lang- und kurzfristigen Finanzschulden von insgesamt 9,07 Mrd. EUR dar, die anhand der externen Prüfnachweise nachvollziehbar waren. Die im Finanzjahr 2021 eingetretene Nettoneuverschuldung stand - wie bereits erwähnt - größtenteils im Zusammenhang mit der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Des Weiteren wurde die Finanzierungstätigkeit wie schon in den Vorjahren zu einer weiteren Optimierung des Schuldenportfolios genutzt, wodurch die Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien weiter gesenkt werden konnte.*

*Laut dem Haftungsnachweis verringerten sich die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien im Finanzjahr 2021 um 0,69 Mrd. EUR bzw. 13,1 % auf 4,59 Mrd. EUR. Der Teilausnutzungsstand zur Haftungsobergrenze, der zugleich auch der Gesamtausnutzungsstand war, verbesserte sich dadurch von 38,2 % auf 31,5 %. Die mit Abstand größte Haftungsposition war mit 4,43 Mrd. EUR die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG. In Bezug auf die Haftungen erging die Empfehlung, die im Finanzjahr 2020 als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften abgegebenen Zusicherungen der Stadt Wien zugunsten der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG in den Haftungsnachweis aufzunehmen.*

*Den Vorgaben der VRV 2015 zufolge enthielt der Rechnungsabschluss 2021 Anlagen zur gesamthaften Darstellung des Kernhaushaltes inkl. der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien ermöglichten. Demnach verbesserte sich das zusammengefasste Nettoergebnis der Gemeinde Wien geringfügig um 0,03 Mrd. EUR auf -2,57 Mrd. EUR. Beim Vermögenshaushalt hingegen erhöhte sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der 3 Unternehmungen signifikant um 17,35 Mrd. EUR bzw. 53,8 % auf*

*49,57 Mrd. EUR, was eine Verbesserung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 6,95 Mrd. EUR auf -13,51 Mrd. EUR zur Folge hatte.*

*Die im Finanzjahr 2021 eingetretene negative Haushaltsentwicklung fand auch in der Berechnung des Finanzierungssaldos (s. Rechnungsquerschnitt und Überleitungstabelle im Rechnungsabschluss) und des Schuldenstandes lt. ESVG 2010 ihren Niederschlag. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens der EU die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel aktiviert wurde, galten für das Finanzjahr 2021 wie schon im Vorjahr die im ÖStP 2012 festgelegten Zielvorgaben definitionsgemäß als erfüllt.*

*Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass im 2. Anwendungsjahr des integrierten 3-Komponenten-Haushalts teils durch die in Eigeninitiative vorgenommenen Richtigstellungen und Verbesserungen sowie teils durch die bereits umgesetzten Empfehlungen aus den Vorberichten des StRH Wien die Qualität des Rechnungsabschlusses gesteigert wurde. Dennoch ergaben sich im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung weitere Empfehlungen, durch deren Umsetzung eine kontinuierliche Verbesserung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht erreicht werden soll.*

*Die Haushaltslage der Stadt Wien war im Finanzjahr 2021 wie bereits im Finanzjahr 2020 von den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise geprägt. Dies spiegelte sich auch in den Haushaltskennzahlen wider, welche im Fall der Öffentlichen Sparquote und Nettoergebnisquote als „unzureichend“ und im Fall der Eigenfinanzierungsquote als bloß „genügend“ zu bewerten waren. Allerdings war im Finanzjahr 2021 infolge der Konjunkturerholung ein deutlich höheres Abgabenaufkommen feststellbar.*

*Zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 waren neben dem weiteren ungewissen Verlauf der COVID-19-Pandemie die wirtschaftlichen Auswirkungen rund um den Ukraine-Krieg (Energiepreise, Inflation etc.) hinzugekommen. Damit nahmen die Unsicherheiten in Bezug auf die Haushaltsentwicklung der Stadt Wien im Finanzjahr 2022 zu. Trotz dieser Herausforderungen wies der StRH Wien auf die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung hin.*

## Gesamtübersicht: Zentrale Kenndaten zur Rechnungsabschlussprüfung 2021 (Beträge in Mio. EUR)

Kennzahlen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	Veränderung		
<b>Ergebnishaushalt</b>						
Nettoergebnis	-	-3.509,10	-2.599,78	909,32		
Nettoergebnisquote	-	-22,3 %	-15,2 %	7,1 %-Punkte		
Nettoergebnis nach Rücklagen	-	-3.568,40	-2.858,87	709,53		
<b>Finanzierungshaushalt</b>						
Nettofinanzierungssaldo	-	-1.114,83	-1.184,93	-70,10		
Veränderung an Liquididen Mitteln	-	120,54	208,09	87,55		
Öffentliche Sparquote	-	-1,5 %	-1,7 %	-0,2 %-Punkte		
Eigenfinanzierungsquote	-	91,7 %	92,2 %	0,5 %-Punkte		
Schuldendienstquote	-	14,7 %	10 %	-4,7 %-Punkte		
<b>Vermögenshaushalt</b>						
Kernhaushalt AKTIVA/PASSIVA	29.273,76	29.013,63	32.223,91	2.950,15		
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-17.572,42	-21.057,94	-20.453,36	-2.880,94		
Vermögen Kernhaushalt inkl. Unternehmungen gemäß § 71 WStV	-	46.245,08	49.569,90	3.324,82		
Gesamthaushalt: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-14.135,03	-13.507,21	627,82		
Kennzahlen	RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	Veränderung bzw. Summe
Rücklagenstand	1.106,33	1.307,47	1.876,16	1.858,63	2.117,72	91,4 %
<i>Rücklagenveränderung</i>	-	201,14	568,69	-17,53	259,09	1.011,39
Finanzschuldenstand Kernhaushalt	6.411,27	6.700,33	6.691,15	7.791,40	9.073,78	41,5 %
<i>Nettoneuverschuldung/Nettoüberschuss</i>	-	-289,06	9,18	-1.117,05	-1.282,38	-2.679,32
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	3.394,40	3.531,15	3.501,04	4.056,01	4.697,57	38,1 %
Haftungsstand	5.071,92	5.278,41	5.393,37	5.278,03	4.591,21	-9,4 %
<i>Haftungsveränderung</i>	-	206,49	114,96	-115,34	-686,82	-480,71
Ausnützungsstand der Haftungsobergrenze	-	-	41,2 %	38,2 %	31,5 %	-9,7 %-Punkte
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt	-193,63	9,82	137,91	-942,80	-1.041,53	-847,90
Öffentlicher Schuldenstand - ESVG 2010	7.289,00	7.494,00	7.429,00	8.496,00	9.788,00	34,3 %

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....	19
1.1 Prüfungsgegenstand .....	19
1.2 Prüfungszeitraum .....	23
1.3 Prüfungshandlungen .....	23
1.4 Prüfungsbefugnis .....	24
1.5 Vorberichte .....	24
2. Grundsätzliches und allgemeine Prüfungshandlungen.....	25
2.1 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen .....	25
2.2 Rechnungsabschlussprüfung .....	28
2.3 Belegprüfungen auf Ansatz- und Gruppenebene.....	30
2.4 Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss).....	39
2.5 Ableitung des Rechnungsabschlussentwurfes aus dem Buchführungssystem.....	43
2.6 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen .....	46
2.7 Voranschlag 2021 und Vollziehung des Voranschlages .....	49
3. Haushaltsergebnis 2021.....	53
3.1 Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts.....	53
3.2 Ergebnishaushalt.....	55
3.3 Finanzierungshaushalt .....	61
3.4 Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9 .....	68
3.5 Haushaltskennzahlen .....	70
4. Personal und Pensionen.....	73

4.1 Sammelnachweis der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen.....	73
4.2 Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV).....	75
4.3 Stellenplan (Nachweis über das ständige Personal) .....	77
4.4 Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfangende (Anlage 6s VRV) .....	80
5. Vermögenshaushalt.....	81
5.1 Übersicht Aktiva und Passiva .....	81
5.2 Immaterielle Vermögenswerte .....	83
5.3 Sachanlagen (inkl. nicht bewertete Kulturgüter).....	85
5.4 Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig).....	107
5.5 Beteiligungen.....	110
5.6 Forderungen (lang- und kurzfristig).....	121
5.7 Vorräte .....	125
5.8 Liquide Mittel.....	128
5.9 Aktive Rechnungsabgrenzung .....	131
5.10 Nettovermögen (Ausgleichsposten), Veränderungsrechnung und Rücklagen.....	132
5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) .....	135
5.12 Finanzschulden (lang- und kurzfristig).....	136
5.13 Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig).....	140
5.14 Rückstellungen (lang- und kurzfristig).....	143
5.15 Passive Rechnungsabgrenzung.....	161
6. Haftungen.....	162
6.1 Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV) .....	162
6.2 Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht .....	167
7. Anlagen - Kernhaushalt einschließlich Unternehmungen gemäß § 71 WStV.....	167
7.1 Grundsätzliches.....	167
7.2 Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1e VRV).....	169
7.3 Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f VRV) ....	170
7.4 Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV.....	172
8. Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012 .....	174
8.1 Rechnungsquerschnitt .....	174

8.2 Haushaltsergebnis und Schuldenstand (2017 bis 2021) gemäß ÖStP 2012 .....	175
9. Feststellungen .....	180
10. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	180
Anhang 1: Begriffsbestimmungen .....	192
Anhang 2: Nachweis über das ständige Personal zum 31. Dezember 2020 .....	199

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015.....	25
Abbildung 2: Anteil Buchungskreise an Abschlussbuchungen.....	42
Abbildung 3: Systemarchitektur des Data Warehouse VDX.....	44
Tabelle 1: Vergleich Voranschlag 2021/Rechnungsabschluss 2020 mit Rechnungsabschluss 2021 .....	53
Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis .....	55
Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung.....	56
Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung.....	58
Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo .....	61
Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Operativen Gebarung .....	62
Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Investiven Gebarung .....	64
Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit .....	66
Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - nicht voranschlagswirksame Gebarung .....	67
Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen) .....	68
Abbildung 4: Summe der operativen und investiven Zahlungen im Finanzjahr 2021 nach Bereichsbudgets bzw. Hauptgruppen 0 bis 9.....	69
Abbildung 5: Haushaltskennzahlen zu den Finanzjahren 2020 und 2021 .....	71
Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt .....	73
Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV .....	76
Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung der Nachweise über das ständige Personal betreffend die Finanzjahre 2020 und 2021 .....	78
Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva .....	81
Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte .....	84
Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen.....	84
Tabelle 17: A.II Sachanlagen mit Gruppen.....	85
Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen .....	88
Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen .....	92

Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen.....	93
Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen .....	97
Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen .....	99
Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen .....	100
Tabelle 24: A.II.7 (bewertete) Kulturgüter nach Anlagenklassen .....	102
Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen .....	103
Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	105
Tabelle 27: A.III und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen.....	107
Tabelle 28: A.IV Beteiligungen .....	111
Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen .....	113
Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen.....	115
Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV.....	118
Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen .....	119
Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I Kurzfristige Forderungen .....	122
Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen .....	125
Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen.....	126
Tabelle 36: B.III Liquide Mittel.....	129
Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung.....	131
Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten) .....	132
Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2021.....	133
Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse .....	135
Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto .....	136
Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2017 bis 2021.....	139
Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten .....	141
Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen .....	145
Abbildung 6: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten gemäß Rechnungsabschluss 2020 und 2021.....	153
Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel gemäß Anhang zum Rechnungsabschluss 2021.....	160
Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung .....	162
Abbildung 7: Verteilung der Haftungen in den Jahren 2018 bis 2021 nach Untergruppen .....	165
Tabelle 47: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR) .....	169
Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR).....	170
Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV .....	172
Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV).....	175
Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2017 bis 2021.....	177

Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2017 bis 2021 (Beträge in Mio. EUR) .....	179
Gesamtübersicht: Zentrale Kenndaten zur Rechnungsabschlussprüfung 2021 (Beträge in Mio. EUR).....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
Abw. ....	Abweichung
AG.....	Aktiengesellschaft
Art.....	Artikel
ASFINAG .....	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ 2018-P.....	Aktuarvereinigung Österreich 2018-Pensionstafel
BA .....	Buchhaltungsabteilung
BIP .....	Bruttoinlandsprodukt
BMF .....	Bundesministerium für Finanzen
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
CSV.....	Comma-separated values (Dateiformat)
d.h.....	das heißt
DGA.....	Dienstgeberanteile
DHK.....	Donauhochwasserschutzkonkurrenz
EB.....	Eröffnungsbilanz
EB-RL .....	Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
eGen.....	eingetragene Genossenschaft
ELAK .....	Elektronischer Akt
E-Mail.....	Elektronische Post
Eröffnungsbilanz 2020 .....	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020

ESVG .....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.....	et cetera
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive
FH .....	Fachhochschule
FHH .....	Finanzierungshaushalt
FMI .....	Fördermittelmanagement-Informationssystem
Gesundheitsverbund .....	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GmbH, GesmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOM .....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
HO 2018 .....	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
HOG .....	Haftungsobergrenze
Hrsg.....	Herausgeber
html .....	Hypertext Markup Language
http.....	Hypertext Transfer Protocol
IFRS .....	International Financial Reporting Standards
IKS .....	Internes Kontrollsystem
inkl.....	inklusive
INTOSAI.....	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
iSd.....	im Sinne des
iVm .....	in Verbindung mit
KDZ .....	Zentrum für Verwaltungsforschung
KG.....	Kapitalgesellschaft
km.....	Kilometer
leg. cit.....	legis citatae
Lkw .....	Lastkraftwagen
lt.....	laut
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MA.....	Magistratsabteilung
MA 01.....	Magistratsabteilung 01 - Wien Digital
MA 2.....	Magistratsabteilung 2 - Personalservice
MA 5.....	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 6.....	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
MA 7.....	Magistratsabteilung 7 - Kultur

MA 9.....	Magistratsabteilung 9 - Wienbibliothek im Rathaus
MA 10.....	Magistratsabteilung 10 - Kindergärten
MA 11.....	Magistratsabteilung 11 - Kinder- und Jugendhilfe
MA 13.....	Magistratsabteilung 13 - Bildung und Jugend
MA 15.....	Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst
MA 20.....	Magistratsabteilung 20 - Energieplanung
MA 23.....	Magistratsabteilung 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik
MA 24.....	Magistratsabteilung 24 - Strategische Gesundheitsversorgung
MA 25.....	Magistratsabteilung 25 - Technische Stadterneuerung
MA 28.....	Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau
MA 29.....	Magistratsabteilung 29 - Brückenbau und Grundbau
MA 31.....	Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser
MA 33.....	Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet
MA 34.....	Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement
MA 35.....	Magistratsabteilung 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft
MA 40.....	Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
MA 42.....	Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten
MA 44.....	Magistratsabteilung 44 - Bäder
MA 45.....	Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer
MA 48.....	Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
MA 49.....	Magistratsabteilung 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
MA 50.....	Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten
MA 51.....	Magistratsabteilung 51 - Sport Wien
MA 54.....	Magistratsabteilung 54 - Zentraler Einkauf und Logistik
MA 56.....	Magistratsabteilung 56 - Schulen
MA 59.....	Magistratsabteilung 59 - Marktamt
MA 60.....	Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt und Tierschutz
MA 67.....	Magistratsabteilung 67 - Parkraumüberwachung
MA 68.....	Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz
MA 69.....	Magistratsabteilung 69 - Immobilienmanagement
MA 70.....	Magistratsabteilung 70 - Berufsrettung Wien
max.....	maximal
MD.....	Magistratsdirektion

MD-PASSt .....	Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle
MD-PR .....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision
MDR .....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
MIAN .....	Mittelanmeldung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Mio. ....	Millionen
Mrd. EUR .....	Milliarden Euro
MVAG .....	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
ND .....	Nutzungsdauer
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
OeBFA .....	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP .....	Österreichischer Stabilitätspakt
ÖVGW .....	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
p.a. ....	per anno
PAM .....	Papierloses Dokumenten-, Ablage- und Managementsystem
Pkw .....	Personenkraftwagen
PPP .....	Public-Private-Partnership
RA .....	Rechnungsabschluss
rd. ....	rund
Rechnungsabschluss 2021 .....	Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021
S .....	Seite
s. ....	siehe
s.a. ....	siehe auch
SAP BW .....	SAP Business Information Warehouse
SAP MM .....	SAP Materials Management (Materialwirtschaft)
SAP PSCD .....	SAP Public Sector Kassen- und Einnahmenmanagement
SAP R/3 .....	SAP Release 3
sog. ....	sogenannte
St. ....	Stück
Stadt Wien - Wiener Wohnen .....	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen
Statistik Austria .....	Bundesanstalt Statistik Österreich
StRH .....	Stadtrechnungshof
Tsd. ....	Tausend
u. ....	und
u.a. ....	unter anderem
u.zw. ....	und zwar

U-Bahn.....	Untergrundbahn
UGB .....	Unternehmensgesetzbuch
VA.....	Voranschlag
VBÄ .....	Vollbeschäftigtenäquivalent
VBO 1995 .....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VDX.....	Vienna Data Excellence Center
vgl.....	vergleiche
Voranschlag 2021.....	Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021
VR .....	Voranschlag
VRV 2015.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VVF.....	Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden
W-BedG.....	Wiener Bedienstetengesetz
Wien Kanal.....	Unternehmung Wien Kanal
Wiener Bezügegesetz 1995 .....	Gesetz über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funkti- onäre des Landes (der Stadt) Wien
WIPIS.....	Wiener Integriertes Personalinformationssystem
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z.....	Ziffer
z.B.....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## LITERATURVERZEICHNIS

Das Budget der Stadt Wien, Voranschlag, Rechnungsabschluss, Eröffnungsbilanz, abgerufen am 30. Juni 2022: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget>

Das Budget der Stadt Wien, Beteiligungsmanagement: Beteiligungsberichte, abgerufen am 16. Juni 2022: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget>

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2021 (2021), Magistrat der Stadt Wien, Stadt Wien Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Wien

Bevölkerung zu Jahres-/Quartalsanfang, Statistik Austria, abgefragt am 13. Juli 2022, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerungzu-jahres-/-quartalsanfang>

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

1.1.1 Der StRH Wien prüfte seinem gesetzlichen Auftrag folgend den von der MA 5 Mitte März 2022 in elektronischer Form vorgelegten und im 2. Finanzjahr nach dem 3-Komponenten-System gemäß VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlussentwurf 2021 auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Grundlagen des Rechnungsabschlusses 2021 waren im Wesentlichen der Voranschlag 2021, bestehend aus einem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag, und der Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2020 gemäß Rechnungsabschluss 2020.

Die Ergebnisse der gegenständlichen Überprüfung bildeten die Basis für die im Abschnitt Einleitung des Rechnungsabschlusses 2021 enthaltene Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV des StRH Wien vom 12. Mai 2022. Wie in der Stellungnahme angekündigt, verfasste der StRH Wien über die Einzelergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2021 den vorliegenden Prüfungsbericht. Anzumerken war, dass der Rechnungsabschluss 2021 - nach Behandlung im Finanzausschuss und Stadtsenat - durch den Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 genehmigt wurde.

1.1.2 Die nachfolgende Berichterstattung über die Rechnungsabschlussprüfung 2021 umfasste die im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des StRH Wien behandelten Inhalte, wie z.B. die Prüfungsziele, die eingesehenen Prüfungsfelder, den Prüfungsumfang, die jeweiligen Prüfungsmethoden sowie die Feststellungen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Ein Schwerpunkt der Rechnungsabschlussprüfung war weiterhin die Beurteilung der Umsetzung der seit dem Finanzjahr 2020 geltenden neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben<sup>1</sup> bei der laufenden Verrechnung und der Erstellung des Rechnungsabschlusses inkl. der einzelnen Bestandteile bzw. Anlagen. Nachdem im Vorjahr aufgrund anderer Zielsetzungen von bereichsbezogenen Belegprüfungen abgesehen wurde, führte der StRH Wien diese im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung wieder hinsichtlich ausgewählter Prüfungsfelder durch (s. Punkt 2.3).

Dem Rechnungsabschluss 2021 war - analog zum Rechnungsabschluss 2020 - ein Glossar<sup>2</sup> angefügt, mit dem die Finanzverwaltung u.a. die im Finanzjahr 2021 vorgenommenen Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 und deren Auswirkungen auf die einzelnen Anlagen erläuterte. Zudem wurden im Glossar einzelne Besonderheiten der Voranschlagsvergleichsrechnung erläutert. Der StRH Wien würdigte erneut die Aufnahme solcher Erläuterungen in den Rechnungsabschluss und nahm in seinen weiteren Ausführungen erforderlichenfalls darauf Bezug.

Weiters war darauf hinzuweisen, dass bei der näheren Betrachtung des Vollzugs des Voranschlags sowie des Haushaltsergebnisses 2021 der Finanzierungshaushalt im Vordergrund stand, der aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen beim Budgetvollzug und der Budgetüberwachung als der führende Haushalt zu bezeichnen war.

Bei der Prüfung des Vermögenshaushalts war zu berücksichtigen, dass es im Finanzjahr 2021 infolge bereits umgesetzter Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu wesentlichen Änderungen bzw. Veränderungen einzelner Positionen des Sachanlagevermögens und der Rückstellungen kam. Auf die einzelnen Sachverhalte bzw. Gebarungsfälle wird im Berichtspunkt 5 - Vermögenshaushalt eingegangen.

---

<sup>1</sup> HO 2018, VRV 2015, Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, VVF etc.

<sup>2</sup> S. XXXVII des Rechnungsabschlusses 2021

Im Anschluss an die Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden in den Berichtspunkten 7 und 8 die Anlagen Kernhaushalt einschließlich Sondervermögen sowie der Rechnungsquerschnitt und das Haushaltsergebnis samt Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 einer Einschau unterzogen. Abhängig von der jeweiligen Themenstellung waren infolgedessen auch Finanzdaten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV<sup>3</sup> sowie der ESVG-Einheiten in die Betrachtung einzubeziehen.

Zur Beurteilung des laufenden Haushaltsergebnisses der Stadt Wien wurden die seit der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt im Finanzjahr 2020 relevanten Kennzahlen Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo und Nettovermögen (Ausgleichsposten) herangezogen. Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2021 fand eine Ausweitung der Betrachtung um 4 weitere Kennzahlen<sup>4</sup> gemäß dem KDZ-Quicktest statt und wurde dieser Themenstellung ein eigener Berichtspunkt (s. Punkt 3.5) gewidmet. Ferner erfolgte im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation eine Darstellung der mehrjährigen Entwicklung der von der Systemumstellung nicht bzw. wenig betroffenen Kenngrößen/Kennzahlen - wie z.B. Rücklagen, Finanzschulden bzw. Nettoneuverschuldung, Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 sowie Haftungen - im jeweiligen Berichtspunkt.

Die Prüfungsergebnisse mündeten - neben der Kurzfassung - im Berichtspunkt 9 - Feststellungen und im Berichtspunkt 10 - Zusammenfassung der Empfehlungen.

1.1.3 Geprüfte Stellen waren primär die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen MA 5 und MA 6. Während die MA 5 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die jährliche Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuständig war, oblag der MA 6 als für das Rechnungswesen verantwortliche Stelle die Führung der Verrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses (inkl. Anlagen). Die für die Informations- und Kommunikationstechnologie

---

<sup>3</sup> Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal

<sup>4</sup> Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote, Schuldendienstquote, Nettoergebnisquote

zuständige MA 01 war insofern eine geprüfte Stelle, als sie an der technischen Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2021 mitwirkte.

Ebenso war die MA 2 in die Prüfung einzubeziehen, welche federführend die Bildung bzw. Bewertung der Personalrückstellungen<sup>5</sup> wahrzunehmen hatte sowie für die Verfassung der Anlagen 4 VRV - Personaldaten lt. ÖStP und 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen verantwortlich war.

Des Weiteren erstreckten sich die Prüfungshandlungen neben den für die Verrechnung zuständigen Buchhaltungsabteilungen der MA 6 auch auf die jeweils anordnungsbefugten bzw. anlagenbuchführenden Dienststellen der in die Einschau einbezogenen Haushaltsansätze bzw. Buchungskreise. Angesichts der dabei getroffenen Feststellungen waren Empfehlungen gegenüber der MA 6 sowie den ansatzführenden Dienststellen MA 5, MDR, MA 7, MA 31, MA 29 und MA 49 auszusprechen.

1.1.4 Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht umfasst waren der Anhang<sup>6</sup> und die im Beschlussantrag enthaltenen erläuternden Ausführungen des Magistrats zum Rechnungsabschluss 2021. Ferner waren die Umsetzung des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie die Erstellung der ab dem Voranschlag 2017 etablierten Mittelfristigen Finanzplanung (inkl. Finanzrahmen) und deren künftige Einhaltung kein Prüfungsziel.

Die Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nach ihren Statuten jeweils einen Jahresabschluss auf Basis des UGB zu erstellen hatten, waren ebenfalls nicht Teil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Diese vom übrigen Gemeindevermögen verwalteten Sondervermögen waren aber wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015,

---

<sup>5</sup> z.B. für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumswendungen

<sup>6</sup> z.B. Finanzschuldenbericht, Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse, Klimabudget, Dezentralisierung - Bezirksmittel

weshalb ihre Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft bzw. der Gemeinde Wien beizulegen waren. Zudem waren ausgewählte Angaben dieser Unternehmungen - soweit vorgesehen - in bestimmte Anlagen zum Rechnungsabschluss aufzunehmen.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Zeitraum Februar bis August 2022 (mit Unterbrechungen) durch die Abteilung Finanzen und Recht unter Mitwirkung anderer Abteilungen des StRH Wien. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 fand am 2. März 2022 statt.

Die Rechnungsabschlussprüfung 2021 (Teil Ordnungsmäßigkeitsprüfung) wurde am 10. Mai 2022 in Form einer Schlussbesprechung mit der MA 5 und MA 6 abgeschlossen und führte zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV vom 12. Mai 2022 durch den StRH Wien. Anschließend wurden weitere Prüfungsfelder einer näheren Betrachtung unterzogen und die Prüfungsergebnisse aus beiden Teilprüfungen im vorliegenden Prüfungsbericht, der im Oktober 2022 mit der Finanzverwaltung sowie der MDR, MA 7, MA 31, MA 29 und MA 49 schlussbesprochen wurde, zusammengefasst.

## **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Datenabfragen in SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM, Akteneinsichten mittels ELAK, Beleg- und Dokumentenprüfungen, Datenanalysen sowie Literaturrecherchen. Die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen wurden primär auf elektronischem und telefonischem Weg oder mittels Videokonferenz abgewickelt. Im Bedarfsfall fanden auch Vor-Ort-Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die gesetzliche Grundlage für diese Gebarungsprüfung ist in § 87 Abs. 2 WStV verankert. Demzufolge hat der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem StRH Wien zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen war auf die in § 73b Abs. 1 WStV verankerte Prüfungsbefugnis des StRH Wien zu verweisen.

## 1.5 Vorberichte

1.5.1 In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages führte der StRH Wien jährlich eine Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch, die jeweils als Grundlage für die Abgabe der im betreffenden Rechnungsabschluss abgebildeten Stellungnahme des StRH Wien diente. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung über die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließlich einer näheren Betrachtung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien in Form eines Prüfungsberichtes war für die Rechnungsabschlussprüfungen 2018 und 2019<sup>7</sup> vorgesehen.

Unabhängig davon fanden ab dem Jahr 2014 auf Grundlage der Rechnungsabschlussprüfungen vertiefte Folgeprüfungen von verschiedenen Sachbereichen statt, welche veröffentlicht und im entsprechenden Stadtrechnungshofausschuss behandelt wurden.

1.5.2 Im Zuge der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt erstellte die Stadt Wien auf Basis einer eigens hierfür erlassenen Richtlinie (EB-RL) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, die im November 2020 vom Wiener Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der StRH Wien prüfte daraufhin die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Positionen der Eröffnungsbilanz und fasste die diesbezüglichen Prüfungsergebnisse im nachstehenden Bericht (abgekürzt: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020) zusammen:

---

<sup>7</sup> s. Prüfungsberichte: „MA 5, MA 6 und MA 2, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2018, StRH SFR - 3/19“ und „MA 5, MA 6, MA 01, MA 20, MA 29, MA 60, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, StRH SFR - 1/20“

- „MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34, MA 44, MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69, Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, StRH SFR - 5/20“

Festzuhalten war, dass die darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen großteils auch auf den Rechnungsabschluss 2020 zutrafen, da die bei der Eröffnungsbilanzherstellung vorgenommenen erstmaligen Vermögensbewertungen und SAP-mäßigen Erfassungen ebenso dem darauffolgenden Rechnungsabschluss zugrunde lagen. Über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2020 erstellte der StRH Wien nachfolgenden Bericht (abgekürzt: Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020):

- „MA 5, MA 6, MA 2 und MA 48, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020, StRH IX - 1/21“.

## 2. Grundsätzliches und allgemeine Prüfungshandlungen

### 2.1 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Mit der Einführung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 war das 3-Komponenten-System, bestehend aus dem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, anzuwenden:

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015



Quelle: VRV 2015, Darstellung: StRH Wien

Der Finanzierungshaushalt ist eine Geldflussrechnung und stellt den Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel, d.h. die im Finanzjahr getätigten Ein- und Auszahlungen, dar. Der Ergebnishaushalt hingegen entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung und weist die periodengerecht abgegrenzten Wertzuwächse bzw. Wertesätze, d.h. die im Finanzjahr wirtschaftlich verursachten Erträge und Aufwendungen, aus. Er enthält im Vergleich zum Finanzierungshaushalt keine Investitionen, beinhaltet aber z.B. Abschreibungen, Zuschreibungen und Rückstellungen.

Der Vermögenshaushalt zeigt die Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember und wurde erstmalig für die Stadt Wien mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nach den Vorgaben der EB-RL bzw. VRV 2015 erstellt. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 waren die Vermögensgegenstände bzw. die Finanzschulden ausschließlich nach den Bestimmungen der neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben zu bewerten und anzusetzen.

Der Ergebnishaushalt in Anlage 1a VRV und der Finanzierungshaushalt in Anlage 1b VRV werden auf 2 Aggregationsebenen nach MVAG strukturiert, wobei eine Mittelverwendung bzw. eine Mittelaufbringung im Finanzierungshaushalt eine Auszahlung bzw. Einzahlung und im Ergebnishaushalt eine Aufwendung bzw. einen Ertrag darstellt. Der Vermögenshaushalt in Anlage 1c VRV wird auf 3 Aggregationsebenen in Aktiva- und Passiva-Positionen strukturiert. Mit der Anlage 3b VRV - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden werden den Gruppen die MVAG bzw. die Positionen des Vermögenshaushalts mittels Codes zugeordnet. Wie in der doppelten Buchhaltung üblich, können Geschäftsfälle 1 Haushalt, 2 oder alle 3 Haushalte betreffen, was in der Anlage 3b VRV ersichtlich ist.

2.1.2 Laut den haushaltsrechtlichen Vorgaben war der genehmigte Voranschlag - bestehend aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt samt Beilagen - die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einzahlung zum Zweck oder eine Auszahlung zur Folge hatte. Im Voranschlag waren im Detailnachweis pro Ansatz die anordnungsbeauftragte Dienststelle sowie die für die Verrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung angeführt.

Die Anordnungsbefugnis umfasste die Anordnung jeder Mittelaufbringung und Mittelverwendung sowie jeden vermögensverändernden Vollzug eines Ansatzes. Für Auszahlungen, welche nicht in die Magistratszuständigkeit fielen, war vor der Anordnung eine sachliche Genehmigung nach den Zuständigkeitsbestimmungen der WStV erforderlich. Falls aus Vorjahren sachliche Genehmigungen für mehrjährige einheitliche Vorhaben vorlagen (Sachkredite) und die damit zusammenhängenden jährlichen Auszahlungen in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt worden waren, waren für diese Auszahlungen keine weiteren Genehmigungen einzuholen. Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag infolge überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen waren unter Angabe ihrer Bedeckung (z.B. Minderauszahlungen) von den jeweils zuständigen Organen zu genehmigen. Abweichungen vom Ergebnisvoranschlag bedurften keiner gesonderten Genehmigung.

Im Übrigen konnte der Beschlussantrag auf Feststellung des Voranschlages u.a. zusätzliche Vorgaben für die Vollziehung des Voranschlages (z.B. einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit) enthalten.

2.1.3 Bei der Vollziehung des Voranschlages und der diesbezüglichen buchhalterischen Verrechnung waren alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie alle Veränderungen des Vermögens nachzuweisen. Die Buchhaltung war so einzurichten, dass daraus jedenfalls die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Daten abgeleitet werden konnten, wobei die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gemäß dem Bruttoprinzip in voller Höhe und auf Grundlage eines Belegs (Belegprinzip) zu verrechnen waren. Für die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu einem bestimmten Finanzjahr war, sofern rechtlich oder vertraglich nichts anderes galt, grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bzw. der Erbringung der sachlich und zeitlich abgrenzbaren Teilleistung maßgeblich.

Nicht voranschlagswirksame Einzahlungen und Auszahlungen nach § 12 VRV 2015 und deren Rückersatz waren im Finanzierungshaushalt zu erfassen.

Die Verrechnung aller ergebniswirksamen bzw. vermögensverändernden Geschäftsfälle durfte nur aufgrund einer Anordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen, wobei grundsätzlich die Verrechnung vor Durchführung einer Zahlungsanordnung vorzunehmen war.

Vermögenswerte, d.h. aktive Vermögensgegenstände und passive Schuldposten, waren in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald daran das wirtschaftliche Eigentum erworben wurde. Davon ausgenommen waren geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht mit einem Gesamtwert von mehr als 800,-- EUR aufgrund der gemeinsamen Nutzung bei gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter über 100,-- EUR waren mengenmäßig in der Buchhaltung zu erfassen. Bei Entnahmen bzw. Zuführungen von Haushaltsrücklagen waren die gesondert auszuweisenden Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe im Vermögenshaushalt aufzulösen bzw. zu bilden.

2.1.4 Der Vollständigkeit halber war auf die Bestimmung des § 12 GOM zu verweisen, wonach den Dienststellenleitungen u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oblagen.

## **2.2 Rechnungsabschlussprüfung**

2.2.1 Mitte März 2022 wurde dem StRH Wien der im 2. Finanzjahr nach dem 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 erstellte Rechnungsabschlussentwurf 2021 in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien bestand gemäß § 52 Abs. 2 HO 2018 aus den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Bestandteilen und den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015. Dabei handelte es sich im Detail um die Anlagen 1a bis 1d VRV, die Voranschlagsvergleichsrechnung, den Sammelnachweis betreffend Personal-, Pensions- und Ruhebezügeleistungen sowie die Anlagen 4, 5b und 6a bis 6t VRV.

Demnach waren die Anlagen 1e und 1f VRV, die eine Darstellung des Ergebnis- und Vermögenshaushalts unter Einbeziehung der Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV enthalten, nicht Teil des Rechnungsabschlusses im engeren Sinn. Von der

Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Teil 1) nicht umfasst waren weiters die auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Bezug nehmenden Angaben in den Anlagen 6i und 6m bis 6p VRV, da die diesbezüglichen Finanzdaten zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht vorlagen. In Anbetracht dessen wurde das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Anlagen im Rahmen des 2. Teils der Rechnungsabschlussprüfung einer näheren Betrachtung unterzogen (s. Punkt 7.).

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung betraf die Feststellung der Vollständigkeit, der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Letztere setzten sich im Wesentlichen aus den relevanten Bestimmungen der WStV, der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen VRV 2015, der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung sowie der HO 2018 zusammen. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz war eine gesondert erlassene Richtlinie anzuwenden, die auf Grundlage der Übergangs- und Schlussbestimmungen der VRV 2015 für die erstmalige Vermögensbewertung besondere bzw. vereinfachte Verfahren festlegte.

2.2.2 Der StRH Wien nahm die prüferische Durchsicht unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ vor, der von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem StRH Wien und dem Österreichischen Städtebund in Anlehnung an internationale Standards (insbesondere jene der INTOSAI) erstellt wurde. Er stellt eine Handlungsempfehlung für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen durch die öffentliche Finanzkontrolle dar.

Gemäß diesem Leitfaden war die Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen dann gegeben, wenn ihre Größenordnung oder Bedeutung die Entscheidung bzw. das Gesamturteil einer sachkundigen Leserin bzw. eines sachkundigen Lesers beeinflusste. Für die Rechnungsabschlussprüfung 2021 wurde vom StRH Wien als Gesamtwesentlichkeit 1% der Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsrechnung - Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten) der Bundeshauptstadt Wien von 16,20 Mrd. EUR

festgelegt. Bis zu diesem Wert von 162 Mio. EUR wurde angenommen, dass Mängel keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses haben.

Zudem kam bei der Prüfung der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018 zur Anwendung, der Erläuterungen zu den Ansätzen und Gruppen bzw. der VRV 2015 enthält.

2.2.3 Da eine Vollprüfung des Rechnungsabschlussentwurfes aufgrund der haushaltsrechtlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig war, erfolgte eine risikoorientierte Prüfung auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten sowie einer statistischen Stichprobenziehung. Ein weiterer Schwerpunkt war auf die Umsetzung der Ausweis- und Verbuchungserfordernisse gemäß VRV 2015 gerichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Belegprüfungen auf Ansatz- und Gruppenebene, die Ableitbarkeit der Bestandteile des Rechnungsabschlusses aus SAP, den Vollzug des Voranschlages, Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen sowie Prüfungshandlungen in Bezug auf weitere ausgewählte Themenfelder.

Als Grundlage für die Saldenabgleiche veranlasste die MA 5, dass von allen mit der Stadt Wien in Geschäftsbeziehung stehenden Bankinstituten sowie von der OeBFA entsprechende Bankbriefe bzw. Saldenbestätigungen über ausstehende Geschäfte an den StRH Wien übermittelt wurden.

### **2.3 Belegprüfungen auf Ansatz- und Gruppenebene**

2.3.1 Ziel dieser Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der im Rahmen der Voranschlagsvergleichsrechnung 2021 verrechneten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen einschließlich der Buchungsgrundlagen. Infolgedessen war auch die Einhaltung der im Verrechnungsprozess vorgesehenen internen Kontrollen zu prüfen.

Die Belegprüfungen betrafen insgesamt 9 Ansätze aus 5 der 10 Haushaltsgruppen, u.zw. die Gruppen 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung, 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft, 3: Kunst, Kultur und Kultus, 8: Dienstleistungen sowie 9: Finanzwirtschaft. Die Stichprobe umfasste rd. 380 Verrechnungsfälle des Finanzjahres 2021, welche auf Basis einer statistischen Stichprobenziehung und einer bewussten Auswahl aus den Beleg- bzw. Buchungsjournalen der 9 Ansätze ermittelt wurden. Außerdem wurden im Rahmen einer Querschnittsprüfung die in der Gruppe 728 - Sonstige Leistungen verrechneten Auszahlungen von 21 der 77 Buchungskreise einer analytischen und z.T. vertieften Einschau unterzogen.

Die Auswahl dieser Prüfungsfelder erfolgte in Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung der für die gegenständlichen Belegprüfungen festgelegten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

2.3.2 Die Prüfungsteams des StRH Wien führten ihre Belegprüfungen auf Grundlage einer standardisierten Checkliste unter Beiziehung der zuständigen Buchhaltungsabteilungen und der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen im Hinblick auf folgende Kriterien durch:

- Vollständigkeit der Buchungsgrundlage des Verrechnungsfalles,
- Einhaltung der Anordnungsbefugnis und der Buchungsberechtigungen,
- Rechtmäßigkeit des Grundgeschäftes,
- korrekte Erfassung des Verrechnungsfalles in SAP,
- richtige zeitliche Zuordnung bzw. periodengerechte Verrechnung sowie
- ordnungsgemäße Gruppen- und Ansatzzuordnung.

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nahmen die Prüfungsteams belegbezogene Abfragen in SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM vor.

2.3.3 Die bei der Einschau festgestellten Mängel wurden in qualitative und quantitative Mängel unterteilt. Während Feststellungen in qualitativer Hinsicht grundsätzlich formelle oder organisatorische Mängel betrafen, wirkten sich Feststellungen in quantitativer Hinsicht auch betragsmäßig auf den Rechnungsabschlussentwurf aus.

Der StRH Wien merkte an, dass die im Zuge der Belegprüfungen festgestellten quantitativen Mängel zu keinen betragsmäßigen Änderungen des Rechnungsabschlussentwurfes führten. Zusammenfassend betrachtet ergab die Ordnungsmäßigkeitsprüfung bei nachfolgenden Ansätzen relevante Feststellungen und Empfehlungen.

2.3.4 Zu den Ansätzen 2891 - Förderung von Forschung und Wissenschaft, 3120 - Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste, 3240 - Förderung der darstellenden Kunst und 3819 - Sonstige kulturelle Maßnahmen (MA 7 - BA 15):

- Die Prüfung der 4 genannten Ansätze umfasste 49 in den Kontenunterklassen 75 - Transferleistungen, 77 - Kapitaltransfers und 78 - Transfers an Beteiligungen sowie 48 in den Gruppen 700 - Miet- und Pacht Aufwand und 728 - Entgelte für sonstige Leistungen verbuchten Verrechnungsfälle. Der StRH Wien wertete positiv, dass für alle eingesehenen Gebarungsfälle Belege als Buchungsgrundlagen archiviert waren, mit deren Hilfe die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen festgestellt werden konnte. Auch waren sämtliche Auszahlungen anhand der sog. Zahlungsregulierungsliste nachvollziehbar.

Festgestellt wurde aber, dass bei einigen Zahlungsanordnungen der MA 7 im Zusammenhang mit Förderungsauszahlungen (Transfers) das Eingabefeld Geschäftspartnerdaten nicht befüllt war. Da lt. Auskunft der MA 7 ab dem Finanzjahr 2022 eine verpflichtende Eintragung der Geschäftspartnerdaten in der magistratsinternen Software FMI vorgesehen war, sah der StRH Wien von der Abgabe einer diesbezüglichen Empfehlung ab.

- Im Zuge der Prüfung der Transferzahlungen wurde die Verrechnung der Förderungsfälle der MA 7 näher untersucht. Den vorgelegten Prozessbeschreibungen zufolge wurden die Förderungsfälle im FMI abgewickelt, welches über Schnittstellen mit dem ELAK und dem SAP verbunden war. Die für die Förderungsanzahlungen notwendigen Organbeschlüsse langten über den ELAK-Arbeitsvorrat ein und wurden von dort in das FMI überspielt. Davon ausgenommen waren z.T. die dezentral von den Bezirken gewährten Kulturfördermittel. Gemäß den Angaben der MA 7 erfolgte die Übermittlung der diesbezüglichen Beschlüsse von einer Reihe von Bezirken noch per E-Mail oder per Post, weshalb seitens der MA 7 eine zusätzliche manuelle Bearbeitung erforderlich war.

Die für die Auszahlung notwendigen Informationen wurden im FMI erfasst und automatisiert an SAP übertragen, sodass diese der zuständigen Buchhaltungsabteilung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung standen. Standardmäßig wurden hierbei das Förderungsansuchen, der Beschlussbogen inkl. Beschlussantrag, das Verständigungsschreiben an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer etc. übermittelt. Gemäß den internen Vorgaben war eine Prüfung der Auszahlung sowohl von der MA 7 als auch von der zuständigen Buchhaltungsabteilung vorgesehen, was positiv zu beurteilen war.

Der überwiegende Anteil der ein- oder mehrjährigen Förderungen sowie Projektförderungen wurde gemäß einem vereinbarten Ratenplan ausbezahlt. Im Zuge der Förderungsabrechnungen zwischen den Fördernehmenden und der MA 7 entstand aber z.T. das Erfordernis, bereits ausbezahlte Fördermittel zurückzuverlangen. Nach Eintragung der Rückforderungen im FMI durch die MA 7 wurden ohne automatischen Abgleich mit SAP Anforderungsschreiben an die Fördernehmenden ausgefolgt.

Vonseiten der zuständigen Buchhaltungsabteilung war keine Erfassung diesbezüglicher Forderungen in SAP PSCD vorgesehen, sondern wurden nach Einzahlung der Rückforderungsbeträge Rückersätze von Aufwendungen in der Ertragsgruppe 828 verrechnet. Infolge dieser Verbuchungspraxis erfolgte auch zum 31. Dezember 2021

kein Ausweis der noch offenen Rückforderungen im Vermögenshaushalt. Der StRH Wien empfahl daher der MA 7, spätestens nach Ablauf des Rechnungsabschlussstichtages mittels FMI die noch nicht eingelangten Rückforderungsbeträge festzustellen und deren Ausweis als Forderung im Vermögenshaushalt zu veranlassen.

Wie die weiteren Erhebungen des StRH Wien zeigten, wurden auch von anderen Förderdienststellen des Magistrats zum Rechnungsabschlussstichtag keine Forderungen hinsichtlich noch nicht eingelangter Rückforderungszahlungen im Vermögenshaushalt erfasst. Der MA 5 wurde daher unter Einbeziehung der Bereichsleiterin für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat empfohlen, im Förderhandbuch entsprechende Regelungen aufzunehmen und die Förderdienststellen auf das Erfordernis der Anordnung allfälliger diesbezüglicher Forderungen im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung hinzuweisen. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, inwieweit diese Gebarungsfälle automatisiert über SAP PSCD abgewickelt werden könnten.

- Am Ansatz 3819 wurde festgestellt, dass Einzahlungen aus der Rückzahlung von Bezirksförderungen aus Vorjahren von rd. 267.000,-- EUR auf der Kontenunterklasse 75 - Transferleistungen durch Absetzungen bzw. Kürzung der gebuchten Mittelverwendungen des laufenden Finanzjahres verrechnet wurden. Diese von der Bruttoverrechnung<sup>8</sup> ausgenommenen Vorgehensweise war zwar nach der Bezirks-Haushaltsordnung zulässig, wich aber von der HO 2018 bzw. der VRV 2015 ab, wonach eine zeitlich unbeschränkte Absetzbarkeit (sog. Rotabsetzung) nur für Rückersätze von Abgaben und Mittelverwendungen für Personalleistungen vorgesehen war.

Laut Auskunft der für die Verfassung der Bezirks-Haushaltsordnung zuständigen MA 5 erfolgte die Festlegung der uneingeschränkten bzw. unbefristeten (unbedingten) Absetzbarkeit aufgrund der taxativen Aufzählung von Einnahmen im Bezirks-

---

<sup>8</sup> Bruttoverrechnung bedeutet, dass die Verrechnung in voller Höhe (brutto), d.h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen hat.

budget, zu denen solche Rückersätze nicht zählten. Im Übrigen stellte diese Vorgehensweise die transparenteste und insgesamt verwaltungsökonomischste Zurechnung der ursprünglich den Bezirksmitteln entstammenden Rückersätze an die betroffenen Bezirke dar.

Der StRH Wien verkannte nicht die Sonderstellung der Bezirksgebarung als ausgegliederter Bereich, stellte aber fest, dass durch die laufende Zuordnung der gekürzten Mittelverwendungen der Bezirke in die Haushaltsverrechnung nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprechend verbuchte Gebarungsfälle in den Rechnungsabschluss einfließen. Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit war daher der MA 5 zu empfehlen, die in der Bezirks-Haushaltsordnung festgelegte Regelung zu Absetzungen hinsichtlich einer VRV-konformen Anpassung zu evaluieren. Im Fall der Nichtanpassung wäre die weiter gefasste Absetzbarkeit bei der Bezirksverrechnung im Rechnungsabschluss durch einen entsprechenden Hinweis offenzulegen.

- Am Ansatz 3819 wurden in der Gruppe 728 - Entgelte für sonstige Leistungen Auszahlungen von insgesamt rd. 94.000,-- EUR verrechnet, die u.a. Bewirtungen (z.B. Caterings, Lebensmittel) und Raummieten für diverse Veranstaltungen des Büros der Geschäftsgruppe - Kultur und Wissenschaften betrafen. Da diese Auszahlungen aufgrund ihres Verwendungszwecks dem Amtssachaufwand zuzurechnen waren, wurde der MA 7 empfohlen, künftig derartige Auszahlungen auf dem Sammelansatz 0264 der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft auszuweisen.

Weiters waren sowohl am Ansatz 3819 als auch am Ansatz 3240 der Gruppe 728 - Entgelte für sonstige Leistungen Gebarungsfälle (z.B. iVm Raummieten, Druckwerke, Rechts- und Beratungskosten) zugeordnet, die lt. Kontierungsleitfaden unter Verwendung anderer Gruppen zu verbuchen gewesen wären. Der MA 7 war daher zu empfehlen, bei künftigen Mittelverwendungen auf eine korrekte Gruppenzuordnung zu achten.

### 2.3.5 Zu Ansatz 9200 - Landes- und Gemeindeabgaben (MA 6 - BA 1):

- Bei der Überprüfung der 32 auszahlungs- und 64 einzahlungsseitigen Verrechnungsfälle traten keine quantitativen Mängel zutage. Erwähnenswert war allerdings, dass die HO 2018 bzw. VRV 2015 - wie bereits oben ausgeführt - zeitlich unbeschränkt das ertragsmindernde Ausbuchen uneinbringlicher Abgabeforderungen als sog. Rotabsetzung (Saldierung) ermöglichte, was eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Bruttoverrechnung darstellte. Laut den Erläuterungen zur VRV 2015 war diese Absetzbarkeit bei den Abgaben im Hinblick auf die Ermittlung einer korrekten Finanzkraft der Gemeinden und der daraus resultierenden Auswirkungen aus dem jeweils gültigen Finanzausgleich notwendig.

Gemäß einer Auswertung der MA 6 beliefen sich die diesbezüglichen Saldierungen im Finanzjahr 2021 auf insgesamt 4,48 Mio. EUR. Demzufolge umfassten die am Ansatz 9200 in der Gruppe 690 ausgewiesenen Forderungsabschreibungen von 5,08 Mio. EUR ausschließlich Verrechnungsfälle im Zusammenhang mit Strafen, für die eine Saldierung nicht zulässig war. Der StRH Wien merkte an, dass die Möglichkeit der zeitlich unbeschränkten Saldierung uneinbringlicher Abgabeforderungen (inkl. der damit verbundenen Darstellungsweise) nicht zu einem transparenten Ausweis der endgültigen Forderungsausfälle bei den Landes- und Gemeindeabgaben beitrug.

#### 2.3.6 Zu Ansatz 9250 - Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (MA 5 - BA 1):

- Laut Rechnungsabschluss 2021 wurden am Ansatz 9250 Erträge bzw. Einzahlungen von insgesamt 6,53 Mrd. EUR verrechnet, wobei in der Ergebnisrechnung 22 und in der Finanzierungsrechnung 27 Verrechnungsfälle erfasst waren. Die stichprobenweise Belegeinschau zeigte, dass die MA 5 als ansatzführende Dienststelle der BA 1 monatlich auf Grundlage von Mitteilungen des BMF die Verbuchung der jeweiligen das Land bzw. der Gemeinde Wien betreffenden Ertragsanteile anordnete. Die BA 1 nahm daraufhin jeweils die entsprechenden ergebniswirksamen Verbuchungen vor

und erfasste in der Folge die diesbezüglichen monatlichen Zahlungseingänge des Bundes in der Finanzierungsrechnung.

Die eingesehenen Verrechnungsfälle waren für den StRH Wien nachvollziehbar und nachprüfbar, wenngleich die Buchungsanordnungen der MA 5 nicht direkt über die SAP-Buchungen sondern gesondert über PAM abrufbar waren. Laut Auskunft der BA 1 wurden bereits in Zusammenarbeit mit der MA 5 erste Schritte unternommen, die jeweiligen Buchungsanordnungen direkt an die betreffenden SAP PSCD-Buchungen anzuhängen bzw. eine automatische Verknüpfung zwischen den beiden Elementen herzustellen.

- Angesichts der betraglichen Übereinstimmung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung am Ansatz 9250 untersuchte der StRH Wien, inwieweit die Erträge der Ergebnisrechnung periodengerecht abgegrenzt waren. Dabei war festzustellen, dass die Ergebnisrechnung 2021 die Zwischenabrechnung des BMF für das Jahr 2020 vom März 2021 mit rd. -40 Mio. EUR enthielt und die diesbezügliche Zwischenabrechnung für das Jahr 2021 vom März 2022 mit rd. 256 Mio. EUR in der Ergebnisrechnung 2022 verrechnet wurde. Im Fall einer korrekten periodengerechten Abgrenzung der Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wären somit im Finanzjahr 2021 anstatt der 6,53 Mrd. EUR insgesamt rd. 6,82 Mrd. EUR auszuweisen gewesen, was einer Abweichung von rd. 296 Mio. EUR bzw. 4,4 % entsprach.

Nach § 14 HO 2018 iVm § 10 VRV 2015 waren Abgaben und abgabenähnliche Erträge für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen waren. War die Zuordnung nicht möglich, war der Ertrag zum Zuflusszeitpunkt an liquiden Mitteln zuzurechnen. Wie der StRH Wien erhob, standen den Gebietskörperschaften einschließlich der Stadt Wien zur Zeit der Rechnungsabschlusserstellung 2021 keine genaueren bzw. aktuelleren Informationen über die zu erwartenden Ertragsanteile für das Finanzjahr 2021 zur Verfügung, weshalb eine periodengerechte Verrechnung

mangels entsprechender Grundlagen nicht möglich war.<sup>9</sup> Vorgabengemäß führte daher die MA 5 eine ergebniswirksame Verrechnung nach dem Zuflusszeitpunkt durch.

Aus Sicht des StRH Wien war diese nicht im Einflussbereich der MA 5 gelegene Verwaltungspraxis unbefriedigend und schmälerte die Aussagekraft der Ergebnisrechnung und in weiterer Folge der Vermögensrechnung.

2.3.7 Im Zuge der Querschnittsprüfung untersuchte der StRH Wien bei 21 Buchungskreisen die auf der Gruppe 728 - Entgelte für sonstige Leistungen erfassten Verrechnungsfälle mit rd. 152.000 Buchungszeilen und einem Gesamtbetrag von mehr als 1 Mrd. EUR auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Der Fokus lag dabei auf der korrekten Gruppenzuordnung. Laut Kontierungsleitfaden waren der Gruppe 728 die Aufwendungen für Leistungen Dritter<sup>10</sup> zuzuordnen, wenn dafür keine anderen Gruppen der Kontenklassen 6 oder 7 vorgesehen waren.

- Insgesamt wurden bei Auszahlungen von 35,72 Mio. EUR bzw. 3,3 % des in die Stichprobe einbezogenen Gesamtbetrages Auffälligkeiten festgestellt. So zeigte die Datenanalyse der Buchungsjournale, dass bei 6.040 Buchungszeilen die von der jeweiligen Buchhaltungsabteilung einzutragenden textlichen Erläuterungen fehlten und in 361 Fällen die Buchungen unzureichend kommentiert waren, sodass die Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Gruppenzuordnung größtenteils nicht unmittelbar nachprüfbar war. Auch war eine direkte Abfrage von hinterlegten Belegen in SAP nicht in allen Fällen vorgesehen oder konnten diese mangels direkter Verknüpfung mit PAM nicht unmittelbar überprüft werden, weshalb im Weg der MA 6 stichprobenweise zusätzliche Belege angefordert werden mussten.

---

<sup>9</sup> Dies betraf z.B. auch den Bundesrechnungsabschluss, bei dem im Zusammenhang mit den Ertragsanteilen (aber auch bei anderen Transfer- bzw. Abgabenerträgen) infolge der 2 Monate zeitverzögerten Verrechnung des Steueraufkommens eine periodengerechte Darstellung nicht gegeben war.

<sup>10</sup> Dazu zählten z.B. Aufwendungen für Software, Digitalisierungsleistungen, Honorare, Veranstaltungen, Werbungstätigkeit, Verköstigung durch Dritte, Reinigungsleistungen etc.

Der StRH Wien stellte bei 457 Buchungszeilen fest, dass Lebensmitteleinkäufe, Bewirtungen (z.B. Restaurantrechnungen), Raummieten, Transport- oder Instandhaltungsleistungen und Druckwerke im Ausmaß von mehr als 100.000,-- EUR nicht auf den lt. Kontierungsleitfaden vorgesehenen Gruppen verbucht, sondern im Weg der Gruppe 728 als sonstige Leistungen verrechnet wurden. Der MA 6 war daher zu empfehlen, künftig im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß HO 2018 verstärkt auf das Kriterium der Zuordnung zur Gebarungsguppe zu achten. Weiters sollten im Zuge der Verrechnung zu allen Gebarungsfällen aussagekräftige Buchungstexte erfasst werden.

- In weiterer Folge wurde bei 54 der 386 Buchungszeilen, die Lebensmittel und Bewirtungen betrafen, anhand der Buchungstexte, der Kreditoren und der Rechnungen eine vertiefte Einschau vorgenommen. Dabei fiel auf, dass der Zweck bzw. Anlass der Auszahlungen inkl. der an den Bewirtungen bzw. Veranstaltungen beteiligten Personen bzw. Einrichtungen auf den Belegen und in den Buchungszeilen unzureichend dokumentiert waren oder fehlten. Um die Überprüfbarkeit eines sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns gewährleisten zu können, wurde der MA 6 empfohlen, auf die jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass diese den Zweck bzw. Anlass der Kostentragung sowie Angaben zu den bewirteten Personen belegmäßig dokumentieren.

## **2.4 Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss)**

2.4.1 Im Zuge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden routinemäßig die zwischen dem Datum des letzten Buchungsschlusses (19. Jänner 2022) und dem Datum der Schlussbuchung (10. Februar 2022) durchgeführten Abschlussbuchungen geprüft. Laut Rechnungsabschluss-Erlass 2021 waren für den Finanzierungshaushalt der 31. Dezember 2021, für den Ergebnishaushalt der 13. Jänner 2022 und für den Vermögenshaushalt der 19. Jänner 2022 als Buchungsschlussdatum festgelegt. Bis zu diesen Stichtagen hatten die anordnungsbefugten Dienststellen mit den jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilungen grundsätzlich die jeweiligen haushaltsrelevanten dezentralen Buchungen durchzuführen.

2.4.2 Hinsichtlich der Abschlussarbeiten bzw. der Finalisierung der 3 Haushalte nach Buchungsschluss bzw. Buchungssperre verfügten die MA 5 und die MA 6 über jeweils eine eigene Prozessbeschreibung. Diese legten die inhaltliche Abstimmung zwischen der MA 5, dem Finanzstadtrat sowie den Budgetkoordinatorinnen bzw. Budgetkoordinatoren, die Informationsübermittlung an die MA 6 und den Informationsaustausch zur technischen Durchführung der Abschlussarbeiten dar. Laut Prozessbeschreibung der MA 6 waren die von den Dienststellen im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung 2021 angeordneten Abschlussbuchungen unmittelbar jeweils in Form einer standardisierten Excel-Liste an die Dezernatsleitung Rechnungswesen der MA 6 zu übermitteln.

Anschließend war von diesem Dezernat eine zeitlich befristete SAP-Berechtigung inkl. die Zuordnung eines Toleranzprofils für kreditüberschreitende Buchungen von der Abteilungsleitung der MA 6 zu erwirken, um die abschließenden und zentral von der Dezernatsleitung vorzunehmenden Buchungen durchführen zu können. Die Excel-Listen waren von der Dezernatsleitung, soweit technisch möglich, automatisiert in SAP einzuspielen oder andernfalls - insbesondere im Kassen- und Einnahmenmanagement (SAP PSCD) - manuell zu verbuchen. Zuvor war abhängig vom betreffenden Haushalt das Einvernehmen mit der MA 5 herzustellen.

Nach Abschluss dieser Vorgänge wurden die ansatzbezogenen Teilrechnungsbeschlüsse für die anordnungsbefugten Dienststellen erstellt und die finale Ermittlung des Rechnungsabschlussentwurfes inkl. Anlagen in die Wege geleitet. Laut Prozessbeschreibung der MA 6 war beim Rechnungsabschluss 2021 die Vollständigkeit neben der MA 5, MA 6 und MA 01 auch von der MA 2 zu bestätigen (s. Punkt 2.6).

Wie schon im Vorjahr konnte der StRH Wien auch im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2021 feststellen, dass die Finanzverwaltung nach wie vor an einer effizienteren Abwicklung der Abschlussbuchungen (insbesondere in Bezug auf das SAP PSCD) einschließlich deren vollständigen Dokumentation arbeitete.

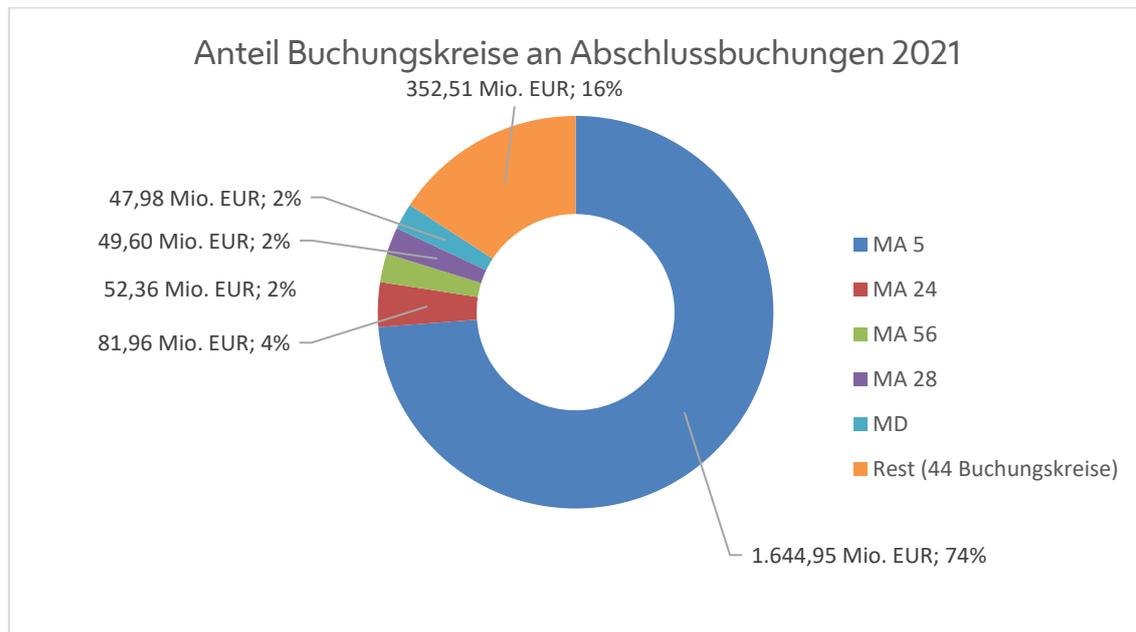
2.4.3 Eine finale Buchungssperre der 3 Haushalte in SAP war aufgrund technischer Gegebenheiten erst nach dem letzten Buchungsschluss am 20. Jänner 2022 durchgeführt worden. Die vor diesem Zeitpunkt erforderlichen Abschlussbuchungen wurden mittels täglicher SAP-Auswertungen seitens der MA 5 und MA 6 kontrolliert.

Die dem StRH Wien übermittelte Buchungsübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2021 enthielt rd. 2.100 (Finanzjahr 2020: rd. 3.300) manuell vorgenommene Buchungszeilen, wovon rd. 400 Stornozeilen betrafen. Im Vergleich zum Vorjahr, das noch ganz im Zeichen der Umstellung auf die VRV 2015 stand, bedeutete dies somit einen Rückgang an Buchungszeilen bei den Abschlussbuchungen um rd.  $\frac{1}{3}$ . Die erforderlichen Buchungen wurden durch 4 Mitarbeitende des Dezernats Rechnungswesen im Vieraugenprinzip zwischen 20. Jänner 2022 und 10. Februar 2022 durchgeführt.

Die Aufstellung über die temporären SAP-Rollenzuordnungen zum Buchen nach den jeweiligen Buchungsschlüssen umfasste im Zeitraum 21. Jänner 2022 bis 4. Februar 2022 zusätzlich erfolgte Buchungen per 31. Dezember 2021 von weiteren 9 Mitarbeitenden aus der MA 6 und anderen Magistratsabteilungen. Die Dienststellen führten mit diesen Buchungen u.a. Anlagenkorrekturbuchungen im Zusammenhang mit Leasinggeschäften und PPP-Projekten durch (s. Punkte 5.3.2 und 5.3.16).

2.4.4 Des Weiteren unterzog der StRH Wien die Abschlussbuchungen auf Grundlage der Buchungsübersicht des Dezernats Rechnungswesen einer näheren Betrachtung. Aufgrund von Soll- und Habengleichheit ergab die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Abschlussbuchungen jeweils 2,23 Mrd. EUR nach jeweils 3,73 Mrd. EUR im Finanzjahr 2020, was einem Rückgang von rd. 40 % entsprach. Die nachfolgende Abbildung zeigt deren betragsmäßige Verteilung auf die Buchungskreise:

Abbildung 2: Anteil Buchungskreise an Abschlussbuchungen



Quelle: MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der betragsmäßig größte Anteil der Abschlussbuchungen wurde mit 74 % im Buchungskreis der MA 5 abgewickelt und betraf zu mehr als 85 % Verrechnungsfälle der Rücklagengebarung und zu rd. 10 % die Einbuchung von Zweckzuschüssen gemäß COVID-19 Zweckzuschussgesetz. Die 4 nächstgrößeren Anteile lagen in einer Bandbreite von 4 % bis 2 %; die weiteren 16 % teilten sich auf 44 Buchungskreise auf.

Für den 4%igen Anteil des Buchungskreises der MA 24 war eine Verrechnung an den Gesundheitsverbund von 27,32 Mio. EUR und eine damit zusammenhängende Rücklagengebarung ursächlich. Die Abschlussbuchungen im Buchungskreis der MA 56 umfassten eine aktive Rechnungsabgrenzung von Gehältern bzw. Pensionen des Landeslehrpersonals von 14,82 Mio. EUR sowie die Rücklagenzuführung für Bildungsinfrastruktur und Schule Digital mit 18,38 Mio. EUR. Im Buchungskreis der MA 28 standen diese iVm Rücklagenzuführungen für u.a. die Stadtstraße und Berichtigungen der Eröffnungsbilanz betreffend die korrekte Darstellung der Leasinggeschäfte Nordbahnhof. Im Buchungskreis der MD resultierten die Abschlussbuchungen primär aus diversen Rücklagengebarungen iVm Klimaschutzmaßnahmen und überregionalen Maßnahmen der Stadtgestaltung.

Die 5 Buchungskreise mit der höchsten Anzahl an Buchungszeilen gemäß Buchungsübersicht waren die MA 10 mit 723 Positionen (71,7 %), die MA 5 mit 103 Positionen (10,2 %), die MA 70 mit 68 Positionen (6,7 %), die MA 42 mit 59 Positionen (5,9 %) und die MA 01 mit 56 Positionen (5,6 %). Bei der MA 10 waren 698 der 723 Belegpositionen einem einzigen Kassenabfuhrbeleg zugeordnet.

In Bezug auf die Buchungstexte der Abschlussbuchungen zeigte sich, dass der Anteil der Korrekturbuchungen deutlich zurückging, während der Anteil der Umbuchungen weiterhin hoch war. Laut Auskunft der MA 6 ergab sich der Umbuchungsbedarf z.B. bei Qualitätsprüfungen im Zuge der Abschlussarbeiten oder der Überprüfung der Teilrechnungsabschlüsse. Abgesehen davon konnte der StRH Wien im Rahmen seiner vorgenommenen stichprobenweisen Plausibilitätsprüfung der Abschlussbuchungen keine Auffälligkeiten feststellen.

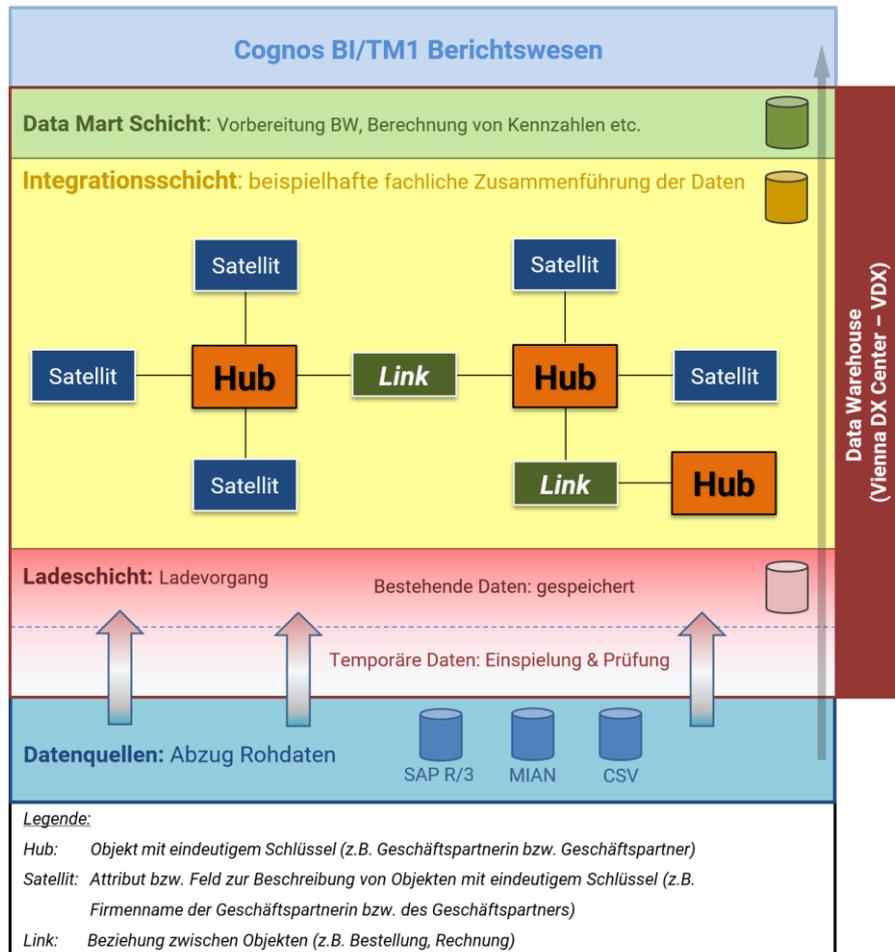
## **2.5 Ableitung des Rechnungsabschlussentwurfes aus dem Buchführungssystem**

2.5.1 Die technische Umsetzung der nach den Anforderungen des 3-Komponenten-Haushalts durchzuführenden Rechnungsabschlusserstellung erfolgte im Data Warehouse VDX und anhand des Berichtstools Cognos. Die dafür notwendigen Arbeiten wurden von der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 in einem aufeinander abgestimmten Prozess erbracht.

Die MA 5 legte dem StRH Wien das in Kooperation mit der MA 6 und MA 01 verfasste umfangreiche Fachkonzept zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 vor. Darin war die sog. Business Logik bzw. Systematik der in der Integrationsschicht des Data Warehouse VDX zu modellierenden Daten dargelegt. Zudem wurden eine Auflistung der als Datenbasis verwendeten 67 aus SAP gezogenen Tabellen sowie 40 aus Excel stammenden Dateien übermittelt und die Funktionsweise der in der Integrationsschicht des Data Warehouse VDX erfolgten Datenverarbeitung zur Erzeugung der Anlagen 1a, 1b und 1c VRV überblicksartig erläutert.

In der folgenden Abbildung wird die technische Systemarchitektur zur Erstellung des Rechnungsabschlusses unter besonderer Berücksichtigung der Integrationsschicht schematisch dargestellt:

Abbildung 3: Systemarchitektur des Data Warehouse VDX



Quelle: MA 01, Darstellung: StRH Wien

Nach Angaben der MA 5 und MA 01 wurden aus 5 SAP-Schnittstellen Finanzdaten sowie aus 2 Excel-Tabellen Berichtsstrukturen in die Ladeschicht von Data Warehouse VDX übertragen. Anschließend wurden diese Rohdaten in 2 Systemen der Integrationsschicht von VDX nach der Modellierungstechnik Data Vault 2.0 Methode verarbeitet. In einem Teil der Integrationsschicht wurden Einzelbuchungen vom technischen SAP-Modell in das nach der VRV 2015 erstellte fachliche Modell übergeführt. In einem gesonderten Teil der Integrationsschicht wurden 304 Komponenten nach der in sog. Links dargestellten Business Logik gemäß den Vorgaben der VRV 2015 aufbereitet.

Laut einer von der MA 5 übermittelten Aufstellung der Quell- und Zieltabellen im Data Warehouse VDX wurden die SAP-Daten der Einzelbuchungen mithilfe von 44 Tabellen mit Hubs, 63 Satelliten sowie 32 Links und 108 Referenzobjekten verarbeitet. Demnach erfolgte die Integration der Daten auf Sachkonten, Ansätzen, Finanzstellen und Buchungskreisen sowie ihre Einschränkung auf relevante Werttypen und Belegarten für die einzelnen Haushalte. Infolgedessen wurden sie mit den für die Erstellung der Anlagen erforderlichen MVAG-Codes verknüpft.

Nach den für das Datenmanagement im Data Warehouse VDX von der MA 01 dargelegten Datenqualitätsdimensionen wurden seit der im Jahr 2020 erstmals nach der VRV 2015 erfolgten Rechnungsabschlusserstellung von der MA 5 insgesamt 24 Datenqualitätsberichte eingerichtet. Damit konnten die Datensätze der einzelnen aus Cognos gezogenen Berichte zur Darstellung der Tabellen und Anlagen des Rechnungsabschlusses auf Richtigkeit geprüft werden. Der StRH Wien überzeugte sich im Rahmen seiner stichprobenweisen Einschau bei 7 Datenqualitätsberichten von deren Funktionsweise.

2.5.2 Die für die Rechnungsabschlusserstellung erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vor der Ausfertigung der Rechnungsabschlussbestandteile bzw. Druckvorlagen wurden von mehreren Stellen der MA 6 vorgenommen. Diesbezüglich legte die MA 6 einen detaillierten Nachweis über die einzelnen Prüfungsschritte für 33 Bestandteile des Rechnungsabschlusses vor, in dem die Überprüfungen zwischen dem SAP-Quellsystem und den Zielsystemen bzw. Auswertungstools sowie innerhalb des Produktivsystems vollumfänglich dargestellt wurden. Die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 in Aussicht gestellte Ausarbeitung von Prüfungsnachweisen wurde somit von der MA 6 umgesetzt.

2.5.3 Die abschließende Prüfung und Freigabe der Druckvorlagen des Rechnungsabschlusses erfolgte durch die MA 5. Diesbezügliche Prozesse über die redaktionellen und formalen bzw. stichprobenweise durchgeführten Kontrollen lagen vor und wurden im ELAK dokumentiert. Der StRH Wien stellte fest, dass die Mitarbeitenden der

MA 5 ihre Prüfungshandlungen im Vergleich zum Vorjahr nunmehr im ELAK großteils ausführlich beschrieben und mit einem Vermerk über die Richtigkeit versehen. Für einzelne Prüfungen fehlten allerdings detaillierte Angaben und Vermerke, weshalb der MA 5 empfohlen wurde, die Dokumentation der Kontrolle der Druckvorlagen unter Anwendung einheitlicher Kriterien weiter zu verbessern.

2.5.4 Ungeachtet der etablierten internen Kontrollen führte der StRH Wien einen Abgleich der summierten Positionen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnungen der Teilrechnungsabschlüsse mit den jeweiligen Positionen der Anlagen 1a, 1b und 1c VRV durch. Dabei kamen keine Hinweise zutage, dass die im Rechnungsabschluss 2021 abgebildeten Rechnungen und Anlagen nicht den in SAP erfassten Datenbeständen entsprachen.

Weiters wurde im Zuge einer Prüfung der Sachkonten, Finanzpositionen und Gruppen sowie deren VRV-gemäßen Codierung (MVAG) in den SAP-Stammdaten festgestellt, dass die diesbezüglichen Zuordnungen eine korrekte Ableitung der Daten ermöglichten. Die Anzahl der für die Verrechnung eingerichteten Sachkonten erhöhte sich im Finanzjahr 2021 von 3.684 auf 3.781. Hinsichtlich der im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 empfohlenen Bereinigung der Sachkonten stellte die MA 6 in ihrer Stellungnahme eine solche bei der nächsten SAP-Systemumstellung in Aussicht.

## **2.6 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen**

2.6.1 Nach Maßgabe des § 56 HO 2018 führten die MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 in der elektronisch gefertigten gemeinsamen Vollständigkeitserklärung vom 21. März 2022 aus, dass sie die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 erforderlichen und in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben vollständig erbracht haben. Weiters enthielt die Vollständigkeitserklärung eine Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses im Sinn des § 52 Abs. 2 HO 2018.

Der StRH Wien konnte feststellen, dass der im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 abgegebenen Empfehlung an die MA 5, künftig die MA 2 - eingeschränkt

auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen 4 und 6s VRV - in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufzunehmen, somit entsprochen wurde. Die von der MA 5 in Aussicht genommene Anpassung der Bestimmung des § 56 HO 2018 war hingegen bis zum Ende der Prüfung noch nicht erfolgt.

2.6.2 Unabhängig davon wurden dem StRH Wien mit Ende Februar 2022 datierte Erklärungen der anordnungsbefugten Dienststellen und der zuständigen Buchhaltungsabteilungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 übermittelt, denen zufolge die Teilrechnungsabschlüsse<sup>11</sup> für die jeweiligen Ansätze die haushaltsrechtliche Gebarung vollständig abbildeten. Diese Vollständigkeitserklärungen wurden von den Leitungen der Dienststellen sowie der Buchhaltungsabteilungen erstmals elektronisch gefertigt, was seitens des StRH Wien im Hinblick auf eine effiziente und moderne Verwaltung ausdrücklich begrüßt wurde.

Die weitere Prüfung ergab, dass die Vollständigkeitserklärungen z.T. bereits ausgelaufene Ansätze enthielten. Dies war nach Angabe der MA 6 auf ein technisches Problem im Data Warehouse - VDX bzw. in Cognos zurückzuführen, an dessen Behebung bereits gearbeitet worden war. Im Zuge der Abgabe der Vollständigkeitserklärungen informierte die MA 6 die jeweils zuständigen Dienststellen schriftlich über das Problem und bestätigte gegenüber den Dienststellenleitungen, dass bei den betroffenen Ansätzen keine Bewegungen stattfanden und keine Bestände aufschienen.

Mit den Vollständigkeitserklärungen für das Finanzjahr 2021 wurde bestätigt, dass

- die vorgelegten Teilrechnungsabschlüsse ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben wiedergeben,
- alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst wurden und
- die Teilrechnungsabschlüsse vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf die Vollziehung des

---

<sup>11</sup> jeweils bestehend aus einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, einem Vermögenshaushalt sowie einer Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

Voranschläges, die Verrechnung sowie die Führung der Vermögensrechnung) eingehalten wurden.

Im Zuge seiner Einschau konnte sich der StRH Wien davon überzeugen, dass in Bezug auf das Finanzjahr 2021 für alle relevanten Ansätze entsprechend unterfertigte Vollständigkeitserklärungen der Leitungen der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen sowie der zuständigen Buchhaltungsabteilungen vorlagen. Die MA 5 entsprach damit der im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2020 abgegebenen Empfehlung, künftig auf eine haushaltsrechtskonforme Unterfertigung der Vollständigkeitserklärungen durch alle Dienststellen hinzuwirken.

Inhaltlich blieben die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 jedoch gegenüber jenen des Rechnungsabschlusses 2020 unverändert, sodass aus Sicht des StRH Wien wichtige Themenbereiche (z.B. das Vorhandensein eines wirksamen und angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS oder die nicht voranschlagswirksame Gebarung) nach wie vor nicht behandelt wurden. Die MA 5 teilte in ihrer Stellungnahme zur Rechnungsabschlussprüfung 2020 dazu mit, dass die empfohlene Evaluierung der diesbezüglichen Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Ergänzung um weitere Erklärungsinhalte durchgeführt wird. Allfällige Ergebnisse dieser Evaluierung lagen dem StRH Wien im Prüfungszeitraum nicht vor.

2.6.3 Die Durchsicht der Bestandteile der Teilrechnungsabschlüsse ergab, dass die Vermögenshaushalte in der Aktiva-Position B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks und in der Passiva-Position C Nettovermögen (Ausgleichsposten) jeweils in der Spalte Rechnungsabschluss 2021 kumulierte Werte unter Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses enthielten. So war z.B. im Vermögenshaushalt des Ansatzes 9250 - Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in den genannten Positionen unter Rechnungsabschluss 2021 jeweils ein Wert von 12,35 Mrd. EUR ausgewiesen, der sich aus dem Rechnungsabschlusswert 2020 und dem Ergebnis des Finanzjahres 2021 (sog. Differenzbetrag) zusammensetzte.

Wie die weitere Einschau zeigte, war ein Ausgleich dieser Positionen auf Teilrechnungsabschlussebene nicht vorgesehen. Diese Ausgestaltung der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene schränkte nach Ansicht des StRH Wien deren Aussagekraft ein und würde künftig zum Ausweis immer höherer Werte führen. Die Finanzverwaltung war sich dieser Problematik bewusst, entgegnete aber, dass die festgelegte Darstellungsweise zur Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß VRV 2015, der aus einer Zusammenführung (bzw. Aufsummierung) aller Teilrechnungsabschlüsse hervorgeht, notwendig war.

Ferner stellte der StRH Wien fest, dass die Aktiva-Position B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks mit den dort aufgelisteten Sachkonten für die ansatzführenden Dienststellen ohne nähere Erläuterungen durch die Buchhaltungsabteilungen nur eingeschränkt nachvollziehbar war.

Auf Basis dieser Feststellungen wurde der MA 5 und MA 6 empfohlen, die Darstellungsweise der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene in den beanstandeten Punkten im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft und Nachprüfbarkeit einer Evaluierung zu unterziehen.

## **2.7 Voranschlag 2021 und Vollziehung des Voranschlages**

2.7.1 Der in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2020 genehmigte Ergebnisvoranschlag 2021 wurde nach Rücklagenentnahmen von 208,40 Mio. EUR mit Erträgen von 12,47 Mrd. EUR und nach Rücklagenzuführungen von 6,34 Mio. EUR mit Aufwendungen von 14,21 Mrd. EUR genehmigt; der Finanzierungsvoranschlag 2021 mit Einzahlungen von 13,13 Mrd. EUR und Auszahlungen von 15,08 Mrd. EUR (s. Punkt 3.1). Laut Voranschlag 2021 belief sich somit der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung auf -1,95 Mrd. EUR, sodass im Finanzjahr 2021 - nach Abzug des Saldos der Zahlungsmittelreserven von 202,05 Mio. EUR - mit einer Nettoneuverschuldung von 1,75 Mrd. EUR zu rechnen war.

Des Weiteren wurde der Finanzrahmen 2021 gegenüber dem im Rahmen des Voranschlages 2020 erstellten Finanzrahmen für das Jahr 2021 aufgrund der finanziellen

Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie auf die Stadt Wien von -167,40 Mio. EUR auf die bereits genannten -1,95 Mrd. EUR adaptiert. Demnach wurde der Nettofinanzierungssaldo mit -1,93 Mrd. EUR festgelegt. Der StRH Wien stellte fest, dass bei der Erstellung des Voranschlages 2021 und des Finanzrahmens vorsichtig budgetiert wurde, da beim Rechnungsabschluss 2020 ein Nettofinanzierungssaldo von -1,11 Mrd. EUR erreicht wurde.

2.7.2 Gemäß § 86 Abs. 6 WStV war der genehmigte Voranschlag die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit des Magistrats, die eine Mittelaufbringung bzw. Einzahlung zum Zweck oder eine Mittelverwendung bzw. Auszahlung zur Folge hatte.

Im Beschlussantrag zum Voranschlag 2021 waren die dem Magistrat für die Vollziehung des Voranschlages eingeräumten Ermächtigungen enthalten. Sie betrafen im Wesentlichen die gegenseitigen oder einseitigen Deckungsmöglichkeiten der veranschlagten Beträge auf Ansatz- und/oder Gruppenebene sowie die Möglichkeiten der Aufnahme von Finanzschulden und von zweckgebundenen Fremdmitteln im Sinn der Absätze 6a) bis 6e) des Beschlussantrages. Darüber hinaus war die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für Finanzen berechtigt, aufgrund der Mittelaufbringungsentwicklung oder im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte bestimmte Auszahlungssperren und Auszahlungskürzungen sowie Auszahlungskontingentierungen festzulegen.

Anzumerken war, dass der Voranschlag 2021 insofern eine neue Gliederung erfuhr, als der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2021 rückwirkend mit 1. Jänner 2021 einen Nachtragsvoranschlag gemäß § 86b Abs. 1 WStV beschloss, der saldenneutrale Budgetverschiebungen infolge von Änderungen der Geschäftsgruppeneinteilung vorsah. Konkret waren davon 9 Ansätze mit Gesamteinzahlungen von 26,33 Mio. EUR und Gesamtauszahlungen von 574,29 Mio. EUR betroffen. In Entsprechung des § 86b Abs. 2 WStV verstehen sich somit im Rechnungsabschluss 2021 die Werte des Voranschlages inkl. der Werte des Nachtragsvoranschlages. Überdies wurde die beschlossene Änderung der Bezeichnungen der Sammelansätze der Geschäftsgruppen berücksichtigt.

2.7.3 Sofern mit den veranschlagten Auszahlungen, Auszahlungsgruppen oder Ansätzen - unter Berücksichtigung einer allfälligen gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit - im Finanzjahr nicht das Auslangen gefunden werden konnte, war gemäß § 39 HO 2018 von den anordnungsbefugten Dienststellen ein Antrag auf Genehmigung einer Abweichung vom Finanzierungsvoranschlag (überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung) bzw. ein Überschreitungsantrag zu stellen. In weiterer Folge waren bei der Bearbeitung dieser Anträge die in § 101 WStV normierten Zustimmungs-, Genehmigungs- und Berichtserfordernisse von Organen der Gemeinde zu beachten. Ferner war gemäß § 105 Abs. 3b WStV über erfolgte Budgetumschichtungen im Rahmen zulässiger Deckungsfähigkeiten den jeweils zuständigen Gemeinderatsausschüssen quartalsweise zu berichten.

Zur Prüfung des auszahlungsseitigen Vollzugs des Voranschlages übermittelte die Finanzverwaltung Übersichten betreffend vorgenommene Budgetumschichtungen innerhalb des Deckungsringes und gestellter Überschreitungsanträge. Bezüglich der Antragstellungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen, die mithilfe von E-Recht abzuwickeln waren, hatten die anordnungsbefugten Dienststellen die im Intranet der Stadt Wien abrufbaren Antragsmuster zu verwenden.

Der StRH Wien erhob, dass die MA 6 - wie in den Vorjahren - die im Voranschlag für das Jahr 2021 angeführten Deckungsfähigkeiten zu Beginn des Finanzjahres in SAP einpflegte, wodurch Budgetumbuchungen im Rahmen der genehmigten Deckungsmöglichkeiten durchführbar waren. Die Durchsicht der aus SAP erzeugten Tabelle betreffend eingestellter Deckungsfähigkeiten zeigte allerdings, dass die Regel- bzw. Hinweistexte nicht aktuell gehalten wurden und keine Historienfunktion vorhanden war, weshalb nur der jeweils aktuelle Einstellungsstand abgefragt werden konnte. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit war daher der MA 6 zu empfehlen, künftig in SAP die Regel- bzw. Hinweistexte zu eingestellten Deckungsfähigkeiten je Voranschlag aktuell zu halten und entsprechend zu dokumentieren.

Der StRH Wien prüfte anhand einer bewussten Stichprobenauswahl von Ansätzen und durch einen Summenabgleich, ob der auszahlungsseitige Vollzug des Voranschla- ges 2021 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Budgetumbuchungen inner- halb des Deckungsringes und der genehmigten Abweichungen vom Finanzierungs- voranschlag ordnungsgemäß erfolgte. Im Zuge dieser Prüfungshandlungen wurden keine Mängel hinsichtlich der Vollziehung des Finanzierungsvoranschla- ges festgestellt.

Auf Basis der periodischen Berichte iSd § 101 WStV über genehmigte Überschreitun- gen zum Finanzjahr 2021 erhob der StRH Wien, dass zusätzlich zu den Gesamtauszah- lungen gemäß Finanzierungsvoranschlag 2021 von 15,08 Mrd. EUR auszahlungsseitige Überschreitungen von insgesamt 1,77 Mrd. EUR von den jeweiligen Organen be- schlossen wurden. Die Bedeckung dieser Überschreitungen war zu 76,6 % durch Mehreinzahlungen, 18,3 % durch Zahlungsmittelreserven, 4,7 % durch Minderauszah- lungen und 0,4 % durch Verstärkungsmittel vorgesehen.

Laut den Erläuterungen der ansatzverantwortlichen Dienststellen waren die auffällig hohen Abweichungen zum Finanzierungsvoranschlag insbesondere durch Mehrerfor- dernisse im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation bedingt. Abschließend stellte der StRH Wien fest, dass die veranschlagten und nachträglich genehmigten Mittel angesichts der Gesamtauszahlungen des Finanzjahres 2021 von 16,20 Mrd. EUR in Höhe von 96,7 % ausgeschöpft wurden.

2.7.4 Weiters untersuchte der StRH Wien, inwieweit der Magistrat im laufenden Bud- getvollzug die in den Absätzen 6a) bis 6e) des Beschlussantrages festgelegten Er- mächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden und zweckgebundenen Fremdmit- teln in Anspruch nahm. Dabei zeigte sich, dass der Magistrat im Finanzjahr 2021 die in Punkt 6a) eingeräumte Ermächtigung zur Finanzschuldenaufnahme von max. 3 Mrd. EUR zu 43 % bzw. in der Höhe des Nettofinanzierungsvolumens von 1,29 Mrd. EUR ausschöpfte. Die Nettoneuverschuldung im Finanzjahr 2021 betrug schließlich 1,28 Mrd. EUR.

Der in Punkt 6a) festgelegte Maximalbetrag wurde im Rahmen des Voranschla-  
ges 2010 vor dem Hintergrund der Finanzkrise des Jahres 2008 von 1 Mrd. EUR auf  
2,40 Mrd. EUR und infolge der COVID-19-Krise mit dem Voranschlag 2021 um weitere  
0,60 Mrd. EUR auf 3 Mrd. EUR erhöht. Der StRH Wien erinnerte an seine bei der Rech-  
nungsabschlussprüfung 2018 abgegebene Empfehlung, wonach die diesbezügliche  
Ermächtigung bei deutlich verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie-  
der zu reduzieren wäre. Darauf wird bei künftigen Rechnungsabschlussprüfungen ent-  
sprechendes Augenmerk gelegt werden.

In Bezug auf die Ermächtigungen gemäß 6b) bis 6e) war festzustellen, dass Fremdmit-  
teln ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 6e) aufgenommen wurden, wofür aber  
im Vergleich zu Punkt 6a) aufgrund seines Zwecks (z.B. für die Prolongation bestehen-  
der Finanzschulden) keine betragsmäßige Begrenzung vorgesehen war. Im Übrigen  
machte der amtsführende Stadtrat für Finanzen von der Ermächtigung zur Vornahme  
bestimmter Ausgabensperren oder Ausgabenkürzungen im Finanzjahr 2021 keinen  
Gebrauch.

### 3. Haushaltsergebnis 2021

#### 3.1 Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts

3.1.1 Das Finanzjahr 2021 entwickelte sich im Vergleich zum Voranschlag 2021 bzw. zur  
Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 wie folgt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Vergleich Voranschlag 2021/Rechnungsabschluss 2020 mit Rechnungsabschluss 2021

<b>Ergebnisrechnung (inkl. Vergütungen)</b>	<b>VA 2021</b>	<b>RA 2021</b>	<b>Abw. in %</b>
Erträge	12.256,85	14.746,48	20,3
Aufwendungen	14.199,33	17.346,26	22,2
Nettoergebnis	-1.942,48	-2.599,78	33,8
Entnahmen von Rücklagen	208,40	500,80	140,3
Zuweisung an Rücklagen	6,34	759,90	11.880,1
Nettoergebnis nach Rücklagen	-1.740,43	-2.858,87	64,3
<b>Finanzierungsrechnung (inkl. Vergütungen)</b>	<b>VA 2021</b>	<b>RA 2021</b>	<b>Abw. in %</b>
Einzahlungen	12.163,05	13.671,92	12,4
Auszahlungen	12.796,84	13.909,80	8,7
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Tätigkeit	-633,79	-237,88	-62,5
Einzahlungen	409,22	507,94	24,1
Auszahlungen	1.709,89	1.454,99	-14,9
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.300,67	-947,05	-27,2
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-1.934,46	-1.184,93	-38,7

<b>Finanzierungsrechnung (inkl. Vergütungen)</b>	<b>VA 2021</b>	<b>RA 2021</b>	<b>Abw. in %</b>
Einzahlungen	559,26	2.105,53	276,5
Auszahlungen	570,71	835,80	46,4
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-11,45	1.269,73	-11.187,4
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	-1.945,91	84,80	-104,4
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	-	123,29	-
Saldo (7) Veränderung an Liquididen Mitteln (Saldo 5+6)	-1.945,91	208,09	-110,7
<b>Vermögensrechnung</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>Abw. in %</b>
<b>AKTIVA</b>	29.013,62	32.223,91	11,1
A. Langfristiges Vermögen	25.982,30	28.932,99	11,4
B. Kurzfristiges Vermögen	3.031,33	3.290,92	8,6
davon Liquide Mittel	1.929,53	2.137,62	10,8
Veränderung an Liquididen Mitteln	-	208,09	-
<b>PASSIVA</b>	29.013,62	32.223,91	11,1
C. Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-21.057,94	-20.453,36	-2,9
Kumuliertes Nettoergebnis	-3.568,38	-6.427,26	80,1
Veränderung Kumuliertes Nettoergebnis	-	-2.858,87	-
D. Sonderposten Investitionszuschüsse	146,85	244,05	66,2
E. Langfristige Fremdmittel	47.977,58	50.006,01	4,2
F. Kurzfristige Fremdmittel	1.947,14	2.427,21	24,7

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 1 zeigt das Zusammenwirken der 3 Teilrechnungen im Finanzjahr 2021 und stellt die Abweichungen gegenüber den Voranschlagswerten 2021 und den Werten der Vermögensrechnung 2020 dar. Demnach trat bei der Ergebnisrechnung mit einem Nettoergebnis von -2.599,78 Mio. EUR eine Verschlechterung und bei der Finanzierungsrechnung mit einem Nettofinanzierungssaldo von -1.184,93 Mio. EUR eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses ein. Die Vorgaben des Voranschlages 2021 (bzw. des Finanzrahmens 2021) konnten somit in Bezug auf die Ergebnisrechnung nicht eingehalten werden.

Trotz dem Nettoergebnis nach Rücklagen von -2.858,87 Mio. EUR verminderte sich das in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesene negative Nettovermögen (Ausgleichsposten) um 604,58 Mio. EUR auf -20,45 Mrd. EUR. Gemäß der im Punkt 5.10 dargestellten Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung war diese positive Entwicklung primär auf den Ansatz von Neubewertungsrücklagen bei den Beteiligungen (+1,62 Mrd. EUR) und auf Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 bei den Sachanlagen (+1,59 Mrd. EUR) zurückzuführen. Der StRH Wien merkte an, dass die erfolgten Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte

größtenteils auf der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 beruhen.

In der Finanzierungsrechnung ergab sich aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo infolge der Einbeziehung der Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung eine Erhöhung der liquiden Mittel um 208,09 Mio. EUR auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2021 gegenüber der Vermögensrechnung 2020 eine Steigerung um 3,21 Mrd. EUR bzw. 11,1 % auf 32,22 Mrd. EUR. Auf die Bestandteile des Vermögenshaushalts und deren Veränderungen wird im Berichtspunkt 5 detailliert eingegangen.

### 3.2 Ergebnishaushalt

3.2.1 Der Ergebnishaushalt soll einen Überblick über die vom konkreten Zahlungszeitpunkt unabhängigen, aber periodengerecht auszuweisenden Erträge und Aufwendungen bieten. Folgende Tabelle zeigt die Bestandteile der Erträge und Aufwendungen auf der 1. MVAG-Ebene und deren Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

MVAG	Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung 2021	
				in Tsd. EUR	in %
+ 211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9.878.685,00	11.598.560,27	1.719.875,27	17,4
+ 212	Erträge aus Transfers	2.284.012,00	3.053.591,65	769.579,65	33,7
+ 213	Finanzerträge	94.150,00	94.329,33	179,33	0,2
= 21	Summe Erträge	12.256.847,00	14.746.481,25	2.489.634,25	20,3
- 221	Personalaufwand	3.294.056,00	3.180.947,83	-113.108,17	-3,4
- 222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.432.079,00	3.855.614,81	1.423.535,81	58,5
- 223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	8.404.291,00	10.245.804,45	1.841.513,45	21,9
- 224	Finanzaufwand	68.901,00	63.892,15	-5.008,85	-7,3
= 22	Summe Aufwendungen	14.199.327,00	17.346.259,24	3.146.932,24	22,2
SA0	Nettoergebnis	-1.942.480,00	-2.599.777,99	-657.297,99	33,8
+ 230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	208.397,00	500.799,48	292.402,48	140,3
- 240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6.343,00	759.896,25	753.553,25	11.880,1
= 23	Summe Haushaltsrücklagen	202.054,00	-259.096,77	-461.150,77	-228,2
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-1.740.426,00	-2.858.874,75	-1.118.448,75	64,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Im Rechnungsabschluss 2021 standen Gesamterträge von 14,75 Mrd. EUR Gesamtaufwendungen von 17,35 Mrd. EUR gegenüber, wodurch sich ein im Vergleich zum Voranschlag deutlich negatives Nettoergebnis von -2,60 Mrd. EUR ergab. Maßgeblich dafür waren Mehraufwendungen von 3,15 Mrd. EUR, die durch die Mehrerträge von 2,49 Mrd. EUR nicht wettgemacht werden konnten. Darüber hinaus verschlechterte sich das Nettoergebnis durch die vorgenommene Rücklagenbildung auf -2,86 Mrd. EUR, sodass nicht wie im Voranschlag vorgesehen, Rücklagenentnahmen das Nettoergebnis verbesserten.

Der Umfang der im Finanzjahr 2021 neu gebildeten Haushaltsrücklagen von 259,10 Mio. EUR orientierte sich an den vorhandenen, noch nicht bereits als Zahlungsmittelreserven gebundenen liquiden Mitteln (s. Punkte 5.8 und 5.10). Infolge dieser Rücklagenzuführungen standen zum 31. Dezember 2021 lediglich 19,89 Mio. EUR an frei verwendbaren liquiden Mitteln zur Verfügung. Der StRH Wien merkte an, dass durch diese Vorgangsweise im Finanzjahr 2021 genehmigte und bereitgestellte Mittel für Mittelverwendungen in Folgejahren übertragen wurden, was im Wesentlichen eine Fortführung der Rücklagengebarung vor Einführung der VRV 2015 darstellte.

## Erträge

3.2.2 Im Folgenden wird die Entwicklung der Ertragsseite der Ergebnisrechnung näher betrachtet:

Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9.878.685,00	11.598.560,27	78,7	1.719.875,27
Erträge aus eigenen Abgaben <sup>1</sup>	1.726.476,00	1.794.712,30	12,2	68.236,30
Erträge aus Ertragsanteilen	5.815.180,00	6.525.717,54	44,3	710.537,54
Erträge aus Gebühren	533.686,00	533.831,59	3,6	145,59
Erträge aus Leistungen	977.640,00	1.166.387,16	7,9	188.747,16
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	67.647,00	68.372,98	0,5	725,98
Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	719.883,00	847.715,36	5,7	127.832,36
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	38.173,00	661.832,36	4,5	623.659,36
Summe Erträge aus Transfers	2.284.012,00	3.053.591,65	20,7	769.579,65
Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.628.962,00	2.264.560,57	15,4	635.598,57
Transferertrag von Beteiligungen	-	-	-	-
Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	390.890,00	426.466,87	2,9	35.576,87
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	259.802,00	242.535,57	1,6	-17.266,43
Transferertrag vom Ausland	3.243,00	4.465,55	0,0	1.222,55

Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. Betrieben der Gebietskörperschaft u. der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1.115,00	115.563,08	0,8	114.448,08
Summe Finanzerträge	94.150,00	94.329,33	0,6	179,33
Erträge aus Zinsen <sup>2</sup>	56.703,00	55.788,02	0,4	-914,98
Sonstige Finanzerträge	19.364,00	21.373,01	0,1	2.009,01
Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	18.076,00	17.168,30	0,1	-907,70
Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	-	7,00	0,0	7,00
Summe Erträge	12.256.847,00	14.746.481,25	100,0	2.489.634,25
<sup>1</sup> Darunter fallen Gemeinde- und Landesabgaben, wie z.B. die Kommunalsteuer, Parkometerabgabe und Grundsteuer.				
<sup>2</sup> Diese beinhalten überwiegend privatrechtliche Verzugszinsen, erhaltene Zinsen für Kommunaldarlehen im Rahmen der Wohnbauförderung sowie Zinsen für Landesdarlehen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft.				

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamterträge von 14,75 Mrd. EUR verteilten sich auf Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit von 11,60 Mrd. EUR (78,7 %), auf Erträge aus Transfers von 3,05 Mrd. EUR (20,7 %) sowie auf Finanzerträge von 0,09 Mrd. EUR (0,6 %). Die bedeutendsten Einnahmenquellen stellten die Erträge aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit 6,53 Mrd. EUR (44,3 %), der Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts mit 2,26 Mrd. EUR (15,4 %) und die Erträge aus eigenen Abgaben mit 1,79 Mrd. EUR (12,2 %) dar.

Rund 70 % der Mehrerträge von insgesamt 2,49 Mrd. EUR entfielen auf Ertragspositionen der operativen Verwaltungstätigkeit. So erhöhten sich z.B. die Erträge aus Ertragsanteilen aufgrund der abklingenden wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise um 710,54 Mio. EUR bzw. 12,2 %, wobei ihr Anstieg bei korrekter periodengerechter Zuordnung um rd. 296 Mio. EUR höher ausgefallen wäre (s. Punkt 2.3.6).

Den zweitgrößten Zuwachs verzeichnete die Position Nicht finanzierungswirksame operative Erträge mit einem Plus von 623,66 Mio. EUR. Darin enthalten waren jedoch Wertaufholungen bzw. Bestandsvermehrungen von rd. 520 Mio. EUR iVm der nachträglichen Korrektur der Anlagenklasse der Deponie Rautenweg (Deponiekörper), denen korrespondierende Anlagenabgänge in der Position Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand gegenüberstanden. Die Erträge aus Leistungen nahmen ebenfalls um 188,75 Mio. EUR bzw. 19,3 % zu, wofür insbesondere höhere Bundeszuschüsse (z.B. Vergütungen von Verdienstentgängen gemäß Epidemiegesetz) verantwortlich waren.

Die Mehrerträge aus Transfers von insgesamt 769,58 Mio. EUR bzw. 20,7 % resultierten mit 635,60 Mio. EUR bzw. 39,1% hauptsächlich aus gestiegenen Transfererträgen von Trägern des öffentlichen Rechts. Ihre Erhöhung gründete sich im Wesentlichen auf nicht veranschlagte Zuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz.

Bei den Finanzerträgen ergab sich ein geringfügiger Mehrertrag von 0,18 Mio. EUR infolge höherer sonstiger Finanzerträge iVm der periodengerechten Darstellung von Aufgeldern (Agien).

## Aufwendungen

3.2.3 Die Aufwandsseite der Ergebnisrechnung stellt sich im Rechnungsabschluss 2021 wie folgt dar:

Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Anteil in %	Veränderung in Tsd. EUR
Summe Personalaufwand	3.294.056,00	3.180.947,83	18,3	-113.108,17
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	2.650.114,00	2.569.540,35	14,8	-80.573,65
Gesetzlicher u. freiwilliger Sozialaufwand	628.587,00	573.884,49	3,3	-54.702,51
Sonstiger Personalaufwand	15.352,00	13.006,26	0,1	-2.345,74
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	3,00	24.516,73	0,1	24.513,73
Summe Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.432.079,00	3.855.614,81	22,2	1.423.535,81
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren	130.110,00	134.416,88	0,8	4.306,88
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	131.243,00	150.576,56	0,9	19.333,56
Leasing- u. Mietaufwand	151.018,00	133.996,52	0,8	-17.021,48
Instandhaltung	259.846,00	305.983,64	1,8	46.137,64
Sonstiger Sachaufwand	1.391.134,00	1.915.575,92	11,0	524.441,92
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	368.728,00	1.215.065,28	7,0	846.337,28
Summe Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	8.404.291,00	10.245.804,45	59,1	1.841.513,45
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	42.220,00	38.832,33	0,2	-3.387,67
Transferaufwand an Beteiligungen	2.370.790,00	2.442.178,83	14,1	71.388,83
Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2.839.509,00	3.129.604,85	18,0	290.095,85
Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3.151.732,00	3.270.721,91	18,9	118.989,91
Transferaufwand an das Ausland	35,00	11,75	0,0	-23,25
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. Betrieben der Gebietskörperschaft u. der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	5,00	1.364.454,78	7,9	1.364.449,78
Summe Finanzaufwand	68.901,00	63.892,15	0,4	-5.008,85
Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf u. derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	60.358,00	47.183,30	0,3	-13.174,70
Sonstiger Finanzaufwand	8.536,00	6.895,07	0,0	-1.640,93
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	7,00	9.813,78	0,1	9.806,78
Summe Aufwendungen	14.199.327,00	17.346.259,24	100,0	3.146.932,24

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamtaufwendungen des Finanzjahres 2021 lagen mit 17,35 Mrd. EUR um 3,15 Mrd. EUR bzw. 22,2 % über den veranschlagten 14,20 Mrd. EUR. Mit 10,25 Mrd. EUR entfielen 59,1 % der Gesamtaufwendungen auf den Transferaufwand, der sich gegenüber den veranschlagten Werten um 1,84 Mrd. EUR bzw. 21,9 % erhöhte. Maßgeblich dafür war primär der in der Position Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand ausgewiesene Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen im Ausmaß von 1,36 Mrd. EUR (s. Punkt 5.14). Der übrige Mehraufwand von insgesamt rd. 0,48 Mrd. EUR trat in den nachfolgend näher beschriebenen 3 Transferpositionen ein und stand überwiegend im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise.

Der Großteil des Transferaufwandes an Beteiligungen betraf den Fonds Soziales Wien mit 1,36 Mrd. EUR sowie den Wiener Gesundheitsfonds mit 0,70 Mrd. EUR. Der Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) beinhaltete als größte Posten die Zuschüsse an den Gesundheitsverbund mit 1,98 Mrd. EUR sowie die Transfers an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG<sup>12</sup> mit insgesamt rd. 0,93 Mrd. EUR. Bei den Transfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter entfielen rd. 1,62 Mrd. EUR auf Pensionsaufwendungen, rd. 0,76 Mrd. EUR auf die Allgemeine Sozialhilfe und rd. 408 Mio. EUR auf die Förderung der Betreuung von Kindern- und Schulkindern.

Der Sachaufwand von 3,86 Mrd. EUR stellte mit einem Anteil von 22,2 % die zweitgrößte Gruppe der Aufwendungen dar und wies einen Mehraufwand von insgesamt 1,42 Mrd. EUR bzw. 58,5 % auf. Dafür ausschlaggebend waren insbesondere die in der Position Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand enthaltenen Mehraufwendungen von 846,33 Mio. EUR für Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, für Abschreibungen und für Wertberichtigungen. Darin enthalten waren jedoch Anlagenabgänge

---

<sup>12</sup> Betriebskostenzuschuss, sonstige Kapitalzufuhren sowie Weitergabe der Bundeszuschüsse und der Dienstgeberabgabeerträge für den U-Bahnbau

von rd. 528 Mio. EUR iVm der nachträglichen Korrektur der Anlagenklasse der Deponie Rautenweg (Deponiekörper), denen korrespondierende Wertaufholungen bzw. Bestandsvermehrungen in der Position Nicht finanzierungswirksame operative Erträge gegenüberstanden. Die Steigerungen beim sonstigen Sachaufwand betrafen vor allem COVID-19 bedingte Mehraufwendungen im Gesundheitswesen von rd. 637 Mio. EUR.

Im Vergleich zum Transfer- und Sachaufwand verzeichnete der Personalaufwand, der mit 3,18 Mrd. EUR 18,3 % der Gesamtaufwendungen ausmachte, gegenüber dem Voranschlag 2021 einen Minderaufwand von 113,11 Mio. EUR. Dieser trat u.a. am Ansatz 2102 - Allgemein bildende Pflichtschulen - Aktivbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie magistratsweit im Bereich der Mehrleistungsvergütungen ein. Die Steigerung des nicht finanzierungswirksamen Personalaufwandes von 24,52 Mio. EUR resultierte aus dem Mehrdotierungsbedarf bei den Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und nicht konsumierte Urlaube (s. Punkt 5.14).

Der Finanzaufwand spielte mit einem Anteil von 0,4 % bzw. 63,89 Mio. EUR an den Gesamtaufwendungen eine untergeordnete Rolle und wies gegenüber dem Voranschlag aufgrund niedriger Zinsen aus Finanzschulden Minderaufwendungen von 5,01 Mio. EUR auf.

3.2.4 Hinsichtlich der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der nachträglichen Korrektur der Anlagenklasse der Deponie Rautenweg (Deponiekörper) von rd. 520 Mio. EUR bzw. rd. 528 Mio. EUR war auf die Feststellung im Punkt 5.3.9 zu verweisen. Dieser zufolge wurde das genannte Ertrags- und Aufwandsvolumen durch eine ergebniswirksame Verrechnung verursacht. Der StRH Wien merkte dazu kritisch an, dass sich die daraus resultierende ertrags- und aufwandsseitige Erhöhung negativ auf die Aussagekraft des Ergebnishaushaltes 2021 auswirkte.

### 3.3 Finanzierungshaushalt

3.3.1 Im Finanzierungshaushalt waren die im Finanzjahr angefallenen Ein- und Auszahlungen all jener Sachverhalte abzubilden, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 eingetreten waren und kassenmäßig vollzogen wurden. Im Unterschied zum Ergebnishaushalt gliederte sich der Finanzierungshaushalt in die operativen und investiven Einzahlungen bzw. Auszahlungen sowie in die Finanzflüsse aus der Finanzierungstätigkeit; weiters berücksichtigte er die nicht voranschlagswirksame Gebarung. Folgende Tabelle veranschaulicht die Bestandteile der Finanzierungsrechnung auf der 1. MVAG-Ebene und deren Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo

MVAG	Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
				in Tsd. EUR	in %
+ 31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.163.053,00	13.671.918,38	1.508.865,38	12,4
- 32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	12.796.841,00	13.909.802,77	1.112.961,77	8,7
= SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-633.788,00	-237.884,39	395.903,61	-62,5
+ 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	409.221,00	507.943,64	98.722,64	24,1
- 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.709.892,00	1.454.989,35	-254.902,65	-14,9
= SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-1.300.671,00	-947.045,71	353.625,29	-27,2
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.934.459,00	-1.184.930,09	749.528,91	-38,7
+ 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	559.257,00	2.105.526,19	1.546.269,19	276,5
- 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	570.709,00	835.800,17	265.091,17	46,4
= SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-11.452,00	1.269.726,02	1.281.178,02	-11.187,4
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.945.911,00	84.795,93	2.030.706,93	-104,4
+ 41	Summe Einzahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	13.108.876,05	13.108.876,05	-
- 42	Summe Auszahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	12.985.586,16	12.985.586,16	-
= SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	-	123.289,89	123.289,89	-
SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-1.945.911,00	208.085,81	2.153.996,81	-110,7

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Trotz höherer Mehreinzahlungen (+1,51 Mrd. EUR) als Mehrauszahlungen (+1,11 Mrd. EUR) ergab sich ein negativer Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung von -237,88 Mio. EUR. Damit war zwar gegenüber dem veranschlagten Wert von -633,79 Mio. EUR eine Verbesserung feststellbar, dennoch stand mit diesem negativen Ergebnis im Finanzjahr 2021 aus der laufenden Gemeindetätigkeit kein Überschuss zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der negative Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung verminderte sich ebenfalls aufgrund von Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag. Angesichts der besseren operativen und investiven Gebarung reduzierte sich der Nettofinanzierungssaldo im Finanzjahr 2021 anstatt der veranschlagten -1,93 Mrd. EUR auf -1,18 Mrd. EUR, der entweder durch die Finanzierungstätigkeit oder die Verwendung von liquiden Mitteln bzw. Zahlungsmittelreserven auszugleichen war.

Letztlich wurde im Finanzjahr 2021 durch die Aufnahme von Finanzschulden ein positiver Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von 84,80 Mio. EUR erreicht. Zusammen mit dem positiven Saldo aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von 123,29 Mio. EUR veränderten sich somit die liquiden Mittel zum Rechnungsabschlussstichtag um 208,09 Mio. EUR.

## Operative Gebarung

3.3.2 Die nachfolgend dargestellte operative Gebarung bildete die laufende Geschäftstätigkeit (inkl. der sich daraus ergebenden Investitions- und Finanzierungsspielräume) ab:

Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Operativen Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	9.809.622,00	10.866.457,48	1.056.835,48
+ 312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) <sup>1</sup>	2.278.510,00	2.708.968,46	430.458,46
+ 313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	74.921,00	96.492,44	21.571,44
= 31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.163.053,00	13.671.918,38	1.508.865,38
- 321	Auszahlungen aus Personalaufwand <sup>1</sup>	3.293.952,00	3.156.373,22	-137.578,78
- 322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.043.460,00	2.565.044,43	521.584,43
- 323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) <sup>1</sup>	7.391.110,00	8.135.307,03	744.197,03
- 324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	68.319,00	53.078,08	-15.240,92
= 32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	12.796.841,00	13.909.802,77	1.112.961,77
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-633.788,00	-237.884,39	395.903,61

<sup>1</sup>Die Anlage 6a VRV - Nachweis über Transferzahlungen enthält eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus Transfers (mit Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts (insbesondere vom Bund).

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung von 13,67 Mrd. EUR fielen um 1,07 Mrd. EUR niedriger als die Erträge der Ergebnisrechnung aus. Dies lag größtenteils an den nicht finanzierungswirksamen Erträgen von

rd. 780 Mio. EUR und den im Nachhinein verrechneten Bundesmitteln gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz.

Auch die Auszahlungen aus der operativen Gebarung von 13,91 Mrd. EUR wichen deutlich von den Aufwendungen der Ergebnisrechnung von 17,35 Mrd. EUR ab, da letztere ebenfalls nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, wie Abschreibungen und Rückstellungsposten, von rd. 2,58 Mrd. EUR enthielten. Nach Abzug dieses Betrages verblieb eine Differenz von 0,86 Mrd. EUR, die im Wesentlichen darin begründet war, dass die Kapitaltransfers (mit Auszahlungen von rd. 0,81 Mrd. EUR) im Rahmen der investiven Gebarung der Finanzierungsrechnung dargestellt wurden.

Ungeachtet der hier erläuterten Abweichungen zwischen der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung wird hinsichtlich der Zusammensetzung und Veränderungen der Ein- und Auszahlungen auf die Ausführungen in den Punkten 3.2.2 und 3.2.3 verwiesen.

3.3.3 Laut einer Aufstellung der MA 5 betrug die Summe der in den Finanzjahren 2020 und 2021 beantragten und von den zuständigen Organen genehmigten Auszahlungen von COVID-19-Maßnahmen 762,91 Mio. EUR (Finanzjahr 2020: 437,67 Mio. EUR). Davon wurden bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 626,61 Mio. EUR bzw. rd. 82 % (Finanzjahr 2020: 284,25 Mio. EUR) tatsächlich ausgezahlt. Die Maßnahmen betrafen wie im Vorjahr wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen, diverse Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von COVID-19 im Gesundheits- und Krankenanstaltenbereich.

Abgesehen davon wurden im Finanzjahr 2021 vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise noch weitere Überschreitungsanträge gestellt und genehmigt. So kam es beispielsweise zu Mehrauszahlungen am Ansatz 6501 - Wiener Linien von 121,78 Mio. EUR sowie am Ansatz 5570 - Zuschüsse an eigene Krankenanstalten von 405,26 Mio. EUR.

Den Auszahlungen der Stadt Wien iVm den COVID-19-Maßnahmen standen z.T. Einzahlungen bzw. Kostentragungen des Bundes gemäß COVID-19-Zweckzuschuss-

gesetz gegenüber, die gesondert zu beantragen bzw. abzurechnen waren. Laut Auskunft der im Bereich der Stadt Wien für die Abrechnung zuständigen MA 24 beliefen sich die in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommenen Antragstellungen auf rd. 700 Mio. EUR (Finanzjahr 2020: rd. 220 Mio. EUR). Daraus ergaben sich im Finanzjahr 2021 am Ansatz 9450 Einzahlungen des Bundes aus Zweckzuschüssen gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz von 427,44 Mio. EUR (Finanzjahr 2020: 124,67 Mio. EUR), die teils noch Anträge aus dem Jahr 2020 betrafen. Infolge der zeitverzögerten Abwicklung der Antragstellungen war von der Stadt Wien eine entsprechende Vorfinanzierung sicherzustellen.

### Investive Gebarung

3.3.4 Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gemeinde Wien, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie aus Kapitaltransfers stellen die Bestandteile der Geldflussrechnung aus der investiven Gebarung dar:

Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Investiven Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.422,00	42.336,71	14.914,71
+ 332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	187.454,00	251.193,70	63.739,70
+ 333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	194.345,00	214.413,23	20.068,23
= 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	409.221,00	507.943,64	98.722,64
- 341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	426.709,00	416.430,73	-10.278,27
- 342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	269.489,00	225.635,92	-43.853,08
- 343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	1.013.675,00	812.922,69	-200.752,31
= 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.709.873,00	1.454.989,35	-254.883,65
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.300.652,00	-947.045,71	353.606,29

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Aus der Summe der Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung ergab sich ein Saldo (2) von -947,05 Mio. EUR, der aufgrund höherer Einzahlungen von 98,72 Mio. EUR und niedrigerer Auszahlungen von 254,88 Mio. EUR um 353,61 Mio. EUR über dem Voranschlagswert lag. Der negative Saldo aus der investiven Gebarung zeigt, dass die Anschaffungen von Vermögenswerten gegenüber den Verkäufen von Vermögenswerten überwogen.

Einzahlungsseitig bildeten die Rückzahlungen von Darlehen inkl. Vorschüsse mit 251,19 Mio. EUR bzw. 49,5 % die größte Position, in der im Finanzjahr 2021 insbesondere wegen vorzeitiger Darlehenstilgungen (z.B. von Wohnbauförderungsdarlehen) auch die höchsten Mehreinzahlungen eintraten. Die primär vom Bund geleisteten Mittel aus Kapitaltransfers betrug 214,41 Mio. EUR bzw. 42,2 %, wobei die Mehreinzahlungen im Wesentlichen aus den zur Bewältigung der COVID-19-Krise bereitgestellten Zweckzuschüssen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 resultierten. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betrafen großteils Liegenschaftsverkäufe der Stadt Wien und machten mit 8,3 % den restlichen Anteil an den investiven Einzahlungen aus.

Von den Auszahlungen der investiven Gebarung in Höhe von 1,45 Mrd. EUR entfielen 812,92 Mio. EUR bzw. 55,9 % auf Auszahlungen für Kapitaltransfers. Bei diesen kam es u.a. durch COVID-19-bedingte Mittelverschiebungen zu den laufenden Transfers zu Minderauszahlungen von 200,75 Mio. EUR. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beliefen sich auf 416,43 Mio. EUR bzw. 28,6 % und wiesen gegenüber dem Voranschlagswert nur eine geringfügige Verminderung auf. Sie verteilten sich im Wesentlichen auf Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (154,74 Mio. EUR) sowie von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (152,55 Mio. EUR).

Schließlich wurde ein Anteil von 225,64 Mio. EUR bzw. 15,5 % überwiegend in Form von gewährten Darlehen ausgezahlt. Die in dieser Position eingetretenen Minderauszahlungen von 43,85 Mio. EUR resultierten primär aus geringeren Inanspruchnahmen von Darlehen durch Beteiligungen, Unternehmen und Haushalte aufgrund von Projektverzögerungen.

### **Finanzierungstätigkeit**

3.3.5 Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasste die Ein- und Auszahlungen aus der (externen) Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Wien und entwickelte sich im Finanzjahr 2021 wie folgt:

Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Bezeichnung	VA 2021 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
+ 351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	545.408,00	2.091.677,19	1.546.269,19
+ 353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
+ 355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	13.849,00	13.849,00 <sup>1</sup>	-
= 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	559.257,00	2.105.526,19	1.546.269,19
- 361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	556.860,00	835.800,17	278.940,17
- 363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
- 365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	13.849,00	-	-13.849,00
= 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	570.709,00	835.800,17	265.091,17
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-11.452,00	1.269.726,02	1.281.178,02

<sup>1</sup>s. Punkt 5.4 des Berichtes

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Einzahlungen von 2,11 Mrd. EUR standen Auszahlungen von 0,84 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein positiver Saldo (4) aus der Finanzierungstätigkeit von 1,27 Mrd. EUR errechnete (s.a. Punkt 5.12). Die Änderungen zum Voranschlag 2021 erfolgten primär zur Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise sowie zur weiteren Optimierung des Schuldenportfolios.

Den Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden von 2,10 Mrd. EUR lagen OeBFA-Darlehen von 1,23 Mrd. EUR und Finanzmittel inländischer Bankinstitute von 840 Mio. EUR zugrunde. Rund 784 Mio. EUR der eingezahlten OeBFA-Darlehen wurden für die Tilgung vorhandener Barvorlagen verwendet. Damit konnte eine Erhöhung der durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden erreicht werden; weiters kam es im Fall der getilgten Barvorlagen zu einer Umschichtung von variablen zu fix verzinsten Finanzierungen. Die übrigen Finanzmittel von rd. 1,27 Mrd. EUR inkl. der Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten wurden zur Abgangsfinanzierung bzw. Deckung des Nettofinanzierungssaldos aus der allgemeinen Gebarung verwendet.

### Nicht voranschlagswirksame Gebarung

3.3.6 Jene Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig der Stadt Wien zufließen, bestanden grundsätzlich aus Verwahrgeldern, Einzahlungen, die aufgrund ungeklärter Zahlungszwecke temporär in Evidenz genommen oder irrtümlich erbracht wurden,

weiterzuleitenden Abgaben, für Dritte geleisteten Auszahlungen bzw. Vorschüssen sowie der Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung. Die daraus entstandenen Geldflüsse stellten sich im Finanzjahr 2021 wie folgt dar:

Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - nicht voranschlagswirksame Gebarung

MVAG	Bezeichnung	RA 2021 in Tsd. EUR
+ 411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	6.968.549,58
+ 412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	6.140.326,47
+ 413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) <sup>1</sup>	-
= 41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.108.876,05
- 421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	7.005.379,09
- 422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	5.980.207,07
- 423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) <sup>1</sup>	-
= 42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	12.985.586,16
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42) <sup>2</sup>	123.289,89
<sup>1</sup> nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgte Kassenstärker sind als Finanzschulden auszuweisen		
<sup>2</sup> kein Ausweis in den Bereichsbudgets		

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

In Summe ergab sich aus den Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein positiver Saldo von 123,29 Mio. EUR, der in weiterer Folge den Stand der liquiden Mittel um 208,09 Mio. EUR erhöhte. Einzahlungsseitig lag der Anteil der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten bei 53,2 % bzw. 46,8 % und auszahlungsseitig bei 53,9 % bzw. 46,1 %. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Kassenstärkungen gelangten nicht zur Verrechnung, da lt. Auskunft der MA 5 im Finanzjahr 2021 keine zusätzlichen Barvorlagen aufgenommen wurden.

3.3.7 Die Veränderungen auf den Kontengruppen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren in der Anlage 6t VRV - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 VRV auszuweisen. Die Finanzverwaltung stellte darin die einzelnen Gruppen der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils per 31. Dezember 2020 und 2021 sowie die Umsätze der unterjährigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen (inkl. Rückersätze) dar. Demgemäß betrug der per 31. Dezember 2021 offene Stand der nicht voranschlagswirksamen Forderungen 196,16 Mio. EUR und jener der betreffenden Verbindlichkeiten 248,96 Mio. EUR. Die

umsatzstärksten Positionen bildeten die sonstigen kurzfristigen Forderungen mit Ein- und Auszahlungen von je rd. 15,40 Mrd. EUR und die sonstigen Erläge, eine Position der Verbindlichkeiten, mit solchen von je rd. 14,40 Mrd. EUR.

Bei Durchsicht der Anlage 6t VRV fiel auf, dass unter der Gruppe 368 - Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) Ein- und Auszahlungen von jeweils 791,75 Mio. EUR ausgewiesen wurden. Wie der StRH Wien anhand einer SAP-Auswertung feststellte, waren in dieser Gruppe Verrechnungen erfasst, die mit einem Betrag von 340 Mio. EUR Barvorlagen des Finanzjahres 2020 betrafen und im Umfang von rd. 450 Mio. EUR Gebarungsfälle der Gruppe 369 - Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung) darstellten. Der MA 6 war daher zu empfehlen, Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten Zuordnung der Verrechnungsfälle zu den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 368 - Barvorlagen und 369 - Sonstige Erläge zu ergreifen.

### 3.4 Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9

3.4.1 Auf der Ebene der Aufgabengebiete bzw. Verwaltungszweige der Stadt Wien stellten sich die Nettofinanzierungssalden sowie die Finanzflüsse der operativen und investiven Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) wie folgt dar:

Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen)

Hauptgruppe	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021			Veränderung	
		in Mio. EUR	in Mio. EUR			in	in %
		Saldo (3) <sup>1</sup>	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo (3) <sup>1</sup>	Mio. EUR	
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	-1.341,77	1.585,65	2.636,85	-1.051,20	290,56	-21,66
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-208,08	11,29	196,15	-184,86	23,22	-11,16
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	-1.629,42	1.205,80	2.790,63	-1.584,83	44,59	-2,74
3	Kunst, Kultur und Kultus	-324,52	14,13	358,16	-344,03	-19,51	6,01
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	-2.698,92	446,99	3.072,39	-2.625,40	73,52	-2,72
5	Gesundheit	-2.812,78	31,21	3.776,26	-3.745,04	-932,27	33,14
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	-1.068,89	201,02	1.276,59	-1.075,57	-6,68	0,63
7	Wirtschaftsförderung	-137,42	31,72	142,21	-110,49	26,93	-19,60
8	Dienstleistungen	-87,78	771,14	852,92	-81,78	6,00	-6,83
9	Finanzwirtschaft	8.375,11	9.880,90	262,63	9.618,27	1.243,16	14,84
Summe		-1.934,46	14.179,86	15.364,79	-1.184,93	749,53	-38,75

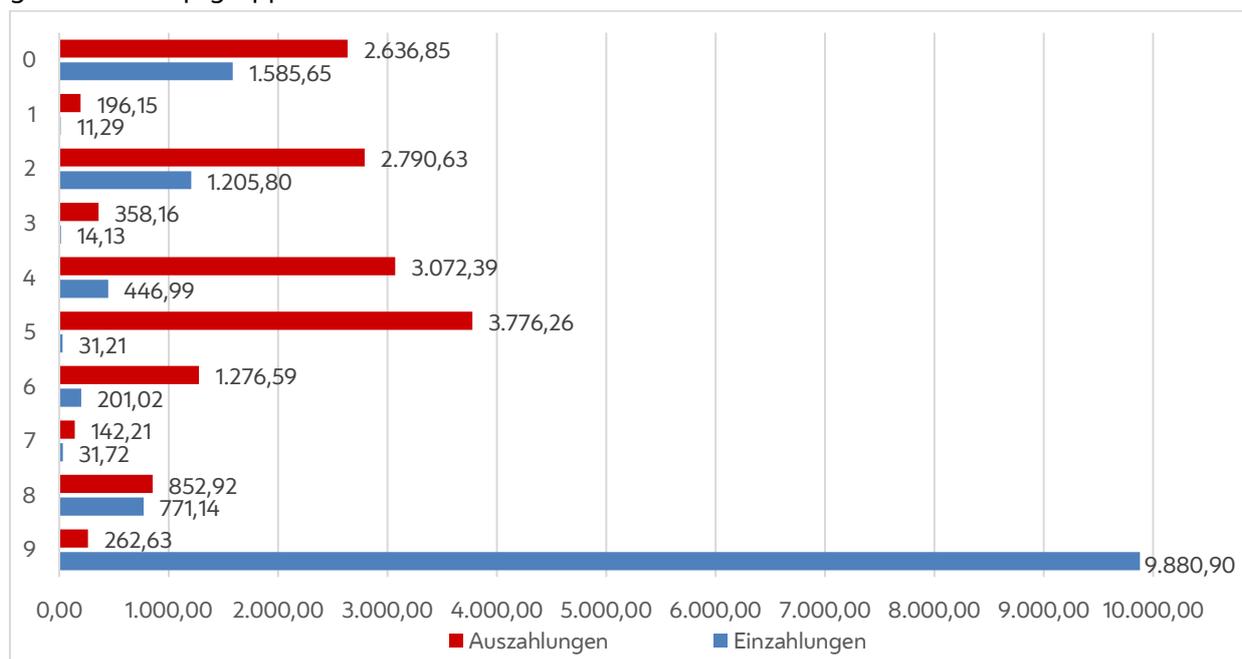
<sup>1</sup> = Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt, dass im Finanzjahr 2021 ausschließlich der Bereich Gesundheit (5) mit -932,27 Mio. EUR von einer deutlichen Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos betroffen war. In den Bereichen Finanzwirtschaft (9) und Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) wurden hingegen gegenüber den Voranschlagswerten um 1,24 Mrd. EUR bzw. 290,56 Mio. EUR bessere Nettofinanzierungssaldi erzielt. Wie bereits in den vorangegangenen Berichtspunkten ausgeführt, waren diese Entwicklungen teils den Mehrauszahlungen rund um die COVID-19-Pandemie sowie teils dem wieder gestiegenen Abgabenaufkommen geschuldet.

3.4.2 Zur besseren Übersicht wurden die Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung pro Bereich bzw. Hauptgruppe zusätzlich anhand nachfolgender Abbildung dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 4: Summe der operativen und investiven Zahlungen im Finanzjahr 2021 nach Bereichsbudgets bzw. Hauptgruppen 0 bis 9



Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die höchsten Auszahlungen fielen demnach im Bereich Gesundheit (5) gefolgt von den Bereichen Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4), Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) sowie Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) an. Im

Finanzjahr 2021 wurden in diesen 4 Bereichen rd. 80 % der Auszahlungen der allgemeinen Gebarung verrechnet. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 verzeichnete der Bereich Gesundheit (5) einen Auszahlungszuwachs von 1,01 Mrd. EUR bzw. 36,5 %, während die anderen 3 großen Hauptgruppen diesbezüglich Steigerungsraten von 1,4 bis 4,8 % aufwiesen.

Die höchsten Einzahlungen aus der allgemeinen Gebarung wies erwartungsgemäß der Bereich Finanzwirtschaft (9) mit 9,88 Mrd. EUR bzw. 69,7 % auf. Gegenüber dem Jahr 2020 erhöhten sich die Einzahlungen um 1,35 Mrd. EUR bzw. um 15,8 %. Die übrigen Einzahlungen verteilten sich im Wesentlichen auf die Bereiche Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) sowie Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) mit einem Anteil von 11,2 % bzw. 8,5 %. Schließlich stammten aus dem Bereich Dienstleistungen (8) 5,4 % der Einzahlungen.

### **3.5 Haushaltskennzahlen**

3.5.1 Bedingt durch die Umstellung auf die VRV 2015 wurden Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltsentwicklung erst beginnend mit dem Finanzjahr 2020 berechnet und dargestellt. Die Auswahl fiel dabei auf 4 von 8 Kennzahlen des „KDZ-Quicktests NEU“ für Gemeinden, wobei als Datengrundlage die Finanzierungs- und Ergebnisrechnung exkl. interne Vergütungen herangezogen wurde. Die übrigen Kennzahlen des KDZ-Quicktests erschienen aufgrund getroffener Festlegungen zur Haushaltsführung der Stadt Wien<sup>13</sup> oder infolge der z.T. noch zu verbessernden Qualität der Haushaltsdaten wenig aussagekräftig, weshalb auf ihre Darstellung bis auf Weiteres verzichtet wurde. Dies betraf insbesondere Kennzahlen zum Vermögenshaushalt, wie z.B. die Nettovermögensquote oder die Verschuldungsdauer.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die Bundeshauptstadt Wien aufgrund ihrer Rechtsstellung Aufgaben einer Gemeinde, einer Stadt mit eigenem Statut und eines Landes wahrzunehmen hatte, wobei die diesbezüglichen Erfordernisse

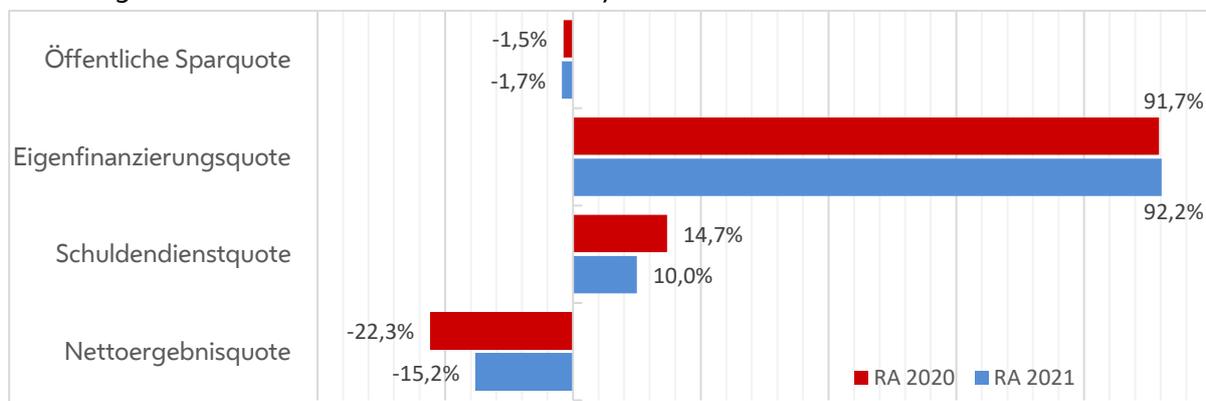
---

<sup>13</sup> z.B. die Bildung von Pensionsrückstellungen, Nichtbewertung städtischer Grundflächen in geschützten Landschaftsräumen

für die Aufgabenwahrnehmung von der Gemeinde Wien vorzusehen waren. Demgemäß umfassten die Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien sowohl die Mittelverwendungen hinsichtlich aller genannten Aufgabenbereiche als auch die Mittelaufbringungen als Land und Gemeinde, was bei direkten Vergleichen mit anderen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen wäre.

3.5.2 In der nachfolgenden Abbildung werden die zur Darstellung und Beurteilung der Haushaltssituation bzw. Haushaltsentwicklung der Stadt Wien verwendeten Kennzahlen veranschaulicht:

Abbildung 5: Haushaltskennzahlen zu den Finanzjahren 2020 und 2021



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Kennzahl Öffentliche Sparquote bildet das Verhältnis zwischen dem Saldo Geldfluss der operativen Gebarung und der Summe der Auszahlungen aus der operativen Gebarung ab. Die Öffentliche Sparquote verschlechterte sich im Finanzjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um -0,2 Prozentpunkte auf -1,7 %. Angesichts dieser negativen Werte konnten in beiden Finanzjahren nicht einmal die Auszahlungen der operativen Gebarung vollständig durch Einzahlungen aus der operativen Gebarung abgedeckt werden. Nach dem vom KDZ erstellten 5-stufigen Bewertungsschema waren die negativen Öffentlichen Sparquoten der Finanzjahre 2020 und 2021 als „nicht genügend“ einzustufen. Anzumerken war, dass lt. dem KDZ-Bewertungsschema ein „genügend“ erst ab einem positiven Wert von 5 % vorgesehen war.

Die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote beschreibt das Ausmaß, wie die Summe der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch die Summe der Einzahlungen dieser beiden Gebarungsbereiche abgedeckt waren. Obwohl sich die Eigenfinanzierungsquote im Finanzjahr 2021 mit 92,2 % gegenüber 91,7 % im Finanzjahr 2020 leicht verbesserte, konnten die Auszahlungen der allgemeinen Gebarung weiterhin nur durch eine Neuverschuldung oder durch Verwendung vorhandener liquider Mittel bedeckt werden. Gemäß dem Bewertungsschema des KDZ ergaben die diesbezüglichen Kennzahlenwerte der Finanzjahre 2020 und 2021 aufgrund der für diese Note festgelegten Bandbreite von 90 % bis 94,9 % ein „Genügend“.

Als weitere Kennzahl gibt die Schuldendienstquote an, welcher Teil des Abgabenaufkommens (Einzahlungen aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst (Zinszahlungen und Tilgungen) aufzuwenden war. Mit 10 % im Finanzjahr 2021 verbesserte sich die Schuldendienstquote um 4,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert von 14,7 %, wobei lt. Bewertungsschema des KDZ beide Kennzahlenwerte mit einem „gut“ zu bewerten waren. Der StRH Wien merkte zur Ermittlung der Schuldendienstquote an, dass diese neben der Entwicklung des Abgabenaufkommens im Fall der Stadt Wien insbesondere von der Tilgung endfälliger Darlehen beeinflusst wurde.

3.5.3 Die aus dem Ergebnishaushalt abgeleitete Kennzahl der Nettoergebnisquote gibt Auskunft darüber, wie weit mit den Erträgen die Aufwendungen bedeckt werden konnten. Die Nettoergebnisquote fiel im Finanzjahr 2021 mit -15,2 % im Vergleich zum Vorjahr mit -22,3 % zwar um 7,1 Prozentpunkte besser aus, die Aufwendungen überstiegen mit diesem Kennzahlenwert aber nach wie vor deutlich die Erträge. Wie schon im Finanzjahr 2020 belasteten auch im Finanzjahr 2021 die Dotationserfordernisse im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen die Nettoergebnisquote wesentlich. Bereinigt um diesen Aufwandsposten errechnete sich für das Finanzjahr 2021 eine Nettoergebnisquote von -7,9 % (Finanzjahr 2020: -9,3 %).

Ein Bewertungsschema des KDZ für die im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 eingeführte Nettoergebnisquote lag zur Zeit der Prüfung noch nicht vor. Ein negativer

Kennzahlenwert wurde aber vom KDZ als „ernsthaftes Zeichen für die Überforderung des Haushaltes“ angesehen.

3.5.4 Im Ergebnis zeigte die Analyse, dass aufgrund der „unzureichenden“ Öffentlichen Sparquote und Nettoergebnisquote sowie der bloß „genügenden“ Eigenfinanzierungsquote die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. Ertragskraft der Stadt Wien in den beiden Betrachtungsjahren deutlich eingeschränkt war. Allerdings war bei 3 der 4 Werte im Finanzjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung feststellbar.

## 4. Personal und Pensionen

### 4.1 Sammelnachweis der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen

4.1.1 Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2021 waren u.a. die 2 von der MA 6 zu erstellenden Sammelnachweise der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge, wobei ein Nachweis auf dem Ergebnishaushalt und der andere auf dem Finanzierungshaushalt basierte. Der näher betrachtete Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt beinhaltete die personal- und pensionsbezogenen Auszahlungen der einzelnen Ansätze auf Gruppenebene, wobei eine Untergliederung in die Bereiche Kernmagistrat, Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen sowie das Landeslehrpersonal erfolgte.

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammengefasste Darstellung der im Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt ausgewiesenen Auszahlungen für Personal und Pensionen (inkl. sonstiger Ruhebezüge):

Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt

Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	737,64	704,24	-33,41	-4,7
501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwaltung	116,38	108,24	-8,14	-7,5
510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	930,62	991,85	61,23	6,2
511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	310,77	310,43	-0,34	-0,1
520 <sup>1)</sup>	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	-	26,31	26,31	100,0
521 <sup>1)</sup>	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	-	7,19	7,19	100,0
522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	4,99	13,98	8,99	64,3
523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	20,72	21,05	0,33	1,6

Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	6,24	6,57	0,33	5,1
564	Vergütungen für Nebentätigkeiten	0,92	0,93	0,00	0,4
565	Mehrleistungsvergütungen	156,81	171,52	14,71	8,6
566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	27,07	29,94	2,86	9,6
567	Belohnungen und Geldaushilfen	6,69	6,44	-0,25	-3,9
569	Sonstige Nebengebühren	213,97	213,81	-0,15	-0,1
580-581	Dienstgeberbeiträge	268,01	283,86	15,85	5,6
582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	222,51	236,38	13,87	5,9
588	Kommunalsteuer	17,54	17,18	-0,35	-2,0
590	Freiwillige Sozialleistungen	6,91	6,45	-0,46	-7,2
	<b>Summe Leistungen für Personal</b>	<b>3.047,81</b>	<b>3.156,37</b>	<b>108,57</b>	<b>3,4</b>
	davon Kernmagistrat	1.784,99	1.881,14	96,15	5,1
	davon Wiener Stadtwerke	401,88	393,29	-8,58	-2,2
	davon Sonstige	23,34	22,27	-1,07	-4,8
	davon Landeslehrpersonal	837,61	859,67	22,06	2,6
760	<b>Pensionen und sonstige Ruhegenussbezüge (einschließlich DGA)</b>	<b>1.576,04</b>	<b>1.625,00</b>	<b>48,96</b>	<b>3,0</b>
	davon Kernmagistrat	927,63	962,79	35,17	3,7
	davon Wiener Stadtwerke	368,69	369,71	1,02	0,3
	davon Sonstige	4,84	4,66	-0,18	-3,8
	davon Landeslehrpersonal	274,89	287,83	12,94	4,5
	<b>Summe Leistungen für Personal sowie über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge - FHH</b>	<b>4.623,85</b>	<b>4.781,37</b>	<b>157,52</b>	<b>3,3</b>
<sup>1)</sup> Bezüge von unbefristeten, nach Kollektiv- oder Sondervertrag entlohnten Mitarbeitenden sowie Lehrlingsentschädigungen wurden im Finanzjahr 2021 erstmals in den dafür vorgesehenen Gruppen 520 und 521 erfasst.					

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Auszahlungen für den Personal- und Pensionsaufwand beliefen sich im Finanzjahr 2021 auf insgesamt 4,78 Mrd. EUR, was einem Anteil von 29,5 % (Finanzjahr 2020: 31,1 %) an den Gesamtauszahlungen von 16,20 Mrd. EUR entsprach. Von den 4,78 Mrd. EUR entfielen 3,16 Mrd. EUR bzw. rd. 66 % auf Leistungen für das aktive Personal sowie 1,63 Mrd. EUR und somit rd. 34 % auf Leistungen für Pensionen und sonstige Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge.

Die Auszahlungen für Personalaufwendungen im Kernmagistrat betrugen im Finanzjahr 2021 insgesamt 1,88 Mrd. EUR und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,1 %. Gründe für diesen Anstieg waren die Bezugserhöhungen im Ausmaß von 2,9 % bis 3,2 %, Biennalvorrückungen sowie Zuwächse beim Personalstand (z.B. in der MA 10 und der MA 15). Die übrigen personalbezogenen Auszahlungen von 1,28 Mrd. EUR betrafen die bei den Wiener Stadtwerken und sonstigen Einrichtungen

tätigen städtischen Bediensteten sowie das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig entsprechende Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden. Die Auszahlungen für Personalleistungen in den dargestellten 4 Untergliederungen lagen jeweils unter den veranschlagten Werten gemäß Finanzierungsvoranschlag 2021.

Bei den Auszahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge von 1,63 Mrd. EUR trat im Vergleich zum Vorjahr mit 1,58 Mrd. EUR eine Steigerung von rd. 3 % ein, die sowohl auf die jährliche Pensionsanpassung als auch auf die gestiegene Zahl der Pensions- und Ruhegenussempfängenden zurückzuführen war. Auch hier standen den Pensions- und Ruhegenusszahlungen iVm den Wiener Stadtwerken, den sonstigen Einrichtungen und dem Landeslehrpersonal z.T. Kostenersätze der Einrichtungen bzw. des Bundes gegenüber. Die Auszahlungen für Pensionen und Ruhegenussbezüge überschritten beim Kernmagistrat und beim Landeslehrpersonal geringfügig die veranschlagten Werte gemäß Finanzierungsvoranschlag 2021.

4.1.2 Der vom StRH Wien durchgeführte stichprobenartige ansatzbezogene Abgleich der im gegenständlichen Sammelnachweis ausgewiesenen Werte mit den entsprechenden Sachkontensalden in SAP sowie den entsprechenden Summendarstellungen gemäß Voranschlagsvergleichsrechnung ergab keine Beanstandungen.

## **4.2 Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV)**

4.2.1 In der Anlage 4 VRV zum Rechnungsabschluss 2021 waren von der MA 2 die Personaldaten der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien iSd Anhanges 1 des ÖStP auszuweisen. Diese Anlage enthielt im Wesentlichen die Anzahl der Mitarbeitenden nach Köpfen bzw. Vollbeschäftigtenäquivalenten und die Personalaufwendungen sowie die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden und die Pensionsaufwendungen, wobei eine Untergliederung in 4 Gruppen erfolgte. Überdies gab sie Auskunft z.B. über allfällige Refundierungen des Personalaufwandes, die durchschnittliche monatliche Pensionshöhe und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter.

In nachfolgender Tabelle werden die in der Anlage 4 VRV ermittelten Gesamtsummen pro Gruppe dargestellt:

Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV

Bezeichnung	Gruppe 1 <sup>1</sup>	Gruppe 2 <sup>2</sup>	Gruppe 3 <sup>3</sup>	Gruppe 4 <sup>4</sup>	Summe
Bedienstete nach Köpfen	64.874,99	335,00	4.987,00	14.104,00	84.300,99
Bedienstete nach VBÄ	61.068,06	295,85	4.958,00	13.078,36	79.400,27
Personalaufwendungen (in Mio. EUR)	3.889,95	22,27	393,29	859,67	5.165,18
Ruhegenussbeziehende Personen	19.856		7.264	5.876	32.996
Versorgungsgenussbeziehende Personen	4.276		3.039	652	7.967
Summe „BeamtInnen-PensionistInnen“	24.132		10.303	6.528	40.963
Pensionsaufwendungen (in Mio. EUR)	967,46		369,71	287,83	1.625,00

<sup>1</sup> Gruppe 1: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende (ohne Auszubildende bzw. Lehrlinge) mit Dienstleistung im Kernmagistrat sowie in den Unternehmungen gemäß § 71 WStV  
<sup>2</sup> Gruppe 2: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende mit Dienstleistung bei einem sonstigen Rechtsträger (z.B. Fonds Soziales Wien, Museen der Stadt Wien)  
<sup>3</sup> Gruppe 3: Mitarbeitende der Wiener Stadtwerke, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen  
<sup>4</sup> Gruppe 4: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Gemäß Tabelle betragen die Personalaufwendungen der Stadt Wien im Finanzjahr 2021 für die insgesamt 84.300,99 Bedienstete<sup>14</sup> bzw. 79.400,27 VBÄ in Summe 5,17 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: 4,96 Mrd. EUR). Die sog. „BeamtInnen-PensionistInnen“ in Form der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden umfassten zum Rechnungsabschlussstichtag insgesamt 40.963 Personen, wobei die Pensionsaufwendungen mit 1,63 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: 1,58 Mrd. EUR) zu Buche schlugen.

Mit 79.400,27 VBÄ verzeichnete der Aktivpersonalstand des Landes bzw. der Gemeinde Wien im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 383,28 VBÄ bzw. 0,5 %. Während die Gruppen 1 und 4 mit 799 VBÄ bzw. 87,53 VBÄ Personalzugänge aufwiesen, ging der Beschäftigtenstand in den Gruppen 3 und 2 um 479 VBÄ bzw. 24,25 VBÄ zurück. Ferner stellte der StRH Wien fest, dass sich auch im Finanzjahr 2021 das Verhältnis von pragmatisierten Bediensteten zu Vertragsbediensteten zugunsten der letztgenannten Bedienstetengruppe verschob und zum 31. Dezember 2021 bei 24 % zu 76 % lag.

Die Anzahl der „BeamtInnen-PensionistInnen“ von 40.963 bedeutete gegenüber dem Finanzjahr 2020 einen Anstieg um 545 Personen bzw. 1,3 %. Aus der Anlage 4 war wei-

<sup>14</sup> Auch bei der Anzahl der Bediensteten nach Köpfen war die Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen, weswegen die diesbezüglichen Werte z.T. nicht ganze Zahlen aufweisen.

ters ersichtlich, dass die Anzahl der neuen ruhegenussbeziehenden Personen im Bezugsjahr 2021 insgesamt 1.733 (Finanzjahr 2020: 1.370) betrug. Dabei lag der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen bei 89,2 % (Finanzjahr 2020: 77,6 %) und jener im Zusammenhang mit Alterspensionierungen bei 10,8 % (Finanzjahr 2020: 22,4 %).

4.2.2 Die Prüfung der Herleitung der in der Anlage 4 VRV ausgewiesenen Daten ergab, dass die Personalkennzahlen aus einem zentralen Datenmanagementsystem der Stadt Wien stammten und die Finanzdaten von der MA 6 auf Grundlage von SAP bereitgestellt wurden. Bei den Personalaufwendungen wurden jeweils Gesamtsummen ausgewiesen; von einer optional vorgesehenen weiteren Unterteilung nach Beschäftigtengruppen wurde lt. Angaben der MA 6 wegen Auswertungsschwierigkeiten (z.B. bei Vortragshonoraren) abgesehen. Im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau konnte sich der StRH Wien von der Plausibilität der dargestellten Daten überzeugen.

### **4.3 Stellenplan (Nachweis über das ständige Personal)**

4.3.1 Als Beilage des Voranschlages 2021 war lt. HO 2018 ein vom Gemeinderat festgesetzter Stellenplan für den Gesamthaushalt vorgesehen. Dieser Stellenplan bestand aus dem Dienstpostenplan und dem Funktionsdienstpostenplan, welche über die max. festgesetzte Anzahl an Dienstposten pro Dienststelle sowie die jeweiligen Dienstpostenbewertungen Auskunft gaben. Zudem war dem Voranschlag ein Nachweis über das ständige Personal angefügt, in dem dienststellenbezogen die Summen der genehmigten Dienstposten der Voranschläge 2020 und 2021 gegenübergestellt wurden.

Einer Empfehlung des StRH Wien aus der Rechnungsabschlussprüfung 2020 folgend, wurde im Rechnungsabschluss 2021 - analog zu den Rechnungsabschlüssen bis zum Jahr 2019 - im Anhang ein Nachweis über das ständige Personal zum Stand 31. Dezember 2021 aufgenommen. Dieser ermöglichte somit wieder unter Angabe der genehmigten Dienstposten sowie der tatsächlich eingesetzten VBÄ (gegliedert nach pragmatischen Bediensteten und Vertragsbediensteten) einen Überblick über die Perso-

nalausstattung auf Dienststellenebene. Ein Ausweis des Landeslehrpersonals in diesem Nachweis wurde mit Hinweis auf die diesbezüglichen Erläuterungen in der Anlage 4 VRV (Gruppe 4)<sup>15</sup> als nicht mehr erforderlich angesehen.

Um eine durchgängige mehrjährige Betrachtung zu gewährleisten, stellte die für den Nachweis verantwortliche MD-PR dem StRH Wien auch für das Finanzjahr 2020 eine diesbezügliche Übersicht zur Verfügung, die im Anhang 2 dieses Berichtes dargestellt wurde.

4.3.2 Eine zusammengefasste Darstellung ausgewählter Werte aus den Nachweisen über das ständige Personal der Finanzjahre 2020 und 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung der Nachweise über das ständige Personal betreffend die Finanzjahre 2020 und 2021

Einheit	Dienststelle bzw. Buchungskreis	RA	Plan	RA	Veränderung in	
		2020	2021	2021	VBÄ	
		in VBÄ			RA 20/ RA 21	Plan 21/ RA 21
Kernmagistrat <sup>1</sup>		30.430	31.392	30.993	563	-399
davon die 5 größten Zuwächse 2021:	MA 10 - Kindergärten	7.558	7.194	7.723	164	529
	MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien	420	428	538	118	110
	MA 67 - Parkraumüberwachung	729	883	823	94	-60
	MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft	445	412	512	67	100
	MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	728	640	779	51	139
davon die 5 größten Rückgänge 2021:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	2.981	3.283	2.891	-90	-392
	MA 13 - Bildung und Jugend	642	604	579	-63	-25
	MD-PASSt - MD Personalausgleichsstelle	755	1.204	726	-29	-478
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	840	888	826	-14	-62
	MA 69 - Immobilienmanagement	73	79	62	-11	-17
Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen <sup>2</sup>		714	760	713	-2	-47
Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund		27.714	28.091	27.439	-275	-652
Unternehmung Wien Kanal		501	489	486	-15	-3
Bei sonstigen Rechtsträgern beschäftigte Bedienstete		320	416	296	-24	-121
<b>Gesamt</b>		<b>59.679</b>	<b>61.148</b>	<b>59.926</b>	<b>247</b>	<b>-1.222</b>
<sup>1</sup> städtische Dienststelle wie z.B. Magistratsabteilungen, Magistratische Bezirksämter						
<sup>2</sup> ohne Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger						

Quelle: Rechnungsabschluss 2021 und MD-PR, Darstellung: StRH Wien

<sup>15</sup> Demgemäß belief sich der Personalstand zum 31. Dezember 2021 beim Landeslehrpersonal in allgemeinen Pflichtschulen auf 12.334,08 VBÄ und beim Landeslehrpersonal in Berufsschulen auf 744,28 VBÄ. Die haushaltsmäßige Verrechnung des aktiven Landeslehrpersonals erfolgte auf den Ansätzen 2101 und 2201.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, betrug der Personalstand per 31. Dezember 2021 insgesamt 59.926 VBÄ, was gegenüber dem Vorjahr einen Zugang um 274 VBÄ bzw. 0,4 % und im Vergleich zum Dienstpostenplan 2021 eine Unterschreitung um 1.222 VBÄ bzw. 2 % bedeutete.

Im Kernmagistrat erhöhte sich der Personalstand um 563 VBÄ bzw. 1,8 % auf nunmehr 30.993 VBÄ; damit lag dieser nach wie vor um 399 VBÄ bzw. 1,3 % unter dem genehmigten Dienstpostenplan 2021. Personalzuwächse insbesondere in der MA 10, MA 15 und der MA 67 standen Personalrückgänge primär in der MA 48, MA 13 und der MD-PASSt gegenüber. Die dienststellenbezogenen Differenzen zwischen dem Dienstpostenplan 2021 und dem Personalstand zum Rechnungsabschlussstichtag waren lt. Auskunft der MD-PR u.a. darauf zurückzuführen, dass der veranschlagte Dienstpostenplan<sup>16</sup> durch die im Finanzjahr 2021 erfolgten zwischenzeitlichen Personalmaßnahmen z.T. überholt wurde. Zudem waren die budgetären Vorgaben bei den Gruppen des Aktiv-Personalbudgets für die jeweilige Ausschöpfung des Dienstpostenplanes maßgeblich.

In Bezug auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV zeigt die Tabelle eine Verminderung des stichtagsbezogenen Personalstandes in VBÄ, wobei für den deutlichen Rückgang im Gesundheitsverbund lt. Auskunft der MD-PR u.a. die außerordentlich hohe Anzahl an nicht ganzjährig beschäftigtem Personal zum Rechnungsabschlussstichtag 2020 verantwortlich war. Auch bei den sonstigen Rechtsträgern reduzierten sich die VBÄ im Jahresvergleich um 24 auf 296, wodurch sich unter Berücksichtigung der Unternehmungen gemäß § 71 WStV eine Unterschreitung zum Dienstpostenplan 2021 von insgesamt 823 VBÄ ergab.

---

<sup>16</sup> Die Arbeiten zur Erstellung des Voranschlags 2021, den der Gemeinderat am 11. Dezember 2020 genehmigte, wurden im 3. Quartal 2020 abgeschlossen.

#### **4.4 Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfängende (Anlage 6s VRV)**

4.4.1 In der von der MA 2 erstellten Anlage 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogenen Aufwendungen wurden die prognostizierten Pensionsaufwendungen der Stadt Wien und die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängenden für die kommenden 30 Jahre dargestellt. Demnach war der Höchststand der jährlichen Pensionsaufwendungen im Jahr 2039 mit 2,14 Mrd. EUR zu erwarten, während die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängenden mit 32.795 bzw. 6.693 Personen bereits im Jahr 2035 ihren Höchststand erreichen würde. Als Summe der pensionsbezogenen Aufwendungen der Gebietskörperschaft für 30 Jahre bzw. für den Zeitraum 2022 bis 2051 ergab sich ein Gesamtbetrag von 56,21 Mrd. EUR.

Die in der Anlage 6s VRV ausgewiesenen Daten wurden von einem Versicherungsmathematiker auf Grundlage von Datenbeständen der MA 2 ermittelt. In Bezug auf den Konzern WIENER STADTWERKE GmbH wurden in die Berechnung ausschließlich die den WIENER LINIEN GmbH & Co KG zurechenbaren ruhe- und versorgungsgenusssbeziehenden Personen einbezogen, da für diese Personengruppe die Pensionslasten von der Stadt Wien zu tragen waren. Dieser Umstand war auch für die Abweichungen in den Anlagen 4 und 6s VRV hinsichtlich der Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenusssbeziehenden und der Pensionsaufwendungen verantwortlich.

Im Zuge der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung stellte die MA 2 erstmals Unterlagen über die der versicherungsmathematischen Berechnung zugrunde gelegten Annahmen und Parameter zur Verfügung, die aus Sicht des StRH Wien plausibel und nachvollziehbar erschienen. Die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 ausgesprochene Empfehlung zur Dokumentation und Evidenthaltung der Berechnungsgrundlagen der Anlage 6s VRV konnte somit im Finanzjahr 2021 als umgesetzt angesehen werden.

4.4.2 Wie der StRH Wien bereits im Vorjahr feststellte, wurden die in der Anlage 6s VRV vorgesehenen letzten beiden Spalten „Aufwendungen für Pensionsleis-

tungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2“ und „Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger Zusammenfassung gemäß § 1 Abs. 2“ in der diesbezüglichen Anlage zum Rechnungsabschluss nicht dargestellt. In diesen wären die relevanten Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV als wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 einzutragen gewesen.

Da lt. Auskunft der MA 5 die vom Versicherungsmathematiker übermittelten Daten eine derartige Aufteilung nicht zuließen, unterblieb eine differenziertere Befüllung der Anlage 6s VRV. Folglich waren - wie auch im Glossar zum Rechnungsabschluss 2020 ausgeführt - die diesbezüglichen Daten der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Gesamtaufwendungen bzw. in der Gesamtanzahl der Ruhe- und Versorgungsempfangenden der Gebietskörperschaft enthalten und wurde auf den Ausweis der beiden letzten Spalten verzichtet.

## 5. Vermögenshaushalt

### 5.1 Übersicht Aktiva und Passiva

5.1.1 Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben waren in der Anlage 1c VRV - Vermögenshaushalt das Vermögen, als Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse, die Fremdmittel und das Nettovermögen (entspricht dem Eigenkapital) auszuweisen. Die Bestände und Änderungen, sowie Anlagen- und Inventarverzeichnisse von Vermögenswerten und Finanzschulden waren von den anordnungsbefugten Dienststellen ausschließlich in SAP zu erfassen. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung des Vermögenshaushalts im Finanzjahr 2021 auf der Gliederungsebene 0 und 1:

Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A	Langfristiges Vermögen	25.982,30	28.932,99	2.950,69	11,4
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	17,28	18,87	1,59	9,2
A.II	Sachanlagen	14.693,03	16.178,96	1.485,93	10,1
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	347,62	333,77	-13,85	-4,0
A.IV	Beteiligungen	5.826,83	7.436,09	1.609,26	27,6
A.V	Langfristige Forderungen	5.097,53	4.965,30	-132,23	-2,6
B	Kurzfristiges Vermögen	3.031,33	3.290,92	259,59	8,6
B.I	Kurzfristige Forderungen	695,03	946,56	251,53	36,2
B.II	Vorräte	35,41	37,05	1,64	4,6

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
B.III	Liquide Mittel	1.929,53	2.137,62	208,09	10,8
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	-	-	-	-
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	371,36	169,70	-201,66	-54,3
Summe Aktiva		29.013,62	32.223,91	3.210,28	11,1
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-21.057,94	-20.453,36	604,58	-2,9
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-19.348,19	-17.762,90	1.585,29	-8,2
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-3.568,38	-6.427,26	-2.858,87	80,1
C.III	Haushaltsrücklagen	1.858,63	2.117,72	259,10	13,9
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-	1.619,07	1.619,07	100,0
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	146,85	244,05	97,20	66,2
D.I	Investitionszuschüsse	146,85	244,05	97,20	66,2
E	Langfristige Fremdmittel	47.977,58	50.006,01	2.028,43	4,2
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	6.816,61	7.437,18	620,58	9,1
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	342,22	360,82	18,60	5,4
E.III	Langfristige Rückstellungen	40.818,75	42.208,00	1.389,26	3,4
F	Kurzfristige Fremdmittel	1.947,14	2.427,21	480,07	24,7
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	984,20	1.636,60	652,40	66,3
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	578,40	410,76	-167,64	-29,0
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	156,25	174,16	17,92	11,5
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	228,29	205,69	-22,60	-9,9
Summe Passiva		29.013,62	32.223,91	3.210,28	11,1

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2021 erhöhte sich die Summe des Vermögenshaushalts (Aktiva bzw. Passiva) um 3,21 Mrd. EUR bzw. 11,1 % auf 32,22 Mrd. EUR. Auf der Aktivseite stellten die Sachanlagen (50,2 %), gefolgt von den Beteiligungen (23,1 %) und langfristigen Forderungen (15,4 %), die größten Positionen dar, wobei in Summe die größten Veränderungen die Beteiligungen mit einem Plus von 1,61 Mrd. EUR bzw. 27,6 % und die Sachanlagen mit einem Plus von 1,49 Mrd. EUR bzw. 10,1 % aufwiesen.

Auf der Passivseite trat im Finanzjahr 2021 eine Verbesserung des negativen Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 0,60 Mrd. EUR bzw. 2,9 % auf 20,45 Mrd. EUR ein. Zurückzuführen war dies insbesondere auf den erstmaligen Ansatz von Neubewertungsrücklagen und die Erhöhung des Saldos der Eröffnungsbilanz aufgrund von Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020, welche das kumulierte Nettoergebnis von -2,86 Mrd. EUR mehr als wettmachten (s. Punkt 5.10). Abgesehen davon waren die größten Veränderungen in den Passivpositionen bei den langfristigen Rück-

stellungen mit einem Plus von 1,39 Mrd. EUR sowie bei den kurzfristigen bzw. langfristigen Finanzschulden mit einem Plus von 0,65 Mrd. EUR bzw. 0,62 Mrd. EUR festzustellen. Nach den langfristigen Rückstellungen mit 42,21 Mrd. EUR waren die langfristigen Finanzschulden in Höhe von 7,44 Mrd. EUR die zweitgrößte Fremdmittelposition.

5.1.2 Die Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel gab einen detaillierteren Überblick über die immateriellen Vermögenswerte und das Sachanlagevermögen hinsichtlich der im Finanzjahr 2021 erfolgten Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertaufholungen/Wertminderungen.

Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen Buchwerte zum 31. Dezember 2020 von 14,71 Mrd. EUR und zum 31. Dezember 2021 von 16,20 Mrd. EUR entsprachen jeweils den Buchwerten in den Vermögenshaushaltspositionen A.I Immaterielle Vermögenswerte und A.II Sachanlagen des Rechnungsabschlusses 2020 und 2021. Weiters war festzuhalten, dass die im Finanzjahr 2021 außerordentlich hohen Zugänge und Abgänge von 6,19 Mrd. EUR bzw. 4,43 Mrd. EUR größtenteils aus Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 resultierten. Die angefallenen Abschreibungen beliefen sich auf 0,28 Mrd. EUR nach 0,48 Mrd. EUR im Finanzjahr 2020.

## **5.2 Immaterielle Vermögenswerte**

5.2.1 Gemäß § 62 HO 2018 bzw. § 24 VRV 2015 waren immaterielle Vermögenswerte bzw. aktivierungsfähige Rechte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz (z.B. Software, Jagd-, Fischerei- und Baurechte, Lizenzen), die erwartungsgemäß langfristig, d.h. mehr als ein Finanzjahr, genutzt wurden. Sie waren - abhängig von ihrer Abnutzbarkeit - mit den fortgeschriebenen oder ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen. Für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte galt ein Aktivierungsverbot. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der immateriellen Vermögenswerte im Finanzjahr 2021:

Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
A.I.1		Immaterielle Vermögenswerte	17,28	18,87	1,59	9,2
	070	Aktivierungsfähige Rechte	17,28	18,87	1,59	9,2
Summe Immaterielle Vermögenswerte			17,28	18,87	1,59	9,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die über die Gruppe 070 verrechneten immateriellen Vermögenswerte verzeichneten gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 einen Anstieg um 1,59 Mio. EUR auf 18,87 Mio. EUR. Die nachfolgende Tabelle enthält die der Position A.I.1 zugeordneten Anlagenklassen einschließlich deren Veränderungen:

Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
			in Mio. EUR	in %
1002 - Software	14,57	15,74	1,17	8,0
1003 - Marken, Urheberrecht	0,04	0,04	-	-
1020 - Patent-, Lizenz- und sonstige Rechte	2,67	3,09	0,43	15,9
Summe Immaterielle Vermögenswerte	17,28	18,87	1,59	9,2

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Wie im Vorjahr entfielen im Finanzjahr 2021 mehr als 80 % des Gesamtbuchwertes auf die Anlagenklasse 1002 - Software, die überwiegend Anlagen des Buchungskreises der MA 01 umfasste und mit einem Plus von 1,17 Mio. EUR auch die größte Veränderung erfuhr. Dieser Anlagenklasse war eine 4-jährige Nutzungsdauer hinterlegt, weshalb infolge der hohen jährlichen linearen Abschreibungssätze (25 %) ein Großteil der Anlagen einen Restbuchwert von Null aufwiesen.

Laut Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel verzeichneten die immateriellen Vermögenswerte im Finanzjahr 2021 Zugänge von 12,71 Mio. EUR, Abgänge von 5,50 Mio. EUR sowie Abschreibungen von 5,62 Mio. EUR, woraus sich der Zuwachs des Gesamtbuchwertes von insgesamt 1,59 Mio. EUR ergab.

5.2.2 Nachdem der StRH Wien im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2020 den Ansatz von Jagd- und Fischereirechten untersuchte, prüfte er nunmehr die Thematik von Baurechten auf fremdem Grund, die unter bestimmten Umständen als immaterielles Anlagevermögen zu aktivieren wären.

Laut Auskunft der MA 69 als Fachabteilung für Immobilienmanagement bestanden im Finanzjahr 2021 lediglich 2 Baurechte auf fremden Grund zugunsten der Stadt Wien. Konkret betrafen diese die Hauptbücherei am Gürtel und die Schule Dietrichgasse. Den diesbezüglichen Baurechtsverträgen zufolge waren laufende Baurechtszinszahlungen vorgesehen, weshalb diese Baurechte - im Gegensatz zu Einmalzahlungen - nach Maßgabe der Fachliteratur keine aktivierungsfähigen Rechte bzw. immateriellen Vermögenswerte darstellten.

### 5.3 Sachanlagen (inkl. nicht bewertete Kulturgüter)

5.3.1 Sachanlagen waren nach § 62 HO 2018 bzw. § 24 Abs. 1 VRV 2015 materielle Vermögenswerte, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt wurden. Sie waren zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten<sup>17</sup> zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert kleiner oder gleich 800,-- EUR sofort als Aufwand zu verbuchen waren. Gemäß VVF waren von den anordnungsbezugten Dienststellen in SAP vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen, die eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage zuließen. Weiters waren die Sachanlagen (inkl. bewerteter und unbewerteter Kulturgüter) zumindest 1-mal jährlich mit Stand 31. Dezember einer Inventur zu unterziehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen des Sachanlagevermögens auf der Gliederungsebene 2 und die ihnen zugeordneten Gruppen:

Tabelle 17: A.II Sachanlagen mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
A.II.1		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.108.558,97	11.509.547,96	1.400.988,99	13,9
	000	Bebaute Grundstücke	4.296.168,20	4.294.478,65	-1.689,55	-
	001	Unbebaute Grundstücke	1.482.726,36	1.478.424,91	-4.301,45	-0,3
	002	Straßenbauten	4.030.242,19	5.430.165,30	1.399.923,11	34,7
	003	Grundstücke zu Straßenbauten	44.046,14	44.253,36	207,22	0,5
	005	Anlagen zu Straßenbauten	161.023,35	166.531,89	5.508,53	3,4
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	94.352,73	95.693,86	1.341,13	1,4

<sup>17</sup> Die Sachanlagen waren grundsätzlich linear unter Verwendung der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern abzuschreiben.

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
A.II.2	010	Gebäude und Bauten	2.610.611,80	2.663.298,07	52.686,26	2,0
A.II.3	004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	737.424,70	703.321,87	-34.102,82	-4,6
A.II.4	050	Sonderanlagen	681.376,64	662.463,98	-18.912,66	-2,8
A.II.5		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	109.159,21	112.494,66	3.335,44	3,1
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen	8.374,99	7.284,33	-1.090,66	-13,0
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	160,02	176,75	16,73	10,5
	040	Fahrzeuge	100.624,20	105.033,58	4.409,38	4,4
A.II.6	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.202,20	129.741,20	2.539,00	2,0
A.II.7		Kulturgüter	75.185,74	74.668,27	-517,47	-0,7
	046	Kulturgüter beweglich	3.073,72	3.683,19	609,47	19,8
	015	Kulturgüter unbeweglich	72.112,02	70.985,08	-1.126,93	-1,6
A.II.8		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	243.511,98	323.421,93	79.909,95	32,8
	060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	32.439,32	66.570,81	34.131,50	105,2
	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	157.649,95	184.916,03	27.266,08	17,3
	062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	31.977,64	45.655,77	13.678,12	42,8
	280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	21.445,07	26.279,32	4.834,25	22,5
Summe Sachanlagen			14.693.031,25	16.178.957,95	1.485.926,70	10,1

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2021 erhöhte sich der Gesamtbuchwert der Sachanlagen um 1,49 Mrd. EUR bzw. 10,1 % auf 16,18 Mrd. EUR. Mit 11,51 Mrd. EUR entfielen mehr als  $\frac{2}{3}$  des Gesamtbuchwertes auf die Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Die betragsmäßig größten Veränderungen betrafen die genannte Position A.II.1 mit 1,40 Mrd. EUR, die Position A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau mit 0,80 Mrd. EUR und die Position A.II.2 Gebäude und Bauten mit 0,53 Mrd. EUR. Der beträchtliche Vermögenszuwachs in der Position A.II.1 war hauptsächlich auf die Veränderung in der Gruppe 002 Straßenbauten zurückzuführen (s. Punkt 5.3.5). Den größten Buchwertrückgang verzeichnete im Finanzjahr 2021 die Position A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit -34,10 Mio. EUR, auf den in Punkt 5.3.8 näher eingegangen wird.

**Exkurs: Anlage 6i VRV - Leasingspiegel**

5.3.2 In der Anlage 6i VRV - Leasingspiegel wurden die Leasingverträge der Stadt Wien im Sinn einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Finanzierungsleasing und Operating Leasing unterteilt, wobei in allen Fällen die Stadt Wien als Leasingnehmerin auftrat. Lag Finanzierungsleasing vor, waren die geleaste Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen zu aktivieren, während die vereinbarten Leasingraten (Tilgungsteil) als Verbindlichkeit auszuweisen waren. Bei Operating Leasing hingegen waren die zu zahlenden Leasingraten als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Die Prüfung der Anlage 6i VRV ergab, dass die MA 10 im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die im Rechnungsabschluss 2020 angekündigten Berichtigungen betreffend die Finanzierungsleasing-Projekte Bildungscampus Gertrude Fröhlich Sandner und Kindergarten am Stadtpark durchführte. Infolgedessen wurden die im Leasingspiegel 2021 enthaltenen Finanzdaten zu den genannten Projekten richtiggestellt und eine entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 vorgenommen. Ferner kam es im Finanzjahr 2021 zu einer Nacherfassung von 7 Finanzierungsleasing-Projekten betreffend Stadtentwicklungsgebiet Nordbahnhof durch die MA 33 mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2021 von insgesamt 4,89 Mio. EUR. Dadurch erhöhte sich der Gesamtbuchwert der im Leasingspiegel 2021 ausgewiesenen Finanzierungsleasing-Projekte auf 27,60 Mio. EUR.

In Bezug auf das Operating Leasing war festzustellen, dass in der Anlage 6i VRV zusätzlich zu den bereits im Finanzjahr 2020 ausgewiesenen Operating Leasing-Verpflichtungen<sup>18</sup> 2 neue Verträge mit kurzen Laufzeiten über die Nutzung von jeweils einem Elektrofahrzeug aufgenommen wurden.

---

<sup>18</sup> Dabei handelte es sich um 6 Projekte (Neue Mittelschule Favoriten, Bildungscampus Seestadt Aspern etc.) mit Gesamtkosten von 230,30 Mio. EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von 25 Jahren. Die für diese Projekte im Finanzjahr 2021 angefallenen Leasingentgelte wurden mit insgesamt 9,21 Mio. EUR beziffert, wobei als kumulierte Restzahlungen ein Gesamtbetrag von 187,65 Mio. EUR ausgewiesen wurde.

Nachfolgend werden die Teilpositionen des Sachanlagevermögens mit den dazugehörigen Anlagenklassen dargestellt und einer näheren Betrachtung unterzogen.

## Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

5.3.3 Die gegenständliche Teilposition gliedert sich in Grundstücke, bestehend aus bebaute bzw. unbebaute Grundstücke und Grundstücke zu Straßenbauten, sowie in Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen. Die Grundstückseinrichtungen waren im Gegensatz zu den Grundstücken einer planmäßigen Abschreibung zu unterziehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2001 - Bebaute Grundstücke	4.296.168,20	4.294.478,65	-1.689,55	-0,0
3001 - Unbebaute Grundstücke	1.482.726,36	1.478.424,91	-4.301,45	-0,3
2028 - Grundstücke zu Straßenbauten <sup>1</sup>	44.046,14	44.253,36	207,22	0,5
Summe Grundstücke	5.822.940,70	5.817.156,91	-5.783,78	-0,1
2002 - Straßenbauten	3.223.930,88	66.777,72	-3.157.153,16	-97,9
2005 - Brückenausstattung	13.233,66	11.420,31	-1.813,35	-13,7
2006 - Brückentragwerke	774.283,23	735.784,68	-38.498,55	-5,0
2007 - Sonderbauwerke	13.500,83	12.714,43	-786,39	-5,8
2800 - Straßenbauten	-	1.383.958,30	1.383.958,30	100,0
2801 - Straßenbauten Qualitätsklasse 2	-	2.703.659,34	2.703.659,34	100,0
2802 - Straßenbauten Qualitätsklasse 3	-	496.186,83	496.186,83	100,0
2803 - Straßenbauten Qualitätsklasse 4	-	13.836,11	13.836,11	100,0
2804 - Straßenbauten Qualitätsklasse 5	-	523,09	523,09	100,0
5033 - Verkehrszeichen	2.986,18	3.043,10	56,92	1,9
5034 - Fahrbahnmarkierungen	2.307,42	2.261,39	-46,03	-2,0
Summe Straßenbauten	4.030.242,19	5.430.165,30	1.399.923,11	34,7
2009 - Stahlbrücken	52,54	49,35	-3,18	-6,1
2010 - Brücken (Holzkonstruktion)	192,03	181,93	-10,11	-5,3
2011 - Brücken (Mauerwerk oder Beton)	560,34	556,96	-3,37	-0,6
2041 - DHK Brücken ND 70 Jahre	30,86	30,35	-0,51	-1,7
2042 - DHK Stahlbrücken ND 40 Jahre	49,61	46,60	-3,01	-6,1
5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken, Ampelanlage	49.978,80	48.947,35	-1.031,45	-2,1
5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung	105.650,86	113.765,16	8.114,30	7,7
5203 - Verkehrssteuerrechner und Lichtwellenleiter-Netz	2.226,70	2.493,52	266,82	12,0
5204 - Messgeräte, Radar ND 12 Jahre	88,03	140,07	52,04	59,1
5205 - elektr. Anlagen zu Straßenbauten	72,58	74,72	2,13	2,9
7005 - Im Bau befindliche Anlagen zu Straßenbauten (einjährig) <sup>2</sup>	2.121,00	245,87	-1.875,13	-88,4
Summe Anlagen zu Straßenbauten	161.023,35	166.531,89	5.508,53	3,4
2004 - Sonstige Grundstückseinrichtungen	81.463,21	80.773,76	-689,45	-0,8
2024 - Möblierung außen Holz, Metall	-	106,81	106,81	100,0
2025 - Möblierung außen Beton, Stein	1.197,13	1.363,77	166,64	13,9
2026 - Uferbauten	752,84	797,78	44,95	6,0
2027 - Brücken, Stege Holz	1.093,75	1.027,80	-65,94	-6,0

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2036 - Grünanlagen als Park und Gartenanlagen	170,05	161,25	-8,80	-5,2
2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar und Brunnen	9.675,76	10.547,05	871,29	9,0
2038 - Badestege fest/schwimmend	-	915,62	915,62	100,0
Summe Sonstige Grundstückseinrichtungen	94.352,73	95.693,86	1.341,13	1,4
Summe Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.108.558,97	11.509.547,96	1.400.988,99	13,9
<sup>1</sup> Wurden im Rahmen der Erstbewertung in der Eröffnungsbilanz lt. EB-RL mit 1,-- EUR/m <sup>2</sup> bewertet.				
<sup>2</sup> Bei dieser Anlagenklasse war keine Abschreibung vorgesehen.				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

## Grundstücke

5.3.4 Der Gesamtbuchwert der Grundstücke verringerte sich im Finanzjahr 2021 geringfügig um -5,78 Mio. EUR, wofür unterjährige Abgänge in den Anlagenklassen 3001 - Unbebaute Grundstücke und 2001 - Bebaute Grundstücke verantwortlich waren. Etwa  $\frac{2}{3}$  der Grundstückswerte waren im Buchungskreis der MA 69 erfasst, welche auch die Anlagenbuchführung bzgl. der Grundstücke für andere Magistratsabteilungen wahrnahm. Mehr als  $\frac{1}{10}$  der Grundstückswerte betraf den Buchungskreis der MA 49. Die in der Anlagenklasse 2028 zusammengefassten Grundstücke zu Straßenbauten wurden von der MA 28 verwaltet.

Der StRH Wien merkte an, dass die Bewertung der Grundstücke im Zuge der Eröffnungsbilanzerstellung zum 1. Jänner 2020 gemäß der EB-RL auf Grundlage eines vereinfachten Schätzwertverfahrens und verschiedener Festlegungen durchgeführt wurde. Die ab dem Finanzjahr 2020 neu angeschafften Grundstücke waren hingegen nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben mit den jeweiligen Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten zu aktivieren.

Im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 wurden in Bezug auf Grundstücksbewertungen mehrere wesentliche Feststellungen getroffen. Zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 befanden sich die gegenüber der MA 10, MA 44 und MA 5 ausgesprochenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung von Grundstücksbewertungen in Umsetzung. Demgegenüber war eine Umsetzung der Empfehlung zur Aufnahme der nicht bewerteten Grundstücksflächen der MA 31 und MA 49 in das Sachanlagevermögen nicht vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Vorberichten und im Punkt 5.3.14 dieses Berichtes wird verwiesen.

## **Straßenbauten und Anlagen zu Straßenbauten**

5.3.5 Der Gesamtbuchwert der Straßenbauten erhöhte sich im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 um 1,40 Mrd. EUR bzw. 34,7 % auf 5,43 Mrd. EUR. Die größten Buchwerte waren in den Anlagenklassen 2801 - Straßenbauten Qualitätsklasse 2 mit 2,70 Mrd. EUR, 2800 - Straßenbauten mit 1,38 Mrd. EUR und 2006 - Brückentragwerke mit 0,74 Mrd. EUR erfasst. Anzumerken war, dass die den Straßenbauten zugeordneten Anlagenklassen primär von der MA 28 und MA 29 verwendet wurden.

Wie aus der Tabelle 18 ersichtlich, standen im Finanzjahr 2021 Buchwerterhöhungen von insgesamt 4,60 Mrd. EUR in den neu geschaffenen Anlagenklassen 2800 bis 2804 einer Buchwertminderung von 3,16 Mrd. EUR in der Anlagenklasse 2002 gegenüber, was in Umsetzung von Empfehlungen des StRH Wien erfolgte. Nach dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 sollte die MA 28 den Eröffnungsbilanzwert für Straßenbauten auf den beizulegenden Zeitwert von rd. 4,91 Mrd. EUR korrigieren und weiters die adäquaten Restnutzungsdauern in Form von Qualitätsklassen abhängigen Sammelanlagen sicherstellen (s. Punkt 5.10). Die Empfehlung an die MA 6, die Anlagenbestände der Anlagenklassen 2005 bis 2007 unter Mitwirkung der MA 29 der korrekten Position Anlagen zu Straßenbauten zuzuordnen, war hingegen im Prüfungszeitraum noch in Bearbeitung.

Bei der Position Anlagen zu Straßenbauten, die im Finanzjahr 2021 eine Buchwerterhöhung um 5,51 Mio. EUR auf 166,53 Mio. EUR aufwies, beinhalteten die Anlagenklassen 5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken, Ampelanlage und 5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung die größten Buchwerte. Eine nähere Betrachtung der von der MA 33 bebuchten Anlagenklasse 5202 zeigte, dass die im Finanzjahr 2021 getätigten Investitionen, Anlagenzugänge und Anlagenumbuchungen von insgesamt 16,77 Mio. EUR die unterjährigen Abgänge und Abschreibungen von 8,72 Mio. EUR deutlich kompensieren konnten.

In der Anlagenklasse 7005 - Im Bau befindliche Anlagen zu Straßenbauten (einjährig) reduzierte die MA 33 den Buchwert zum 31. Dezember um 1,88 Mio. EUR bzw. 88,4 %

auf 0,25 Mio. EUR. Das im Vorjahresbericht erläuterte Ziel, keinen Buchwert zum Rechnungsabschlussstichtag in dieser Anlagenklasse auszuweisen, wurde damit größtenteils umgesetzt.

### **Sonstige Grundstückseinrichtungen**

5.3.6 Der Gesamtbuchwert der Position Sonstige Grundstückseinrichtungen erhöhte sich gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 um 1,34 Mio. EUR bzw. 1,4 % auf 95,69 Mio. EUR. Nahezu 90 % der Buchwerte dieser Position entfielen auf den Buchungskreis der MA 42 und betrafen z.B. die Herstellung von Grünanlagen, Maßnahmen gegen urbane Hitzeinseln sowie diverse Wegebauarbeiten. Die im Finanzjahr 2021 eingetretene Steigerung war insbesondere auf die Veränderung der Anlagenklasse 2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar und Brunnen mit einem Plus von 0,87 Mio. EUR und die neu geschaffene Anlagenklasse 2038 - Badestege fest/schwimmend mit einem Buchwert von 0,92 Mio. EUR zurückzuführen. Letztgenannte Anlagenklasse wurde von der MA 45 zur Erfassung von Schwimmplattformen, z.B. die Erneuerung des Steges 2 an der Alten Donau, genutzt.

### **Gebäude und Bauten**

5.3.7 Laut Kontierungsleitfaden waren Gebäude und Bauten ortsfeste bauliche Sachanlagen. Als Beispiele für Gebäude wurden u.a. Amts- bzw. Bürogebäude, Hallenbäder, Kindergärten und Schulen, Betriebsgebäude, Sammel- und Recyclingzentren aufgelistet. Des Weiteren zählten auch die unselbständigen Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen) zu den Gebäuden, sofern sie nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden konnten. Bei Bauten handelte es sich um Depots, Garagen, Hallen, Werkstätten etc. Je nach getroffener Zuordnung waren auch in den anderen Positionen des Sachanlagevermögens (z.B. Sonderanlagen, Kulturgüter) Gebäude und Bauten ausgewiesen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
2111 - Gebäude <sup>1</sup>	30,99	30,68	-0,31	-1,0
2112 - Massive Gebäude	2.436.189,88	2.457.551,89	21.362,01	0,9
2113 - Leichte Gebäude	17.723,81	16.468,78	-1.255,03	-7,1
2120 - Glashäuser, Garagen, Magazine, Hallen	2.148,06	2.076,95	-71,11	-3,3
2121 - Sonstige Bauwerke	36.728,01	36.746,07	18,06	0,0
2122 - Betriebsgebäude MA 68	117.772,91	-	-117.772,91	-100,0
2127 - Technische Anlagen Gebäude	18,14	-	-18,14	-100,0
2168 - Betriebsgebäude MA 68	-	150.423,70	150.423,70	100,0
Summe Gebäude und Bauten	2.610.611,80	2.663.298,07	52.686,26	2,0

<sup>1</sup> Die versehentlich in der nicht mehr zu verwendenden Anlagenklasse 2111 - Gebäude aktivierte Anlage betraf eine Dachkonstruktion für einen Container der MA 45 und wird lt. Auskunft der MA 6 im Finanzjahr 2022 in die korrekte Anlagenklasse umbucht.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Gebäude und Bauten verzeichnete im Finanzjahr 2021 einen Anstieg um 52,69 Mio. EUR bzw. 2 % auf 2,66 Mrd. EUR. In etwa 92 % des Gesamtbuchwerts waren in der Anlagenklasse 2112 - Massive Gebäude erfasst, deren Veränderung zusammen mit den Veränderungen bei den Betriebsgebäuden der MA 68 primär zur Buchwerterhöhung beitrugen. Innerhalb der Anlagenklasse 2112 entfiel auf die Gebäude der MA 56 (Schulgebäude etc.) ein Buchwert von 1,69 Mrd. EUR, der gegenüber dem Rechnungsabschlusswert 2020 - trotz planmäßiger Abschreibungen - infolge der Umsetzung von Schulsanierungs- und Schulerweiterungsprojekten um 46,38 Mio. EUR zulegen. Der Gebäudebestand der MA 34 stellte mit 253,58 Mio. EUR den zweitgrößten Buchwert dar und ging im Finanzjahr 2021 um 7,49 Mio. EUR zurück.

Im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 wurden in Bezug auf die Gebäudebewertungen mehrere wesentliche Feststellungen getroffen. Dabei waren allfällige Nacherfassungen und Berichtigungen von den anordnungsbefugten Dienststellen jeweils im Einvernehmen mit der MA 5 durchzuführen. Die Empfehlung an die MA 68 bzgl. der Anhebung der Nutzungsdauer der Betriebsgebäude auf 40 Jahre wurde bereits im Finanzjahr 2021 durch die oben dargestellten Verrechnungen in den Anlageklassen 2122 und 2168 sowie durch die Korrektur der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte umgesetzt. Die Empfehlungen an die MA 6, MA 34, MA 49, MA 51 und MA 56 befanden sich hingegen im Prüfungszeitraum noch in Bearbeitung, wobei deren Umsetzung für das Finanzjahr 2022 geplant war.

Nachdem die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte gemäß EB-RL im Rahmen eines Schätzwertverfahrens ermittelt wurden, hatten die Folgebewertungen und die Neuzugänge in der Anlagenkategorie Gebäude und Bauten ab dem Finanzjahr 2020 ausschließlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. Die stichprobenweise Einschau in die Bestandsveränderungen des Finanzjahres 2021 (z.B. Abgänge und Umbuchungen) führte zu keinen Beanstandungen.

### Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

5.3.8 Unter dieser Position waren lt. Kontierungsleitfaden Anlagen der Wasserversorgung, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen, Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben sowie Pegelmesser und Hydranten zu verstehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in %
2003 - Abwasserentsorgungsanlagen	62,09	80,68	18,59	29,9
2013 - Kanalanlagen Bezirk	250,00	-	-250,00	-100,0
2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen	286.919,58	281.344,35	-5.575,23	-1,9
2021 - Ingenieurbiologische Bauten	5.092,17	5.182,23	90,06	1,8
2022 - Anlagen für Gewässerschutz	1.848,25	1.845,05	-3,20	-0,2
2039 - Sonderanlage Wasserbau	1.633,13	1.598,43	-34,70	-2,1
2043 - DHK Wasserbauten	8.392,33	8.265,63	-126,70	-1,5
2045 - Altlastensicherung	60.525,21	59.611,38	-913,82	-1,5
2050 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke bauen	22.294,65	21.109,44	-1.185,21	-5,3
2051 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke	-	144,23	144,23	100,0
2052 - Wasserleitungen	350.407,29	324.140,45	-26.266,84	-7,5
Summe Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	737.424,70	703.321,87	-34.102,82	-4,6

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position sank im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 um 34,10 Mio. EUR bzw. 4,6 % auf 703,32 Mio. EUR. Die größten Anteile waren in der Anlagenklasse 2052 - Wasserleitungen mit 324,14 Mio. EUR und in der Anlagenklasse 2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen mit 281,34 Mio. EUR aktiviert, die auch primär für den Buchwertrückgang verantwortlich waren. Während in

der Anlagenklasse 2020 sämtliche Vermögenswerte (Regulierte Gerinne, Uferrückbau, Hochwasserschutz etc.) von der MA 45 verwaltet wurden, fielen die in der Anlagenklasse 2052 erfassten Vermögensgegenstände (innerstädtische Wasserrohrleitungen, Hochquellenwasserleitungen etc.) in den Zuständigkeitsbereich der MA 31.

Die 7,5%ige Buchwertminderung (-26,27 Mio. EUR) in der Anlagenklasse 2052 war - wie schon im Vorjahr - hauptsächlich auf die planmäßigen Abschreibungen zurückzuführen. Hiezu hielt der StRH Wien bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2020 fest, dass die MA 31 seit einigen Jahren ausnahmslos Funktionserweiterungen (insbesondere Rohrdimensionserweiterungen) und Neuaufschließungen von Wasserleitungen aktiviert hatte. Durch diese Verbuchungspraxis fielen die Bestandszugänge in der Folge deutlich niedriger als die laufenden Abschreibungen aus und wurden die diesbezüglichen Mittelverwendungen überwiegend als Instandhaltungsaufwendungen<sup>19</sup> verrechnet. Die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 angekündigte vertiefte Einschau in diese Themenstellung führte zu nachfolgendem Ergebnis.

Festzustellen war, dass die Verbuchungspraxis der MA 31 in Umsetzung von Handlungsempfehlungen erfolgte, die in einem externen Gutachten aus dem Jahr 2015 sowie in der Richtlinie W 61<sup>20</sup> der ÖVGW aus dem Jahr 2013 ausgesprochen wurden. Das von der MA 31 beauftragte Gutachten über die Kalkulationsgrundsätze zur Gebührenbestimmung hielt angesichts vergleichbarer Ausführungen in der VRV 2015 fest, dass bei der Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und der Praxis im österreichischen Steuervollzug gefolgt werden sollte.

---

<sup>19</sup> Laut Rechnungsabschluss 2021 z.B. betragen die Aufwendungen für die Instandhaltung von Wasserbauten und -anlagen der MA 31 mehr als 50 Mio. EUR; die diesbezüglichen Sachinvestitionen hingegen beliefen sich auf rd. 13 Mio. EUR.

<sup>20</sup> Die Richtlinie W 61 - Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen stellt einen Arbeitsbehelf für die Einführung einer Kostenrechnung im Bereich von Wasserversorgungsunternehmen unterschiedlicher Organisationsformen dar. Die MA 31 ist Mitglied der ÖVGW.

Weiters wurde im Gutachten mit Verweis auf die oben genannte Richtlinie sowie einschlägiger Judikatur zum Ertragsteuerrecht hinsichtlich des Rohrnetzes ausgeführt, dass dieses als einheitliches Wirtschaftsgut zu betrachten ist. Zudem würden zu aktivierende Herstellungskosten dann vorliegen, wenn die damit verbundenen Erneuerungen zu einer wesentlichen Kapazitätsausweitung oder Änderung der Funktionsweise und des Nutzungspotenzials führen, wobei diese Veränderungen für jeden Vermögenswert einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen wären. Im Gegensatz dazu wäre somit ein nicht kapazitäts- bzw. funktionserweiternder Rohraustausch (Rohrerneuerung) - unabhängig von der Nutzungsdauerverlängerung - als laufende Erhaltungsaufwendung zu verrechnen. Ferner wurde im Gutachten auch in Bezug auf die anderen Bestandteile der Wasserbauten und -anlagen eine analoge Vorgehensweise befürwortet.

Der StRH Wien stellte fest, dass die Buchwerte des bestehenden Rohrnetzes - abgesehen von den laufenden Stadt- und Dimensionserweiterungen - durch diese eng gefasste Vorgehensweise abschreibungsbedingt jährlich abnehmen bzw. gegen Null gehen werden. Auch die Einstufung des Wiener Rohrleitungsnetzes<sup>21</sup> als ein einheitliches Wirtschaftsgut führte dazu, dass lt. Gutachten sehr wohl zu aktivierende Generalüberholungen aufgrund des dafür erforderlichen Umfangs im Hinblick auf die festgelegte Bezugsgröße des gesamten Rohrleitungsnetzes faktisch unmöglich sind. Ebenso wurde damit dem Grundsatz einer periodengerechten Verteilung der anfallenden Aufwendungen nicht nachgekommen.

Weiters verwies der StRH Wien darauf, dass die Bestimmungen der VRV 2015 aufgrund der Definition der Herstellungskosten eine weitere Auslegung zuließen, da bei der Qualifikation als nachträgliche Herstellungskosten das Kriterium einer wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer ausreichend ist. Bei differenzierter bzw. ab-

---

<sup>21</sup> Laut Angaben der MA 31 umfasste das Wiener Rohrnetz zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 mehr als 3.000 km öffentliche Wasserrohre, rd. 800 km Anschlussleitungen sowie rd. 330 km Hochquellenleitungen.

schnittsweiser Betrachtung des Rohrleitungsnetzes könnten somit auch Rohrleitungs-erneuerungen (ohne Kapazitätsausweitung) infolge der wesentlichen Nutzungsdauer-erweiterung aktiviert werden. Der StRH Wien merkte an, dass die dem Regelwerk der VRV 2015 unterworfenen MA 28 aber auch die nach UGB bilanzierende Unternehmung gemäß § 71 WStV Wien Kanal abschnittsweise Erneuerungen ihres Straßen- bzw. Abwasserkanalnetzes (unabhängig von einer Kapazitäts- bzw. Funktionserweiterung) aktivierten.

Auf Basis dieser Feststellungen war der MA 31 aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu empfehlen, unter Einbeziehung der MA 5 ihre festgelegte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei wäre u.a. zu prüfen, inwieweit durch eine differenzierte Festlegung der Bezugsgröße (einheitliches Wirtschaftsgut) des Rohrleitungsnetzes eine sachgerechtere Aktivierung diesbezüglicher Aufwendungen gewährleistet werden kann.

Zudem ergab die Einschau, dass die Eröffnungsbilanzwerte 2020 der Wasserleitungen nicht entsprechend den Vorgaben der EB-RL ermittelt worden waren. Aufgrund der im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 erfolgten Änderung der hinterlegten Nutzungsdauer von 50 auf 33 Jahre hätten auch die für den Eröffnungsbilanzwert herangezogenen fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer entsprechenden Anpassung unterzogen werden müssen. Stattdessen übernahm die MA 31 die vorhandenen Buchwerte und leitete diese in die Eröffnungsbilanz 2020 über, wodurch die Eröffnungsbilanzwerte zu hoch angesetzt wurden. Der StRH Wien empfahl daher der MA 31, die Eröffnungsbilanzwerte der Wasserleitungen bzw. der Wasserbauten und -anlagen neu zu berechnen und im Einvernehmen mit der MA 5 richtig zu stellen.

Im Übrigen war anzumerken, dass die Abwasserbauten und Abwasseranlagen im Rahmen der Unternehmung Wien Kanal sowie deren Tochterunternehmen bilanziell dargestellt wurden und demgemäß nicht mehr Teil des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wien bzw. des Kernmagistrats waren.

## Sonderanlagen

5.3.9 Laut Kontierungsleitfaden galten als Sonderanlagen ortsfeste Anlagen wie insbesondere Bootsanlagen, Freibäder, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Abfalldeponien und Gleisanlagen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
4101 - Sonderanlagen	66.727,35	65.609,23	-1.118,12	-1,7
4102 - Sonderanlagen Wasser, Kanal	22.468,30	15.554,51	-6.913,79	-30,8
4103 - Sonderanlagen ND 20 Jahre	14.126,62	11.804,29	-2.322,33	-16,4
4104 - Sonderanlagen ND 10 Jahre	13.161,98	14.324,67	1.162,68	8,8
4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre <sup>1</sup>	876,94	592,27	-284,67	-32,5
4108 - Sonderanlagen ND 15 Jahre	4.258,59	6.692,97	2.434,38	57,2
4109 - Sonderanlagen ND 25 Jahre	542.454,45	13.825,20	-528.629,25	-97,5
4110 - Öffentliche drahtlose Übertragungseinrichtungen	39,25	34,82	-4,44	-11,3
4111 - Sonderanlagen Boots-, Schwimmende Anlagen	1.748,99	1.582,34	-166,65	-9,5
4113 - Antennen-, Fahnenmasten	0,64	0,54	-0,10	-15,4
4114 - Deponie Substanzabschreibung	-	520.388,00	520.388,00	100,0
5032 - Verkehrszeichen <sup>1</sup>	15.513,53	12.055,16	-3.458,37	-22,3
Summe Sonderanlagen	681.376,64	662.463,98	-18.912,66	-2,8

<sup>1</sup> Auf diesen Anlagenklassen erfolgte keine Neuerfassung von Vermögenswerten mehr; nach dem letzten Anlagenabgang werden sie gesperrt.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2021 ging der Gesamtbuchwert der Sonderanlagen geringfügig um 18,91 Mio. EUR bzw. 2,8 % auf 662,46 Mio. EUR zurück. Die MA 48 war zum Rechnungsabschlussstichtag in den Anlagenklassen 4101, 4103, 4104, 4108, 4109 und 4114 für die Verwaltung von 93,8 % der Buchwerte der Anlagen zuständig. Über alle Anlagenklassen der Anlagenkategorie verantwortete die MA 48 mehr als 87,7 % des Gesamtbuchwertes.

Im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 empfahl der StRH Wien der MA 48, den Buchwert der Anlage Deponie Rautenweg (Deponiekörper) um die Abschreibung des Finanzjahres 2020 zu korrigieren und künftig die jährliche Abschreibung nach Verfüllung zu berücksichtigen. Die MA 48 kam dieser Empfehlung nach, indem im Finanzjahr 2021 unter Einbeziehung der MA 6 eine Neuerfassung der Anlage in der eigens

dafür geschaffenen Anlagenklasse 4114 - bei gleichzeitiger Ausbuchung aus der Anlagenklasse 4109 - durchgeführt wurde. Weiters wurden die Abschreibungen gemäß Verfüllung für die Finanzjahre 2020 und 2021 mit einem Betrag von insgesamt 7,61 Mio. EUR in Abzug gebracht.

Der StRH Wien stellte fest, dass die Korrektur der Anlagenklasse der Anlage Deponie Rautenweg (Deponiekörper) nicht ergebnisneutral, sondern ergebniswirksam verbucht wurde, sodass es im Finanzjahr 2021 zu einer aufwands- und ertragsseitigen Erhöhung des Ergebnishaushaltes<sup>22</sup> um mehr als 520 Mio. EUR kam (s. Punkt 3.2.4). Zur Vermeidung solcher Unschärfen im Ergebnishaushalt wurde der MA 6 empfohlen, sicherzustellen, dass künftig nachträgliche Berichtigungen des Sachanlagevermögens stets ergebnisneutral verbucht werden.

Neben der bereits erwähnten Abschreibung des Deponiekörpers war für die Reduktion des Buchwertes dieser Anlagenkategorie vor allem die abschreibungsbedingte Buchwertminderung in der von der MA 44 verwalteten Anlagenklasse 4102 von 6,91 Mio. EUR verantwortlich. Wie bereits im Vorjahr festgestellt, beruhten die hohen Abschreibungen u.a. auf Erfassungsfehlern im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020.

### **Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen**

5.3.10 Laut Kontierungsleitfaden galten als technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen im Wesentlichen Beförderungsmittel aller Art (wie z.B. Pkw, Lkw, Elektrofahräder, Anhänger und Wasserfahrzeuge) sowie nicht ortsfeste Maschinen und Anlagen (z.B. Fertigungsmaschinen, Antriebsmaschinen, Energieversorgungsanlagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kompressoren, Pumpen). Als Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel wurden Bohrmaschinen, Schleif- und Schneidegeräte etc. angeführt. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

---

<sup>22</sup> Positionen: Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand bzw. Nicht finanzierungswirksame operative Erträge

Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
4001 - Maschinen	5.323,76	4.527,91	-795,85	-14,9
4002 - Maschinelle Anlagen	3.029,20	2.735,91	-293,29	-9,7
4003 - Notstromaggregate	22,03	20,50	-1,53	-6,9
Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	8.374,99	7.284,33	-1.090,66	-13,0
5011 - Werkzeuge	61,98	90,05	28,07	45,3
5111 - Werkzeuge und Geräte	98,04	86,70	-11,34	-11,6
Summe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	160,02	176,75	16,73	10,5
5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre	46.026,45	51.843,52	5.817,07	12,6
5001 - Fahrzeuge - Pkw	5.307,28	5.104,47	-202,81	-3,8
5002 - Fahrzeuge - Lkw	4.906,19	3.472,14	-1.434,05	-29,2
5003 - Fahrzeuge - Motorräder	28,94	46,31	17,38	60,1
5004 - Fahrzeuge - Sonderfahrzeuge	5.005,94	9.131,46	4.125,52	82,4
5005 - Fahrzeuge - Anhänger	428,20	544,75	116,54	27,2
5006 - Fahrzeuge - Boote	1.232,62	1.252,15	19,53	1,6
5040 - Fahrzeuge - Feuerwehrfahrzeuge	32.016,75	28.093,80	-3.922,95	-12,3
5043 - Katastropheneinsatzgeräte ND 5 Jahre	28,63	55,47	26,84	93,7
5044 - Katastropheneinsatzgeräte ND 10 Jahre	2.488,46	2.630,03	141,57	5,7
5045 - Katastropheneinsatzgeräte ND 15 Jahre	1.763,14	1.579,72	-183,42	-10,4
5046 - Einsatzbekleidung	66,53	74,74	8,21	12,3
5102 - Fahrzeuge - Lkw ND 10 Jahre	1.325,06	1.205,01	-120,05	-9,1
Summe Fahrzeuge	100.624,20	105.033,58	4.409,38	4,4
Summe Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	109.159,21	112.494,66	3.335,44	3,1

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt gesehen verzeichnete diese Position eine Buchwerterhöhung um 3,34 Mio. EUR bzw. 3,1 % auf 112,49 Mio. EUR. Mit 93,4 % des Gesamtbuchwertes wiesen die Fahrzeuge den größten Anteil auf. Die MA 48 verfügte in der Anlagenklasse 5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre über Vermögenswerte mit einem Buchwert von 51,27 Mio. EUR und war somit für nahezu die Hälfte der Summe der Buchwerte aller Fahrzeuge verantwortlich. Der Buchwert der Anlagenklasse 5040, in welcher einzig Fahrzeuge der Feuerwehr aktiviert wurden, hatte einen Anteil von mehr als  $\frac{1}{4}$  an der Summe der Buchwerte aller Fahrzeuge.

Für die im Finanzjahr 2021 eingetretene 4,4%ige Wertsteigerung bei den Fahrzeugen waren insbesondere die Zugänge bei der MA 48 in der Anlagenklasse 5000 (Glassammelfahrzeuge, Müllwagen etc.) und bei der MA 70 in der Anlagenklasse 5004 (Rettungswagen etc.) maßgeblich. Die größte Wertminderung wies hingegen die von der MA 68 verwaltete Anlagenklasse 5040 auf.

Bei den Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen übertrafen jeweils die Abschreibungen die Anlagenzugänge, was eine Buchwertminderung von insgesamt 1,09 Mio. EUR zur Folge hatte. Demgegenüber verzeichneten die Werkzeuge und sonstigen Erzeugungsmittel insbesondere durch Zugänge bei der MA 49 (Vermessungsanlage, Wärmebildfernglas etc.) eine geringfügige Buchwertsteigerung.

### **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

5.3.11 Laut Kontierungsleitfaden dienten diese Vermögensgegenstände der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten. Neben Möbel und Bürogeräten zählten dazu beispielsweise auch Bankomatkassen, Steuerungs-, Überwachungs- und Schaltanlagen bzw. Alarmeinrichtungen, sofern sie nicht Bestandteil des Gebäudes waren. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5007 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.663,50	75.517,34	-146,16	-0,2
5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft <sup>1</sup>	3,11	3,94	0,83	26,8
5014 - Amtsausstattung ND 5 Jahre	6,12	93,10	86,98	1.420,5
5017 - EDV-Amtsausstattung	614,79	748,33	133,54	21,7
5035 - Sonstige elektr. Maschinen, Büromaschinen u. Positionen	132,36	131,05	-1,31	-1,0
5036 - Betriebsausstattung ND 3 Jahre	8,52	3,07	-5,44	-63,9
5037 - Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke	93,41	106,79	13,38	14,3
5038 - Bodenbelag und Wandverkleidungen	1,14	0,70	-0,44	-38,7
5039 - EDV-Hardware	48.876,13	34.274,40	-14.601,73	-29,9
5041 - Großrechnersysteme, Server-, Netzwerk- u. Kommunikation	824,97	17.924,63	17.099,66	2.072,8
5050 - Telekommunikationseinrichtungen	641,81	526,09	-115,72	-18,0
5051 - Messgeräte und -einrichtungen, Radar	293,96	314,46	20,51	7,0
5052 - Filmtechnische Einrichtungen, fotografische Apparate, Geräte und Ausrüstung	7,63	34,61	26,98	353,8
5099 - Non-Standard-Handys ND 2 Jahre	21,87	50,59	28,72	131,3
6024 - Musikinstrumente ND 20 Jahre	12,89	12,11	-0,78	-6,1
Summe Amts - Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.202,20	129.741,20	2.539,00	2,0
<sup>1</sup> Wie im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 bereits empfohlen, wäre diese Anlagenklasse korrekterweise der Position Kulturgüter zuzuordnen (s. Punkt 5.3.13).				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wies im Finanzjahr 2021 einen Anstieg von 2,54 Mio. EUR bzw. 2 % auf 129,74 Mio. EUR auf,

wovon 58,2 % auf die gleichnamige Anlagenklasse 5007 und 26,4 % auf die Anlagenklasse 5039 - EDV-Hardware entfielen. Der StRH Wien wies darauf hin, dass die Vermögenswerte in dieser Position eher kürzeren Nutzungsdauern und folglich einer höheren Fluktuation unterlagen.

Den höchsten Anteil in der Anlagenklasse 5007 hatten die Anlagen der MA 48 mit einem Buchwert von 22,80 Mio. EUR und jene der MA 56 mit einem solchen von 17,46 Mio. EUR, die zusammen mehr als die Hälfte des Buchwertes dieser Anlagenklasse ausmachten. Die Vermögenswerte in den Anlagenklassen 5039 und 5041 wurden nahezu gänzlich von der MA 01 verwaltet, in deren Buchungskreis zum 31. Dezember 2021 diesbezügliche Buchwerte von 34,18 Mio. EUR bzw. 17,77 Mio. EUR erfasst waren.

Die außerordentliche Buchwerterhöhung in der Anlagenklasse 5041 war neben Neuanschaffungen auf die Neuerfassung bzw. Umbuchung von Anlagen, welche zuvor in der Anlagenklasse 5039 verwaltet wurden, zurückzuführen. Der StRH Wien merkte positiv an, dass die MA 01 diese Anpassung im Einklang mit der im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 getroffenen Feststellung vornahm. Dieser zufolge wären Großrechner, Server und Netzwerkbestandteile gemäß den Vorgaben der VRV 2015 anstatt der Anlagenklasse 5039 mit einer 4-jährigen Nutzungsdauer der mit einer 7-jährigen Nutzungsdauer hinterlegten Anlagenklasse 5041 zuzuordnen.

### **Kulturgüter**

5.3.12 Nach § 62 HO 2018 iVm § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Stadt Wien erhalten wurde. Sie waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, oder zum Zeitwert zu verrechnen. War eine solche Verrechnung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Weiters waren die zu den Kulturgütern zählenden Gebäude gemäß HO 2018 linear abzuschreiben.

## Bewertete Kulturgüter

5.3.13 Die nachfolgende Tabelle zeigt die der Position A.II.7 Kulturgüter zugeordneten Anlagenklassen einschließlich ihrer Buchwerte:

Tabelle 24: A.II.7 (bewertete) Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet	71.904,38	69.498,46	-2.405,92	-3,3
5062 - Kulturgüter unbeweglich bewertet	207,63	1.486,62	1.278,99	616,0
Summe Kulturgüter unbeweglich	72.112,02	70.985,08	-1.126,93	-1,6
5064 - Kulturgüter beweglich bewertet	3.073,72	3.683,19	609,47	19,8
Summe Kulturgüter beweglich <sup>1</sup>	3.073,72	3.683,19	609,47	19,8
Summe Kulturgüter	75.185,74	74.668,27	-517,47	-0,7

<sup>1</sup> Wie im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 bereits empfohlen, wäre die Anlagenklasse 5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft anstelle der Position A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung dieser Unterposition der Kulturgüter zuzuordnen (s. Punkt 5.3.11).

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position verringerte sich im Finanzjahr 2021 - infolge der Abschreibungen in der Anlagenklasse 5060 - um 0,52 Mio. EUR bzw. 0,7 % auf 74,67 Mio. EUR. Der höchste Buchwert in der Anlagenklasse 5060 entfiel auf den Buchungskreis der MA 44 mit 44,59 Mio. EUR und betraf die Anlagen von 4 historischen Bädern<sup>23</sup>. Die übrigen Buchwerte standen im Zusammenhang mit mehreren denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Kindergärten und Schlösser (Hetzendorf, Laxenburg etc.), deren Verwaltung verschiedenen Magistratsabteilungen oblag.

Die Zugänge in der Anlagenklasse 5062 betrafen mehrere im Buchungskreis der MA 31 erfasste Liegenschaftsankäufe im Quellenschutzgebiet Rax/Schneeberg, im Bereich Mariazell und in Wien Liesing mit einer Gesamtfläche von 469.868 m<sup>2</sup> und Buchwerten von insgesamt 1,28 Mio. EUR. Der StRH Wien merkte an, dass die Anlagenklasse 5062 im Finanzjahr 2020 zur Erfassung von Liegenschaftszugängen in geschützten Landschaftsräumen eingerichtet wurde, zumal diese - abweichend zur Eröffnungsbilanz - nunmehr nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben mit den Anschaffungskosten zu aktivieren waren.

<sup>23</sup> Amalienbad, Jörgerbad, Krapfenwaldblbad und Gänsehäufel

Die Anlagenklasse 5064 verzeichnete ebenfalls eine nennenswerte Erhöhung des Buchwertes, wobei 85,4 % der insgesamt 3,68 Mio. EUR auf Anlagen der MA 7 (Maleereien, Bilder, Kunsthandwerk etc.) und Anlagen der MA 9 (Manuskripte, Briefnachlässe, Skizzenblätter, Photographien etc.) entfielen.

### Nicht bewertete Kulturgüter

5.3.14 In der Anlage 6h VRV waren die nicht bewerteten unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter aufgelistet, die zum Rechnungsabschlussstichtag 2020 bzw. 2021 im nachfolgenden Umfang in den Anlagenklassen 5061 und 5063 erfasst waren:

Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	Bezeichnung	RA 2020 Anzahl und Einheit	RA 2021 Anzahl und Einheit	Änderung absolut
5061 - Kulturgüter unbeweglich unbewertet				
davon:	Brunnen, Wandbrunnen, Denkmalbrunnen	65 St.	65 St.	- St.
	Denkmalbauten, Denkmäler, Grabdenkmäler	8.520 St.	8.544 St.	24 St.
	Grundflächen der Stadt Wien	414.838.422,00 m <sup>2</sup>	414.803.009,00 m <sup>2</sup>	-35.413,00 m <sup>2</sup>
	Kirchen, Kapellen	16 St.	16 St.	- St.
	Kulturbauten (Gesamtfläche) <sup>1</sup>	88.127,36 m <sup>2</sup>	88.127,36 m <sup>2</sup>	- m <sup>2</sup>
	Plastiken, Skulpturen	704 St.	706 St.	2 St.
	Reliefs, Mosaik, Sgraffiti, Gedenktafeln	756 St.	755 St.	-1 St.
5063 - Kulturgüter beweglich unbewertet				
davon:	Archivgut	56.645,00 m	57.993,00 m	1.348,00 m
	Handbibliotheken	1 St.	1 St.	- St.
	Kunstsammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Modesammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Sonstige Kunstgegenstände, Kunsthandwerk	1 St.	1 St.	- St.
	Uhrensammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Ur- und frühgeschichtliche Sammlung	1 St.	1 St.	- St.
	Wissenschaftliche Sammlungen	4 St.	4 St.	- St.
<sup>1</sup> Die Kulturbauten betrafen den Buchungskreis der MA 34 mit den Gebäuden Rathaus, Altes Rathaus, Secession, Palais Schönborn und Schloss Neugebäude sowie den Buchungskreis der MA 31 mit dem Wasserturm Favoriten.				

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich der Bestand an unbewerteten Kulturgütern im Finanzjahr 2021 kaum veränderte. Geringfügige Zugänge bzw. Abgänge traten in 3 bzw. in 2 der insgesamt 15 Kategorien ein.

Die zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen unbewerteten Grundflächen von insgesamt 414,80 Mio. m<sup>2</sup> teilten sich auf 3 Magistratsabteilungen bzw. Buchungskreise auf.

Konkret handelte es sich um die MA 31 mit Grundflächen von 333,22 Mio. m<sup>2</sup> in Quellschutz- und Brunnenschutzgebieten<sup>24</sup> sowie die MA 49 mit Grundflächen von 81,42 m<sup>2</sup> im Biosphärenpark Wienerwald und im Nationalpark Donau-Auen. Weiters waren im Buchungskreis der MA 69 unbewertete Grundflächen im Ausmaß von 0,16 Mio. m<sup>2</sup> iVm dem Ernst-Happel-Stadion und dem Schloss Hetzendorf erfasst.

Die gegenständliche Kategorie Grundflächen der Stadt Wien wies - im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 mit einem Plus von 36.530 m<sup>2</sup> - im Finanzjahr 2021 ein Minus von 35.413 m<sup>2</sup> auf. Die Prüfung ergab, dass diese gegenläufigen Veränderungen den Buchungskreis der MA 49 betrafen und aus Anpassungen der Zuordnung der Grundstücke zu je einem der beiden Ansätze 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Forstwirtschaftsbetrieb resultierten. Überdies war festzustellen, dass zum Rechnungsabschlussstichtag 2021 die in der Anlage 6h VRV ausgewiesene Bestandsverringerung infolge der Arbeiten an einer automatisierten Erfassung noch nicht in SAP hinterlegt war.

Der StRH Wien hielt bereits in seiner Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV<sup>25</sup> fest, dass die bei der Eröffnungsbilanzerstellung erfolgte Aufnahme der Grundflächen in den genannten Landschaftsgebieten in die Anlage 6h VRV dazu führte, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien<sup>26</sup> nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens war. Wie schon im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 ausgeführt, entsprach diese Festlegung nach Ansicht des StRH Wien nicht den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Eine Umsetzung der damaligen Empfehlung zur Aufnahme der nicht bewerteten Grundstücksflächen der MA 31 und MA 49 in das Sachanlagevermögen war aber lt. Stellungnahme der MA 5 nicht vorgesehen.

---

<sup>24</sup> Rax- und Schneeberggebiet sowie Hochschwabmassiv

<sup>25</sup> s. Einleitung des Rechnungsabschlusses 2021

<sup>26</sup> konkret mehr als  $\frac{3}{4}$  der Grundstücksflächen

Weiters waren im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 in Bezug auf die unbewerteten Grundflächen Ernst-Happel-Stadion und Schloss Hetzendorf 2 Empfehlungen an die MA 69 gerichtet worden. Diese sollte einerseits unter Einbindung der grundverwaltenden Dienststellen MA 51 bzw. MA 13 diese Grundflächen in das Sachanlagevermögen aufnehmen und andererseits im Einvernehmen mit der MA 5 diesbezügliche Berichtigungen in der Eröffnungsbilanz 2020 vornehmen. Laut Angaben der MA 69 war die Umsetzung der Empfehlungen im Prüfungszeitraum in Bearbeitung.

### Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

5.3.15 Laut Kontierungsleitfaden waren unter geleistete Anzahlungen für Anlagen Anzahlungen und Vorauszahlungen für den Erwerb von Anlagegütern auszuweisen. Im Bau befindliche Anlagen stellten hingegen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach Fertigstellung der Anlage waren die erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten in die jeweils zutreffende Gruppe (z.B. 005, 010, 040, 050) umzubuchen, wobei die Abschreibung der Anlage ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme zu beginnen hatte. Auf der Ebene der Anlagenklassen und unter Einbeziehung des relevanten Sachkontos stellten sich die das Finanzjahr 2021 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Anlagenklasse	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
7060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	32.439,32	66.570,81	34.131,50	105,2
7061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	157.649,95	184.916,03	27.266,08	17,3
7062 - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	31.977,64	45.655,77	13.678,12	42,8
Geleistete Anzahlungen für Anlagen <sup>1</sup>	21.445,07	26.279,32	4.834,25	22,5
Summe Im Bau befindliche Anlagen	243.511,98	323.421,93	79.909,95	32,8
<sup>1</sup> Sachkonten 07028000 und 07028001				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau erhöhte sich im Finanzjahr 2021 um 79,91 Mio. EUR bzw. 32,8 % auf 323,42 Mio. EUR, wobei in allen Anlagenklassen nennenswerte Buchwertzugänge zu verzeichnen waren.

5.3.16 In der Anlagenklasse 7060 resultierten mehr als 90 % des Buchwertes zum 31. Dezember 2021 auf Bautätigkeiten der MA 29<sup>27</sup> mit 32,60 Mio. EUR, der MA 45<sup>28</sup> mit 18,31 Mio. EUR und der MA 33<sup>29</sup> mit 9,29 Mio. EUR. Für den deutlichen Anstieg dieser Anlagenklasse waren insbesondere intensiviertere Bautätigkeiten der MA 29 ursächlich, deren Buchwert im Finanzjahr 2021 um 82,1 % anstieg.

Über <sup>3</sup>/<sub>4</sub> des Buchwertes von 184,92 Mio. EUR der Anlagenklasse 7061 betrafen Bautätigkeiten von 2 Dienststellen. Den größten Anteil hatte dabei die MA 56 für diverse Schulerweiterungen und Projekte im Rahmen der Schulsanierungspakete I und II mit einem Buchwert von 83,87 Mio. EUR. Daneben war die MA 48 für einen Buchwert von 60,65 Mio. EUR, z.B. für den Mistplatz Gudrunstraße und den Neubau Rinterzelt, verantwortlich.

Die größte Veränderung in der Anlagenklasse 7061 war im Buchungskreis der MA 10 feststellbar, in dem Bereinigungen iVm PPP-Projekten im Rahmen des Bildungseinrichtungen-Neubauprogramms<sup>30</sup> im Ausmaß von -24,29 Mio. EUR vorgenommen wurden. Die MA 10 begründete dies damit, dass im Finanzjahr 2021 das ursprünglich festgelegte wirtschaftliche Eigentum an diesen PPP-Projekten unter Einbeziehung der MA 5 einer Neubeurteilung unterzogen wurde und infolgedessen diese Projekte nunmehr den jeweiligen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner wirtschaftlich zugerechnet werden.

In der Anlagenklasse 7062 entfiel mit 26,86 Mio. EUR mehr als die Hälfte des Buchwertes auf die MA 48 (z.B. für die Ausstattung der Mistplätze Kendlerstraße und Seestadt

---

<sup>27</sup> Heiligenstädter Hangbrücke, Gaswerksteg, Stadtstraße etc.

<sup>28</sup> Oberflächengestaltung der Copa Cagrana, Neubau des integrativen Hochwasserschutzes an der Liesing etc.

<sup>29</sup> Infrastrukturvorhaben am Nordbahnhof- und Hauptbahnhofgelände etc.

<sup>30</sup> Seestadt Aspern Zentralberufsschule, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Patrzigasse, Bildungscampus Aron Menczer, Bildungscampus Gasometerumfeld, Bildungscampus Seestadt Aspern Nord, Bildungscampus Atzgersdorf, Bildungscampus Innerfavoriten

Aspern). Erwähnenswert war weiters das in Bau befindliche Projekt Desinfektionsanlage II. Wiener Hochquellenleitung in Mauer im 23. Wiener Gemeindebezirk, das bei der MA 31 per 31. Dezember 2021 mit 6,41 Mio. EUR zu Buche schlug.

#### 5.4 Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig)

5.4.1 Nach § 63 HO 2018 bzw. § 33 VRV 2015 waren aktive Finanzinstrumente (z.B. gehaltene Anleihen, Anleihen- und Investmentfonds) in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene“ oder der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare“ Finanzinstrumente zuzuordnen. Bei ihrer Anschaffung waren sie mit den Anschaffungskosten inkl. Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) zu erfassen; zum Rechnungsabschlussstichtag waren je Kategorie unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgesehen. Aktive Finanzinstrumente waren dann als kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen, wenn sie innerhalb 1 Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden. Laut VVF hatte eine Überprüfung hinsichtlich der Fristigkeit jeweils zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen und waren erforderliche Umbuchungen durch die anordnungsbefugte Dienststelle zu veranlassen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen sowie B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen und ihre Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 27: A.III und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	347,62	333,77	-13,85	-4,0
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	-	-	-	-
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	-	-	-	-
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-	-	-	-
	Summe Aktive langfristige Finanzinstrumente	347,62	333,77	-13,85	-4,0
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	-	-	-	-
	Summe Aktive kurzfristige Finanzinstrumente	-	-	-	-
	Gesamt	347,62	333,77	-13,85	-4,0

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der aktiven Finanzinstrumente verringerte sich gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 um 13,85 Mio. EUR bzw. 4,0 % auf 333,77 Mio. EUR, da eine

Anleihe in entsprechender Höhe am Ende der Laufzeit (Oktober 2021) von der Emittentin getilgt wurde. Bei der Position A.III waren lediglich in der Unterposition „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ Vermögenswerte ausgewiesen; die anderen Unterpositionen waren mangels Vorhandenseins solcher Finanzinstrumente nicht befüllt.

5.4.2 Unter „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ waren typischerweise Wertpapiere mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit zu verstehen, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigte, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Der Ausweis war zum Erfüllungsbetrag vorzunehmen, wobei eine etwaige Differenz zu den Anschaffungskosten anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und im Ergebnishaushalt (als Aufwand oder Ertrag) sowie im Vermögenshaushalt (als Rechnungsabgrenzung) zu erfassen war.

Der StRH Wien konnte anhand von externen Prüfungsnachweisen in Form von Wertpapierdepotauszügen die Übereinstimmung mit den im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Werten feststellen. Allerdings fiel auf, dass zum Rechnungsabschlussstichtag im Wertpapierbestand 4 Anleihen vorhanden waren, die im Finanzjahr 2022 fällig werden. Die in der VVF enthaltene Bestimmung, für diese eine Umbuchung ins kurzfristige Finanzvermögen anzuordnen, war somit nicht befolgt worden. Korrekterweise wären 18,63 Mio. EUR des Wertpapierbestandes statt in der Position A.III.1 in der Position B.IV.1 darzustellen gewesen. Es war daher der MA 5 zu empfehlen, künftig eine richtige Zuordnung der aktiven Finanzinstrumente nach ihrer Fristigkeit bzw. Fälligkeit im Vermögenshaushalt sicherzustellen.

Zudem war festzuhalten, dass, sofern keine Neuzugänge in dieser Vermögensposition erfolgten, der diesbezügliche Buchwert schrittweise durch die ordentliche Abreifung des Wertpapierportfolios bis zum Jahr 2030 auf Null zurückgehen würde.

5.4.3 Dem Rechnungsabschluss 2021 waren insgesamt 4 Anlagen anzuschließen, welche nähere Informationen in Bezug auf aktive Finanzinstrumente enthielten:

- Der Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m VRV) beinhaltete Informationen zur durchschnittlichen Nominalverzinsung und der durchschnittlichen Rendite (jeweils ca. 2,4 % p.a.) sowie zur durchschnittlichen Restlaufzeit des Wertpapierbestandes von 333,77 Mio. EUR, die zum 31. Dezember 2021 bei 3,46 Jahren lag. Der StRH Wien merkte an, dass die Durchschnittsangaben rein arithmetisch, also ohne Gewichtung berechnet wurden, damit allerdings der im Kontierungsleitfaden empfohlenen Berechnung gefolgt wurde.
- Im Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n VRV) waren die einzelnen Wertpapierpositionen, deren ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer) und der unterjährig, infolge Abreifung stattgefundenen Abgang ersichtlich. Anzumerken war, dass in dieser Anlage auch die als kurzfristiges Finanzvermögen klassifizierten Wertpapiere darzustellen waren.
- Der Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o VRV) war mangels Vorhandenseins derartiger Finanzinstrumente nicht befüllt.
- Der Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p VRV) gab u.a. Auskunft über die Art der Verzinsung (fix oder variabel), den Effektivzinssatz der einzelnen Wertpapiere sowie über die Bonität der jeweiligen Positionen auf einer Notenskala von 1 bis 5. Mit der vorgenommenen Bewertung (Noten 2 bzw. 3) wies der Wertpapierbestand zum 31. Dezember 2021 hinsichtlich der jeweiligen Emittentinnen bzw. Emittenten durchgängig eine „sehr gute Kreditqualität“ bzw. „gute Kreditqualität“ und damit ein geringes Ausfallrisiko auf. Ein Fremdwährungsrisiko war nicht gegeben, da die vorhandenen aktiven Finanzinstrumente ausschließlich aus auf Euro lautenden Wertpapieren bestanden.

Die stichprobenartige Prüfung der in diesen 4 Anlagen enthaltenen Angaben zum Kernhaushalt anhand der Wertpapierdepotauszüge sowie von Internetabfragen zu den einzelnen Wertpapierpositionen (inkl. der Beurteilung des jeweiligen Ausfallrisikos der Wertpapieremittentinnen und Wertpapiereemittenten durch Ratingagentu-

ren) führte zu keinen Beanstandungen. Der StRH Wien merkte an, dass in allen 4 Anlagen auch Angaben zu wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 vorgesehen waren. Diesbezüglich wird auf den Berichtsabschnitt 7 verwiesen, in welchem sämtliche Anlagen mit Bezug zu Unternehmungen gemäß § 71 WStV einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.

## **5.5 Beteiligungen**

### **Grundsätzliches**

5.5.1 Nach § 61 HO 2018 bzw. § 23 VRV 2015 war unter einer Beteiligung primär der Anteil der Stadt Wien<sup>31</sup> an einem Unternehmen zu verstehen. Die genannte Bestimmung der VRV 2015 unterschied bei unmittelbaren Beteiligungen - abhängig von der Beteiligungsquote - 3 Beteiligungsarten, u.zw. verbundene Unternehmen (Anteil > 50 %), assoziierte Unternehmen (Anteil zwischen 20 % und 50 %) sowie sonstige Beteiligungen (Anteil < 20 %). Unter unmittelbaren Beteiligungen wurden die direkt von der Stadt Wien gehaltenen und von ihren Dienststellen verwalteten Beteiligungen verstanden.

Weiters waren unter den Beteiligungen von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen, Fonds) auszuweisen. Die Prüfung, ob eine solche Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 erfüllte, hatte durch die beteiligungsverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der MA 5 zu erfolgen.

Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung war gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 mit dem Anteil am Eigenkapital<sup>32</sup> oder geschätzten Nettovermö-

---

<sup>31</sup> Gemäß den Vorgaben der WStV waren neben den Beteiligungen der Gemeinde Wien auch jene des Landes Wien zu berücksichtigen.

<sup>32</sup> Unter Eigenkapital war das Eigenkapital im engeren Sinn gemäß § 224 Abs. 3 UGB zu verstehen, das sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz erstellen, anzuwenden war. Zu seinen Bestandteilen zählten das eingeforderte Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

gen zu bewerten. Folglich war hiebei jeweils der letzte verfügbare Konzern- oder Einzelabschluss, im Fall von verwalteten Einrichtungen deren nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. UGB) erstellten Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse heranzuziehen. Die Bereitstellung der geprüften bzw. genehmigten Abschlüsse oblag der jeweils zuständigen Dienststelle; für die Erstellung der 3 beteiligungsrelevanten Anlagen (Anlagen 6j, 6k und 6l VRV) war die Finanzverwaltung verantwortlich.

In der Anlage 6j VRV waren alle unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wien - gegliedert nach den 3 Beteiligungsarten - mit Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen zu erfassen. Ergänzend dazu sah die Anlage 6k VRV eine Übersicht über alle Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Stadt Wien aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % vor, welche ebenfalls in der Anlage 6j VRV darzustellen waren. In der Anlage 6l VRV waren die verwalteten Einrichtungen der Stadt Wien einschließlich deren Kenndaten auszuweisen.

5.5.2. Folgende Tabelle enthält die im Rechnungsabschluss 2021 auf der Gliederungsebene 2 ausgewiesenen Beteiligungen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2020:

Tabelle 28: A.IV Beteiligungen

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	5.224,52	6.821,93	1.597,41	30,6
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	9,13	8,29	-0,84	-9,2
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	8,28	8,29	0,01	0,1
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	584,90	597,58	12,68	2,2
Summe Beteiligungen		5.826,83	7.436,09	1.609,26	27,6

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Beteiligungen der Stadt Wien erhöhte sich im Finanzjahr 2021 wesentlich um 1,61 Mrd. EUR auf 7,44 Mrd. EUR. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen stellten mit einem Anteil am Beteiligungsvermögen von 91,7 %, gefolgt von den verwalteten Einrichtungen mit 8 %, die mit Abstand größten Positionen dar.

5.5.3 Gemäß dem für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 relevanten Beteiligungsbericht 2020 umfasste das Beteiligungsportfolio der Stadt Wien - ohne Unternehmungen gemäß § 71 WStV<sup>33</sup> - 31 unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 8 an Genossenschaften, 2 an Personengesellschaften<sup>34</sup> sowie 196 mittelbare Beteiligungen durch Kapitalgesellschaften (bis zur 3. Ebene). Zusätzlich waren im Beteiligungsbericht die 9 unmittelbaren und 7 mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV an Kapitalgesellschaften angeführt.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV, welche aufgrund ihrer eigenen Jahresabschlüsse als Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 galten, nicht direkt im Vermögenshaushalt der Stadt Wien auszuweisen waren. Die Buchwerte dieser Beteiligungen wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Anlage 1f VRV - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 dem Gesamt- bzw. Kernhaushalt der Stadt Wien zugerechnet. Da gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 Angaben dieser Einheiten in den Anlagen - nur soweit vorgesehen - aufzunehmen waren, erfolgte auch kein Ausweis der Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Anlagen 6j und 6k VRV des Rechnungsabschlusses.

### **Beteiligungen an verbundenen Unternehmen**

5.5.4 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss 2021 erfassten Beteiligungen an verbundenen Unternehmen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2020 in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

---

<sup>33</sup> Stadt Wien - Wiener Wohnen, Gesundheitsverbund, Wien Kanal

<sup>34</sup> Eine Personengesellschaft betraf die mit Stichtag 1. Jänner 2021 abgegebene Kommanditisteneinlage an der ebswien tierservice Ges.mbH NfG KG in der Höhe von 4.505,72 EUR, die bereits versehentlich im Jahr 2020 ausgebucht wurde und folglich nicht mehr im Beteiligungsvermögen per 31. Dezember 2020 aufschien.

Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Nr.	Verbundene Unternehmen	Beteiligung in %	Buchwert 2020 in Tsd. EUR	Buchwert 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
1	BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH	100,00	227,68	227,68	-	-
2	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft (Konzern) <sup>1</sup>	99,97	932.486,93	985.270,29	52.783,36	5,7
3	Interface Wien GmbH	100,00	721,90	618,99	-102,91	-14,3
4	Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	51,00	277,33	278,19	0,86	0,3
5	Kunst im öffentlichen Raum GmbH	100,00	35,00	35,00	-	-
6	Kunsthalle Wien GmbH	100,00	982,50	1.190,29	207,79	21,1
7	Mobilitätsagentur Wien GmbH	100,00	382,34	276,46	-105,89	-27,7
8	Schauspielhaus Wien GmbH	100,00	66,94	68,04	1,10	1,6
9	Stadt Wien Marketing GmbH	100,00	20.895,97	21.261,62	365,64	1,7
10	Tanzquartier-Wien GmbH	100,00	36,34	36,34	-	-
11	Vienna Film Commission GmbH	100,00	35,00	35,00	-	-
12	Wien Holding GmbH (Konzern) <sup>1</sup>	99,99	651.680,32	715.420,88	63.740,56	9,8
13	Wiener Festwochen GesmbH	100,00	1.480,59	5.031,23	3.550,64	239,8
14	Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	100,00	100,61	212,02	111,41	110,7
15	Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	100,00	6.170,08	9.651,23	3.481,15	56,4
16	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	100,00	53.643,29	53.894,08	250,80	0,5
17	WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern)	100,00	3.555.298,78	5.028.422,08	1.473.123,31	41,4
Gesamt			5.224.521,61	6.821.929,42	1.597.407,82	30,6

<sup>1</sup> Bei den Konzernen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft sowie Wien Holding GmbH erfolgte die Berechnung der Buchwerte auf Basis genauerer Beteiligungsquoten.

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2021 an insgesamt 17 Unternehmen als Mehrheitseigentümerin beteiligt, wobei sie von 14 Unternehmen alleinige Eigentümerin war. Hervorzuheben waren die 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, u.zw. die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, die Wien Holding GmbH und die WIENER STADTWERKE GmbH, welche mit insgesamt 6,73 Mrd. EUR die bedeutendsten Buchwerte aufwiesen. Der Gesamtwert der Anteile an verbundenen Unternehmen belief sich auf 6,82 Mrd. EUR und lag somit um 1,60 Mrd. EUR bzw. 30,6 % über dem Buchwert 2020, wobei für diese Entwicklung insbesondere die genannten 3 Konzernbeteiligungen verantwortlich waren.

Die Erhebung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse erfolgte durch die MA 5 im Zuge der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 unter Einbeziehung sämtlicher beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus resultierten die 17 in der obigen Tabelle angeführten Unternehmen, die jeweils mit einem Anteil der Stadt Wien von mehr als 50 % am Eigenkapital

unter den 1. Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 VRV 2015 fielen. Verbundene Unternehmen gemäß dem 2. Anwendungsfall dieser Bestimmung, d.h., wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung innehatte, lagen demnach nicht vor.

In weiterer Folge wurde auf Grundlage des in den Einzelabschlüssen bzw. 3 Konzernabschlüssen ausgewiesenen Eigenkapitals gemäß § 224 Abs. 3 UGB der jeweilige Buchwert des verbundenen Unternehmens zum 31. Dezember 2021 ermittelt, wobei in allen Fällen die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2020 vorlagen. Der Konzern WIENER STADTWERKE GmbH verfügte über einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den in der EU anzuwendenden IFRS und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Laut dem Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH war die im Geschäftsjahr 2020 eingetretene Buchwerterhöhung von 1,47 Mrd. EUR primär auf die Bildung einer Rücklage aus der Bewertung von Finanzinstrumenten (Beteiligung an der VERBUND AG) von 1,17 Mrd. EUR sowie auf die Bildung von Gewinnrücklagen von 0,64 Mrd. EUR zurückzuführen. Der Anstieg des Buchwertes bei der Wien Holding GmbH von 63,74 Mio. EUR resultierte gemäß Geschäftsbericht 2020 aus Veränderungen im Konsolidierungskreis (Aufstockung der Anteile an der ARWAG Holding-AG) sowie aus Kapitalrücklagen in Form von Gesellschafterzuschüssen. Dem Konzernjahresabschluss 2020 der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft zufolge war für die dortige Steigerung des Eigenkapitals insbesondere die Bildung von Gewinnrücklagen ausschlaggebend.

Zur Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen war festzuhalten, dass deren Erstellung und Befüllung mit Daten der verbundenen Unternehmen zentral von der Finanzverwaltung vorgenommen wurde, während die Anlagenbuchhaltung in SAP den beteiligungsverwaltenden Dienststellen oblag. Die Verbuchung allfälliger Neubewertungsrücklagen aus der Bewertung von Beteiligungen erfolgte jedoch auf Anordnung der Dienststellen durch die jeweilige Buchhaltungsabteilung der MA 6 (s.a. Punkt 5.10).

Der StRH Wien konnte anhand von Datenabfragen im Firmenbuch, in SAP und im ELAK der MA 5 sowie verschiedener Abgleiche mit den diesbezüglichen Angaben bzw. Werten des Rechnungsabschlusses 2020 eine Übereinstimmung der eingesehenen Daten feststellen. Somit war auch ein ordnungsgemäßer Ausweis der verbundenen Unternehmen im Vermögenshaushalt per 31. Dezember 2021 und in der Anlage 6j VRV gegeben.

Gemäß der Anlage 6j VRV erzielten die verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 unter Berücksichtigung allfälliger Jahresfehlbeträge einen Jahresüberschuss von insgesamt 652,19 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2019: 422,14 Mio. EUR). Den mit Abstand höchsten Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2020 verzeichnete die WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern) mit einem Plus von 640,17 Mio. EUR. Die Gewinnausschüttungen an die Stadt Wien beliefen sich im Finanzjahr 2021 auf 16,16 Mio. EUR, wovon auf die WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern) ein Betrag von 16 Mio. EUR und auf die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft (Konzern) ein Betrag von 0,16 Mio. EUR entfiel.

### **Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen**

5.5.5 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss 2021 erfassten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2020 - jeweils in alphabetischer Reihenfolge - dargestellt:

Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

Nr.	Assoziierte Unternehmen	Beteiligung in %	Buchwert 2020 in Tsd. EUR	Buchwert 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
1	Die Wiener Volkshochschulen GmbH	25,10	1.043,88	1.168,86	124,97	12,0
2	MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH	25,00	1.085,36	684,68	-400,69	-36,9
3	Nationalpark Donau-Auen GmbH	25,00	367,59	399,98	32,39	8,8
4	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH	25,00	1.064,41	1.464,92	400,51	37,6
5	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	44,00	3.577,37	2.477,52	-1.099,85	-30,7
6	Wohnservice Wien Ges.m.b.H.	45,00	1.987,74	2.097,34	109,60	5,5
Gesamt			9.126,36	8.293,30	-833,06	-9,13

Nr.	Sonstige Beteiligungen	Beteiligung in %	Buchwert 2020 in Tsd. EUR	Buchwert 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
					in Tsd. EUR	in %
1	ASFINAG Service GmbH <sup>2</sup>	1,67	487,19	487,19	-	-
2	AWZ Soziales Wien GmbH	10,00	109,99	109,99	-	-
3	Elektrizitätsgenossenschaft Wildalpen eGen	1,48	5,37	5,53	0,16	3,0
4	ELGA GmbH	3,70	124,02	111,99	-12,04	-9,7
5	Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Konzern)	0,01	50,87	54,19	3,33	6,5
6	Gesundheitsplanungs GmbH	3,70	0,57	0,57	-	-0,5
7	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00	32,91	48,30	15,39	46,8
8	Österreich Wein Marketing GmbH	10,00	522,09	603,95	81,86	15,7
9	ÖZVG Österreichische Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft eGenmbH <sup>2</sup>	0,15	163,41	163,30	-0,11	-0,1
10	Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen (Konzern)	0,09	57,32	55,97	-1,34	-2,3
11	Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld eGen	0,04	7,30	7,33	0,03	0,4
12	Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen	0,03	4,94	5,38	0,44	9,0
13	Rübenbauernbund für Niederösterreich und Wien eGenmbH <sup>2</sup>	0,44	375,56	385,92	10,36	2,8
14	SAATBAU LINZ eGen (Konzern)	0,14	83,77	87,90	4,12	4,9
15	Stille Beteiligung	-	2.727,27	2.727,27	-	-
16	Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H. <sup>2</sup>	0,20	-	0,03	0,03	-
17	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	12,50	3.529,74	3.432,09	-97,66	-2,8
Gesamt			8.282,32	8.286,90	4,58	0,1

<sup>1</sup> Bei einem Großteil der sonstigen Beteiligungen erfolgte die Ermittlung der Buchwerte auf Basis der tatsächlichen Anteile oder genauerer Beteiligungsquoten.  
<sup>2</sup> Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2021 an insgesamt 6 Unternehmen assoziiert beteiligt, d.h. ihr Kapitalanteil betrug bei diesen Unternehmen zwischen 20 % und 50 %. Konkret lag die Beteiligung bei 4 Unternehmen bei rd. 25 % und bei 2 Unternehmen bei rd. 45 %. Insgesamt belief sich der Wert der Anteile der Stadt Wien bzw. des Landes Wien bei dieser Beteiligungsart auf 8,29 Mio. EUR. Der gegenüber dem Finanzjahr 2020 niedrigere Buchwert der assoziierten Beteiligungen ergab sich insbesondere durch den sinkenden Wert der Anteile der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH sowie der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

Die im Rechnungsabschluss 2021 enthaltenen 17 sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von jeweils deutlich unter 20 % wiesen ebenfalls einen Gesamtbuchwert von 8,29 Mio. EUR auf, was im Vergleich zum Buchwert 2020 kaum eine Änderung darstellte. Die mit Abstand größten Buchwerte betrafen die Beteiligung an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG mit einem Betrag von 3,43 Mio. EUR und die Stille Beteiligung mit einem Betrag von 2,73 Mio. EUR.

Die MA 5 erhob auch im Fall dieser beiden Beteiligungsarten die Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen im Zuge der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 unter Einbeziehung sämtlicher beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus ergaben sich die in obiger Tabelle angeführten 6 assoziierten Unternehmen sowie 17 sonstigen Beteiligungen. Daraufhin wurden auf Basis der Einzelabschlüsse bzw. der 3 Konzernabschlüsse die jeweiligen Buchwerte ermittelt, wobei auch hier in allen Fällen die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse des Jahres 2020 herangezogen wurden. Die Befüllung der Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen mit Daten der assoziierten Unternehmen und der sonstigen Beteiligungen erfolgte ebenfalls zentral durch die Finanzverwaltung.

Wie schon bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen führte der StRH Wien auch hinsichtlich der Positionen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen verschiedene Abgleiche auf Grundlage von Abfragen aus dem Firmenbuch, aus SAP und aus dem ELAK der MA 5 durch. Infolgedessen konnten die im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6j VRV des Rechnungsabschlusses 2021 ausgewiesenen Daten zu diesen beiden Beteiligungsarten verifiziert werden.

Bezüglich der in der Anlage 6j VRV angeführten Werte war hervorzuheben, dass die Stadt Wien im Finanzjahr 2021 Gewinnausschüttungen von der TELERREAL Telekommunikationsanlagen GmbH in der Höhe von 1 Mio. EUR und von 3 Genossenschaften von insgesamt 12.401,60 EUR erhielt.

### **Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV**

5.5.6 Die nachfolgende Tabelle enthält die im Rechnungsabschluss in der Anlage 6k VRV - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ausgewiesenen mittelbaren Beteiligungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV

Nr.	Mittelbare Beteiligung	Obergesellschaft
1	Good for Vienna gemeinnützige GmbH	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH
2	Halle E+G BetriebsgmbH	Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.
3	MQ Halle 16/08 Betriebsges.m.b.H.	Kunsthalle Wien GmbH
4	Prater Wien GmbH	Stadt Wien Marketing GmbH
5	Riesenradplatz GmbH	Prater Wien GmbH

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Demzufolge verfügte die Stadt Wien zum 31. Dezember 2021 über 5 mittelbare Beteiligungen nach Maßgabe der Definition der Anlage 6k VRV, die Obergesellschaften aus den Bereichen Umwelt und Kultur betrafen. Damit wies die gegenständliche Anlage gegenüber dem Finanzjahr 2020 keine Veränderungen auf. Angaben zu den zahlreichen mittelbaren Beteiligungen der städtischen Konzernbeteiligungen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, Wien Holding GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH waren in der Anlage 6k VRV des Rechnungsabschlusses nicht enthalten.

Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k VRV) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen.

Die inhaltliche Prüfung der Anlage 6k VRV führte zu keinen Beanstandungen. Von einem Ausweis der betreffenden Tochterunternehmen der Konzerngesellschaften der Stadt Wien in der Anlage 6k VRV wurde jedoch aufgrund des Vorliegens entsprechender konsolidierter Konzernabschlüsse Abstand genommen. Der Bestimmung des § 23

Abs. 9 VRV 2015 wurde insofern entsprochen, als bei den in der Anlage 6j VRV erfassten Einheiten mit Konzernabschluss in der Position 15 jeweils ein Link auf die Homepage des Unternehmens angefügt wurde. Im Zuge seiner Einschau waren für den StRH Wien mithilfe der genannten Links Informationen über die Tochterunternehmen (einschließlich Enkelunternehmen) der 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften abrufbar.

### Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen

5.5.7 In der folgenden Tabelle werden die im Rechnungsabschluss 2021 erfassten verwalteten Einrichtungen, welche auch gesondert in der Anlage 6l VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen ausgewiesen wurden, inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2020 in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Nr.	Verwaltete Einrichtungen	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2020 in Tsd. EUR	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
				in Tsd. EUR	in %
1	Filmfonds Wien <sup>35</sup>	-	-	-	-
2	Fonds Soziales Wien	61.363,57	55.926,72	-5.436,85	-8,9
3	Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	857,95	2.041,17	1.183,22	137,9
4	Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	9,69	130,15	120,46	1.243,0
5	Mobilitätsfonds Wien	419,48	510,67	91,19	21,7
6	Museen der Stadt Wien	1.864,46	2.564,46	700,00	37,5
7	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	15.920,22	25.573,03	9.652,82	60,6
8	Wiener Gesundheitsfonds	5.155,47	2.599,02	-2.556,46	-49,6
9	Wiener Tourismusverband	9.957,67	10.437,11	479,44	4,8
10	Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169.189,10	170.862,33	1.673,23	1,0
11	wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	320.162,89	326.934,99	6.772,10	2,1
Gesamt		584.900,48	597.579,65	12.679,17	2,2

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der im Rechnungsabschluss 2021 enthaltenen 11 verwalteten Einrichtungen belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 597,58 Mio. EUR und erhöhte sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 12,68 Mio. EUR bzw. 2,2 %. Die betragsmäßig

<sup>35</sup> Der Filmfonds Wien wies in den Finanzjahren 2020 und 2021 einen Buchwert bzw. Gemeindebeitrag von Null auf, da dieser in den genannten Jahren mit -4,09 Mio. EUR bzw. -3,75 Mio. EUR über ein negatives Eigenkapital verfügte.

größten Einrichtungen stellten der wohnfonds\_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung mit einem Buchwert von 326,93 Mio. EUR gefolgt von der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien mit einem solchen von 170,86 Mio. EUR dar.

Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) war dann als Beteiligung zu erfassen, wenn sie die Kontrolle oder die Beherrschung gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausübte. Die Bewertung hatte mit dem geschätzten Nettovermögen zu erfolgen. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung war gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen war (Z 1). Weiters lag eine solche Kontrolle oder Beherrschung dann vor, wenn die Gebietskörperschaft bzw. eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und andernfalls selbst wahrnehmen würde (Z 2) oder wenn diese die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und Begünstigte einer Stiftung war und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammte (Z 3).

Die MA 5 verfasste im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in die Anlage 6I VRV und damit in das Beteiligungsvermögen aufzunehmen waren. Darin wurde in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben betreffend die einzelnen Tatbestandsmerkmale generell eine restriktive Auslegung (insbesondere zum Vorliegen des 2. Tatbestandsmerkmals in Z 2) gewählt. Die Auslegung durch die MA 5 führte schließlich dazu, dass in der Anlage 6I VRV nur Einrichtungen berücksichtigt wurden, die unter den Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 VRV 2015 (d.h. Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010) fielen.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 wurde der MA 5 eine weniger restriktive Auslegung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015 empfohlen, sodass Fonds, die alleine von der Stadt Wien zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig zu aktivieren wären. Laut Stellungnahme der MA 5 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der bei der Eröffnungsbilanzerstellung anzuwendenden Regelungen und waren somit die in Rede stehenden Fonds nicht im Vermögenshaushalt aufzunehmen.

Wie die Einschau des StRH Wien zeigte, erhob die MA 5 die Vermögenswerte der 11 in der obigen Tabelle ausgewiesenen Einrichtungen primär aus den jeweiligen Einzelabschlüssen des Jahres 2020 und legte sie dem Rechnungsabschluss 2021 zugrunde. Die Bewertung des Wiener Gesundheitsfonds erfolgte mangels Vorliegens eines aktuelleren Abschlusses auf Grundlage des Jahresabschlusses 2019.

Anzumerken war weiters, dass auch im Fall der Anlage 6I VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen die Finanzverwaltung zentral die diesbezügliche Erstellung und Befüllung mit Daten der betreffenden Einrichtungen übernahm und die SAP-mäßige Erfassung der Buchwerte die beteiligungsverwaltenden Dienststellen durchführten. Die Prüfung der Buchwerte und der Angaben hinsichtlich der verwalteten Einrichtungen ergab, dass diese aus den jeweiligen Einzelabschlüssen ableitbar waren.

## **5.6 Forderungen (lang- und kurzfristig)**

5.6.1 Das Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs auf eine Geldleistung war gemäß § 59 HO 2018 bzw. § 21 VRV 2015 die Voraussetzung für die Verrechnung von Forderungen. Kurzfristige Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 1 Jahr und langfristige, verzinsten Forderungen mit einer Laufzeit über 1 Jahr waren zum Nominalwert zu bewerten. Zum Rechnungsabschlussstichtag hatte eine Prüfung der Forderungen zu erfolgen, wobei erforderlichenfalls Einzelwertberichtigungen bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit durchzuführen waren. Für die Abschlussarbeiten bzgl. des Rechnungsabschlusses 2021 lagen den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Auswertung der Rückstände je nach Fälligkeit und ihre Verrechnung sowie eine Anleitung für ein vereinfachtes Verfahren zur Wertberichtigung von Forderungen vor.

Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der langfristigen und kurzfristigen Forderungen aus der Vermögensrechnung 2021 dar:

Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,25	1,91	1,67	666,1
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	4.757,31	4.639,39	-117,93	-2,5
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	339,97	324,00	-15,97	-4,7
Summe Langfristige Forderungen		5.097,53	4.965,30	-132,23	-2,6
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	283,15	395,08	111,93	39,5
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	141,09	101,99	-39,09	-27,7
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	144,07	253,32	109,24	75,8
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht VA-wirksame Gebarung)	126,71	196,16	69,45	54,8
Summe Kurzfristige Forderungen		695,03	946,56	251,53	36,2
Gesamt		5.792,56	5.911,85	119,30	2,1

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet erhöhten sich die Forderungen im Finanzjahr 2021 um 119,30 Mio. EUR bzw. 2,1% auf 5,91 Mrd. EUR, wobei die langfristigen Forderungen mit rd. 5 Mrd. EUR bzw. rd. 84 % den überwiegenden Anteil ausmachten.

5.6.2 Die Forderungen aus gewährten Darlehen (z.B. für den Wohnbau, Investitionsförderungen und den Schulbau) von 4,64 Mrd. EUR bildeten den Hauptanteil an den langfristigen Forderungen und waren mit einem Minus von 117,93 Mio. EUR großteils für den Rückgang dieser Position verantwortlich.

In Bezug auf die sonstigen langfristigen Forderungen war anzumerken, dass diese - neben Bezugsvorschüssen - innere Darlehen<sup>37</sup> von 323,79 Mio. EUR enthielten, zu denen eine Gegenposition aufseiten der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten bestand (s. Punkt 5.13). Da diese Verrechnungsfälle keine Forderungen an Dritte darstellten, wären sie nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen, was aber lt. Auskunft der MA 5 auch für den Rechnungsabschluss 2021 aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 ab-

<sup>37</sup> Diese inneren Darlehen betrafen Finanzierungen zwischen den Verwaltungszweigen, wie z.B. Darlehen zum Zweck der Siedlungswasserwirtschaft sowie im Rahmen der Schulsanierung 1 und 2 (s. Anlage 6c VRV 2015 - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, S. 537 RA 2021).

gegebene Empfehlung, wonach bis zu einer Änderung der Darstellungsweise ein diesbezüglicher Hinweis in den Rechnungsabschluss aufzunehmen wäre, wurde im Finanzjahr 2021 mit einem diesbezüglichen Vermerk im Glossar zum Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt.

5.6.3 Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, stellten die kurzfristigen Forderungen mit 946,56 Mio. EUR einen vergleichbar geringen Anteil von rd. 16 % an den in der Vermögensrechnung dargestellten Forderungen dar. Gegenüber den im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Werten trat eine Erhöhung um 251,53 Mio. EUR bzw. 36,2 % ein.

Hinsichtlich der nach wie vor in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen magistratsinternen Vergütungen, die - wie bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2020 festgestellt - keine Forderungen gegenüber Dritten darstellten, war auch diesbezüglich die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises empfohlen worden. Dieser Empfehlung wurde ebenfalls im Glossar zum Rechnungsabschluss 2021 entsprochen. Weiters ergab die Nachschau, dass die im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2020 am Ansatz 6501 empfohlene Korrektur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Wiener Linien GmbH & Co KG im Jahr 2021 umgesetzt wurde.

Die Position B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen verzeichnete eine Steigerung um 109,24 Mio. EUR bzw. 75,8 % auf 253,32 Mio. EUR, wovon ein Betrag von 200,59 Mio. EUR auf Forderungen aus Transfers am Ansatz 9450 - Sonstige Zuschüsse des Bundes entfiel. Die Einschau auf Belegebene ergab, dass dieser Wert durch quartalsweise Umbuchungen aus der Position B.I.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zustande kam, die beantragte aber noch nicht ausbezahlten COVID-19-Zweckzuschüsse betrafen. Allerdings verblieben zum Rechnungsabschlussstichtag 2 offene Transferzahlungen von insgesamt 126,88 Mio. EUR in der Position B.I.1, die richtigerweise in der Position B.I.3 darzustellen gewesen wären.

Zur Vermeidung falscher Gruppenzuordnungen und späterer Umbuchungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung war der MA 5 zu empfehlen, offene Transferzahlungen künftig gleich als sonstige kurzfristige Forderungen verrechnen zu lassen.

5.6.4 Bei der Analyse der für die kurzfristigen Forderungen eingerichteten Sachkonten fiel auf, dass 10 Sachkonten negative Saldi im Wert von insgesamt 327,66 Mio. EUR aufwiesen. Die Einschau in die Teilrechnungsabschlüsse der davon betroffenen 5 Buchungskreise zeigte, dass es sich bei diesen gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebenen negativen Saldi lt. den Sachkontenbezeichnungen um Datenübernahmen von Alt-daten handelte. Laut Auskunft der MA 6 waren dafür nicht vollständig bereinigte Rückstände infolge von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren maßgeblich. Diese wären bereits im Jahr 2019 im Zuge der Umstellungsarbeiten auf die VRV 2015 aufgefallen, konnten aber bis zur Rechnungsabschlusserstellung 2021 noch keiner abschließenden Bereinigung zugeführt werden.

Der StRH Wien empfahl daher der MA 6, unter Einbeziehung der betroffenen Dienststellen eine zeitnahe Bereinigung der kurzfristigen Forderungen hinsichtlich der Alt-datenbestände aus Vorjahren vorzunehmen.

5.6.5 Die Position der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Verrechnung von insgesamt 196,16 Mio. EUR beinhaltete die Verrechnung des Betriebsaufwands, die Personal- und Steuerverrechnung sowie den Zahlungsverkehr. Gegenüber dem Wert im Rechnungsabschluss 2020 von 126,71 Mio. EUR ergab sich eine Steigerung um 69,45 Mio. EUR bzw. 54,8 %, der größtenteils durch die Personalverrechnung und die interne Verrechnung zwischen den magistratsinternen Bankkonten entstand.

Die Einschau ergab weiters, dass dieser Position auch Kautionen im Gesamtwert von rd. 0,41 Mio. EUR im Weg der nicht voranschlagswirksam verrechneten Gruppe 272 - Kautionen zugeordnet waren, die z.T. mehrjährige Hinterlegungen aus Pachtverträgen oder bescheidmäßigen Vorschreibungen betrafen. Somit war der Ausweis dieser Verrechnungsfälle als kurzfristige Forderung unzutreffend, jedoch sah

die Systematik der Anlage 3b - Kontenplan und Kontenzuordnung - Gemeinden in Bezug auf die nicht voranschlagswirksame Gebarung keine andere Zuordnung vor.

## 5.7 Vorräte

5.7.1 Vorräte waren Teil des kurzfristigen Vermögens, wobei gemäß § 22 VRV 2015 als Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Waren, noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen auf Vorräte anzusetzen waren. Nach § 60 HO 2018 hatten die anordnungsbefugten Dienststellen abweichend von der Wertgrenze des § 22 VRV 2015<sup>38</sup> sämtliche am Rechnungsabschlussstichtag vorhandenen Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus dem Durchschnittspreis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) und dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten.

Weiters waren die von zentralen Beschaffungsstellen zulasten ihrer Lagerwarenkredite angeschafften Gegenstände und Materialien (Lagerwaren) jedenfalls als Vorräte zu behandeln. Ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienende Materialien (z.B. Büromaterial, Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf), die aber aus betrieblichen Gründen bevorratet wurden, waren hingegen nicht als Vorräte zu verrechnen. Nach der VVF waren Vorräte zumindest 1-mal jährlich mit Stand 31. Dezember zu überprüfen.

5.7.2 Nachstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der Position B.II Vorräte im Finanzjahr 2021:

Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
B.II.1		Vorräte	35,41	37,05	1,64	4,6
	100	Gebrauchsgüter	8,28	6,00	-2,28	-27,5
	113	Handelswaren	6,32	6,98	0,66	10,4
	120	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	10,56	13,08	2,52	23,9
	130	Lebensmittel	-	0,09	0,09	100,0
	150	Betriebsstoffe	8,44	8,82	0,38	4,5
	159	Sonstige Verbrauchsgüter	1,81	2,08	0,27	15,0
B.II.2		Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	-	-	-	-
	289	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	-	-	-	-
Summe Vorräte			35,41	37,05	1,64	4,6

Quelle: SAP und Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

<sup>38</sup> 5.000,-- EUR pro Vorratsposition

Das Vorratsvermögen verzeichnete im Finanzjahr 2021 einen Anstieg um 1,64 Mio. EUR bzw. 4,6 % auf 37,05 Mio. EUR. Die betragsmäßig größten Veränderungen wiesen die Gruppe Roh-, Hilfs- und Baustoffe mit einem Plus von 2,52 Mio. EUR und die Gruppe Gebrauchsgüter mit einem Minus von 2,28 Mio. EUR auf.

Für die Erhöhung der Roh-, Hilfs- und Baustoffe waren Zugänge des Lagerbestandes im Buchungskreis der MA 31 ausschlaggebend, welche zur Vermeidung von Lieferengpässen und Qualitätsschwankungen aufgrund der aktuellen Liefersituation durchgeführt wurden. Nachdem sich die Gebrauchsgüter im Vorjahr aufgrund COVID-19 bedingter Anschaffungen nahezu verdoppelten, reduzierte sich ihr Bestand im Finanzjahr 2021 um rd.  $\frac{1}{3}$ . Der StRH Wien merkte weiters an, dass in der Gruppe Lebensmittel erstmalig ein Bestand ausgewiesen wurde, der aber lt. Auskunft der MA 49 auf einem Kontierungsirrtum beruhte und in der Gruppe Handelswaren auszuweisen gewesen wäre.

5.7.3 Zur näheren Betrachtung der Verrechnung der Vorräte erstellte der StRH Wien auf Grundlage einer SAP-Auswertung nachfolgende Übersicht (gereiht nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen):

Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen

Dienststelle bzw. Buchungskreis (Ansatz)	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
MA 01 <sup>1</sup> - Wien Digital (0161)	4.292,23	4.531,33	239,09	5,6
MA 9 - Wienbibliothek im Rathaus (2840)	-	3,66	3,66	100,0
MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe (4399)	229,94	229,94	-	-
MA 13 - Bildung und Jugend (2290)	128,07	122,67	-5,40	-4,2
MA 15 <sup>1</sup> - Gesundheitsdienst (5001)	269,01	273,67	4,66	1,7
MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (0210)	3,37	2,39	-0,98	-29,1
MA 31 <sup>1</sup> - Wiener Wasser (8500)	5.855,33	7.808,01	1.952,68	33,3
MA 33 <sup>1</sup> - Wien Leuchtet (6402)	2.110,70	2.842,31	731,61	34,7
MA 34 <sup>1</sup> - Bau- und Gebäudemanagement (0294)	656,80	691,81	35,01	5,3
MA 35 <sup>2</sup> - Einwanderung und Staatsbürgerschaft (0261)	0,33	-	-0,33	-100,0
MA 42 <sup>1</sup> - Wiener Stadtgärten (8150)	2.195,66	2.116,96	-78,69	-3,6
MA 48 <sup>1</sup> - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (8140, 8520)	7.853,66	5.851,25	-2.002,41	-25,5
MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb (8620, 8660)	1.796,71	2.257,66	460,95	25,7
MA 51 - Sport Wien (2630)	313,67	205,04	-108,63	-34,6
MA 54 <sup>1</sup> - Zentraler Einkauf und Logistik (8200)	7.196,82	7.143,87	-52,95	-0,7
MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz (1620)	1.554,82	2.027,47	472,65	30,4

Dienststelle bzw. Buchungskreis (Ansatz)	RA 2020 in Tsd. EUR	RA 2021 in Tsd. EUR	Veränderung	
			in Tsd. EUR	in %
MA 70 <sup>1</sup> - Berufsrettung Wien (5300)	952,06	939,42	-12,63	-1,3
Summe Vorräte	35.409,18	37.047,47	1.638,30	4,6
<sup>1</sup> lagerwarenkreditführende Dienststelle				
<sup>2</sup> Die als Vorräte erfassten Notvignetten für Reisedokumente wurden im Finanzjahr 2021 nach einer Neubeurteilung richtigerweise ausgebucht.				

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt 16 Dienststellen bzw. Buchungskreise führten per 31. Dezember 2021 Vorräte, wobei die MA 48 und die MA 49 ihr Vorratsvermögen jeweils 2 Ansätzen zuordnete. 9 der 16 genannten Magistratsabteilungen waren lagerwarenkreditführende Dienststellen, welche für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern auf Lager über einen gemeinderätlich genehmigten Rahmenbetrag verfügten.

Was die Ermittlung der Buchwerte zum 31. Dezember 2021 betraf, war festzustellen, dass lediglich 6 Dienststellen dafür ausschließlich die laufenden Bestandserfassungen in SAP MM heranzogen; 5 weitere Dienststellen verwendeten zur Errechnung der Buchwerte grundsätzlich dezentrale Aufzeichnungen (z.B. Vorsysteme, Excel-Listen). Die übrigen Dienststellen hatten ein Mischsystem aus diesen beiden Vorgehensweisen. Als Vorsysteme mit Schnittstellen zu SAP wurden von der MA 6 beispielhaft die EDV-Anwendungen „MA01 Mobis“, „WEIN1 Kellerbuch MA 49“ und MA 33 „Star@Light“ genannt.

Hervorzuheben war, dass die MA 48 im Finanzjahr 2021 größtenteils ihre gesamte Lagerbuchhaltung in das zentrale SAP-System migrierte, wodurch eine manuelle Einbuchung von Lagerbeständen von insgesamt rd. 5 Mio. EUR nicht mehr notwendig war. An der Übertragung der Lagerbuchhaltung der Dienstkleidung der MA 48 wurde im Prüfungszeitraum gearbeitet. Der StRH Wien begrüßte die Bemühungen zur schrittweisen Integration der dezentralen bzw. getrennt geführten Lageraufzeichnungen in das zentrale SAP-System.

Festzustellen war weiters, dass es auch im Finanzjahr 2021 zu Nacherfassungen von Lagerbeständen kam (z.B. in der MA 9 iVm eigenproduzierten Büchern). Überdies verbesserte sich die Datenqualität aufgrund von Anpassungen bzw. Bereinigungen im

Zusammenhang mit der Verwendung von Sachkonten und der Zuordnung der Vorräte zu Sachkonten. Dies hatte u.a. Umschichtungen zwischen den Gruppen zur Folge.

Im Fall des unverändert gebliebenen Lagerbuchwertes der MA 11 erhob der StRH Wien, dass es sich dabei um den Bestand an Wickelrucksäcken handelte, der anstatt im Buchungskreis der für die Beschaffung und Bevorratung zuständigen MA 54 irrtümlich im Buchungskreis der MA 11 aufgenommen wurde. Nach Hinweis durch den StRH Wien wurde die Richtigstellung der Zuordnung von der MA 11 in die Wege geleitet.

Die Verrechnung der Buchwerte in den Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschlussstichtag erfolgte entweder unmittelbar in SAP durch die Dienststelle oder durch die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung auf Anordnung der Dienststelle. Weiters zeigten die stichprobenartigen Erhebungen, dass Inventuren der Vorratsbestände stattfanden.

5.7.4 Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Ermittlung und der Ausweis des Vorratsvermögens zum 31. Dezember 2021 nach wie vor Mängel aufwies, wenngleich die Vorräte führenden Dienststellen im Finanzjahr 2021 ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität intensivierten. Da das Vorratsvermögen im Rahmen der Teilrechnungsabschlüsse von der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung der Dienststellen und der Buchhaltungsabteilungen mitumfasst war, unterstrich der StRH Wien die vorjährige Empfehlung an die MA 6, vermehrt Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich des Vorratsvermögens vorzunehmen.

## **5.8 Liquide Mittel**

5.8.1 Unter liquiden Mitteln waren gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen zu verstehen. Die Bewertung der liquiden Mittel hatte zum Nominalwert zu erfolgen. Zahlungsmittelreserven waren gesondert auszuweisen und bezeichneten jenen Teil der liquiden Mittel, die zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der im Rahmen der Vermögensrechnung unter der Position C.III ausge-

wiesenen Haushaltsrücklagen herangezogen wurden. In der Anlage 6b VRV - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven waren den finanzierten Haushaltsrücklagen die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

Folgende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Position B.III Liquide Mittel und deren Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 36: B.III Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	70,90	19,89	-51,01	-71,9
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.858,63	2.117,72	259,09	13,9
Summe Liquide Mittel		1.929,53	2.137,61	208,08	10,8

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Der Bestand an liquiden Mitteln stieg demnach im Jahresvergleich um 208,08 Mio. EUR bzw. 10,8 % auf 2,14 Mrd. EUR, wovon 2,12 Mrd. EUR bzw. rd. 99,1 % als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden. Dies entsprach exakt der Summe der in der Anlage 6b VRV dargestellten Haushaltsrücklagen, sodass die Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2021 von 2,12 Mrd. EUR zur Gänze gedeckt waren. Daneben verblieben rd. 19,89 Mio. EUR für die Unterposition Kassa, Bankguthaben, Schecks.

Zum Rechnungsabschlussstichtag setzten sich die ausgewiesenen liquiden Mittel aus Bankguthaben von insgesamt 2.134,20 Mio. EUR und Kassenbeständen von 3,41 Mio. EUR zusammen.

5.8.2 Die Bankguthaben wurden standardmäßig anhand der von den jeweiligen Bankinstituten angeforderten Bankbriefe, des von der MA 6 geführten Bankkontoverzeichnisses und mit den Salden der Bestandskonten abgeglichen. Dabei war festzustellen, dass der Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2021 für den StRH Wien nachvollziehbar und nachprüfbar war. Allerdings ergab die Prüfung, dass die BA 1 aufgrund eines Eingabe- und eines Formfehlers einen um 7.300,-- EUR zu niedrigen Bankguthabenstand erfasste. Die MA 6 sagte eine Intensivierung der internen Saldenabgleiche

unter Einbeziehung der Bankbriefe zu, weshalb der StRH Wien von der Abgabe einer Empfehlung Abstand nahm.

5.8.3 Von den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Kassenbeständen entfielen 2,72 Mio. EUR auf die MA 6 und 0,69 Mio. EUR auf andere kassen- bzw. verlagsführende Dienststellen. Der stichprobenartige Abgleich der Kassenabrechnungen zum 31. Dezember 2021 mit den Bestandskontensalden in SAP ergab größtenteils eine Übereinstimmung. Festzustellen war aber, dass der Ausweis der Kassenbestände in Bezug auf die sonstigen Dienststellen in mehreren Fällen nicht korrekt erfolgte. Maßgeblich dafür waren teils fehlerhafte Kassenbestandsmeldungen dieser Dienststellen im Zusammenhang mit Verlagsergänzungen und teils fehlerhafte Verbuchungen der für die Verrechnung zuständigen Buchhaltungsabteilungen. In Summe führte dies zu einem um 5.459,81 EUR zu niedrigen Ausweis der Kassenbestände in der Vermögensrechnung.

Weiters brachte die Einschau zutage, dass im Weg des Buchungskreises der MA 10 ein negativer Kassenbestand von 68.389,28 EUR in die Vermögensrechnung einfluss, obwohl sich der tatsächliche Kassenbestand der MA 10 zum Rechnungsabschlussstichtag auf insgesamt 39.084,41 EUR belief. Laut Auskunft der MA 6 waren „Altlasten“ aus der Zeit vor der VRV-Umstellung sowie fehlende Ausbuchungen mittlerweile aufgelassener Kostenstellen für den fehlerhaften Ausweis der Kassenbestände der MA 10 im Rechnungswesen und damit in der Vermögensrechnung verantwortlich.

Angesichts der festgestellten Ausweismängel bei den Kassenbeständen wurde der MA 6 unter Einbeziehung der verlags- und kassenführenden Dienststellen die Ergreifung qualitätssichernder Maßnahmen (z.B. im Hinblick auf die aufgetretene Problematik bei Verlagsergänzungen) empfohlen. Weiters wäre der im Buchungskreis der MA 10 festgestellte negative Kassenbestand unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststelle aufzuarbeiten und einer Bereinigung zuzuführen.

## 5.9 Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 72 HO 2018 waren aktive Rechnungsabgrenzungen Geschäftsfälle, bei denen die Auszahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Aufwand jedoch den künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,-- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wertgrenze pro Geschäftsfall. Weitergehende spezifische zeitliche oder den Ablauf betreffende Vorgaben bzgl. der aktiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht, allerdings war dabei der Buchungsschluss für den Ergebnishaushalt (13. Jänner 2022) zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 290 verrechneten Buchwerte der Position B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
B.V.1	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	371,36	169,70	-201,66	-54,3
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung			371,36	169,70	-201,66	-54,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2021 verminderte sich der Buchwert der aktiven Rechnungsabgrenzungen um 201,66 Mio. EUR bzw. 54,3 % auf 169,70 Mio. EUR, wobei  $\frac{1}{4}$  des Buchwertes jeweils auf den Buchungskreis der MA 2 und der MA 40 entfiel. Die Buchungskreise mit den nächstgrößeren Abgrenzungen waren die MA 10 mit einem Anteil von 17,3 %, die MA 56 mit 8,9 % und die MA 50 mit 8,8 %.

Für die Halbierung der aktiven Rechnungsabgrenzungen waren primär bestimmte im Buchungskreis der MA 2 aufgelöste Gehalts- und Pensionsabgrenzungen für den Gesundheitsverbund und für den Magistrat von insgesamt rd. 204 Mio. EUR verantwortlich. Laut Auskunft der MA 6 waren seit der Umstellung der Gehalts- und Pensionsüberrechnungen im Finanzjahr 2021 von Bankkonten auf Verrechnungskonten in diesen Fällen die Aufwendungen periodengerecht verrechnet worden, weshalb die obigen Abgrenzungen zum 31. Dezember 2021 nicht mehr erforderlich waren.

## 5.10 Nettovermögen (Ausgleichsposten), Veränderungsrechnung und Rücklagen

5.10.1 Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) war der Saldo aus der Summe des Vermögens bzw. der Aktiva und der Summe der Fremdmittel inkl. Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers). Die Ermittlung des Nettovermögens nach Maßgabe des § 35 VRV 2015 war in der Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen, die gemäß § 52 HO 2018 bzw. § 15 VRV 2015 verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Position Nettovermögen (Ausgleichsposten) und ihre Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-19.348,19	-17.762,90	1.585,29	-8,2
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-3.568,38	-6.427,26	-2.858,87	80,1
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1.858,63	2.117,72	259,10	13,9
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-	1.619,07	1.619,07	100,0
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
Summe Nettovermögen (Ausgleichsposten)		-21.057,94	-20.453,36	604,58	-2,9

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt die Ableitung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis<sup>39</sup>, dem Stand der Haushaltsrücklagen und der Neubewertungsrücklagen, wobei sich das Nettovermögen im Finanzjahr 2021 um 604,58 Mio. EUR auf -20,45 Mrd. EUR verbesserte. In der Unterposition der Fremdwährungsumrechnungsrücklagen waren mangels abzubildender Sachverhalte keine Werte ausgewiesen.

5.10.2 Gemäß Anlage 1d VRV war die Veränderung der Unterposition C.I von 1,59 Mrd. EUR auf eine Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 zurückzuführen, die primär auf Empfehlungen des Prüfungsberichtes Eröffnungsbilanz 2020 basierten. Diesbezüglich waren insbesondere die Erhöhung der Straßenbewertung um 1,63 Mrd. EUR im Buchungskreis der MA 28 und die Anpassung

<sup>39</sup> s. Punkt 3.2 und Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

der Gebäudebewertung im Buchungskreis der MA 68 um 32,77 Mio. EUR zu nennen. Auch die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsumzuwendungen wurden im Buchungskreis der MA 2 um insgesamt 72,67 Mio. EUR ergebnisneutral korrigiert.

Der StRH Wien merkte an, dass nach § 38 Abs. 8 leg. cit. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen konnten.<sup>40</sup>

5.10.3 Die Veränderungen der Haushaltsrücklagen gemäß Anlage 6b VRV - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven des Rechnungsabschlusses 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2021

Bereichsbudgets	Stand 1.1.2021 in Tsd. EUR	Zuführung <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Entnahme <sup>1</sup> in Tsd. EUR	Stand <sup>2</sup> 31.12.2021 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
Hauptgruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	107.772,69	43.561,04	21.062,08	130.271,65	22.498,96
Hauptgruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	179.834,92	45.417,64	9.300,73	215.951,84	36.116,91
Hauptgruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	277.057,49	6.173,03	8.900,00	274.330,52	-2.726,97
Hauptgruppe 5 - Gesundheit	13.557,60	27.318,74	13.556,68	27.319,67	13.762,06
Hauptgruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	238.260,27	71.962,15	128.693,29	181.529,12	-56.731,15
Hauptgruppe 7 - Wirtschaftsförderung	2.755,58	2.698,59	2.482,00	2.972,17	216,59
Hauptgruppe 8 - Dienstleistungen	101.242,10	16.438,00	5.681,00	111.999,10	10.757,00
Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft	842.868,41	432.747,00	273.234,98	1.002.380,43	159.512,02
Zweckgebundene Rücklagen	95.278,04	113.580,06	37.888,73	170.969,37	75.691,33
<b>Gesamt</b>	<b>1.858.627,11</b>	<b>759.896,25</b>	<b>500.799,48</b>	<b>2.117.723,87</b>	<b>259.096,77</b>
<sup>1</sup> Gemäß § 38 HO 2018 waren bei Rücklagenzuführungen in gleicher Höhe Zahlungsmittelreserven zu bilden und bei Rücklagenentnahmen die korrespondierenden Zahlungsmittelreserven finanzierungswirksam aufzulösen. <sup>2</sup> Der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2021 war zur Gänze durch Zahlungsmittelreserven gedeckt (s. Punkt 5.8).					

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

<sup>40</sup> Im Fall der Stadt Wien wären demnach diesbezügliche Korrekturen der - vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 zur Kenntnis genommenen - Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 bis Ende des Finanzjahres 2025 möglich.

Insgesamt wurden im Finanzjahr 2021 um 259,10 Mio. EUR mehr finanzielle Mittel den Haushaltsrücklagen zugeführt als entnommen, was zu einem Anstieg des Rücklagenstandes per 31. Dezember 2021 auf 2,12 Mrd. EUR führte. Während die größten Zuwächse in der Hauptgruppe 9 mit 159,51 Mio. EUR und bei den Zweckgebundenen Rücklagen mit 75,69 Mio. EUR eintraten, kam es in den Hauptgruppen 6 und 4 mit 56,73 Mio. EUR bzw. 2,72 Mio. EUR zu Verminderungen.

Rund 47 % der Haushaltsrücklagen waren der Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft zugeordnet, wobei die Sonderrücklage für Wohnbau und Infrastruktur mit 339,17 Mio. EUR und die allgemeine Geschäftsgruppenrücklage mit 275,11 Mio. EUR die größten Bestandteile bildeten. In Bezug auf die anderen Hauptgruppen waren die Haushaltsrücklagen am Ansatz 4820 - Wohnbauförderung Neubau mit 273,47 Mio. EUR und am Ansatz 2101 - Allgemein bildende Pflichtschulen mit 128,01 Mio. EUR hervorzuheben.

Über keine Rücklagen verfügten weiterhin die Hauptgruppen 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit und 3 - Kunst, Kultur und Kultus. Ein Anteil von rd. 8 % bzw. 170,97 Mio. EUR der gesamten Haushaltsrücklagen war zum 31. Dezember 2021 für Bezirksvoranschläge, die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, die Kulturförderung, die Wiener Linien und Energieplanung zweckgebunden. Die zweckgebundene Rücklage für die Wiener Linien verzeichnete im Finanzjahr 2021 mit einem Plus von 61,28 Mio. EUR den größten Zuwachs.

Abschließend ergab ein Mehrjahresvergleich, dass sich der Rücklagenstand in den Jahren 2017 bis 2021 mit einer Steigerungsrate von 91,4 % um 1,01 Mrd. EUR auf 2,12 Mrd. EUR nahezu verdoppelte. Laut Auskunft der MA 5 wurden mit dem erfolgten Rücklagenaufbau Reserven für künftige wirtschaftliche Herausforderungen, Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Infrastruktur geschaffen.

5.10.4 Die im Rechnungsabschluss 2021 unter der Position C.IV.1 erstmals angesetzten Neubewertungsrücklagen von 1,62 Mrd. EUR betrafen die ergebnisneutralen Folgebewertungen von Beteiligungen zum 31. Dezember 2021, die gemäß § 23 Abs. 7 und 8

VRV 2015 durchzuführen waren. Der Hauptanteil der gebildeten Neubewertungsrücklagen des Finanzjahres 2021 entfiel mit 1,58 Mrd. EUR auf die im Buchungskreis der MA 5 erfassten 3 Konzernbeteiligungen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, Wien Holding GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH (s. Punkt 5.5).

### 5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Gemäß § 36 VRV 2015 waren für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln anzusetzen. Laut den Erläuterungen zur VRV 2015 waren jedoch nur jene Investitionszuschüsse darzustellen, die ab dem Kundmachungdatum der VRV 2015 (19. Oktober 2015) gewährt wurden. Die Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände waren entsprechend der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam im Ergebnishaushalt aufzulösen, wodurch die jeweiligen aufwandswirksamen Abschreibungen der betreffenden Anlagen neutralisiert wurden.

Die nachstehende Tabelle weist die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen erhaltenen Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 aus:

Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	141,23	232,05	90,81	64,3
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-	-	-	-
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	5,62	12,00	6,38	113,6
Summe Investitionszuschüsse		146,85	244,05	97,20	66,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stiegen die erhaltenen Investitionszuschüsse im Finanzjahr 2021 um 97,20 Mio. EUR bzw. 66,2 % an, wofür im Wesentlichen die Steigerung in der Position D.I.1 mit einem Plus von 90,81 Mio. EUR verantwortlich war. Von den 232,05 Mio. EUR in der Position D.I.1 ausgewiesenen Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts entfiel ein Anteil von 96,5 % auf Bundesmittel, die insbesondere im Zusammenhang mit Pflichtschulen, Hauptstraßen, Kindergärten sowie dem

Katastrophenschutz gewährt wurden. Daraus folgt, dass für die positive Entwicklung im Finanzjahr 2021 primär höhere Zuschüsse des Bundes ausschlaggebend waren.

Der in der Position D.I.3 dargestellte Buchwert von 12,00 Mio. EUR stammte zu 61,4 % aus Kapitaltransfers der EU (z.B. für Straßenbau, Parkanlagen); der restliche Buchwert betraf im Buchungskreis der MA 28 erfasste Kapitaltransfers von privaten Haushalten.

## 5.12 Finanzschulden (lang- und kurzfristig)

5.12.1 Nach § 71 HO 2018 bzw. § 32 VRV 2015 waren Finanzschulden in jenem Finanzjahr zu verrechnen, in dem ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte, welcher dem Grunde und der Höhe nach gewiss war. Unter Finanzschulden waren primär alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zweck eingegangen wurden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung von Finanzschulden hatte zum Nominalwert zu erfolgen, wobei Zinsen, Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) periodengerecht netto im Finanzergebnis zu verrechnen waren. Finanzschulden, die im Folgejahr fällig wurden, waren als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Weiters waren dem Rechnungsabschluss die Anlage 6c VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (gemäß § 32 Abs. 1 und 2) sowie die Anlage 6d VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 beizulegen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto sowie deren Veränderungen im Finanzjahr 2021:

Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	6.807,20 <sup>1</sup>	7.437,18	629,99	9,3
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Langfristige Finanzschulden, netto		6.807,20	7.437,18	629,99	9,3

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	984,20	1.636,60	652,40	66,3
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Finanzschulden, netto		984,20	1.636,60	652,40	66,3
Gesamt		7.791,40	9.073,78	1.282,39	16,5
<sup>1</sup> Berichtigt um „Innere Darlehen“ für Bezirksvorgriffe in Höhe von 9,41 Mio. EUR.					

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2021 erhöhten sich die Finanzschulden insgesamt um 1,28 Mrd. EUR bzw. 16,5 % auf 9,07 Mrd. EUR. Während die langfristigen Finanzschulden über die OeBFA abgewickelte Darlehen sowie Bankdarlehen betrafen, handelte es sich bei den kurzfristigen Finanzschulden u.a. um bei inländischen Bankinstituten aufgenommene Barvorlagen, die im Jahr 2022 fällig wurden. Die anderen Unterpositionen blieben mangels Vorliegens entsprechender Finanzierungsgeschäfte leer.

Die nähere Prüfung der Positionen E.I.1 und F.I.1 ergab, dass bei den langfristigen Finanzschulden ein Finanzschuldenvolumen von 300,93 Mio. EUR mit einer Restlaufzeit unter 12 Monaten erfasst war, welches vorschriftsgemäß unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen gewesen wäre. Es war daher der MA 5 zu empfehlen, künftig eine richtige Zuordnung der Finanzschulden nach ihrer Fristigkeit bzw. Fälligkeit im Vermögenshaushalt sicherzustellen.

Nach Richtigstellung dieser Finanzschuldenpositionen ergaben sich somit zum Rechnungsabschlussstichtag langfristige Finanzschulden von 7,14 Mrd. EUR und kurzfristige Finanzschulden von 1,94 Mrd. EUR, was einem prozentuellen Verhältnis von 78,7 % zu 21,3 % entsprach.

5.12.2 In der Anlage 6c VRV wurden sämtliche Finanzschulden unter Angabe z.B. der Laufzeit, der Tilgung, der Zinsen sowie des Schuldendienstes einzeln dargestellt. Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung wurden die Angaben zu den Finanzschulden im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6c VRV mit den diesbezüglichen SAP-Sachkontenständen sowie den Bankbriefen und der Saldenbestätigung der

OeBFA abgestimmt. Dabei konnte - mit Ausnahme in Bezug auf deren Fristigkeit - der ordnungsgemäße Ausweis der Finanzschulden der Stadt Wien im Rechnungsabschluss 2021 festgestellt werden.

Wie bereits in den Vorjahren enthielt die Saldenbestätigung der OeBFA zusätzlich einen Hinweis auf der Stadt Wien zugeordnete Termingelder in Höhe von 165,73 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die Vorfinanzierung des Bundesanteils für den Bau der Wiener U-Bahn über die OeBFA, die aufgrund der Tilgungsverpflichtung des Bundes (inkl. Zinsen) nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang war auch auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Anhang „Wiens Schulden - eine transparente Bestandsanalyse“ des Rechnungsabschlusses 2021 (S. 632) zu verweisen.

5.12.3 Zudem waren in der Anlage 6d VRV bestimmte Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften als Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015 auszuweisen, wobei zwischen Forderungskauf und Kaufpreisstundung differenziert wurde. Die Anlage 6d VRV enthielt im Vergleich zum Vorjahr in der Position 2 erstmals Angaben zu Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 Z 2 VRV 2015 bzw. zu Kaufpreisstundungen<sup>41</sup>. Dabei handelte es sich um 3 Geldverbindlichkeiten der MA 33 betreffend Modernisierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2021 von insgesamt 12,67 Mio. EUR.

Die geschäftsfallbezogenen Angaben in der Anlage 6d VRV konnten anhand von Unterlagen der MA 33 nachvollzogen werden. Da die Laufzeiten dieser Verbindlichkeiten bereits vor dem Finanzjahr 2021 begannen, stellte deren nunmehrige Aufnahme in diese Anlage eine Nacherfassung dar. Wie der StRH Wien weiters erhob, waren die gegenständlichen Rechtsgeschäfte in der Vermögensrechnung unter der Position E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, was den Vorgaben der VRV 2015 entsprach und somit korrekt erfolgte.

---

<sup>41</sup> Auszuweisen waren Kaufpreisstundungen, bei denen die Fälligkeit der Gegenleistung der Gemeinde auf einen mehr als 10 Jahre nach dem Leistungsempfang gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wurde. Bei Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen war die Fälligkeit des letzten Teilbetrages heranzuziehen.

5.12.4 Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2017 bis 2021

Bezeichnung	2017 in Mio. EUR	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	2020 in Mio. EUR	2021 in Mio. EUR	Veränderung/Summe 2017/21	
						in Mio. EUR	in %
Finanzschulden über OeBFA	4.810,50	4.810,50	5.417,10	6.783,10	8.017,30	3.206,80	66,7
Finanzschulden bei Banken	1.600,77	1.889,83	1.274,05	1.008,30	1.056,48	-544,29	-34,0
Finanzschulden gegenüber Dritten gesamt	6.411,27	6.700,33	6.691,15	7.791,40 <sup>1</sup>	9.073,78	2.662,51	41,5
Nettoneuverschuldung bzw. Nettoüberschuss	-	-289,06	9,18	-1.117,05 <sup>2</sup>	-1.282,39	-2.679,32	-
Fremdwährungsanteil an den Finanzschulden	-	-	-	-	-	-	-
Zinsaufwand <sup>3</sup> (Nettoaufwand für Schuldendienst der Finanzschulden)	-	49,31	46,15	65,44	46,27	207,17	-
Finanzschulden in EUR pro Einwohner <sup>4</sup>	3.394,40	3.531,15	3.501,04	4.056,01	4.697,57	1.294,89	38,1

<sup>1</sup> ohne „innere Darlehen“ für Bezirksvorgriffe  
<sup>2</sup> Veränderung gegenüber dem Eröffnungsbilanzwert 2020  
<sup>3</sup> s. Nachweis über den Schuldendienst, ab dem Finanzjahr 2020 s. Anlage 6c VRV (Auszahlungen)  
<sup>4</sup> Berechnungsgrundlage war jeweils die Einwohnerzahl zum 1. Jänner des Folgejahres

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2021 und Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet erhöhte sich der Finanzschuldenstand vom 31. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2021 - nach einem marginalen Rückgang (Nettoüberschuss) im Jahr 2019 - um 2,66 Mrd. EUR bzw. 41,5 % auf 9,07 Mrd. EUR. Die Nettoneuverschuldung betrug somit in diesem Zeitraum insgesamt 2,66 Mrd. EUR, wobei die größten Zuwächse in den Finanzjahren 2020 und 2021 primär als Folge der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise eintraten. Der über die OeBFA aufgenommene Anteil der Finanzschulden steigerte sich im Betrachtungszeitraum von 75 % auf 88,4 %; weiters bestanden ab dem Jahr 2018 keine Finanzschulden in Fremdwährungen mehr.

Der Zinsaufwand blieb trotz Ansteigen des Schuldenstandes im Betrachtungszeitraum aufgrund der anhaltenden Niedrigzinslage auf niedrigem Niveau und belief sich im Finanzjahr 2021 auf 46,27 Mio. EUR. Die ab dem Finanzjahr 2020 erstmals nach dem Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Aufgelder (Agien) und Abgelder

(Disagien) erstellte Berechnung der MA 5 ergab für das Finanzjahr 2021 einen bereinigten Zinsaufwand von 25,96 Mio. EUR. Dies entsprach einer Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien von 0,29 % (Finanzjahr 2020: 0,47 %).

Die Kennzahl „Finanzschulden in EUR pro Einwohner“ verzeichnete im Zeitraum 2017 bis 2019 einen Anstieg um 3,1 % und in den Jahren 2020 und 2021 einen solchen um 29,5 %. Die über den gesamten Betrachtungszeitraum eingetretene 38,4%ige Steigerungsrate lag infolge des im selben Zeitraum stattgefundenen Bevölkerungswachstums in Wien von 2,3 % um 3,1 Prozentpunkte unter dem Finanzschuldenanstieg von 41,5 %.

Im Übrigen verwies der StRH Wien auf die im Anhang des Rechnungsabschlusses 2021 veröffentlichten Beilagen „Finanzschuldenbericht 2021“ und „Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse“, die detaillierte Informationen und Erläuterungen zu den Finanzschulden der Stadt Wien enthalten.

### **5.13 Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)**

5.13.1 Verbindlichkeiten waren gemäß § 64 HO 2018 bzw. § 26 VRV 2015 jene Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte und die dem Grunde und der Höhe nach feststanden. Definitionsgemäß waren demnach interne Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen keine Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten waren zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten und in kurzfristige, bis zu einem Jahr fällige, sowie in langfristige Verbindlichkeiten zu unterteilen. Für die Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2021 lagen den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Auswertung der Bestellungen und Geschäftspartnerkonten je nach Fälligkeit sowie eine Anleitung für die Ermittlung von Verbindlichkeiten vor.

Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Vermögensrechnung 2021 dar:

Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
				in Mio. EUR	in %
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	2,50	17,36	14,86	594,4
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	339,72	343,46	3,74	1,1
Summe Langfristige Verbindlichkeiten		342,22	360,82	18,60	5,4
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	333,53	161,80	-171,73	-51,5
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	-	-	-	-
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-	-	-	-
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht VA-wirksame Gebarung)	244,87	248,96	4,09	1,7
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten		578,40	410,76	-167,64	-29,0
Gesamt		920,62	771,58	-149,04	-16,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt wurden für das Finanzjahr 2021 Verbindlichkeiten in der Höhe von 771,58 Mio. EUR dargestellt. Gegenüber dem im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Wert von 920,62 Mrd. EUR war ein Rückgang um 149,04 Mio. EUR bzw. 16,2 % zu verzeichnen. Zum Rechnungsabschlussstichtag belief sich die prozentuelle Verteilung zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten auf 46,8 % zu 53,2 %.

5.13.2 Bei den langfristigen Verbindlichkeiten kam es durch die Erfassung von Finanzierungsleasingverbindlichkeiten aus Bauvorhaben (Nordbahnhof) und der Elementarbildung (Kindergärten) sowie von sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten aus technischen Instandhaltungen (z.B. Leuchtentausch MA 33) zu einer Erhöhung um 18,60 Mio. EUR.

Zu der nicht befüllten Position E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verwies der StRH Wien auf die Ausführungen im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020, wonach lt. Auskunft der MA 5 bei mehrjährigen Vorhaben nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlags auf die Einjährigkeit der Beauftragung und Leistungserbringung abzustellen war. Demgemäß wären in Anwendung der in § 64 HO 2018 normierten Voraussetzungen für die Verrechnung einer Verbindlichkeit in solchen Fällen keine langfristigen Verbindlichkeiten vorgelegen<sup>42</sup>.

<sup>42</sup> s. Punkt 5.13.2 des Prüfungsberichts Rechnungsabschluss 2020

Weiters ergab die Einschau, dass die Position E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten nach wie vor mangels einer technischen Lösung die inneren Darlehen (z.B. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft, Schulsanierung) beinhaltet. Einer Empfehlung des StRH Wien folgend, wurde analog zu den Forderungen im Glossar zum Rechnungsabschluss 2021 ein Hinweis aufgenommen, dass es sich bei inneren Darlehen nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte (s. Punkt 5.6.2).

5.13.3 Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, verringerten sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten im Finanzjahr 2021 um 167,64 Mio. EUR bzw. 29 % auf 410,76 Mio. EUR. Dafür war hauptsächlich ein Rückgang bei den Förderungszusagen der Wohnbauförderungen im Ausmaß von 120,06 Mio. EUR bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausschlaggebend. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung blieben hingegen im Vergleich zum Finanzjahr 2020 nahezu unverändert.

Hinsichtlich der nach wie vor in den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen magistratsinternen Vergütungen, die - wie bereits im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2020 festgestellt - keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten, war die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises empfohlen worden. Dieser Empfehlung wurde ebenfalls im Glossar zum Rechnungsabschluss 2021 entsprochen.

Im Zuge der weiteren Durchsicht der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Sachkontenebene kam zutage, dass wie bereits bei den kurzfristigen Forderungen ausgeführt, ein saldierter Gesamtbetrag von rd. 0,31 Mio. EUR Sachkonten mit der Bezeichnung Datenübernahme Altdaten zugeordnet war (s. Punkt 5.6.4). Laut Auskunft der MA 6 waren dafür ebenfalls nicht vollständig bereinigte Rückstände infolge von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren maßgeblich, die bis zur Rechnungsabschlusserstellung 2021 noch keiner abschließenden Bereinigung zugeführt werden konnten. Gleich wie bei den kurzfristigen Forderungen empfahl der StRH Wien der MA 6, unter Einbeziehung der betroffenen Dienststellen

eine zeitnahe Bereinigung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Altdatenbestände aus Vorjahren vorzunehmen.

5.13.4 Eine Analyse der für die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) eingerichteten Sachkonten auf Buchungskreisebene ergab - analog zu den die Forderungen betreffenden Auswertungen - gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebene Sachkontenstände von insgesamt rd. 9,50 Mio. EUR (s. Punkt 5.6.5). Dabei handelte es sich um nicht voranschlagswirksame Verrechnungsfälle, wie z.B. Anzahlungen, Kautionen, oder Haftrücklässe, deren Fristigkeit in der Regel länger als 1 Jahr betrug. Somit war der Ausweis dieser Verrechnungsfälle als kurzfristige Verbindlichkeit unzutreffend, jedoch sah die Systematik der Anlage 3b - Kontenplan und Kontenzuordnung - Gemeinden in Bezug auf die nicht voranschlagswirksame Gebarung keine andere Zuordnung vor.

#### **5.14 Rückstellungen (lang- und kurzfristig)**

5.14.1 Laut § 65 HO 2018 bzw. § 28 VRV 2015 waren Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestand,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung nicht genau bestimmbar, aber verlässlich ermittelbar war.

Eine Rückstellung war nur bei kumuliertem Vorliegen aller 4 genannten Voraussetzungen zu bilden. Erwartete die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so war diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch bestand. Die Höhe der Forderung durfte die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Gemäß § 18 VRV 2015 waren Fremdmittel - zu denen auch die Rückstellungen zählten - mit einer Fälligkeit von bis zu 1 Jahr als kurzfristig und über 1 Jahr als langfristig auszuweisen. Dabei war der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu beachten, da der tatsächliche Fälligkeitszeitpunkt bei Rückstellungen in der Regel unsicher war. In § 28 VRV 2015 bzw. nach dem Gliederungsschema der Anlage 1c VRV waren die Rückstellungsarten demonstrativ aufgezählt und entweder den lang- oder den kurzfristigen Rückstellungen zugeordnet.

Die Einteilung nach der Fristigkeit hatte in weiterer Folge konkrete Auswirkungen auf die Bewertung der jeweiligen Rückstellungen. Kurzfristige Rückstellungen waren zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten; das war jener Betrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war. Im Gegensatz dazu hatte die Bewertung langfristiger Rückstellungen zu ihrem Barwert zu erfolgen, wobei gemäß HO 2018 die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und für Pensionen unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes zu berechnen waren. Für alle anderen langfristigen Rückstellungen war jener Zinssatz zu verwenden, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag entsprach.

Personalarückstellungen<sup>43</sup> waren für Verpflichtungen der Gemeinde Wien gegenüber den in einem Dienstverhältnis zu ihr stehenden Mitarbeitenden des Aktiv- und Passivstandes (Ruhebezugsempfangende) zu bilden. Da aber Bedienstete der Gemeinde Wien auch außerhalb des Kernmagistrats beschäftigt bzw. dienstzugeteilt waren, erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz<sup>44</sup> eine Festlegung der einzubeziehenden Einheiten außerhalb des Kernmagistrats in die Personalarückstellungsbil-

---

<sup>43</sup> Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Pensionen und nicht konsumierte Urlaube

<sup>44</sup> s. Punkt 5.2 Festlegung der Grundgesamtheit für Personalarückstellungen des Prüfungsberichts Eröffnungsbilanz 2020

dung. Dabei wurde primär darauf abgestellt, ob in den Jahresabschlüssen der jeweiligen Einheiten bereits für die Personalrückstellungen der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Mitarbeitenden Vorsorge getroffen wurde.

In Bezug auf das Landeslehrpersonal wurde einer Empfehlung des VR-Komitees<sup>45</sup> gefolgt, wonach im Fall einer vollen Erstattung des Personalaufwandes durch den Bund<sup>46</sup> keine Personalrückstellungen für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer zu dotieren wären. Demnach waren für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen allfällige Personalrückstellungen zu bilden, da deren Personalaufwand nur zur Hälfte vom Bund refundiert wurde.

5.14.2 In der nachfolgenden Tabelle werden die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Rückstellungen und deren Veränderungen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 dargestellt:

Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	204,47	194,94	-9,53	-4,7
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	334,31	368,53	34,22	10,2
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,22	0,34	0,12	55,3
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	40.279,74	41.644,20	1.364,45	3,4
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Summe Langfristige Rückstellungen		40.818,75	42.208,00	1.389,26	3,4
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1,96	2,31	0,35	18,1
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	39,18	31,45	-7,73	-19,7
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	115,11	140,40	25,29	22,0
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Rückstellungen		156,25	174,16	17,92	11,5
Summe Rückstellungen		40.974,99	42.382,16	1.407,17	3,4

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

<sup>45</sup> Weiters waren gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des VR-Komitees die Forderungen gegenüber dem Bund im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

<sup>46</sup> Laut Finanzausgleichsgesetz 2017 waren die Kosten der Aktivbezüge der an den allgemein bildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden grundsätzlich zu 100 % und die der an den berufsbildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden zu 50 % vom Bund zu ersetzen. Darüber hinaus trägt der Bund den Pensionsaufwand für das Landeslehrpersonal zur Gänze.

Die Gesamtsumme der lang- und kurzfristigen Rückstellungen erhöhte sich zum 31. Dezember 2021 um 1,41 Mrd. EUR bzw. 3,4 % auf 42,38 Mrd. EUR. Die Rückstellungen für Pensionen stellten mit einem Wert von 41,64 Mrd. EUR die größte Position dar und waren mit einer Steigerung von 1,36 Mrd. EUR bzw. 3,4 % hauptsächlich für den Anstieg der Rückstellungen verantwortlich. Rückstellungen für Haftungen und sonstige lang- und kurzfristige Rückstellungen wurden nicht gebildet.

In SAP wurden die Rückstellungsdotierungen auf Bestandskonten verrechnet, die mit den jeweiligen Gruppen der Kontenunterklassen 38 - Rückstellungen gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan für Gemeinden verknüpft waren. Die Prüfung ergab, dass die zum Rechnungsabschlussstichtag vorgenommenen Rückstellungsdotierungen in SAP korrekt erfasst wurden und den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werten entsprachen.

### **Rückstellungen für Abfertigungen**

5.14.3 Abfertigungen (sog. „Abfertigung Alt“) bezeichneten einmalige Zahlungen, die den berechtigten Mitarbeitenden am Ende ihres Dienstverhältnisses zustanden. Die Höhe der Abfertigung hing von der Dauer des Dienstverhältnisses ab und konnte bis zu 12 Monatsbezüge betragen.

Für die in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien ab dem 1. Jänner 2005 eingetretenen Mitarbeitenden<sup>47</sup> galt das System der Betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung Neu“), bei dem sich ihre Ansprüche gegen die Betriebliche Vorsorgekasse richteten. Für die ab dem 6. Februar 2004 begonnenen kollektivvertragsunterworfenen Dienstverhältnisse der Land- und Forstarbeiterinnen bzw. Land- und Forstarbeiter sowie der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes galt dies ebenso. Das System der „Abfertigung Neu“ galt darüber hinaus auch für die Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer, die ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Wien ab dem 1. Jänner 2003 eingingen.

---

<sup>47</sup> Vertragsbedienstete nach der VBO 1995 bzw. ab dem 1. Jänner 2018 Bedienstete nach dem W-BedG

Folglich war eine Rückstellung für Abfertigungen nur für jene in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt bzw. dem Land Wien stehenden Mitarbeitenden zu bilden, die noch Anspruch auf eine sog. „Abfertigung Alt“ hatten. Da dieser Abfertigungsanspruch eine Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellte, wurde während der aktiven Dienstzeit der dafür erforderliche Betrag durch Rückstellungsbildung angesammelt, wodurch die Rückstellung letztlich dem auszahlenden Betrag bei Fälligkeit der Abfertigung entsprechen sollte.

5.14.4 Im Rechnungsabschluss 2021 wurden Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 194,94 Mio. EUR ausgewiesen, was gegenüber dem Finanzjahr 2020 einem Rückgang um 9,53 Mio. EUR bzw. -4,7 % entsprach. In SAP erfolgte die Erfassung der Abfertigungsrückstellungen zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Die Abfertigungsansprüche der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 von 4,65 Mio. EUR wurden auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadforste rückgestellt, da die Personalverrechnung für diese Bedienstetengruppe im Weg der MA 49 erfolgte.

Laut HO 2018 war die Rückstellungsbewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Das Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnete ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung. Dabei wurde zu jedem Bewertungsstichtag nur jener Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits verdient worden war.

Aufgrund der Komplexität der Rückstellungsberechnung wurde mit der Bewertung der Rückstellung erneut ein Versicherungsmathematiker beauftragt, der auch in weiterer Folge die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Pensionen vornahm. Diesem wurden die notwendigen Personalverrechnungsdaten<sup>48</sup> von der MA 2 in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Als marktüblicher Zinssatz

---

<sup>48</sup> darunter auch jene des Landeslehrpersonals der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der dienstzugehörigen Mitarbeitenden der ASFINAG sowie des FH Campus Wien

war bei der Berechnung der von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2021 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,35 % heranzuziehen, der um 0,25 Prozentpunkte unter jenem des Vorjahres lag.

Die stichprobenartige Prüfung der dem Versicherungsmathematiker von der MA 2 bereitgestellten Daten auf Richtigkeit und Plausibilität führte zu keinen Beanstandungen. Festzustellen war weiters, dass die in den Prüfungsberichten Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020 beanstandete Dotierung der Abfertigungsansprüche für das Landeslehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen im Finanzjahr 2021 korrekt erfolgte. Die Verwendung des 1,35%igen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank als marktüblicher Zinssatz zur Abzinsung der Abfertigungsrückstellung war für den StRH Wien ebenfalls nachvollziehbar.

### **Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen**

5.14.5 Aus Anlass bestimmter Dienstzeitjubiläen gebührte den Mitarbeitenden der Stadt Wien sowie dem Landeslehrpersonal eine Remuneration in Form einer vom Monatsbezug bemessenen Jubiläumszahlung. Außerdem wurde den genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausschieden, bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen eine nach der Dauer der Dienstzeit bemessene Treueentschädigung zuerkannt.

Zum Rechnungsabschlussstichtag wurden diese Verpflichtungen der Stadt bzw. des Landes Wien durch Dotierung einer Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in Höhe von 368,53 Mio. EUR berücksichtigt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Anstieg um 34,22 Mio. EUR bzw. 10,2 %. In SAP erfolgte die Erfassung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen ebenfalls zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Die Rückstellungen für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden wurden im Buchungskreis der MA 49 auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförste dotiert.

5.14.6 Die Rückstellungsbewertung war der HO 2018 zufolge nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Auch für die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen wurde der bereits erwähnte Versicherungsmathematiker beauftragt. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen wurden auch für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für an einzelne Unternehmen<sup>49</sup> zugewiesene anspruchsberechtigte Mitarbeitende dotiert.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker übermittelten Daten stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei festgestellt, dass die MA 2 die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 ausgesprochenen Empfehlungen für das Finanzjahr 2021 umgesetzt hatte. Demnach waren nunmehr in der Berechnungsgrundlage die Lohnnebenkosten enthalten und wurde auf die grundsätzliche 50%ige Kostentragung des Bundes für den Personalaufwand des Berufsschullehrpersonals Bedacht genommen. Diese geänderte Berechnung war auch primär für die 10,2%ige Steigerung bei den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen verantwortlich.

### **Rückstellungen für Haftungen**

5.14.7 Gemäß § 68 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und Dotierung von Rückstellungen für Haftungen im Einvernehmen mit der MA 5 auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Dabei war jede übernommene Haftung einzeln hinsichtlich der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses zu beurteilen. Abgesehen davon war aber auch eine Zusammenfassung gleichartiger Haftungen mit vergleichbarem Risiko zu Gruppen und der Ansatz von pauschal berechneten Haftungsrückstellungsbeträgen möglich, wobei eine Einteilung der Haftungen in 2 Risikogruppen vorgesehen war.

Im Rechnungsabschluss 2021 erfolgte - wie bereits bei der Eröffnungsbilanz 2020 und dem Rechnungsabschluss 2020 - kein Ansatz von Rückstellungen für Haftungen. Der

---

<sup>49</sup> ASFINAG, FH Campus Wien und Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH

StRH Wien leitete daraus ab, dass die jeweils anordnungsbefugten Dienststellen zum Rechnungsabschlussstichtag 2021 für die in der Anlage 6r - Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht für notwendig erachteten (s.a. Punkt 6.).

### **Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten**

5.14.8 Nach § 69 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Unter Altlasten waren Altablagerungen und Altstandorte sowie dadurch kontaminierte Böden und Grundwasserkörper zu verstehen, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgingen. Die Beseitigung derartiger Verunreinigungen war oft mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden. Der Begriff der „Sanierung von Altlasten“ iSd VRV 2015 war gemäß Fachliteratur weit auszulegen, so konnten darunter auch Aufwendungen für Deponieschließungen und Deponienachsorge subsumiert werden.

Bei der in der Position E.III.4 ausgewiesenen Rückstellung von 0,34 Mio. EUR handelte es sich - wie schon im Vorjahr - um eine von der MA 48 im Zusammenhang mit den zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Rautenweg am Ansatz 8520 - Müllbeseitigung angeordnete Rückstellungsdotation. Die Höhe des Rückstellungsbetrages war nach wie vor mangelhaft, da die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 ausgesprochene Empfehlung im Hinblick auf die Abzinsung auf den Barwert sowie die Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes der Rückstellung noch nicht umgesetzt war. Laut Auskunft der MA 48 wurde zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung unter Einbeziehung der MA 6 an der Mängelbehebung gearbeitet, weshalb der StRH Wien von der Abgabe einer neuerlichen Empfehlung absah.

### **Rückstellungen für Pensionen**

5.14.9 Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen der Bundeshauptstadt Wien waren unter Pensionen verpflichtende monatliche Zahlungen an in den Ruhestand

versetzte Beamtinnen und Beamte bzw. an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen. Durch die Bildung einer Rückstellung für Pensionen<sup>50</sup> gemäß § 67 HO 2018 bzw. § 31 VRV 2015 wurde in der Vermögensrechnung Vorsorge für Aufwendungen getroffen, die aufgrund der vorhandenen Pensionsverpflichtungen (I. Pensionssäule)<sup>51</sup> zukünftig an die Empfangsberechtigten zu leisten sein werden.

Zum Rechnungsabschlussstichtag beliefen sich die Rückstellungen für Pensionen, die sowohl die Ansprüche von Beamtinnen und Beamten des Aktivstandes, des Ruhestandes als auch die von Hinterbliebenen berücksichtigten, auf insgesamt 41,64 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 stieg somit der rückgestellte Betrag um 1,36 Mrd. EUR bzw. 3,4 %, was insbesondere auf den niedrigeren Zinssatz bei der Barwertermittlung zurückzuführen war. Die SAP-mäßige Erfassung der Pensionsrückstellungen erfolgte haushaltsrechtskonform zentral innerhalb des Buchungskreises der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt.

5.14.10 Laut den Erläuterungen zu § 31 VRV 2015 war, sobald öffentlich-rechtliche Beamtinnen einen Pensionsanspruch erworben hatten, der volle Anspruch der Rückstellungsberechnung zugrunde zu legen. Weiters war die Dauer der künftigen Pensionsleistungen auf Basis des gesetzlich geregelten Pensionsbeginns zu ermitteln, wobei sich der bewertete Anspruch ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduzierte. Allerdings bestanden aufgrund abweichender haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. Festlegungen (auch in Umsetzung und Befolgung von Empfehlungen des VR-Komitees) bei der Pensionsrückstellungsberechnung der Gemeinde Wien gegenüber den Bestimmungen der VRV 2015 nachfolgende Unterschiede:

---

<sup>50</sup> Die Gemeinde Wien machte mit dem Ausweis einer Rückstellung für Pensionen in der Eröffnungsbilanz vom Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 Gebrauch.

<sup>51</sup> Für Betriebspensionen waren mangels entsprechender Ansprüche von Mitarbeitenden keine Pensionsrückstellungen zu bilden.

- Zur Ermittlung des Barwertes der Rückstellungen wurde anstelle des UDRB-Zinssatzes ein anderer marktüblicher Zinssatz verwendet.
- Die Dauer der künftigen Pensionsleistungen wurde nicht anhand der zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung, sondern unter Verwendung aktueller Sterbetafeln errechnet.
- Die Pensionsverpflichtungen für das beamtete Landeslehrpersonal wurden infolge des 100%igen Kostenersatzes durch den Bund nicht rückgestellt.

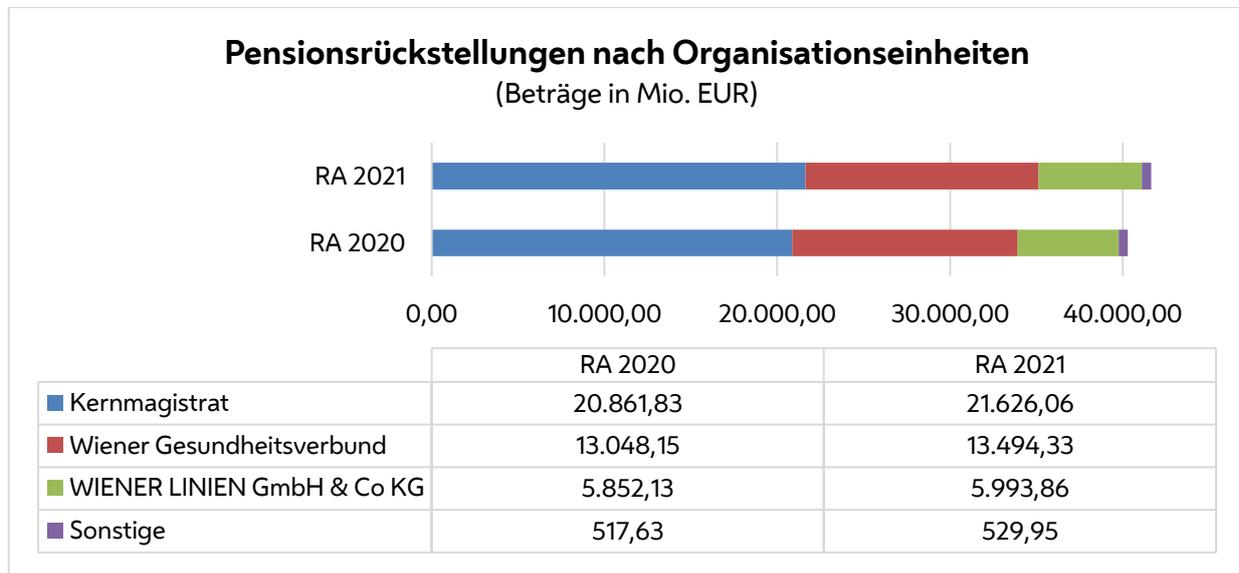
Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen erfolgte ebenfalls durch den bereits erwähnten externen Versicherungsmathematiker auf Grundlage der o.a. Vorgaben und der von der MA 2 übermittelten (anonymisierten) Personalverrechnungsdaten einschließlich Prognosen zur Gehaltsentwicklung. Auf Anforderung der MA 2 wurde die Berechnung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Zugrundelegung des Regelpensionsalters von 65 Jahren und der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung vorgenommen. Als marktüblicher Zinssatz zur Barwertermittlung wurde der von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2021 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,35 % (Rechnungsabschluss 2020: 1,6 %) verwendet.

In die Rückstellungsberechnungen für Pensionen wurden auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Mitarbeitenden von 9 außerhalb des Kernmagistrats gelegenen Einheiten<sup>52</sup> miteinbezogen. Im Ergebnis ergab die Berechnung des Versicherungsmathematikers rückzustellende Pensionsverpflichtungen von 41,64 Mrd. EUR, die sich auf den Kernmagistrat, den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die sonstigen Einheiten wie folgt aufteilen:

---

<sup>52</sup> ASFINAG, Fonds Soziales Wien, FH Campus Wien, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH, Gesundheitsverbund, WIENER LINIEN GmbH & Co KG und Wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“

Abbildung 6: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten gemäß Rechnungsabschluss 2020 und 2021



Quelle: MA 2, Darstellung: StRH Wien

Gemäß der Abbildung entfielen 21,63 Mrd. EUR bzw. 51,9 % der im Rechnungsabschluss 2021 angesetzten Pensionsrückstellungen auf den Kernmagistrat. Für die dem Gesundheitsverbund zuzurechnenden Anspruchsberechtigten wurden 13,49 Mrd. EUR dotiert, was einem Anteil von 32,4 % entsprach. Ein Betrag von 5,99 Mrd. EUR bzw. 14,4 % betraf die den WIENER LINIEN GmbH & Co KG zuzurechnenden Mitarbeitenden. Die sonstigen in die Pensionsrückstellungsberechnung einbezogenen Einheiten trugen in Summe 0,53 Mrd. EUR bzw. 1,3 % zur Gesamtsumme bei. Im Vergleich zu den Vorjahreswerten verzeichneten alle 4 dargestellten Einheiten einen höheren Rückstellungsbedarf.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker zur Verfügung gestellten Daten und die rückübermittelten Ergebnisse stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei keine Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der in den Haushaltsvorschriften festgelegten Vorgaben zur Bildung von Pensionsrückstellungen war gegeben.

### **Sonstige langfristige Rückstellungen**

5.14.11 Die etwaige Bildung von Rückstellungen für sonstige langfristige Verpflichtungen oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen, wobei neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung zu beachten war, dass der Barwert der einzelnen Rückstellung mindestens 10.000,-- EUR betragen musste. In der Position E.III.6 wurden - wie bereits in der Eröffnungsbilanz 2020 und dem Rechnungsabschluss 2020 - keine sonstigen langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Nachdem das Wiener Bezügegesetz 1995 unter gewissen Voraussetzungen Pensionsleistungen für ehemalige politische Funktionäre und deren anspruchsberechtigte Angehörige vorsah, wurde im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 empfohlen, diese Pensionsverpflichtungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen zu prüfen. Der StRH Wien erhob, dass die Umsetzung dieser Empfehlung zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 in Bearbeitung war und lt. Auskunft der MA 2 noch einer abschließenden Klärung mit der MA 5 bedurfte.

5.14.12 Ebenso untersuchte der StRH Wien im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2020, inwieweit die im Rahmen der Wohnbauförderung gewährten Annuitätenzuschüsse bzw. laufenden nicht rückzahlbaren Zuschüsse die Voraussetzungen für die Bildung sonstiger langfristiger Rückstellungen erfüllten. Dabei zeigte sich, dass neben der Sicherstellung einer periodengerechten Verrechnung insbesondere die Auslegung des Vorliegens des Verpflichtungsereignisses für die Bildung oder Nichtbildung einer Rückstellung wesentlich war. Die diesbezügliche Auslegungspraxis der Finanzverwaltung und der MA 50 erschien dem StRH Wien zwar vertretbar, führte aber dazu, dass im Teilrechnungsabschluss bzw. im Vermögenshaushalt der MA 50 keine mehrjährigen Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen für künftige Finanzjahre aus der Wohnbauförderung dargestellt wurden.

Im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 wurde daher der MA 5 aus Transparenzgründen empfohlen, unter Einbeziehung der MA 50 die Aufnahme eines Hinweises über den betraglichen Umfang künftiger mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Vorbelastungen aus der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschluss zu evaluieren. Wie der StRH Wien erhob, war die diesbezügliche Evaluierung zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 noch nicht abgeschlossen.

### **Rückstellungen für Prozesskosten**

5.14.13 Die VRV 2015 sah in § 29 vor, dass sowohl gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse, als auch Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht war, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig würde, Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten<sup>53</sup> darstellen konnten. Der Rechnungsabschluss wies zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 2,31 Mio. EUR aus, was gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 einer Erhöhung um 0,35 Mio. EUR bzw. 18,1% entsprach. Die Rückstellungsdotierung erfolgte gemäß § 66 HO 2018 innerhalb des Buchungskreises der MDR auf dem Ansatz 0200 - Rechtsamt.

Die Rückstellungsberechnung wurde von der MDR - wie bereits bei der Eröffnungsbilanz und dem Rechnungsabschluss 2020 - in Form einer Sammelrückstellung in Höhe des Durchschnittswertes der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre durchgeführt, womit im Sinn der Bilanzkontinuität auch weiterhin vom Prinzip der Einzelbewertung abgewichen wurde. Dabei wurden Rückstellungen nur für jene Verfahren gebildet, die gemäß Geschäftseinteilung in den Zuständigkeitsbereich der MDR fielen bzw. bei denen die Bestellung einer Rechtsvertretung über die MDR erfolgte.

Die rechnerische Überprüfung der diesbezüglichen Berechnungsgrundlage ergab keine Beanstandungen. Allerdings war festzustellen, dass mit dieser Vorgehensweise

---

<sup>53</sup> Gemäß § 29 Abs. 2 VRV 2015 zählten zu den Prozesskosten insbesondere Gerichtskosten, Sachverständigen- und Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten sowie Kosten aus dem zu erwartenden Verlust des Prozesses oder des zu erwartenden Vergleichs.

der im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 abgegebenen Empfehlung, wonach u.a. künftig nur bei einer hohen Anzahl an gleichwertigen Fällen ein Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre angesetzt werden sollte, nicht entsprochen wurde. Laut Auskunft der MDR war das System zur Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 in Überarbeitung.

In der Rückstellungsdotations der MDR für das Finanzjahr 2021 war erstmals ein Rückstellungsbetrag für ein vor dem Bundesfinanzgericht anhängiges Verfahren betreffend Energieabgabenvergütung enthalten, der von der MA 5 als verfahrenszuständige Dienststelle bekanntgegeben wurde. Der StRH Wien stellte fest, dass dies in Umsetzung einer Empfehlung aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 erfolgte, der zufolge auch im Bereich der Finanzverwaltung die dortigen Rechtsstreitigkeiten (Abgabenverfahren) im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Bildung von Prozesskostenrückstellungen zu prüfen waren.

### **Rückstellungen für ausstehende Rechnungen**

5.14.14 Gemäß § 70 HO 2018 war die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle vorzunehmen, wobei die in der VRV 2015 angeführte Wertgrenze von jeweils 5.000,-- EUR nicht anzuwenden war. Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung war die Absehbarkeit, dass eine Rechnung über bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen des vergangenen Finanzjahres nicht bis Ende der Auslaufzeit eintreffen würde und der offene Rechnungsbetrag bekannt oder verlässlich ermittelbar war. Dies galt allerdings nur für Rechnungen, die zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung führten; ausstehende Rechnungen über zu aktivierende Vermögensgegenstände waren demnach ausgenommen.

Zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2021 betragen die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen insgesamt 31,45 Mio. EUR (Rechnungsabschluss 2020: 39,18 Mio. EUR). Der Dotierungsbedarf wurde dezentral von den anordnungsbefugten Dienststellen ermittelt und anschließend den zuständigen Buchhaltungsabteilungen mittels einer Buchungsanordnung bekannt gegeben. Laut einer SAP-Auswertung

erfolgte dies für den Rechnungsabschluss 2021 für 52 der 77 Buchungskreise. Die höchsten Rückstellungsdotationen für ausstehende Rechnungen wurden von der MA 11 mit 11,60 Mio. EUR angeordnet und betrafen u.a. erbrachte, aber noch nicht abgerechnete Leistungen von Pflegeeltern und Hilfsorganisationen.

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung fiel u.a. auf, dass die MA 29 im Zusammenhang mit der Sanierung der Heiligenstädter Brücke Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 3,79 Mio. EUR gebildet hatte, obwohl diese Leistungen zu aktivieren waren und somit lt. HO 2018 eine Rückstellungsbildung nicht zulässig war. Der MA 29 war daher zu empfehlen, künftig ausstehende Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen nicht mehr in die Rückstellungsberechnung einzubeziehen. Ferner war festzustellen, dass den eingesehenen Buchungsanordnungen größtenteils die entsprechenden Rückstellungsberechnungen beilagen, anhand derer die jeweiligen Rückstellungsdotierungen nachvollziehbar bzw. nachprüfbar waren.

### **Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**

5.14.15 Gemäß § 67 HO 2018 waren Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zentral im Buchungskreis der MA 2 am Ansatz 0110 - Personalamt zu dotieren. Zum Rechnungsabschlussstichtag 2021 ergab sich ein Betrag von 139,47 Mio. EUR. Zudem wurden im Buchungskreis der MA 49 für die Ansprüche ihrer kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförste weitere 0,93 Mio. EUR gebildet. Somit betragen die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zum 31. Dezember 2021 insgesamt 140,40 Mio. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 einer Erhöhung um 25,29 Mio. EUR bzw. 22 % entsprach. Die deutliche Steigerung war primär auf die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zurückzuführen (s.a. Punkt 5.14.16).

Als Arbeitgeberin bestand für die Stadt Wien die Verpflichtung zur Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub. Der Urlaubsanspruch verjährte grundsätzlich nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war, sofern der Grund für den Nichtverbrauch in der Sphäre des Mitarbeitenden gelegen war. Durch

die Bildung einer Rückstellung sollten die finanziellen Aufwendungen des bezahlten Urlaubes dem Zeitraum vor dem Rechnungsabschlussstichtag zugeordnet werden, zumal der Urlaubsanspruch auch dort entstanden war.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthielten keine spezifischen Regelungen zur Berechnung von Rückstellungen für ausstehende Urlaube. Die MA 2 ermittelte die Rückstellungsbeträge auf Grundlage der in der Applikation VIPer erfassten Resturlaubsstunden zum 31. Dezember 2021 sowie der mittels WIPIS-Auswertung gewonnenen Personalverrechnungsdaten (Aufwand je Urlaubsstunde inkl. Lohnnebenkosten). Die Berechnung erfolgte für jeden Mitarbeitenden einzeln, wobei der Berechnungsmodus jenem für Urlaubersatzleistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses entsprach, wie er jeweils in § 41 a BO 1994, § 28 VBO 1995 bzw. § 113 W-BedG festgelegt war. Wie im Vorjahr wurden auch Rückstellungen für die dem FH Campus Wien und der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH zugewiesenen Mitarbeitenden gebildet.

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 erfolgte wie im Vorjahr durch die MA 2, wobei die Berechnungsgrundlagen von der MA 49 bereitgestellt wurden.

Infolge seiner Prüfung stellte der StRH Wien fest, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen sowie die angewandten Berechnungsmethoden nachvollziehbar waren und dabei die Empfehlungen des StRH Wien aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zur Umsetzung gelangten. So wurden von der MA 2 der Berechnungsmodus für Beamtinnen und Beamte adaptiert und generell Lohnnebenkosten in die Rückstellungsberechnung für nicht konsumierte Urlaube einbezogen. Auch lag eine deutlich verbesserte Dokumentation hinsichtlich der Ermittlung der Urlaubsrückstellungen für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 vor.

### **Sonstige kurzfristige Rückstellungen**

5.14.16 Die etwaige Dotierung von Rückstellungen für sonstige kurzfristige Verpflichtungen der Stadt Wien oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten

Dienststellen unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung. In der Position F.III.4 wurden - wie bereits in der Eröffnungsbilanz 2020 und dem Rechnungsabschluss 2020 - keine sonstigen kurzfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 wurde im Sinn einer vollständigen Darstellung der Verpflichtungen der Stadt Wien gegenüber ihren Mitarbeitenden empfohlen, künftig sonstige Rückstellungen für nicht konsumierte Zeitguthaben und noch nicht in Anspruch genommene Freijahre bzw. Freiquartale zu bilden. Der StRH Wien stellte fest, dass die Umsetzung dieser Empfehlung zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 von der MA 2 in Bearbeitung war.

### **Rückstellungsspiegel**

5.14.17 Dem Rechnungsabschluss 2021 wurde nach Maßgabe der Anlage 6q VRV ein Rückstellungsspiegel beigelegt, aus dem der Anfangs- und Endstand der Rückstellungen und die ergebniswirksamen Veränderungen im Finanzjahr ersichtlich sind.

Wie in den vorangegangenen Berichtspunkten bereits erläutert, wurden im Finanzjahr 2021 auch Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz bei den Personalrückstellungen vorgenommen, welche nicht ergebniswirksam zu verrechnen waren, aber dennoch Auswirkungen auf den Stand der Rückstellungen per 31. Dezember 2021 hatten. Ausgehend vom Rechnungsabschlussstichtag 2020 konnte die Entwicklung der Rückstellungsstände in der Anlage 6q VRV somit nicht lückenlos dargestellt und nachvollzogen werden, weswegen die MA 5 dem Rechnungsabschluss 2021 zusätzlich einen um die Änderungen der Eröffnungsbilanz erweiterten Rückstellungsspiegel als Anhang beifügte<sup>54</sup>.

---

<sup>54</sup> s. Glossar zum Rechnungsabschluss 2021, S. XXXVIII und Fußnote zur Anlage 6q VRV, S. 589 des Rechnungsabschlusses 2021

Zur näheren Betrachtung der Rückstellungsveränderungen stellte der StRH Wien nachfolgend den im Anhang ausgewiesenen Rückstellungsspiegel (adaptierte Version lt. Glossar) dar:

Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel gemäß Anhang zum Rechnungsabschluss 2021

Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	Finanzjahr 2021 in Mio. EUR			Änderungen der Eröff- nungsbilanz in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR
		Dotierungen (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)		
Rückstellungen für Abfertigungen	204,47	7,10	-	12,85	-3,78	194,94
Rückstellungen für Jubiläums- zuwendungen	334,31	6,80	-	33,59	61,00	368,53
Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-	-	-
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,22	0,12	-	-	-	0,34
Rückstellungen für Pensionen	40.279,74	1.364,45	-	-	-	41.644,20
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Summe Langfristige Rückstellungen	40.818,75	1.378,48	-	46,45	57,22	42.208,00
Rückstellungen für Prozesskosten	1,96	2,31	-	1,96	-	2,31
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	39,18	31,45	-	39,18	-	31,45
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	115,11	10,61	-	0,77	15,45	140,40
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Rückstellungen	156,25	44,37	-	41,91	15,45	174,16
Summe Rückstellungen	40.974,99	1.422,85	-	88,35	72,67	42.382,16

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Laut Rückstellungsspiegel kam es im Finanzjahr 2021 zu Dotierungen in Höhe von 1.422,85 Mio. EUR und zur Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 88,35 Mio. EUR. Zusätzlich erhöhten sich die Rückstellungswerte durch Änderungen der Eröffnungsbilanz 2020 bei den Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen und für nicht konsumierte Urlaube um insgesamt 72,67 Mio. EUR, wodurch sich in Summe Rückstellungen von 42,38 Mrd. EUR ergaben.

Ein Rückstellungsverbrauch wurde - wie schon im Vorjahr - nicht ausgewiesen, obwohl nach den Erläuterungen zur VRV 2015 der direkten Verbuchungsmethode<sup>55</sup> folgend die Darstellung eines solchen vorgesehen war. Wie der StRH Wien feststellte, war auch

<sup>55</sup> Bei einem Rückstellungsverbrauch sollten finanzierungswirksame Aufwendungen erfasst und die zuvor belasteten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (bzw. ergebniswirksam dotierte Rückstellung) entlastet werden. Nur die Auflösung einer nicht (mehr) benötigten Rückstellung wäre als nicht finanzierungswirksamer (bzw. ergebniswirksamer) Ertrag zu erfassen.

im Finanzjahr 2021 bei der Verbuchung dem Kontierungsleitfaden und damit der indirekten Buchungsmethode (Einbuchung einer Verbindlichkeit und Auflösung der Rückstellung) gefolgt worden. Laut Auskunft der MA 5 hatte die indirekte Verbuchungsmethode nicht zuletzt im Hinblick auf die ESVG-konforme Darstellung Eingang in den Kontierungsleitfaden gefunden, wenngleich damit der Nachteil einherging, dass der Verbrauch nicht unmittelbar auswertbar und darstellbar war. So war auch der Spalte „Verbrauch“ der Anlage 6q VRV im Kontierungsleitfaden keine Gruppe zugeordnet. Weiters führte die MA 5 aus, dass diese Thematik bereits Gegenstand der Gespräche zur Novellierung der VRV 2015 war.

Zudem zeigte die Prüfung der Rückstellungsgebarung, dass die Rückstellungen für Prozesskosten von der MDR als anordnungsbefugter Dienststelle zu Beginn des Finanzjahres vollständig aufgelöst wurden, um am Ende des Finanzjahres auf Grundlage einer neuen Rückstellungsberechnung wieder voll dotiert zu werden. Auf die gleiche Weise verfuhr die MA 49 mit den auf ihren Ansätzen dotierten Rückstellungen für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen und für nicht konsumierte Urlaube für ihre kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden. Hiezu hielt der StRH Wien fest, dass die vollständigen Rückstellungsaufösungen den Bestimmungen des § 28 Abs. 6 VRV 2015 widersprachen, wonach die Höhe der Rückstellungen bei Änderungen der jeweiligen aktuellen Umstände anzupassen waren. Daraus ergab sich, dass die Rückstellungen je nach Erfordernis entweder zusätzlich zu dotieren oder aufzulösen waren.

Im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 wurde daher der MDR und der MA 49 als anordnungsbefugte Dienststellen empfohlen, künftig anstatt einer vollständigen Auflösung eine laufende Anpassung der oben genannten Rückstellungen durchzuführen.

### **5.15 Passive Rechnungsabgrenzung**

Nach § 72 HO 2018 waren passive Rechnungsabgrenzungen Geschäftsfälle, bei denen die Einzahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Ertrag jedoch den künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,-- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wert-

grenze pro Geschäftsfall. Weitergehende spezifische zeitliche oder den Ablauf betreffende Vorgaben bzgl. der passiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht, allerdings war dabei der Buchungsschluss für den Ergebnishaushalt (13. Jänner 2022) zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 390 verrechneten Buchwerte der Position F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2020 in Mio. EUR	RA 2021 in Mio. EUR	Veränderung	
					in Mio. EUR	in %
F.IV.1	390	Passive Rechnungsabgrenzung	228,29	205,69	-22,60	-9,9
Summe Passive Rechnungsabgrenzung			228,29	205,69	-22,60	-9,9

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Der Buchwert der passiven Rechnungsabgrenzungen reduzierte sich im Finanzjahr 2021 aufgrund von Rückgängen in den Buchungskreisen der MA 2 und MA 5 um 22,60 Mio. EUR bzw. 9,9 % auf 205,69 Mio. EUR. Im Buchungskreis der MA 2 betrafen die größten Abgrenzungen die Lohnsteuer mit einem Betrag von 51,64 Mio. EUR und den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit einem Betrag von 11,96 Mio. EUR. Bei den Abgrenzungen der MA 5 handelte es sich nahezu vollständig um die periodengerechte Verteilung von Aufgeldern (Agien) bzw. Abgeldern (Disagien) iVm Finanzinstrumenten und Finanzschulden.

## 6. Haftungen

### 6.1 Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV)

6.1.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des gemäß VRV 2015 zu erstellenden Haftungsnachweises waren die Anlage 6r VRV (bestehend aus einem Formular mit Fußnoten) und die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018. Mit letztgenannter Verordnung wurden u.a. die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), umgesetzt. Das Wesen einer Haftung bestand demnach - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass die

Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden konnte.

In der Anlage 6r VRV waren grundsätzlich die Haftungen einzeln einschließlich der im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen auszuweisen, wobei gleichartige Haftungen auch zu Gruppen zusammengefasst dargestellt werden konnten. Die Spalte Haftungsrahmen war optional zu befüllen und wurde leer belassen, da lt. Auskunft der MA 5 zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2021 im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen über die zugezählten Darlehen hinaus kein zusätzlicher Haftungsrahmen bestand.

6.1.2 Der Haftungsnachweis gliederte sich in Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG und Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG. Teil A untergliederte sich in Haftungen der Gebietskörperschaft (= Summe A) und in Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (= Summe B), die abschließend zu einer Gesamtsumme (= Summe A + Summe B) zu addieren waren.

Gemäß einer Fußnote zur Anlage 6r VRV war allerdings der Ausweis der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (Teil A, Summe B) im Haftungsnachweis optional, wobei gegebenenfalls darauf hinzuweisen war, dass sich die Angaben in Anlage 6r VRV nur auf die Gebietskörperschaft selbst bezogen. In der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen wurde diesbezüglich festgelegt, dass sämtliche Haftungen der Gemeinde Wien (einschließlich der Haftung gemäß § 2 Sparkassengesetz) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren, während sämtliche Haftungen von außerbudgetären Einrichtungen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen waren. Folglich machte die Stadt Wien von der Möglichkeit der Darstellung der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 im Haftungsnachweis keinen Gebrauch und entschied sich dafür, diese Haftungen im Finanzschuldenbericht (einem Anhang zum Rechnungsabschluss) auszuweisen.

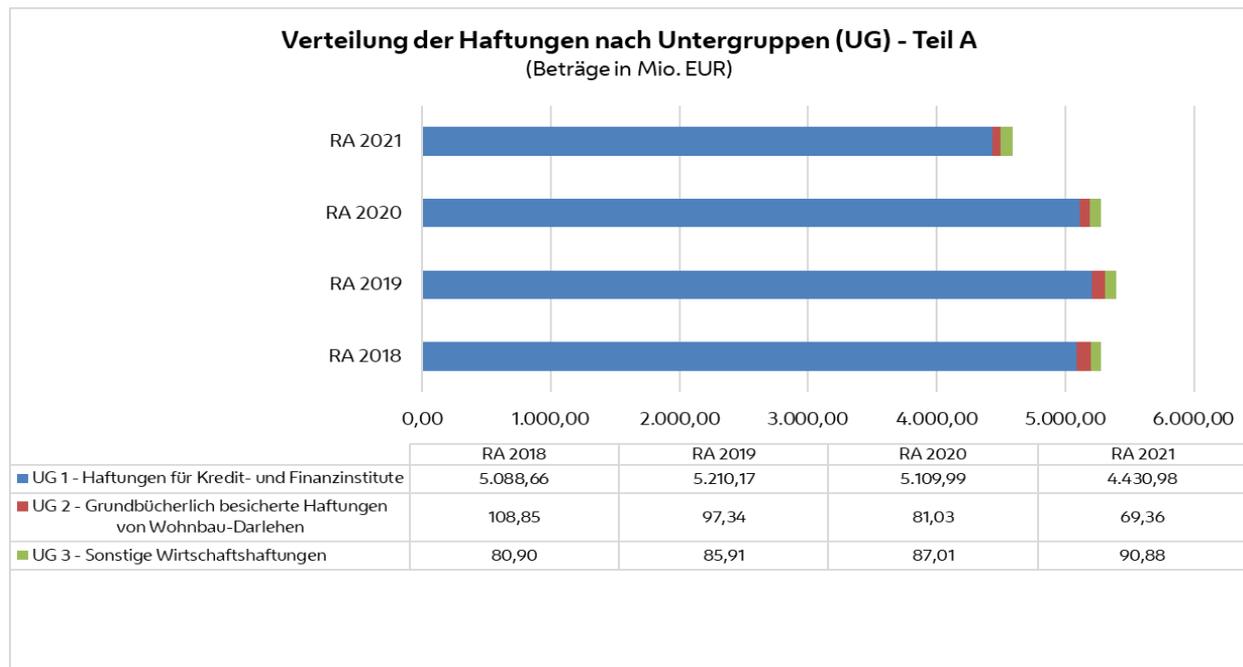
Im Teil B der Anlage 6r VRV waren jene Haftungen der Gebietskörperschaften anzuführen, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten waren bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind und daher keine Relevanz für die Haftungsanrechnung auf die Obergrenze hatten.

6.1.3 Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung führten die rechnerische Prüfung der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis sowie die Abgleiche mit dem Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2020 und mit den im ELAK abrufbaren externen Prüfungsnachweisen zu keinen Beanstandungen. Der Gesamtbetrag der im Haftungsnachweis dargestellten Haftungen der Stadt Wien (Teil A, Summe A) verringerte sich im Finanzjahr 2021 um 13 % bzw. 686,81 Mio. EUR auf 4,59 Mrd. EUR. Die größte Haftungsposition betraf die in der Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute dargestellte Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG, die im Vergleich zum Vorjahr um 679,01 Mio. EUR auf 4,43 Mrd. EUR zurückging. Die Haftungspositionen der Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftung von Wohnbau-Darlehen verzeichneten ebenfalls eine rückläufige Entwicklung.

In der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen lief im Finanzjahr 2021 die Übernahme der Ausfallhaftung für Exportförderungskredite zur Gänze aus und weitere 4 Positionen wiesen einen Rückgang der Haftungen aus. Hingegen erhöhte sich die Haftung für den Verein Wiener Symphoniker für bestimmte Personalansprüche im Fall der Liquidation des Vereins um 2,46 Mio. EUR auf 78,76 Mio. EUR. Weiters kam in derselben Untergruppe eine neu übernommene vom Gemeinderat genehmigte Haftung für den Kaiser Franz Josef I Jubiläumsfonds von 3 Mio. EUR hinzu. Letztgenannte Haftung erfolgte für eine Kreditaufnahme durch den Fonds in der Höhe von 6 Mio. EUR zwecks Errichtung eines zusätzlichen Gewerbehofes in Neuleopoldau, wobei der Bund die Haftung für die restlichen 3 Mio. EUR dieses Kredites übernahm.

6.1.4 Hinsichtlich der Entwicklung und Verteilung der Haftungen auf die genannten 3 Untergruppen der iSd Artikel 15a Vereinbarung HOG relevanten Haftungspositionen wird auf nachfolgende Abbildung verwiesen:

Abbildung 7: Verteilung der Haftungen in den Jahren 2018 bis 2021 nach Untergruppen



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Abbildung ersichtlich, sank der Haftungsstand von 5,28 Mrd. EUR per 31. Dezember 2018 um 0,69 Mrd. EUR bzw. rd. 13,1 % auf 4,59 Mrd. EUR per 31. Dezember 2021. Der Rückgang der Haftungen in diesem Zeitraum stellte eine positive Entwicklung dar und war im Wesentlichen auf die Entwicklung der Untergruppe 1 bzw. der Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG zurückzuführen.

6.1.5 Weiters brachte die Einschau zutage, dass im Finanzjahr 2020 3 Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG gefasst wurden, die Zusagen von Bürgschaftsvolumen der Stadt Wien von insgesamt 15 Mio. EUR betrafen. Konkret umfassten diese 8 Mio. EUR im Rahmen der Coronaüberbrückungsaktionen I und II sowie 7 Mio. EUR im Rahmen der Wachstumsaktion. Festgelegt war weiters, dass diese Mittel im Fall der Inanspruchnahme der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG als Bürgin in Form eines Gesellschafterzuschusses geleistet bzw. abgedeckt werden.

Nach Ansicht des StRH Wien waren diese Zusicherungen als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften der Stadt Wien zugunsten der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG zu qualifizieren und fielen somit unter den weiten Haftungsbegriff der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018. Aus diesem Grund wurde der MA 5 empfohlen, diese Haftungen in den Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV unter Teil A - Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute aufzunehmen.

6.1.6 Im Haftungsnachweis wurde - wie bereits oben erwähnt - der optional auszufüllende Abschnitt des Teils A, Summe B „Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG“ nicht befüllt. Diesbezüglich wurde auf die haftungsrelevanten Erläuterungen betreffend die Haftungen der außerbudgetären Einheiten im Finanzschuldenbericht verwiesen; überdies wurde eine Fußnote hinsichtlich der optionalen Befüllung dieses Abschnitts in die Anlage aufgenommen.

6.1.7 Die im Haftungsnachweis ausgewiesene Haftungsobergrenze in der Höhe von 14,56 Mrd. EUR, die mit Verordnung des Gemeinderates vom 29. Dezember 2020 betreffend die Feststellung der Wertgrenzen für das Jahr 2021 bekannt gegeben wurde, konnte vom StRH Wien nachvollzogen werden. Aufgrund des Umstandes, dass die Haftungen der außerbudgetären Einheiten nicht dargestellt waren, enthielt der Haftungsnachweis mit den ausgewiesenen 31,53 % nur einen Teilausnutzungsstand in Prozent zur Haftungsobergrenze. Im Vergleich zum Teilausnutzungsstand des Jahres 2020 von 38,24 % war auch hier eine Verbesserung um nahezu 7 Prozentpunkte feststellbar.

Der exakte Ausnutzungsstand in Prozent der Haftungsobergrenze gemäß der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen unter Berücksichtigung der optional weggelassenen Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 wurde im Finanzschuldenbericht dargestellt (s. Punkt 6.2.1).

Im Übrigen war festzustellen, dass für die Stadt Wien keine Haftungspositionen iSd Teil B der Anlage 6r VRV bestanden und demgemäß der betreffende Anlagenabschnitt nicht zu befüllen war.

## **6.2 Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht**

6.2.1 Über die Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 iSd Art. 15a Vereinbarung HOG gab der Punkt 2.14 des Finanzschuldenberichts Auskunft, in welchem eine Haftung der Vereinigten Bühnen Wien GmbH für den Verein Wiener Kammeroper in Höhe von 0,32 Mio. EUR angeführt wurde.

Unter Einbeziehung dieser Haftung ergab sich ein gesamter Ausnützungsstand in Prozent gemäß der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenze von 31,53 %, der infolge der geringen zusätzlichen Haftungssumme der ESVG-Einheiten dem Teilausnützungsstand in Prozent entsprach.

6.2.2 Nicht in die Haftungsobergrenze mit einzurechnen aber auszuweisen waren nach der diesbezüglichen Verordnung des Gemeinderates vom 15. November 2018 Haftungen von Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nicht der Gemeinde Wien gemäß ESVG 2010 zugerechnet wurden<sup>56</sup>. Folglich wies der im Finanzschuldenbericht ausgewiesene Haftungsnachweis einen weiteren Haftungsbetrag der Stadt Wien - Wiener Wohnen in Höhe von 0,28 Mio. EUR aus. Dem Jahresabschluss der Unternehmung zufolge handelte es sich dabei um eine zugunsten der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH gegenüber einem Bankinstitut abgegebene Garantieerklärung.

## **7. Anlagen - Kernhaushalt einschließlich Unternehmungen gemäß § 71 WStV**

### **7.1 Grundsätzliches**

7.1.1 Gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 waren die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen erstellten Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen

---

<sup>56</sup> Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal

aber keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen. Weiters waren diese Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen, wofür die Anlagen 1e VRV Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 sowie 1f VRV Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung standen. Zudem waren weitere Anlagen zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Nach den Erläuterungen zur VRV 2015 waren die betreffenden Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in die Gliederung nach Anlage 1e VRV und 1f VRV überzuleiten, wobei auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln verzichtet werden konnte. Eine Befüllung der weiteren Anlagen war jedoch nur insofern vorgesehen, als Angaben aus diesen Rechenwerken ersichtlich waren. Als Zweck dieser gemeinsamen Darstellung wurde die Veranschaulichung der Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft, unabhängig von ihrem öffentlichen oder marktwirtschaftlichen Wirken, genannt.

Auch nach Auffassung des StRH Wien ermöglichten diese Anlagen einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien. Einschränkend auf die Aussagekraft dieser Darstellungen wirkten sich jedoch die nicht vorgesehene Konsolidierung<sup>57</sup> und die aus der Verwendung unterschiedlicher Rechnungslegungssysteme resultierenden Unschärfen aus.

7.1.2 Im Bereich der Stadt Wien waren die 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, u.zw. Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und der Gesundheitsverbund, wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen iSd § 1 VRV 2015. Sie besaßen keine Rechtspersönlichkeit und waren daher Teil der Gemeinde Wien (bzw. des Magistrats), ihr Vermögen wurde aber vom übrigen Gemeindevermögen gesondert verwaltet.

---

<sup>57</sup> z.B. hinsichtlich gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Transferzahlungen bzw. Investitionszuschüssen zwischen dem Kernhaushalt und den Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Nach ihren Statuten hatten die Unternehmungen Jahresabschlüsse unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften des UGB zu erstellen. Der StRH Wien stellte fest, dass die jeweiligen Jahresabschlüsse 2021 von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft wurden und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen waren.

7.1.3 Nach § 76 HO 2018 hatten die Unternehmungen gemäß § 71 WStV der MA 5 die Jahresabschlüsse zu übermitteln und an der Befüllung der Anlagen für das jeweilige Finanzjahr mitzuwirken. Demnach hatten sie in Abstimmung mit der MA 5 und MA 6 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses die sie betreffenden Angaben in den Anlagen 1e, 1f, 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV (sofern aus den Jahresabschlüssen ersichtlich) zu befüllen.

## 7.2 Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1e VRV)

7.2.1 In der folgenden Tabelle wird die Anlage 1e VRV des Rechnungsabschlusses 2021 dargestellt:

Tabelle 47: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR)

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen/ sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen	Gesamt- haushalt (bzw. Kern- haushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesund- heits- verbund	Summe der Gebiets- körperschaft
Erträge/Erträge	14.488,67	1.090,68	258,85	4.647,83	20.486,02
Personalaufwand/Personalaufwand	3.180,95	157,22	104,21	2.309,71	5.752,10
Sach-, Transfer-, Finanzaufwand/ Sonstiger Aufwand	13.907,50	931,49	200,21	2.263,78	17.302,98
Nettoergebnis/Jahresergebnis	-2.599,78	1,97	-45,57	74,33	-2.569,05
Entnahme von Haushaltsrücklagen/ Rücklagenauflösung	500,80	0,00	0,00	1,13	501,93
Zuweisung an Haushaltsrücklagen/ Rücklagenzuweisung	759,90	0,00	0,00	2,05	761,95
Gewinnvortrag, Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<del>                    </del>	-814,17	-132,40	-286,62	-1.233,19
<b>Nettoergebnis nach Rücklagengebarung/ Bilanzgewinn, Bilanzverlust</b>	<b>-2.858,87</b>	<b>-812,20</b>	<b>-177,97</b>	<b>-213,21</b>	<b>-4.062,26</b>

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Für die Befüllung der Anlage 1e VRV waren der um die internen Vergütungen bereinigte Ergebnishaushalt - Gesamthaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen

aus den jeweiligen Jahresabschlüssen der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV heranzuziehen. Der StRH Wien konnte im Zuge eines Abgleichs die Ableitbarkeit der ausgewiesenen Werte aus den diesbezüglichen Grundlagen feststellen.

7.2.2 Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass sich das negative Nettoergebnis der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der Jahresergebnisse der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV um 0,03 Mrd. EUR auf 2,57 Mrd. EUR verbesserte. Die Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Gesundheitsverbund wiesen im Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr ein positives Ergebnis aus, wohingegen Wien Kanal primär infolge höherer Dotierungen von Pensionsrückstellungen erneut einen Verlust verzeichnete. Hinsichtlich näherer Informationen zur operativen Gebarung der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV war auf die im Internet<sup>58</sup> veröffentlichten Jahresabschlüsse hinzuweisen.

Nach Berücksichtigung der Rücklagengebarung und der Verlustvorträge aus Vorjahren der 3 Unternehmungen ergab sich somit im Finanzjahr 2021 ein negatives Nettoergebnis von insgesamt 4,06 Mrd. EUR.

### 7.3 Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f VRV)

7.3.1 In der folgenden Tabelle wird die Anlage 1f VRV des Rechnungsabschlusses 2021 dargestellt:

Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Beträge in Mio. EUR)

Aktiva bzw. Passiva Position/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamthaus- halt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesundheits- verbund	Summe der Gebiets- körperschaft
materielle Vermögenswerte/ <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	18,87	0,00	0,08	115,18	134,14
Sachanlagen/ <i>Sachanlagen</i>	16.178,96	8.852,18	1.545,24	4.527,81	31.104,19
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen/ <i>Finanzanlagen</i>	7.769,86	182,19	34,92	9,04	7.996,01
Vorräte/ <i>Vorräte</i>	37,05	0,00	0,60	106,58	144,23

<sup>58</sup> <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/index.html>

Aktiva bzw. Passiva Position/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamthaus- halt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesundheits- verbund	Summe der Gebiets- körperschaft
<i>Forderungen/Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und latente Steuern</i>	5.911,85	157,86	21,65	707,31	6.798,67
<i>Kurzfristiges Finanzvermögen/ Wertpapiere und Anteile</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Liquide Mittel/Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	2.137,62	197,07	213,07	360,65	2.908,41
<i>Aktive Rechnungsabgrenzung/ Rechnungsabgrenzungsposten</i>	169,70	25,39	282,69	6,48	484,26
<b>Summe Aktiva</b>	<b>32.223,91</b>	<b>9.414,69</b>	<b>2.098,25</b>	<b>5.833,05</b>	<b>49.569,90</b>
<i>Nettovermögen (Ausgleichs- posten)/Eigenkapital</i>	-20.453,36	5.876,80	1.405,02	-335,66	-13.507,21
<i>Investitionszuschüsse/Investitions- kostenzuschüsse</i>	244,05	147,38	36,78	4.656,65	5.084,86
<i>Rückstellungen/Rückstellungen</i>	42.382,16	405,02	492,02	832,39	44.111,60
<i>Finanzschulden, Verbindlichkeiten/ Verbindlichkeiten</i>	9.845,37	2.852,53	159,37	636,58	13.493,84
<i>Passive Rechnungsabgrenzungen/ Rechnungsabgrenzungsposten</i>	205,69	132,97	5,06	43,09	386,81
<b>Summe Passiva</b>	<b>32.223,91</b>	<b>9.414,69</b>	<b>2.098,25</b>	<b>5.833,05</b>	<b>49.569,90</b>

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Für die Befüllung der Anlage 1f VRV waren die Vermögensrechnung des Kernhaushalts sowie die Bilanzen aus den Jahresabschlüssen der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV heranzuziehen. Auch hier waren im Zuge eines Abgleichs die ausgewiesenen Werte anhand der diesbezüglichen Grundlagen verifizierbar.

7.3.2 Der Tabelle zufolge betrug das Bilanzvolumen der Gebietskörperschaft zum Rechnungsabschlussstichtag 2021 insgesamt 49,57 Mrd. EUR und lag damit um 3,32 Mrd. EUR über der Bilanzsumme des Vorjahres. Hauptverantwortlich dafür waren die im Berichtspunkt 5 dargestellten Veränderungen im Anlagevermögen des Kernhaushalts. Wie schon im Vorjahr hatten die Unternehmungen gemäß § 71 WStV wesentlichen Einfluss auf die in der Anlage 1f VRV zusammengefasste Bilanzsumme der Gebietskörperschaft, zumal sich die Aktiv- bzw. Passivseite durch ihre Einbeziehung um 17,35 Mrd. EUR bzw. 53,8 % erhöhte.

Aktivseitig stellte die mit Abstand größte Position das Sachanlagevermögen mit 31,10 Mrd. EUR dar, wovon 14,93 Mrd. EUR und somit etwas weniger als die Hälfte auf

die Unternehmungen gemäß § 71 WStV entfiel. Auf der Passivseite verbesserte sich das negative Nettovermögen der Gebietskörperschaft durch die Berücksichtigung des Eigenkapitals der 3 Unternehmungen um 6,95 Mrd. EUR auf -13,51 Mrd. EUR. Passivseitig stellten die Rückstellungen mit 44,11 Mrd. EUR - konkret die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen mit 42,45 Mrd. EUR - die größte Position dar. Der StRH Wien merkte an, dass die Pensionsrückstellungen für Mitarbeitende des Gesundheitsverbandes in Höhe von 13,49 Mrd. EUR im Kernhaushalt dotiert waren, während die anderen beiden Unternehmungen für Pensionsrückstellungen in ihren eigenen Jahresabschlüssen Vorsorge trafen (vgl. Abbildung 5).

Die Finanzschulden/Verbindlichkeiten waren mit insgesamt 13,49 Mrd. EUR die drittgrößte Position. Die darin enthaltenen Finanzschulden der Gebietskörperschaft beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf 11,79 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: 10,50 Mrd. EUR), wovon 2,72 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: 2,71 Mrd. EUR) auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV<sup>59</sup> entfielen.

#### 7.4 Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV

7.4.1 Die nachfolgende Übersicht enthält jene Anlagen, in denen sowohl Daten des Kernhaushalts als auch Angaben zu den Unternehmungen gemäß § 71 WStV darzustellen waren. Hinzuweisen war darauf, dass die genannten Anlagen verpflichtend nur insoweit zu befüllen waren, als die dafür notwendigen Informationen aus den Jahresabschlüssen der Unternehmungen ersichtlich waren.

Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o, 6p VRV

Anlage	Bezeichnung	Ausweis von Finanzdaten	
		Kernhaushalt	Unternehmungen
Anlage 6i VRV	Leasingspiegel	✓	X
Anlage 6m VRV	Nachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	X
Anlage 6n VRV	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	X
Anlage 6o VRV	Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	X	X
Anlage 6p VRV	Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	✓	X

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

<sup>59</sup> Bei dieser Betrachtung blieben die Darlehen von Stadt bzw. Land Wien an die Unternehmungen gemäß § 71 WStV unberücksichtigt.

Die Tabelle zeigt, dass in Bezug auf den Kernhaushalt 4 der 5 Anlagen und hinsichtlich der Unternehmungen keine Anlage mit Finanzdaten befüllt waren. Bezüglich der den Kernhaushalt betreffenden Finanzdaten war auf den Berichtsabschnitt 5 zu verweisen.

Der StRH Wien überprüfte in weiterer Folge auf Grundlage der Daten des Kernhaushalts und der Jahresabschlüsse der 3 Unternehmungen, ob eine ordnungsgemäße Befüllung der 5 Anlagen vorlag. Dabei war festzustellen, dass die Angaben in den genannten Anlagen grundsätzlich ordnungsgemäß waren, zumal der StRH Wien aus den genannten Quellen auch keine anderen Informationen ableiten konnte.

7.4.2 Bezüglich der Anlage 6i VRV - Leasingspiegel ergaben die Erhebungen, dass der Gesundheitsverbund - wie schon im Vorjahr - zwar den Bestand von Finanzierungs- und Operatingleasing-Verpflichtungen<sup>60</sup> für die Befüllung der Anlage 6i VRV zum 31. Dezember 2021 der MA 5 bekannt gab, deren Aufnahme in den Leasingspiegel jedoch weiterhin unterblieb. Die MA 5 begründete dies erneut damit, dass im Jahresabschluss 2021 des Gesundheitsverbundes darüber keine ausreichenden Informationen ersichtlich waren.

Dazu hielt der StRH Wien fest, dass der Gesundheitsverbund zwar im Jahresabschluss 2021 erstmals nähere Erläuterungen zu Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen aufnahm, aber diese Informationen nach wie vor nicht ausreichten, um den Nachweiserfordernissen der VRV 2015 gerecht zu werden. In formeller Hinsicht lag daher eine korrekte Befüllung der Anlage 6i VRV vor.

7.4.3 Der StRH Wien wies an dieser Stelle auf den Umstand hin, dass in den Jahresabschlüssen nach UGB der Ausweis von Informationen in der für die Befüllung der oben genannten Anlagen benötigten Tiefe bzw. Detaillierung nicht verpflichtend und demnach auch nicht üblich war. Die Vorgabe der VRV 2015 hinsichtlich der Ableitbarkeit

---

<sup>60</sup> Darin enthalten waren 4 Finanzierungsleasing-Verpflichtungen (z.B. Pflgewohnhäuser Meidling, Leopoldstadt und Simmering) mit einem Buchwert von insgesamt 87,95 Mio. EUR und 4 Operatingleasing-Verpflichtungen (z.B. Wilhelminenspital Modulgebäude Z-OP) mit einem jährlichen Leasingentgelt von 6,98 Mio. EUR.

von Informationen aus den Jahresabschlüssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Anlagen war somit eng gefasst und führte dazu, dass vorliegende Sachverhalte (z.B. die erwähnten Operatingleasing-Verpflichtungen) nicht dargestellt wurden.

## **8. Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012**

### **8.1 Rechnungsquerschnitt**

8.1.1 Nach § 52 Abs. 2 HO 2018 bzw. § 37 VRV 2015 war dem Rechnungsabschluss die Anlage 5b VRV - Rechnungsquerschnitt anzuschließen, welche den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß ÖStP 2012 auszuweisen hatte. Die für den Querschnitt relevanten Daten wurden dabei aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gezogen.

In der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 wurde in Bezug auf die Anlage 5b VRV darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung des VR-Komitees<sup>61</sup> eine gemäß VRV 2015 abweichende Version der Anlage 5b VRV zur Darstellung des Rechnungsquerschnittes Anwendung fand (s.a. Punkt 2.6). Dazu wurden anstatt der Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3b VRV die MVAG herangezogen, wobei die MA 6 die Anlagenerstellung mithilfe eines Berichtstools wahrnahm.

Weiters merkte die MA 5 in der Einleitung des Rechnungsabschlusses 2021 an, dass die Berechnung aufgrund der Anlage 5b VRV sowie die vorzunehmende Überleitung weiterhin nicht einwandfrei funktionierten. Im Übrigen waren die diesbezüglichen Gespräche mit den für die Anlage verantwortlichen Stellen BMF, Rechnungshof Österreich und Statistik Austria noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammengefasste Darstellung des dem Rechnungsabschluss 2021 beigefügten Rechnungsquerschnittes:

---

<sup>61</sup> vgl. Empfehlungen des VR-Komitees vom 17. September und 23. Oktober 2019

Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV)

Rechnungsquerschnitt auf Basis der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria			
Bezeichnung	Gesamthaushalt bzw. Kernhaus- halt in Mio. EUR	Haushalt ohne Quasi-KG <sup>1</sup> in Mio. EUR	Quasi-KG in Mio. EUR
Summe 1 (Mittelaufbringung: Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)	14.093,67	13.420,36	673,31
Summe 2 (Mittelverwendung: Aufwendungen)	15.341,05	14.353,98	987,07
Summe 3 (Vermögensbildung: Sachanlagevermögen inkl. Vorräte)	1.760,58	1.727,79	32,79
Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3	-3.007,96	-2.661,41	-346,55
Überrechnung Quasi-KG außer des Sektors Staat gemäß ESVG	-	-	-372,48
<b>Finanzierungssaldo Kernhaushalt</b>		<b>-3.033,89</b>	

<sup>1</sup>Bei Quasi-KG handelt es sich um eine Abkürzung für Quasi-Kapitalgesellschaft, wobei damit im Fall der Stadt Wien die im Abschnitt 85 bis 89 verrechneten Dienststellen (Betriebe) bezeichnet werden.

Quelle: Rechnungsabschluss 2021, Darstellung: StRH Wien

Die Ermittlung des Finanzierungssaldos auf Grundlage dieser Version des Rechnungsquerschnittes und auf Basis der Daten der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria ergab für das Finanzjahr 2021 einen vorläufigen Betrag von -3.033,89 Mio. EUR. Der Finanzierungssaldo verschlechterte sich somit gegenüber dem im Voranschlag 2021 ausgewiesenen Saldo von -1.880,13 Mio. EUR um 1.153,76 Mio. EUR.

Zur weiteren Berechnung des Finanzierungssaldos lt. ESVG 2010 wurde der Anlage 5b VRV eine Überleitungstabelle Rechnungsabschluss 2021, wie sie aufgrund des ÖStP 2012 bislang angewendet wurde, angefügt. Aus dieser ergab sich ein Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 für Wien von -1.041,53 Mio. EUR, wobei hinsichtlich seiner konkreten Ermittlung auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen wird.

## 8.2 Haushaltsergebnis und Schuldenstand (2017 bis 2021) gemäß ÖStP 2012

8.2.1 Nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 B-VG sollten durch die Haushaltsführung der Gebietskörperschaften das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sichergestellt und nachhaltig geordnete Haushalte angestrebt werden. Bund, Länder und Gemeinden hatten daher ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Im ÖStP 2012 wurden vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts konkrete Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Haushaltsdisziplin vereinbart.

Neben Regeln über Haftungsobergrenzen, zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung umfassten diese u.a. die als Maastricht-Kriterien bekannten Vorschriften zur gesamtstaatlichen Begrenzung des jährlichen Haushalts- bzw. Maastricht-Saldos (auf max. 3 % des BIP), des öffentlichen Schuldenstandes bzw. der Schuldenquote (auf max. 60 % des BIP) sowie des strukturellen Defizits (max. 0,5 % des BIP).

Bis zum Ende des Jahres 2016 bildete der Maastricht-Saldo die zentrale Steuerungsgröße. Im Fall des Maastricht-Saldos wurde der Beitrag der Gebietskörperschaften in Prozent des nominellen BIP zwischen Bund und Ländern (inkl. Wien) aufgeteilt, wobei der Saldo der Gemeinden landesweise ausgeglichen sein musste. Ab dem Jahr 2017 wurde diese Größe durch den auch als Schuldenbremse bezeichneten strukturellen Saldo abgelöst, um den Effekt von Konjunkturschwankungen und finanziellen Einmalmaßnahmen zu neutralisieren. Dem wurde entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo für den Gesamtstaat Österreich insgesamt -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschritt. Von diesem strukturell zulässigen Defizit entfielen -0,1 % auf Länder (inkl. Wien) und Gemeinden.

Der ÖStP 2012 sah weiters vor, dass die Berechnung der Kennzahlen zur Einhaltung der Fiskalregeln von der Statistik Austria auf Basis der von den Gebietskörperschaften gemeldeten Haushaltsergebnisse und des von ihr ermittelten BIP vorzunehmen war. Dabei waren auch jene Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger einzubeziehen, die lt. ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen waren. Erwähnenswert war, dass die Mitwirkung an der Einhaltung der Stabilitätsziele durch die ESVG-Einheiten primär in deren Einflussbereich lag.

8.2.2 Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der Statistik Austria mit Stand 4. März 2022 an die MA 5 übermittelten Haushaltsergebnisse der Stadt Wien gemäß ESVG 2010 für die Jahre 2017 bis 2021. Während die Daten der Jahre 2017 bis 2020 grundsätzlich die endgültigen Werte darstellen, handelte es sich bei den Ergebnissen des Jahres 2021 um die (vorläufigen) Daten der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2017 bis 2021

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-149,864	-9,747	290,480	-1.214,182	-2.661,407
Saldo aus den Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben sowie Ausgaben oder keine Einnahmen lt. ESGV 2010 sind.	-43,762	19,562	-152,589	271,385	1.619,876
Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Kernhaushalt	-193,626	9,824	137,914	-942,797	-1.041,531
außerbudgetäre Einheiten, soweit sie dem Sektor Staat und dem Verantwortungsbereich von Wien zurechenbar sind	30,752	46,456	49,588	204,386	86,118
<b>Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Wien (ohne Kammern)</b>	<b>-162,874</b>	<b>56,280</b>	<b>187,502</b>	<b>-738,411</b>	<b>-955,413</b>

Quelle: MA 5 bzw. Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, erfuhren die in den Jahren 2017 bis 2021 ermittelten Finanzierungssalden des Kernhaushalts durch die Berücksichtigung der gemäß ESGV 2010 zu bereinigenden Positionen vor allem in den letzten beiden Jahren des Betrachtungszeitraumes eine positive Veränderung. Die hohe Korrektur im Finanzjahr 2021 gründete sich hauptsächlich auf die durchgeführten Änderungen der Bewertungen von Straßenbauten infolge einer Empfehlung des StRH Wien gemäß Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020. Der Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Kernhaushalt betrug im Ausgangsjahr 2017 -193,63 Mio. EUR, war in den Jahren 2018 und 2019 mit 9,82 Mio. EUR bzw. 137,91 Mio. EUR positiv und verschlechterte sich im Jahr 2020 auf -942,80 Mio. EUR und im Jahr 2021 auf -1.041,53 Mio. EUR.

Die Anrechnung der außerbudgetären ESGV-Einheiten führte in allen Jahren jeweils zu einer Verringerung des für den ÖStP 2012 relevanten Finanzierungssaldos. Der StRH Wien merkte an, dass die deutliche Verbesserung des Jahres 2020 primär auf angesetzte Werte im Zusammenhang mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG<sup>62</sup> sowie dem Wiener Gesundheitsfonds zurückzuführen war. Im Jahr 2021 errechnete sich ein Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Wien (ohne Kammern) in Höhe von -955,41 Mio. EUR.

8.2.3 Nach dem ÖStP 2012 wurde für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) aus deren Vertreterinnen bzw.

<sup>62</sup> Laut Auskunft der MA 5 handelte es sich dabei um einen Einmaleffekt betreffend ein Abgabeverfahren hinsichtlich Dienstgeberbeiträge.

Vertretern beim BMF ein Österreichisches Koordinationskomitee gebildet. Eine Aufgabe dieses Österreichischen Koordinationskomitees war u.a. die Feststellung der endgültigen Höhe des strukturellen Stabilitätsbeitrages der Gebietskörperschaften bzw. von Wien inkl. ESVG-Einheiten, der Einmaleffekte und der zyklischen Budgetkomponente.

8.2.4 Mit Beschluss des Rates der Mitgliedsstaaten der EU auf Ebene der Finanzministerinnen bzw. Finanzminister wurde am 23. März 2020 aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel (sog. „General Escape Clause“) aktiviert, wodurch die Fiskalregeln dieses Paktes für das Jahr 2020 und 2021 de facto außer Kraft getreten waren. Aufgrund des Art. 11 ÖStP 2012 waren von den Organen der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Für den ÖStP 2012 bzw. dessen Zielvorgaben bedeutete die Aktivierung dieser Ausweichklausel, dass im Jahr 2021 das Haushaltsergebnis ebenso die Ziele des ÖStP 2012 definitionsgemäß erfüllte, somit sämtliche Fiskalregeln als eingehalten galten und daher keine Sanktionsverfahren stattfanden. Da nach dem ÖStP 2012 in den Jahren 2020 bis 2021 keine Abweichungen festzustellen waren, erfolgten auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Ein entsprechender Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees erfolgte am 12. Jänner 2022.

Vor diesem Hintergrund stellte daher der StRH Wien fest, dass der zuvor errechnete Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) für das Finanzjahr 2021 lediglich zur Information diene und demnach keine Rechtsfolgen nach sich zog.

8.2.5 Nach den Vorgaben des ÖStP 2012 sollten Bund, Länder und Gemeinden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen. Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP überstieg, sollten Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe detaillierter Festlegungen verringern.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Statistik Austria mit Stand 18. März 2022 an die MA 5 übermittelten Berechnungen bzw. Werte der Schuldenstände gemäß ESVG 2010 der Stadt Wien für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt:

Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2017 bis 2021 (Beträge in Mio. EUR)

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Kernhaushalt	6.411	6.700	6.691	7.791	9.071
Reklassifikation PPP „Campus Gertrude Fröhlich Sandner“ <sup>1</sup>	-	-	-	-	-
Finanzierungsleasing, Anlage 6i VRV	-	-	-	15	19
Kurzfristiges Darlehen U-Bahn-Bau <sup>2</sup>	268	239	212	169	166
Schlüsseleinheiten (ESVG)	788	728	705	688	693
davon Gesundheitsverbund	439	423	407	390	390
davon WIENER LINIEN GmbH & Co KG	160	110	115	120	125
davon Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.	15	13	10	7	7
davon wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	5	6	-	-	-
davon Wiener Gesundheitsfonds	-	-	-	-	-
davon Fonds Soziales Wien	-	-	-	-	-
davon Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169	176	173	171	171
sonstige außerbudgetäre Einheiten	11	7	11	23	23
Wiener Kammern	20	19	15	11	11
Wien: Abschnitt 85-89	-19	-14	-9	-6	-
Darlehen der Gemeinde an Gemeinde/Bundeseinheiten	-190	-187	-195	-196	-196
<b>Gesamt</b>	<b>7.289</b>	<b>7.494</b>	<b>7.429</b>	<b>8.496</b>	<b>9.788</b>
<sup>1</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 war die Verpflichtung aus dem PPP-Projekt „Campus Gertrude Fröhlich Sandner“ im Kernhaushalt als Finanzschuld ausgewiesen; ab dem Jahr 2020 wurde das Projekt dem Finanzierungsleasing zugeordnet.					
<sup>2</sup> Zurechnung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes durch die Statistik Austria, wengleich die Stadt Wien diesen - wegen der Zinszahlungen und Tilgungen durch den Bund - nicht als ihre Finanzschulden ansah (s.a. Punkt 5.12).					

Quelle: MA 5 bzw. Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stieg der Gesamtschuldenstand inkl. ESVG-Einheiten von 7,29 Mrd. EUR im Jahr 2017 - nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2019 - auf 9,79 Mrd. EUR im Jahr 2021, was einer Steigerung von 34,3 % entsprach. Die Finanzjahre 2021 und 2020 verzeichneten primär infolge der Entwicklungen im Kernhaushalt mit 15,2 % bzw. 14,4 % die größten Schuldenanstiege im Betrachtungszeitraum, welche aber aufgrund der oben beschriebenen Aktivierung der Ausweichklausel nicht sanktionsrelevant waren.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass in den vorigen Darstellungen die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal ausgeklammert blieben, da diese nicht den ESVG-Einheiten zuzurechnen waren.

## 9. Feststellungen

Im Zuge der Belegprüfung auf Ansatzebene wurde festgestellt, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der Ergebnisrechnung nicht gewährleistet und auch aufgrund der Datenlage nicht möglich war. Der Ausweis der bedeutendsten Einnahmenquelle erfolgte somit im Ergebnishaushalt vorgabengemäß nach dem Zuflusszeitpunkt der liquiden Mittel. Periodengerecht betrachtet, d.h. unter Berücksichtigung der Zwischenabrechnung des BMF vom März 2022, fielen die Ertragsanteile des Finanzjahres 2021 um rd. 296 Mio. EUR bzw. 4,4 % höher aus.

Der Umfang der im Finanzjahr 2021 neu gebildeten Haushaltsrücklagen von 259,10 Mio. EUR orientierte sich an den vorhandenen, noch nicht bereits als Zahlungsmittelreserven gebundenen liquiden Mitteln. Infolge dieser Rücklagenzuführungen standen zum 31. Dezember 2021 lediglich 19,89 Mio. EUR an frei verwendbaren liquiden Mitteln zur Verfügung. Der StRH Wien merkte an, dass durch diese Vorgangsweise im Finanzjahr 2021 genehmigte und bereitgestellte Mittel für künftige Mittelverwendungen in Folgejahren übertragen wurden, was im Wesentlichen eine Fortführung der Rücklagengebarung vor Einführung der VRV 2015 darstellte.

## 10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 5

Empfehlung Nr. 1:

Unter Einbeziehung der zuständigen Bereichsleiterin wären im magistratsweiten Förderhandbuch Regelungen zur Erfassung von Forderungen über noch nicht eingelangte Rückforderungszahlungen im Vermögenshaushalt aufzunehmen und die Förderdienststellen auf das Erfordernis der Anordnung allfälliger diesbezüglicher Forderungen bei der Rechnungsabschlusserstellung hinzuweisen. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, inwieweit diese Gebarungsfälle automatisiert über SAP PSCD abgewickelt werden könnten (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung im Hinblick auf eine Ergänzung im Förderhandbuch sowie im Hinblick auf einen Hinweis bei der Rechnungsabslusserstellung wird umgesetzt. Die Empfehlung im Hinblick auf eine automatisierte Abwicklung über SAP PSCD wird geprüft.

## Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollte die in der Bezirks-Haushaltsordnung festgelegte Regelung zu Absetzungen hinsichtlich einer VRV-konformen Anpassung evaluiert werden. Im Fall der Nichtanpassung wäre die weiter gefasste Absetzbarkeit bei der Bezirksverrechnung im Rechnungsabschluss durch einen entsprechenden Hinweis offenzulegen (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird die weiter gefasste Absetzbarkeit bei der Bezirksverrechnung im Rechnungsabschluss durch einen entsprechenden Hinweis offenlegen.

## Empfehlung Nr. 3:

Die Dokumentation der Kontrolle der Druckvorlagen sollte unter Anwendung einheitlicher Kriterien weiter verbessert werden (s. Punkt 2.5.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 4:

Die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks und C Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabslussebene wäre im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft und Nachprüfbarkeit gemeinsam mit der MA 6 einer Evaluierung zu unterziehen (s. Punkt 2.6.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird gemeinsam mit der MA 6 die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 und C der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene evaluieren.

Zur Darstellungsweise der Position C Nettovermögen (Ausgleichsposten) ist grundsätzlich anzumerken, dass sich diese aus der korrekten Anwendung der VRV 2015 ergibt und die geltenden Regelungen, insbesondere der vorgeschriebene Kontenplan im Rahmen des geschlossenen Buchführungssystems, keine anderen Möglichkeiten bieten. Bekanntermaßen haben Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Wien diese Problematik bereits in die Verhandlungen zur Novelle der VRV 2015 eingebracht.

## Empfehlung Nr. 5:

Um künftig eine korrekte Gliederung der Vermögensrechnung sicherzustellen, sollte zum Rechnungsabschlussstichtag die Fristigkeit bzw. Fälligkeit aller aktiven Finanzinstrumente geprüft und erforderlichenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigem Finanzvermögen veranlasst werden (s. Punkt 5.4.2).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 6:

Zur Vermeidung falscher Gruppenzuordnungen und späterer Umbuchungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung wären offene Transferzahlungen künftig von vornherein als sonstige kurzfristige Forderungen zu verrechnen (s. Punkt 5.6.3).

Stellungnahme der MA 5:

Aus technischen Gründen wird im Zuge der Verrechnung erwarteter Transferleistungen automationsunterstützt immer eine kurzfristige Forderung aus Lieferungen und Leistungen verbucht.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das verwendete EDV-System für Verrechnungsfälle, denen eine Forderung gegenüberzustellen ist, die Hinterlegung von nur einer Gruppe zulässt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen war daher jene Gruppe zu wählen, die in den überwiegenden Fällen anzusprechen ist. Sofern die eingestellten Forderungen durch Einzahlungen im selben Finanzjahr ausgeglichen werden - und auch das ist überwiegend der Fall - sind keine Umbuchungen erforderlich. Die Empfehlung kann insofern umgesetzt werden, als bei offenkundig zum Rechnungsabschlussstichtag offenen Transferleistungen die Umbuchung auf sonstige kurzfristige Forderungen angeordnet wird.

#### Empfehlung Nr. 7:

Um künftig eine korrekte Gliederung der Vermögensrechnung sicherzustellen, sollte zum Rechnungsabschlussstichtag die Fristigkeit bzw. Fälligkeit aller Finanzschulden geprüft und erforderlichenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden veranlasst werden (s. Punkt 5.12.1).

#### Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

#### Empfehlung Nr. 8:

Die im Finanzjahr 2020 als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften abgegebenen Zusicherungen der Stadt Wien zugunsten der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG wären in den Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV unter Teil A - Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute aufzunehmen (s. Punkt 6.1.5).

#### Stellungnahme der MA 5:

Die Stadt Wien ist an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG zu 12,5 % beteiligt. Von der Stadt Wien

wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien, die ebenfalls Gesellschafterin ist, die Finanzierung der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation getroffenen Maßnahmen der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG sichergestellt. Der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG wurden von der Stadt Wien Gesellschafterzuschüsse in Höhe von bis zu 15 Mio. EUR zugesichert, um entsprechende Verluste aus diesen Aktionen abfedern zu können. Dahingehend stellen diese Zusicherungen aus Sicht der MA 5 keine Haftungen dar.

#### Gegenäußerung des StRH Wien:

Wie bereits im Punkt 6.1.5 ausgeführt, waren diese Zusicherungen nach Ansicht des StRH Wien als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften der Stadt Wien zu qualifizieren, da die Stadt Wien beim Ausfall von Bürgschaften der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG Geldzahlungen an diese leistet. Nach der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018 besteht das Wesen der Haftung, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Demgemäß hält der StRH Wien an der gegenständlichen Empfehlung fest.

#### Empfehlungen an die MA 6

##### Empfehlung Nr. 1:

Im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß HO 2018 wäre verstärkt auf eine korrekte Zuordnung zur Gebarungsgruppe zu achten. Weiters sollten im Zuge der Verrechnung zu allen Gebarungsfällen aussagekräftige Buchungstexte erfasst werden (s. Punkt 2.3.7).

Stellungnahme der MA 6:

Im Finanzjahr 2021 wurde bereits in Zusammenarbeit mit der MA 5 ein „Gebaungsgruppen-Leitfaden“ erstellt und den Buchhaltungsabteilungen zur Verfügung gestellt. Dieser wird laufend evaluiert und in den monatlichen Workshops des Dezernats Rechnungswesen der MA 6 thematisiert. Ebenso wurde auf die Erfassung von aussagekräftigen Buchungssätzen hingewiesen.

## Empfehlung Nr. 2:

Um die Überprüfbarkeit eines sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns gewährleisten zu können, wäre auf die jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass diese bei Rechnungen über Lebensmittel und Bewirtungen Zweck bzw. Anlass der Kostentragung sowie Angaben zu den bewirteten Personen belegmäßig dokumentieren (s. Punkt. 2.3.7).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 erhält die Abrechnungen von den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern. Für die korrekte Verrechnung ist lediglich der Hinweis notwendig, ob die Lebensmittel für Bedienstete der Stadt Wien oder für externe Personen verwendet wurden. Welchem Zweck die Bewirtung gedient hat und ob diese angemessen ist bzw. war, liegt im Ermessen der anordnungsbefugten Dienststelle.

Die anordnungsbefugten Dienststellen werden jedoch darauf hingewiesen, Zweck bzw. Anlass der Kostentragung zu dokumentieren.

### Empfehlung Nr. 3:

Die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks und C Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlusssebene wäre im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft und Nachprüfbarkeit gemeinsam mit der MA 5 einer Evaluierung zu unterziehen (s. Punkt 2.6.3).

#### Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird gemeinsam mit der MA 5 die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 und C der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlusssebene evaluieren.

### Empfehlung Nr. 4:

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit wären künftig in SAP die Regel- bzw. Hinweistexte zu eingestellten Deckungsfähigkeiten je Voranschlag aktuell zu halten und entsprechend zu dokumentieren (s. Punkt 2.7.3).

#### Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird künftig die Regel- und Hinweistexte lt. jeweils gültigem Voranschlag aktuell halten. Zusätzlich wird das Referat Beratung - Service - Betreuung künftig auch die diesbezüglichen Tabellenänderungen lt. Voranschlag dokumentieren. Damit sind die Produktivsetzungstermine nachvollziehbar. Bei unterjährigen Änderungen wird dies bereits so gehandhabt.

### Empfehlung Nr. 5:

Angesichts der festgestellten Falschzuordnungen sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten Zuordnung der Verrechnungsfälle zu den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 368 - Barvorlagen und 369 - Sonstige Erläge ergriffen werden (s. Punkt 3.3.7).

Stellungnahme der MA 6:

Die nicht korrekte Zuordnung der Verrechnungsfälle zu den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 368 - Barvorlagen und 369 - Sonstige Erläge entstand durch den Ausgleich offener Posten auf den Sachkonten der Gruppe 368. Die Ausgleichsbelege erzeugen zwar Umsätze in Soll und Haben, sind aber saldenneutral. Ausgleichsbelege werden nur auf den Sachkonten nachgewiesen und haben keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt. Die MA 6 wird darauf achten, dass alle offenen Posten auf den Sachkonten der Gruppe 368, welche nicht den Geschäftsfall Barvorlagen betreffen, noch im Finanzjahr 2022 ausgeglichen werden.

## Empfehlung Nr. 6:

Zur Vermeidung von Unschärfen im Ergebnishaushalt wäre sicherzustellen, dass künftig nachträgliche Berichtigungen des Sachanlagevermögens stets ergebnisneutral verbucht werden (s. Punkt 5.3.9).

Stellungnahme der MA 6:

In der derzeitigen Kontenzuordnung gibt es kein Konto, welches für eine ergebnisneutrale Darstellung von nachträglichen Berichtigungen des Sachanlagevermögens geeignet ist. Mit der geplanten Novelle der VRV 2015 wird es ab dem Finanzjahr 2024 die Gruppe 932 - Kapitalausgleichskonto - ergebnisneutrale Vorgänge für nachträgliche Korrekturen (z.B. der Abschreibungen für Anlagegüter, welche im Rahmen der Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden) geben. Eine ergebniswirksame Korrektur einer Abschreibung über die Ergebnisrechnung im Jahr der Nacherfassung ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen - im Sinn der Verwaltungsökonomie - bei der Berichtigung von nicht wesentlichen Beträgen.

#### Empfehlung Nr. 7:

Die bei den kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgefundenen Altdatenbestände infolge von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren wären unter Einbeziehung der betroffenen Dienststellen zeitnah zu bereinigen (s. Punkte 5.6.4, 5.13.4).

#### Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird die Altdatenbestände zeitnah bereinigen.

#### Empfehlung Nr. 8:

Zur Sicherstellung eines korrekten Ausweises der Kassenbestände sollten unter Einbeziehung der verlags- und kassenführenden Dienststellen qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. im Hinblick auf die aufgetretene Problematik bei Verlagsergänzungen) ergriffen werden. Weiters wäre der im Buchungskreis der MA 10 festgestellte negative Kassenbestand unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststelle aufzuarbeiten und einer Bereinigung zuzuführen (s. Punkt 5.8.3).

#### Stellungnahme der MA 6:

Qualitätssichernde Maßnahmen wurden bereits eingeführt und werden regelmäßig evaluiert. Die Bereinigung des negativen Kassenbestandes erfolgt in Abstimmung mit der Stabsstelle Budget und dem Referat Beratung - Service - Betreuung.

#### Empfehlung an die MDR

##### Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 sollten künftig die Rückstellungen für Prozesskosten zu Beginn des Finanzjahres nicht vollständig aufgelöst, sondern den jeweiligen Umständen entsprechend der Höhe nach angepasst werden. Demgemäß wären die Rückstellungen je nach Erfordernis zusätzlich zu dotieren oder aufzulösen (s. Punkt 5.14.17).

Stellungnahme der MDR:

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

## Empfehlungen an die MA 7

## Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn eines vollständigen Vermögensnachweises wären spätestens nach Ablauf des Rechnungsabschlussstichtages mittels FMI die noch nicht eingelangten Rückforderungsbeträge festzustellen und deren Ausweis als Forderung im Vermögenshaushalt zu veranlassen (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 7:

Die Rückforderungsschreiben werden bereits vorab an die zuständige Buchhaltungsabteilung geschickt und dort in Evidenz gehalten. Im Finanzjahr 2023 ist der Einsatz des SAP-Moduls PSCD für die Einnahmenverrechnung der Rückforderungen aus FMI vorgesehen.

## Empfehlung Nr. 2:

Entsprechend den Vorgaben der HO 2018 sollten künftig auf dem Ansatz 3819 ausschließlich Zweckmittelverwendungen ausgewiesen werden, Mittelverwendungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Amtssachaufwand wären hingegen am Sammelansatz 0264 zu verrechnen. Weiters wäre künftig bei allen Mittelverwendungen auf eine korrekte Gruppenzuordnung zu achten (s. Punkt 2.3.4).

Stellungnahme der MA 7:

Die Verrechnung der im Zusammenhang mit dem allgemeinen Amtssachaufwand stehenden Mittelverwendungen wird künftig ausschließlich am Sammelansatz 0264 erfolgen. Sollte für die korrekte Gruppenzuordnung die Eröffnung neuer Gruppen notwendig sein, werden diese mit der nächsten Voranschlagserstellung beantragt.

## Empfehlung an die MA 29

### Empfehlung Nr. 1:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollten künftig nicht gelegte Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen nicht mehr in die Rückstellungsberechnung für ausstehende Rechnungen einbezogen werden (s. Punkt 5.14.14).

#### Stellungnahme der MA 29:

Künftig wird die MA 29 nicht gelegte Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen nicht mehr in die Rückstellungsberechnung für ausstehende Rechnungen einbeziehen.

## Empfehlungen an die MA 31

### Empfehlung Nr. 1:

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen sollte unter Einbeziehung der MA 5 die für die Anlagenklasse Wasserleitungen festgelegte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand einer Evaluierung unterzogen werden. Dabei wäre u.a. zu prüfen, inwieweit durch eine differenzierte Festlegung der Bezugsgröße (einheitliches Wirtschaftsgut) des Rohrleitungsnetzes eine sachgerechtere Aktivierung diesbezüglicher Aufwendungen gewährleistet werden kann (s. Punkt 5.3.8).

#### Stellungnahme der MA 31:

Die Empfehlung wird aufgegriffen bzw. bestmöglich umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 2:

Angesichts der nicht vorgabenkonformen Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte der Wasserleitungen bzw. der Wasserbauten und -anlagen sollten diese neu berechnet und im Einvernehmen mit der MA 5 richtiggestellt werden (s. Punkt 5.3.8).

#### Stellungnahme der MA 31:

Die Empfehlung wird aufgegriffen bzw. bestmöglich umgesetzt.

Empfehlung an die MA 49

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 sollten künftig die Personalrückstellungen im Zusammenhang mit den kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden zu Beginn des Finanzjahres nicht vollständig aufgelöst, sondern den jeweiligen Umständen entsprechend der Höhe nach angepasst werden. Demgemäß wären die Rückstellungen je nach Erfordernis zusätzlich zu dotieren oder aufzulösen (s. Punkt 5.14.17).

Stellungnahme der MA 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022

## **Anhang 1: Begriffsbestimmungen**

### **Abschreibung**

Bildet den Wertverzehr durch die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes ab, wobei grundsätzlich sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und z.T. Kulturgüter) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

### **Anlagenklasse**

Ist ein Bestandteil der Anlagenstammdaten in SAP zur Kategorisierung von Anlagegegenständen mit einer einheitlichen Nutzungsdauer.

### **Ansatz**

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

### **Anschaffungskosten**

Stellen alle Kosten des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes (z.B. neben dem Anschaffungspreis auch Transportkosten, Zölle, Kosten der Inbetriebnahme und Räumungskosten) dar.

### **Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method)**

Ist ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren für Personalrückstellungen auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

### **Barwert**

Ist der durch Abzinsung errechnete Wert, den eine zukünftige Zahlung in der Gegenwart hat.

### **Beizulegender Zeitwert**

Ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Er kann z.B. auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten ähnlicher Gegenstände oder mittels Durchschnittspreisen ermittelt werden.

### **Bestandskonto**

Dient zur buchhalterischen Aufzeichnung aller den Wert eines Vermögensbestandteiles beeinflussenden Sachverhalte.

#### Buchwert

Ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut zum Bilanzstichtag in der Bilanz aktiviert oder passiviert wird.

#### Buchungskreis

Ist eine Einheit bzw. ein Teilbereich im in SAP geführten Rechnungswesen, auf dem die Gebarungsfälle einer Dienststelle verrechnet werden.

#### Data Vault 2.0

Ist ein weiterentwickeltes Modellierungssystem für Enterprise Data Warehouses.

#### Eigene Steuern

Sind Steuern und Abgaben, deren Erträge der Stadt Wien direkt zufließen. Als Gemeinde bzw. Land hat Wien im Rahmen seiner Abgabenhöhe die Möglichkeit, unmittelbar Steuern und Abgaben zu erheben (z.B. Parkmeterabgabe, Hundeabgabe). Bei den bundesgesetzlich zugunsten der Gemeinde oder des Landes geregelten Steuern bestehen solche mit einem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum (z.B. Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer) und solche ohne einen Gestaltungsspielraum (z.B. Kommunalsteuer).

#### Eigenfinanzierungsquote

Gibt Auskunft darüber, wie weit die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung mit eigenen Mitteln finanziert werden können und inwieweit neue Fremdmittel aufgenommen werden mussten.

#### ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

#### Ertragsanteile

Sind die auf den Bund, die Bundesländer und Gemeinden entfallenden und durch im Finanzausgleich festgelegte Aufteilungsschlüssel berechneten Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

#### ESVG 2010

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das seit September 2014 gültige international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Ab diesem Zeitpunkt folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EU gemäß den ESVG 2010-Regeln.

#### ESVG-Einheiten

Sind statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind und demgemäß für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“ relevant sind. Erfasst werden dabei institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen. Die Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten erfolgt dabei anhand des sog. 50 %-Kriteriums, wonach Einheiten, die laufend zumindest 50 % ihrer Produktionskosten durch Verkaufserlöse abdecken, nicht dem Sektor Staat angehören.

#### Finanzrahmen

Er beinhaltet die voraussichtlichen Budgetsalden des Finanzierungshaushaltes je Geschäftsgruppe für die zukünftige Erstellung der Voranschläge. Der Entwurf eines Finanzrahmens ist von der MA 5 auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die folgenden 5 Jahre zu erstellen und dem Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages zur Genehmigung vorzulegen.

#### Firmenbuch

Ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis zur Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

#### Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

#### Gruppe

Ist ein dreistelliges Gliederungselement im hierarchisch strukturierten Kontenplan gemäß VRV 2015 zur Verbuchung von Gebarungsfällen.

#### Inventur

Ist die Erfassung des Istbestandes zur Prüfung auf Vollständigkeit und Zustand z.B. des Sachanlagevermögens.

#### Investitionszuschuss

Ist die entgeltliche Vorteilsgewährung durch Dritte für Investitionen in das Anlagevermögen und wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

#### Kernmagistrat

Umfasst den Magistrat ohne die Unternehmungen gemäß § 71 WStV.

#### Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 2015, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

#### Monatsbezug

Besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, der Kinderzulage und einer allfälligen Teuerungszulage.

#### MVAG - Code

Ist eine bis zu 4-stellige Nummer, die Positionen der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsgruppen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bezeichnet.

#### Nebengebühren

Können neben dem Monatsbezug abhängig von der konkreten Verwendung gebühren und werden vom Stadtsenat festgesetzt (z.B. Überstundenvergütungen, Reisegebühren, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

#### Nettoergebnis

Ist in der Ergebnisrechnung die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen.

#### Nettoergebnisquote

Diese mit Daten aus dem Ergebnishaushalt berechnete Kennzahl gibt Auskunft, wie weit mit den Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur bedeckt werden konnten.

#### Nettofinanzierungssaldo

Ist das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Finanzierungsrechnung. Er zeigt, ob die Investitionen durch die laufende Geschäftstätigkeit gedeckt sind oder nicht.

#### Nettofinanzierungsvolumen

Es zeigt lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2020 die Höhe der aufgenommenen Schulden für die Abgangsfinanzierung des Kernhaushalts in der jeweiligen Berichtsperiode.

#### Nettoneuverschuldung

Sie ergibt sich lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2020 aus der Bruttoneuverschuldung abzüglich Tilgungen auf Altfinanzierungen und entspricht somit jenem Betrag, um den die Gesamtverschuldung zum jeweiligen Jahresultimo steigt.

#### Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Einzahlungen, die an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Die nicht voranschlagswirksame Gebarung bezieht sich auf den Finanzierungshaushalt. Ferner umfasst sie jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen.

#### Nutzungsdauer

Ist jener Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Gemäß VRV 2015 sind grundsätzlich die in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern anzuwenden.

#### Öffentliche Sparquote

Ist eine Kennzahl, die das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung und den Auszahlungen der operativen Gebarung widerspiegelt.

#### ÖStP 2012

Ist eine seit dem 1. Jänner 2012 gültige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Demnach haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder im Überschuss zu führen; weiters werden darin u.a. Defizitgrenzen für die Ebenen der Gebietskörperschaften festgelegt.

#### Pflicht- und Ermessensmittelverwendungen

Unter Pflichtmittelverwendungen sind gemäß HO 2018 alle Auszahlungen bzw. Aufwendungen zu verstehen, die sich auf Ansprüche aus generellen und individuellen Rechtsakten, zivilrechtlichen Vereinbarungen oder Organbeschlüssen gründen. Alle anderen Mittelverwendungen sind Ermessensmittelverwendungen.

#### Rücklagen

Sind aus der laufenden Gebarung und aus Vorjahren stammende Budgetmittel, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden. Im Bereich der Stadt Wien war schon vor der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt ein Rücklagenaufbau bzw. Rücklagenbestand durch entsprechende finanzielle Mittel vollumfänglich zu decken.

### Rückstellung

Weist ungewisse und (noch) nicht genau bestimmbare Schulden des abgelaufenen oder eines früheren Finanzjahres aus. Die Merkmale der Ungewissheit bzw. der Unbestimmbarkeit können sowohl aus der Entstehung als auch der Höhe nach bestehen. Die noch ungewisse Verbindlichkeit muss zum jeweiligen Stichtag jedoch bereits rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht worden sein. Eine wesentliche Funktion der Rückstellung ist die periodengerechte Zuordnung von Aufwand in jenes Finanzjahr, in welchem der zugrundeliegende Sachverhalt wirtschaftlich verursacht wurde - unabhängig davon, wann letztendlich die Zahlung zu erfolgen hat. Weiters trägt sie zu einem korrekten und insbesondere vollständigen Ausweis der Schulden bzw. Verpflichtungen in der Vermögensrechnung bei.

### SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung, Transport und Personalwesen.

### Schuldendienstquote

Diese mit Daten des Finanzierungshaushalts berechnete Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Abgaben für den Schuldendienst (Zinszahlungen und Tilgungen) eingesetzt werden müssen.

### Sterbetafel

Gibt darüber Auskunft, wie sich ein fiktives Kollektiv von Personen aus einer bestimmten Personengruppe erwartungsgemäß durch Tod verringert. Daraus können Aussagen über die Mortalität einer Versichertenpopulation abgeleitet werden.

### Transferzahlungen

Transfers sind Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzzuweisungen, Zuschüsse, Subventionen). Es wird zwischen laufenden Transferzahlungen, die insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

### Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen wird aber vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet; zudem sind sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unternehmungen gemäß § 71 WStV waren im Prüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum der Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal.

#### UDRB-Zinssatz

Ist ein von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichter Zinssatz, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen entspricht.

#### Voranschlagswirksame Gebarung

Ist der buchmäßige Nachweis der im Vollzug des Voranschlages anfallenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen auf den Haushaltsstellen bzw. den dazugehörigen Gruppen sowie der Vermögensveränderungen.

#### VR-Komitee

Besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes und wurde zum Zweck der gemeinsamen Ausarbeitung von Anpassungen der VRV an künftige Erfordernisse eingerichtet.

#### VRV 2015

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

#### Wirtschaftliches Eigentum

Liegt dann vor, wenn die Gemeinde Wien, ohne zivilrechtliche Eigentümerin zu sein, wirtschaftlich wie eine Eigentümerin über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt und gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

**Anhang 2: Nachweis über das ständige Personal zum 31. Dezember 2020**

	Ansatz	Stand am 31.12.2020			Dienstpos- tenplan 2020
		pragmati- sche Be- dienstete (VZÄ)**	Vertrags- bediens- tete (VZÄ)**	Summe **)	
Magistratsdirektion	0260	264	169	433	<b>471</b>
Personalausgleichstellen *)	0260	56	699	755	<b>1.294</b>
MA 01 Wien Digital	div.	395	593	988	<b>964</b>
MA 02 Personalservice	0267	136	111	247	<b>244</b>
MA 03 Bedienstetenschutz und berufliche Gesund- heitsförderung	0267	27	25	52	<b>63</b>
MA 05 Finanzwesen	0262	29	38	67	<b>77</b>
MA 06 Rechnungs- und Abgabenwesen	9006	443	440	883	<b>1.002</b>
MA 07 Kultur	0264	27	42	69	<b>68</b>
MA 08 Wiener Stadt- und Landesarchiv	0264	28	38	66	<b>57</b>
MA 09 Wienbibliothek im Rathaus	0264	15	23	38	<b>44</b>
MA 10 Kindergärten	div.	1.328	6.230	7.558	<b>7.047</b>
MA 11 Kinder- und Jugendhilfe	div.	385	1.173	1.559	<b>1.526</b>
MA 13 Bildung und Jugend	div.	101	541	642	<b>603</b>
MA 15 Gesundheitsdienst	5001	119	301	420	<b>428</b>
MA 17 Integration und Diversität	0261	8	42	50	<b>62</b>
MA 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung	0266	28	42	70	<b>82</b>
MA 19 Architektur und Stadtgestaltung	0266	22	40	62	<b>60</b>
MA 20 Energieplanung	0267	4	14	18	<b>15</b>
MA 21 A Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen- Südwest	0266	38	35	73	<b>78</b>
MA 21 B Stadtteilplanung und Flächenwidmung Nordost, Druckerei	0266	23	29	52	<b>52</b>
MA 22 Umweltschutz	0267	49	47	95	<b>114</b>
MA 23 Wirtschaft, Arbeit und Statistik	0262	12	27	39	<b>41</b>
MA 24 Strategische Gesundheitsversorgung	5006	11	35	46	<b>43</b>
MA 25 Technische Stadterneuerung	0268	54	59	113	<b>122</b>
MA 27 Europäische Angelegenheiten	0262	20	22	41	<b>45</b>
MA 28 Straßenverwaltung und Straßenbau	div.	117	160	277	<b>243</b>
MA 29 Brückenbau und Grundbau	6122	32	49	81	<b>65</b>
MA 31 Wiener Wasser	8500	227	294	521	<b>572</b>
MA 33 Wien Leuchtet	6402	54	96	150	<b>155</b>
MA 34 Bau- und Gebäudemanagement	0294	210	769	978	<b>1.090</b>
MA 35 Einwanderung und Staatsbürgerschaft	0261	64	380	445	<b>412</b>
MA 36 Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltun- gen	0267	96	124	220	<b>220</b>
MA 37 Baupolizei	0268	142	136	278	<b>278</b>
MA 39 Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle	8992	56	84	140	<b>145</b>
MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	4110	144	583	728	<b>620</b>
MA 41 Stadtvermessung	0266	64	34	98	<b>103</b>
MA 42 Wiener Stadtgärten	8150	256	584	840	<b>890</b>
MA 44 Bäder	8350	78	362	440	<b>470</b>
MA 45 Wiener Gewässer	0266	51	60	111	<b>90</b>
MA 46 Verkehrsorganisation und technische Verkehrs- angelegenheiten	0266	76	100	176	<b>176</b>
MA 48 Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhr- park	div.	648	2.333	2.981	<b>3.285</b>
MA 49 Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	div.	68	122	191	<b>332</b>

	Ansatz	Stand am 31.12.2020			Dienstpos- tenplan 2020
		pragmati- sche Be- dienstete (VZÄ) **)	Vertrags- bediens- tete (VZÄ) **)	Summe **)	
MA 50 Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten	0268	90	75	165	171
MA 51 Sport Wien	2020	37	87	124	127
MA 53 Presse- und Informationsdienst	0262	25	74	99	113
MA 54 Zentraler Einkauf und Logistik	8200	50	57	107	120
MA 56 Schulen	div.	237	1.297	1.534	1.544
MA 57 Frauenservice Wien	0268	7	35	42	36
MA 58 Wasserrecht	0267	26	14	40	40
MA 59 Marktamt	8280	99	110	209	194
MA 60 Veterinäramt und Tierschutz	1330	15	28	43	40
MA 62 Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten	0267	35	48	83	88
MA 63 Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand	0262	77	108	185	189
MA 64 Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht	0268	22	22	44	46
MA 65 Rechtliche Verkehrsangelegenheiten	0266	20	30	50	57
MA 67 Parkraumüberwachung	0266	112	618	729	883
MA 68 Feuerwehr und Katastrophenschutz	1620	1.651	239	1.890	1.891
MA 69 Immobilienmanagement	8400	40	32	73	79
MA 70 Berufsrettung Wien	5300	120	766	886	847
Magistratische Bezirksämter	0260	191	356	547	507
Bezirksvorstehungen	0260	51	85	136	123
Stadtrechnungshof Wien	0140	70	12	81	94
Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter	0260	9	5	14	15
Dienststelle der Gleichbehandlungsbeauftragten	0267	2	4	6	7
Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft	0261	5	6	11	9
Verwaltungsgericht Wien	0490	130	70	200	194
Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanzwaltschaft	5009	11	12	23	23
Wiener Umwelanwaltschaft	0267	9	4	12	12
Wiener Tierschutzombudsstelle	0267	2	4	6	7
<b>Summe</b>		<b>9.145</b>	<b>21.286</b>	<b>30.430</b>	<b>31.204</b>
Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen	8536	301	413	714	740
Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund	div.	4.974	22.740	27.714	28.091
Unternehmung Wien Kanal	8510	236	265	501	494
Museen der Stadt Wien	3400	20	23	43	45
Fonds Soziales Wien	4001	105	91	197	234
Wiener Gesundheitsförderung	5007	1	2	3	11
Sucht- und Drogenkoordination Wien	5121	1	3	4	8
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	3201	2	57	59	127
ASFINAG	6104	13	3	16	19
*) einschließlich volle Bezüge für die Sonderaktion für Menschen mit Behinderung					
**) gerundet auf volle VZÄ					

Quelle: MD-PR